

Zelger von Unterwalden bei erster Gelegenheit sich in die March begeben, um die Sache auf Genehmigung der Obern hin in's Reine zu bringen. **c.** Es wird zur Rechnungsstellung über die Rapperswylser Kriegskosten ein anderer Tag auf Mittwoch nach Trium Regum, den 10. Januar des kommenden Jahrs, angesetzt, den Schwyz an Obwalden verkündet wird. **d.** Weil von den Unsern aus den gemeinen Orten vielfach Klagen eingehen, daß sie bei dem Besuch der Mayländer Märkte mit Vieh durch die italienischen Dolmetscher und andere Ihresgleichen verhöhnt und zum Schaden und Nachtheil tractirt werden, so soll dieß auf nächster Vörtischer Tagleistung besprochen und auf Remedirung gedacht werden, was wohl am besten durch das Mittel der gerade in Mayland sich befindenden Abgeordneten bezweckt werden kann. **e.** Was Antonio Maffiolo aus Vollenz wegen eines Pferdes, das er wegen seiner und anderer Vollenzer Zehrung bei einem Wirth im letzten Kriegswesen hat hinterlassen müssen, begehrt, ist ihm also willfahren worden, daß die Landschaft ihm dieses Pferd der Gebühr gemäß ersetzen solle.

Anmerkung. Dem Abschied sind beigelegt: Quittungen der Stadtschreiberei Rapperswyl über empfangene Lebensmittel und Munition, vom Januar und Februar; specificirte Verzeichnisse dessen, was jedes der drei Orte zur Vertheidigung Rapperswyls aufgewendet, sowie noch andere die Kriegsausgaben betreffende Actenstücke.

200.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1657, 4. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Ludwig Meyer; Leodegar Pfyffer; Kaspar Pfyffer, Benner. Uri. Oberst Sebastian Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter und Heinrich*) Bucher, neu- und alt-Landammann, von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt, des Raths.

a. Bezüglich des Friedensinstruments, wegen welchem dieser Tag hauptsächlich ausgeschrieben ward, findet man, daß es dem zu Baden ausgefertigten und von allen Obrigkeiten genehmigten wörtlich gleichlautende, weßwegen Lucern, Uri, Unterwalden und Zug auf nunmehrige allseitige Besiegelung antragen, damit das Instrument den Herren Säzen noch vor ihrem am 22. dieses Monats stattfindenden Zusammentritt zur beförderlichen Auswechslung könne zugestellt werden. Schwyz will zur Besiegelung nur unter der zweifachen Bedingung stimmen, daß Zürich erstens die Hindernisse und Präensionen fallen lasse, welche es dem Abt von St. Gallen gegenüber bezüglich der Huldigung und Amtsbesetzung zu Altstätten erhebe, und im fernern die noch stehenden Schanzen gemäß Friedensschluß schleife. Nach Abhörung der Schreiben des Prälaten selbst, sowie des rheinthalischen Landvogts und von Appenzell J. Rh. wird dem erstern die schriftliche Zusicherung gegeben, daß man dieser Sache wegen von seinen Rechten den Schiedsrichtern

*) Im Schwyzer- und Nidwaldner Exemplar heißt er, wie ursprünglich auch im Lucerner, Jakob. Das gleiche ist der Fall in den Abschieden 218, 221, 231, 232.

gegenüber nichts vergeben habe und daß man ihn bei seiner Judicatur schützen werde; dem Landvogt wird ebenfalls zugeschrieben, das Gotteshaus bei seinen Gerechtigkeiten zu unterstützen. Hingegen wollen die vier Orte diese zwei Punkte nicht als vorgängige Bedingung der Besiegelung stellen, wohl aber selbe den Säzen in's Bedenken geben, mit dem Ersuchen, Zürich zu vermögen, gemäß Bündniß die geflüchteten Arther entweder an Schwyz auszuliefern oder sie wenigstens aus seinem Gebiet zu verweisen. **b.** Das Schreiben des Nuntius Borromäus, betreffend die Anstände zwischen dem Bischof und den Zehnden im Wallis wegen der letztern Titulatur als Republik, wird in den Abschied genommen, inzwischen aber dem Herrn Legaten für seinen guten Willen gedankt und dabei an die versprochenen römischen Hilfsgelder erinnert. **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** (S. u. Thurgau) **e.** In Betreff des vom Kaiser eingegangenen Schreibens, d. d. Prag 19. September 1656, und wegen der Erbeinung und des Erbeinungsgeldes wird man bei nächster Gelegenheit einer allgemeinen eidgenössischen Zusammenkunft eintreten. **f.** Auf das eingelangte Schreiben des neuerwählten Bischofs von Basel ist einhellig gut befunden worden, Ihrer fürstlichen Gnaden im Namen der V katholischen Orte wegen des Hintritts seines Vorfahren zu condoliren und ihm selbst zu seiner Succession zu gratuliren; was dann noch übrig sein wird, kann mit Zuthun beider mitinteressirten Orte Freiburg und Solothurn bei nächster Gelegenheit verhandelt werden. **g.** Da man vernommen hat, daß neben dem Nuntius Borromäus es namentlich der Vicepräsident Graf von Vimercato war, der sich eifrig für gehörige Instandstellung des Collegiums zu Mayland verwendete, so soll diesem ein Dankschreiben zugestellt werden, wie dem Erzbischof gegenüber auch schon geschehen. **h.** Lucern soll das liebe Schreiben des gewesenen Nuntius Caraffa an die VII katholischen Orte mit geziemenden Complimenten erwidern. **i.** Falls dem neuen Gubernator zu Mayland, Graf von Fuensaldagna, ab letzter badischer Tagsatzung nicht gratulirt worden ist, erheischt der Anstand, es nachträglich zu thun. **k—m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Freiamter). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Auf den Anzug von Schwyz, daß de la Barde bei ihm und wohl auch bei andern Orten das frühere Begehren um einen Aufbruch erneuert habe, wurde eingebracht, daß eine solche Werbung eine freundliche Besprechung und einhelligen Rathschlag erfordert hätte, weil die alte Form viel auf sich habe; worauf Lucern erklärte, daß es den Aufbruch mit einem vernünftigen Zusatz bewilliget, wie auch an das Hauptinstrument des erneuerten Bundes sein Inseigel gehängt habe, da es mit dem früher mit dem Gesandten ausgewechselten gleichlautend befunden worden sei. **q. u. r.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Lauis). **t.** Des Peter Roschet von Basel Handel ist auf die Tagsatzung nach Baden gewiesen, da man dießfalls nicht instruirte war. **u.** Denen von Rapperswyl wird ihr während der Session eingelangtes angelegentliches Schreiben tröstlich erwidert. **v.** „Was von der nüwen Costbaren formb mit den Dispensationen vff die baan vnd in Discurs fomen ist ein materi, die man zu nechster glegenheit für die gesambten Catholischen Orth kan langen lassen.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- | | |
|--|--|
| d. Art. 485. Kirchliches u. Glaubenssachen. | m. Art. 16. Beamte. |
| k. „ 391. Kriegswesen. | o. „ 338. Juden. |
| l. „ 561. Stifte und Klöster. | |
| e. Art. 155. Grafen von Hohenems. | |
| n. Art. 209. Locales. | |
| q. Art. 47. Justizsachen. | r. Art. 13. Allgemeine Verwaltungssachen. |
| s. Art. 191. Handel und Verkehr. | |

Thurgau.

Rheinthal.

Freiamter.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lauis.

201.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1657, 10. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Landvogt Balthasar Bessler („Besmer“); Emanuel Stricker, des Raths. Schwyz. Jörg Aufdermauer und Martin Belmont, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Sefelmeister; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Landvogt Balthasar Aufdermauer. Unterwalden. Hauptmann Peter Imfeld von Obwalden; Peter Zelger, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden.

Laut früherer Verabredungen sollte die Rechnung über die wegen der Stadt Rapperswyl im letzten Kriege aufgelaufenen Kosten der Schirmorte zusammengestellt werden. Die einzelnen von den Orten vorgelegten Kostenverzeichnisse werden aber vorerst noch ad referendum genommen und bedürfen noch der Ergänzung und Besprechung hinsichtlich des in Rapperswyl stattgefundenen Verbrauchs und der den Hofleuten widerfahrenen Schädigungen. Zu diesem Zwecke soll dann eine andere Conferenz stattfinden.

202.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1657, 15.—26. Januar (5.—16. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 154, fol. 412.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefelmeister; Samuel Frisching, Benner. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Joh. Heinrich Elmer und Hans Jakob Marti, alt-Landammänner und Pannerherren. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Rathsschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Johannes Tanner, Landammann; Joh. Rechsteiner, alt-Landammann. Stadt St. Gallen. Hans Georg Zwicker, Sefelmeister. Mühlhausen. Johannes Rißler und Dr. Lucas Chmiecieus, beide Burgermeister. Biel. Niklaus Wittenbach, Burgermeister.

a. Zufolge der vom französischen Gesandten de la Varde unterm 25. December 1656 ergangenen Einladung trafen die Gesandten der evangelischen Orte am 5./15. Januar in Marau ein und traten folgenden Tages auf dem Rathhause zusammen, beriethen den bei der Verhandlung über den Bundesvertrag mit Frankreich zu beobachtenden Weg, fanden dann aber nöthig, vorerst zu vernehmen, wie sich der König in Betreff der hauptsächlichsten Differenzen entschlossen habe. Man verfügte sich in Folge dessen am 8./18. in die Herberge des am Tag vorher in Marau eingetroffenen französischen Ambassadors. Die mit einem

Vertragsentwurf begleiteten Eröffnungen desselben giengen in der Hauptsache auf den Vertrag von 1602 zurück. Es wurde ihm daher am folgenden Tag durch eine Abordnung in Erinnerung gebracht, was bei der Versammlung im November verhandelt worden sei, mit der Erklärung, daß man von jener Grundlage nicht abgehe, namentlich in Bezug auf die Forderung, das Elsaß in die Garantie miteinzuschließen, wegen der Erbennung mit Oesterreich sich nicht weiter einlassen könne, als diese und der osnabrückische Friede gestatten; daher dann auch ein revidirter Bundesentwurf in 24 Paragraphen als Grundlage fernerer Unterhandlungen überreicht. Da die hierauf erfolgte Erklärung abermals auf die Fassung von 1602 zurückwies, so verlangten die Abgeordneten entweder eine näher eintretende Erörterung oder den Abschied, und erhielten dann eine den Entwurf in seinen einzelnen Theilen mit dem Vertrage von 1602 vergleichende und auf dasselbe Ergebnis hinauslaufende Kritik. Dieß hatte nun eine neue Vergleichung der beiden Actenstücke und die Entschließung zur Folge: Es möge in dem Hauptvertrag weggelassen und in den Beibrief gesetzt werden die Angelegenheit wegen des Elsaßes und der Dependenz; die Bestimmung, daß der Bund auf Lebenszeit des Königs und vier Jahre nach seinem Tode dauern solle; die Ansätze der Fried- und Einungsgelder; die Privilegien der schweizerischen Kaufleute; der Vorbehalt, die Truppen der evangelischen Stände nicht gegen ihre Religionsverwandten in Frankreich zu führen, sondern die Reformirten Frankreichs bei den ihnen zugesicherten Rechten bleiben zu lassen; ebenso die auf die Stadt Genf bezügliche Stelle. Doch auch diese Willfährigkeit führte nicht weiter, als daß der französische Gesandte ein Concept zu einem Beibriefe übergab, der diese Punkte nur unvollständig enthielt und in welchen auch noch andere Punkte aufgenommen waren, die man im Hauptbriefe beibehalten wissen wollte, z. B. die Vorbehalte betreffend Großbritannien und die Niederlande. Daher wurden die weitem Verhandlungen darüber einstweilen abgebrochen, um den Stand der Sache wieder an die Regierungen zu bringen. Es fiel aber auf, daß bei der Abschiedsvisite auf die Versicherung, daß die Stände ihrerseits unterdessen fortfahren werden, den ewigen Frieden mit Frankreich zu beobachten, der französische Gesandte erwiderte: da die mehrern Orte durch den 1587 mit Spanien geschlossenen Bund den König von seiner besondern Obliegenheit gegen sie enthoben haben und der Bund mit den evangelischen Ständen nicht erneuert worden sei, so habe er eigentlich gegen die Eidgenossenschaft keine Bundesverpflichtungen mehr. In der Schlußberathung meinte Appenzell, man solle dieser Sache halber nicht mehr zusammentreten, es sei denn, daß der französische Gesandte vorerst in Bezug auf das Elsaß den gestellten Forderungen zu entsprechen die Zusicherung gegeben habe, und bis dahin seien auch alle französischen Werbungen zu verbieten. Der Gesandte von Schaffhausen aber verlangte in seinem Abschied die Bemerkung, daß er weder zur Ausbedingung der elsäßischen Lande in einem Beibriefe, noch zur Ausdehnung des Bündnisses auf zwanzig oder fünfundzwanzig Jahre, noch auch zur Weglassung der Worte „mit vertraulicher Eröffnung derselben Ursachen“ im dritten Artikel, oder des für die Religionsverwandten in Frankreich geforderten Schutzes gestimmt habe. Ebenso drang der Gesandte der Stadt St. Gallen sehr darauf, daß man bei Wiederanknüpfung von Unterhandlungen von den Zollsfreiheiten nicht weichen solle. Hinsichtlich der Zahlungsrückstände vereinigte man sich zwar zu einer Reclamationserklärung, fand jedoch angemessener, dieselbe unter diesen Umständen noch nicht zu übergeben. Zürich nämlich hatte sich bereit erklärt, von seiner frühern Forderung, die dem König zu hoch geschienen, in etwas abzugehen und sich in einen Vergleich einzulassen; Bern, Glarus und Basel verlangen vier Pensionen; Schaffhausen wegen geringen Friedgeldes auf Abschlag für ausständige Pensionen 20,000 Pfund; Appenzell eben so viel

und Erhöhung der Pension auf 7000 Pfund; St. Gallen, Mülhhausen und Biel vier Pensionen. Für das künftige Jahr verlangen alle eine alte und eine neue Pension und einen alten und neuen Zins, und die welche Contracte haben, eine ganze Distribution bis auf erfolgenden Frieden oder Aufrüstung mit Spanien; Bern weitere Geltung des Salztractats; die Neutralität Burgund's ist nach alten Verträgen zu wahren und der seitherigen Beschwerden zu entheben; der Tractat von 1650 zu vollziehen, wogegen gegen Bezahlung die Rückgabe der verpfändeten Kleinodien zugesichert wird; an die alten Contracte begehrt man wenigstens eine halbe Distribution; für jeden der Hauptleute, welche 1636 und 1637 gedient haben, 4000 Pfund baar und in der Folge jährlich 2000 Pfund; ebenso Versicherung für die 1649 licenzirten; für die Stadt Basel in Betreff Hüningens entweder Bezahlung und bisherige Verzinsung des darauf liegenden Pfandcapitals, oder Ueberlassung des Pfandobjects; für den eidgenössischen Verwalter zu Lyon einen Antheil an dem Ertrage der von schweizerischen Kaufleuten daselbst abgehenden Briefe. Alles dieses gewärtigt man um so zuversichtlicher, als dem gegenwärtigen königlich französischen Gesandten bei der Bundesunterhandlung mehr Ehre erwiesen worden als keinem andern seit hundert Jahren, auch die königlichen Finanzen noch nie in so blühendem Zustande gewesen sind wie jetzt. **b.** In einem Schreiben vom 16. Januar erinnert Bischof Johann Konrad von Basel, daß bei der Bundeserneuerung mit Frankreich das Bisthum, als Vormauer der Eidgenossenschaft, derselben wo möglich auch theilhaftig gemacht werden sollte. Es wird ihm hierauf zu seiner neu erlangten bischöflichen Würde gratulirt, die Zusicherung freundschaftlicher Gesinnung erwidert, Einschluß seines Gebiets in das Bündniß zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber doch stillschweigend unter dem Begriffe der Schirmverwandten verheißen. **c.** Eine Zuschrift der in Wien ansässigen evangelischen Handelsleute vom 20. December 1656 erzählt, wie sie, dreizehn Familien stark, vom Kaiser die Freiheit erlangt haben, der Religion halber unangefochten in Wien zu wohnen, wie sie früher den evangelischen Gottesdienst fünf Tagreisen weit suchen mußten, nun aber seit drei Jahren ihren Gottesdienst in die Nähe von Wien, nach Wiselburg in Ungarn, eine Tagreise weit, gebracht haben und denselben durch Stiftung eines Besoldungsfonds für den Geistlichen auf künftige Zeiten sichern möchten; sie bitten daher um eine Beisteuer. In den Abschied. **d.** Basel erneuert die Klage, daß aus dem Herzogthum Württemberg, aus St. Blasien und andern Orten Deutschlands her keine Zahlungen geleistet werden. Seinem besondern Wunsche, St. Blasien zu mahnen, wird entsprochen. **e.** Dem Gesandten von Glarus wird in Bezug auf die zwei Kreuze, welche Landvogt Stucki zu Oberurnen seiner in der Linth ertrunkenen Tochter errichten ließ, der Rath gegeben, den Landvogt Stucki vor dem Rath beider Confessionen, wie er anerbotten habe, sich verantworten zu lassen, wobei dann die Evangelischen auf Wegschaffung jener Kreuze und Bestrafung dringen und, wenn sie solches nicht durchsetzen können, auf Ausübung des Gegenrechtes drohen mögen, ohne zu sagen, worin sie dieses Gegenrecht suchen. **f.** Auf Ersuchen St. Gallens wird dem Rathe von Amsterdam empfohlen, dem jungen Kaufmann Matthias Zelliker, der von seinem Herrn, Wilhelm Bartholatti, des Betrugs bezichtigt worden, zu dem bereits eingeleiteten Compromiß zu verhelfen.

203.

Conferenz der Orte Schwyz, Unterwalden und Zug.

Rüsnacht. 1657, nach dem 24. Januar.

Unter'm 24. Januar instruiert Schwyz Landammann Michael Schorno und alt-Landammann Martin Belmont auf diese Conferenz. Als Verhandlungsgegenstände werden ihnen aufgetragen: 1) dahin zu wirken, daß die andern beiden Orte in der Angelegenheit wegen Zweyer sich von Schwyz nicht sündern, so daß, wenn Zweyer sich nicht nach eidgenössischem Brauch purgire, man den Beisiz neben ihm auf gemeinsamen Tagfajungen verweigern werde. Dabei soll es den Verstand haben, daß er bezüglich der im Felde gegen ihn ausgestoßenen Scheltungen vor den Kriegsräthen, über die in einzelnen Orten geübt aber daselbst sich zu rechtfertigen habe. Sollte er aber nicht erscheinen, so würde man ihn alsdann für das halten, wofür er gescholten worden, und jedes Ort berechtigt sein, in seiner Jurisdiction nach Belieben zu urtheilen und zu verfahren. 2) Die Gesandten sollen sich verständigen, wie bezüglich der Scheltungen, die Hauptmann Göldi gegen die Länder ausgestoßen habe, bei Lucern eine „füegliche“ Reparation zu suchen sein möchte. 3) Bei den Ehrengesandten von Zug soll besonders dahin getrachtet werden, daß bei etwelchen der Ihrigen Rundschaften aufgenommen werden wider etliche, die über die Unfern ehrwürdige Reden „spargieren.“ — Hinsichtlich anderer allfällig in Behandlung kommender Gegenstände werden sich die Gesandten von Schwyz nach ihrer inwohnenden Vernunft und Discretion wohl zu verhalten wissen; hingegen haben sie sich bezüglich Zweyers an den erteilten Befehl zu halten und das Ergebnis an den dreifachen Landrath zu bringen. (Instruction im Landesarchiv Schwyz.) — Ein Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden.

204.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1657, 8. und 9. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVII, fol. 29.

Gesandte; Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyster, Statthalter; Laurenz Meyer, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Andreas Planker, Landammann; Oberst Seb. Peregrin Zwyer, Landeshauptmann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann, und Marquard Imfeld, Bannerherr, von Obwalden; Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Landammann; Jakob Staub, Sekelmeister.

a. Durch den Landschreiber der Freiamter vor den von Zürich und Bern ausgehenden Anstalten zu neuen Ruhestörungen, sowie durch ein Schreiben Solothurn's in Betreff der Verzögerung der Besiegelung des Friedensinstruments und der Entscheidung der Rechtsfälle gewarnt und überdies beunruhigt durch die auf der Landschaft Zürich verbreitete Sage, es sei ein Haufe gefangener Berner bis vor kurzer Zeit in einem Keller in Lucern eingesperrt gehalten und dann hingerichtet worden, hatte Lucern sich veranlaßt gefunden, die Conferenz zusammen zu rufen, damit man sich berathe, wie man sich auf den Fall eines abermaligen Bruchs verhalten solle. Indem man nöthig erachtete, zu gründlicherer Besprechung und Verabredung auf den 20. März eine Conferenz aller katholischen Orte zu veranstalten, ward man einstweilen

rätzig, den Landschreiber der Freiamter, Beat Jakob Zurlauben, und den Landvogt Wirz, die beide gegenwärtig sind, über die Vertheidigung der Städte Baden, Mellingen und Bremgarten und des Reuspässes und der Freiamter überhaupt mit dem Kriegsrathe von Lucern conferiren zu lassen; ferner an die Rechtsfäze, an Zürich und Bern selbst und an den französischen Gesandten zu schreiben, die verbündeten und religionsbefreundeten Nachbarn um Beistand, besonders den Nuntius und durch Freiburg Savoyen um Gelsuccurs zu bitten, Burgund zu besserer Theilnahme als in der letzten Unruhe zu mahnen, durch den Landschreiber des Thurgau's die Klöster und die Gerichtsherren von der Gefahr in Kenntniß zu setzen, dem Abte von St. Gallen und dem Bischofe von Constanz besonders die Landschaft Thurgau und das Rheintal, dem Stande Schwyz die Landschaft Sargans, dem Stande Uri die ennetbirgischen Vogteien zu besonderm Aufsehen anzuempfehlen u. s. w. Der Rathschlag aber, die ganze Mannschaft der katholischen Orte in drei große Gewaltthauen einzutheilen, fand bei Lucern und Obwalden wegen der nöthigen Defung ihrer Gränzen Bedenken und wurde verschoben, überhaupt jede Bewegung einstweilen und auf so lange ausgesetzt, bis der Gegentheil Rüstungen und Verschanzungen veranstalte. **b.** Die Angelegenheiten des Wallis auf nächste Conferenz verschiebend, wird Oberst Zweyer ersucht, die Relation über seine dortige Verrichtung schriftlich abzufassen. **c. u. d.** (S. u. Rheintal). **e.** Weil Herr Oberst Crivelli wegen Leibesindisposition verhindert ist, persönlich seine vom Gubernator von Mayland, Graf Fuensaldagna, erhaltene Commission auszurichten, schickt er sein Creditiv und das schriftliche Gesuch ein um die Bewilligung eines Aufbruchs in die Dienste der königlich spanischen Majestät zu Schutz des Herzogthums Mayland. Wird wegen mangelnder Instruction in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Mendris).

Bemerkung. **Lit. a.** ist aus verschiedenen, nicht unmittelbar auf einander folgenden Artikeln zusammengetragen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheintal.

c. u. d. Art. 156 und 157. Verhältnis zu den Grafen von Hohenems.

Mendris.

f. Art. 283. Rechts- und Gerichtssachen.

205.

Conferenz der IX katholischen Orte und des Abts von St. Gallen.

Lucern. 1657, 21.—23. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtvermer; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Andreas Blanker, Landammann; Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann, und Marquard Imfeld, Bannerherr, von Obwalden; Peter Zelger, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Ulrich Tschudi, Statthalter. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Johann Reinold, Landeshauptmann. S. v.

Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Venner; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzel I. Johannes Suter, Landammann und Bannerherr von Inner-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel vom Thurn, alt-Hofammann, Vogt zu Rorschach.

a. Nach Abstattung bundesgenössischer Begrüßung wurde aus dem Bericht des Abgeordneten der Stadt Baden vernommen, daß Zürich über das Unternehmen besserer Befestigung der Stadt sich empfindlich geäußert habe. Es wird nun der Rath gegeben, bis zur Versammlung der Tagsatzung daselbst mit dem Werk inne zu halten. **b.** In Bezug auf die Hauptfrage der Conferenz, was gegenüber dem Verhalten Zürich's und Bern's zu thun sei, fand man die von Zürich und Bern auf letztes Schreiben eingekommenen Antworten und was Bürgermeister Wettstein über die von Zürich und Bern ihm gemachte Replik mitgetheilt hat, so friedlich und gut, daß man wohlthue, diese Zuschriften aufzubehalten; dabei aber wurde auch bedauert, daß immer noch scharfe Reden, nicht unähnlich denen, die vor dem Kriege gebraucht worden, im Umlaufe seien, daß der glatten Worte ungeachtet Zürich auf die bereits so sehr geschädigte Stadt Rapperswyl immer noch ein Absehen habe, man sich wenigstens auf alles gefaßt halten, daher untereinander die Einigkeit pflegen, doch auch alles Schmähen und Schmähen und Aufreizen vermeiden, den Bund mit Wallis kräftigen und sich gegenseitig über alles, was Verdächtiges vorgehe, in Kenntniß setzen müsse. Beiläufig entschuldigten sich auch Freiburg und Solothurn wegen Verzögerung des Rechtspruchs der Schiedorte, an der die Gegenpartei schuld sei, und wird vom Abt von St. Gallen geklagt, daß im Vertrauen auf Zürich die Leute von Romanshorn („Rumishorn“) die von ihm ausgeschriebene Kriegsanlage verweigern und daß zu Altstätten im Rheinthale die Parität behauptet werden wolle. Es wurde daher beschlossen, die freundlichen Schreiben Zürich's und Bern's mit gleicher Freundlichkeit zu erwidern, keinerlei klagende Specialitäten in die Antwort einfließen zu lassen, hingegen das Erbieten beizusetzen, alles Schmähen, Schmähen, Aufreizen und Lästern ernstlich abzuschaffen und statt dessen gebührender Bescheidenheit obzuliegen, was man von ihnen auch erwarte. **c.** Da die Auswechslung des Friedensinstrumentes und der Rechtspruch, zwar ohne Schuld der katholischen Sätze, noch nicht erfolgt, das erstere jedoch Zürich und Bern und Glarus bereits besiegelt zugestellt ist, wird den katholischen Sätzen empfohlen, bei ihren Kollegen auf Veranstaltung einer gemeineidgenössischen Tagsatzung, etwa auf den 15. April, hinzuwirken; inzwischen wird Lucern den ursprünglichen Entwurf des Friedensinstrumentes mit der Ausfertigung genau vergleichen. **d.** Da ungeachtet der gegebenen Versicherungen der Friede doch nicht ganz sicher ist, wird auf den Kriegsfall hin die Vereinbarung beredet: Wenn einem Orte ohne gegebene Ursache Gewalt und Drang geschieht, so sollen alle andern das mitempfinden und einander tapfer und treu retten helfen; das feindlich angegriffene Ort, indem es sich selbst bewehrt, mahnt auch die andern und diese sollen dasselbe thun, doch mit dem Vorbehalte, daß Schwyz zunächst für Gaster, Ugnach und Rapperswyl sorgt, und Solothurn Glarus seine unkatholischen Landsleute Neutralität zu halten nöthigt. **e.** Zwei Abgeordnete der Stadt Rapperswyl schildern das Glend, in welches die Stadt durch den Krieg gerathen sei. In der Ueberzeugung, daß man mit Hilfe nicht zuwarten dürfe, bis der Rechtspruch ihr Schadenersatz verschaffe, wird der Nuntius durch einen Ausschuß mit der Bitte angegangen, den armen Leuten eine wirkliche Hilfe aus den vom Papste für die Armen angewiesenen Mitteln zu verschaffen. **f.** Der Vogt von Solothurn wird auf Eingabe seines vom Bischof von Constanz ausgestellten Credentials aus Mangel an Zeit ersucht, seinen Auftrag schriftlich einzureichen. **g.** Werner Hurter, als Abgeordneter der Katholischen

in Frauenfeld, erhält den freundlichen Bescheid, keinen Anlaß zu Störungen zu geben; über Specielleres werde später eingetreten. **h.** Was zu thun sei, wenn Zürich im Thurgau festen Fuß fassen und die Parität behaupten wolle, sollte durch einen Ausschuss begutachtet werden. **i.** Ferner ist nachzudenken, ob katholisch Glarus im Kriegsfall wieder Neutralität beobachten oder anderwärtige Anstalt treffen soll. **k.** Der fürstlich St. gallische Gesandte erinnert, daß die Pässe in der Hand von Unkatholischen seien und die Stadt St. Gallen, mit allen Kriegsmitteln wohl versehen, mitten im Gebiete der Abtei liege. Es wird erwidert, man erwarte bei solcher Sachlage vorzugsweise ihre Mitwirkung, um den Paß von Uznach und Gaster offen zu erhalten und in Vereinigung mit Appenzell Inner-Rhoden eintretenden Falls gegen Zürich eine Diverston zu machen. Zu solchem Zwecke wird zu Unterhaltung des Einverständnisses mit Schwyz Anwendung eines geheimen Alphabets, und zur Beruhigung von Glarus im Fall des Bruches Abordnung einer mit Schwyz gemeinschaftlich zu bestellenden Gesandtschaft empfohlen. **l.** In Bezug auf die ennetbirgischen Vogteien und die Vogtei Sargans bleibt es bei der auf letzter Conferenz Uri und Schwyz gegebenen Vollmacht. **m.** Da sich übrigens nichts zum Voraus festsetzen läßt, sondern eintretenden Falls nach Umständen gehandelt und jedem Orte anheim gestellt werden muß, den Mitverbündeten auf geeignete Weise Hilfe zu bringen, bleibt es bei den zwischen Lucern, Freiburg und Solothurn, sowie bei der zwischen den lucernischen Kriegsräthen und dem Landschreiber der Freiamter gemachten Verabredung; nur ist beizufügen, daß, so wie Zürich eine feindliche Bewegung macht, die in ausländischen Kriegsdiensten befindliche Mannschaft schleunigst heimberufen werden soll und Lucern bevollmächtigt ist, zu rechter Zeit die katholischen Fürsten und verbündeten Stände, um getreues Aufsehen zu ersuchen. **n.** Schwyz wird ersucht, zu überlegen, ob nicht der bischöfliche Vogt zu Arbon, als sein Landmann, angegangen werden sollte, das dortige Schloß im Fall einer Ruptur mit bischöflichen Unterthanen oder katholischen Thurgauern zu besetzen, da dieser Ort sehr wichtig ist. **o.** Dem französischen Gesandten de la Barde ist in Antwort auf sein Schreiben zu erwidern, daß man ihm für seine anerbötenen Dienste zum Dank verpflichtet sei, von den Ehrensätzen die Einberufung einer Tagsatzung in Baden erwarte, im Falle neuer Ruptur auf seine Verwendung bei dem Könige für die katholischen Orte und eifertige Hilfe zähle. **p.** Daß der Nuntius die der Klöster halben gemachte Proposition billigt, wird um so erfreulicher sein, wenn auch der Erfolg der Erwartung entspricht. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Unterwalden und Zug können sich bezüglich der jüngst gemachten Mannschaftsabtheilung für die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen nicht so gar eigentlich entschließen, werden aber ihre Pflicht thun. **s.** Freiburg wird die Correspondenz mit dem Markgrafen Püllin fortsetzen, bemerkt aber dabei, daß Burgund im letzten Kriege ungeachtet öfterer Mahnung sich nicht gerührt habe, und stellt den Antrag, sich nun an dessen Principal-Verweiser, Don Johann von Oesterreich, und an den Gubernator von Mayland zu wenden, damit von Burgund wenigstens eine Diverston gegen Bern gemacht werde. Diesem Antrage wird beigestimmt. Oberst Cavelli und Graf Casati werden dafür angesprochen. **t.** Den Orten, welche den Frieden zu Stande gebracht haben, sei Dank abzustatten und dieß mit der Bitte zu verbinden, daß sie nun auch noch dem Werk dauernde Festigkeit verschaffen. **u.** Statthalter Eschudi erzählt im Auftrag seiner Obern, wie die Unkatholischen von Glarus an zwei Kreuzen mit gemahlten Tafeln Anstoß nehmen, welche Hauptmann Melchior Stucki bei Auffindung des Leichnams seiner ertrunkenen Tochter in Folge eines Gelübdes neuerlich aufrichten ließ. Es wird angemessen gefunden, den Nuntius um Rath zu ersuchen und, wenn

die Sache nicht gütlich beigelegt werden kann, auf künftiger Tagfagung darüber einzutreten. **v.** Die bereits vor zwei Jahren empfohlene Beatification des Jesuiten P. Canisius ist neuerdings im Namen der katholischen Orte bei dem heil. Stuhle in Erinnerung zu bringen. **w.** Dem Prälaten von Wettingen wird die nachgesuchte Empfehlung an den Erzherzog zu Innsbruck bewilligt. **x.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berichten über ihre Unterredung mit Oberst Stockalper und die Bedenken, welche der Bundeserneuerung mit Wallis entgegenstehen, und über den Vorschlag desselben zu einer Conferenz nach Goms. Indem die Mitwirkung bei der fernern Unterhandlung den beiden Städten sehr empfohlen wird, fand man angemessen, selbst an Wallis in freundschaftlicher Zuschrift zu erklären, daß man ihm Tag und Ort zur Conferenz zu bestimmen überlasse, wohin man dann eine Deputatschaft aus Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn schicken wird; ferner will man den Nuntius um seine Mithilfe ersuchen, hingegen erst nach Eingang einer Antwort aus Wallis und Auswechslung des Friedensinstruments und Ausfällung des Rechtspruchs, wenn sich die Lage der Dinge mehr aufgeheilt hat, über die Angelegenheiten von Wallis, mit Bewahrung des Geheimnisses und mit Anwendung des von Solothurn aufgebrauchten Alphabets, näher eintreten; dieß aber in dem Sinne, daß das Originalbündniß von 1533 unverändert beibehalten, der Titel Republik, doch ohne weitere Ausdehnung („weil die Democratie der Republik schnurstraks entgegen läuft“), den Rechten des Bischofs unvorgreiflich, zugestanden, die begehrte Erläuterung über das Burg- und Landrecht als selbstverständlich und im alten Bundesvertrage schon enthalten vorausgesetzt werde, hinsichtlich des schuldigen Zugugs der Grundsatz gelten solle, daß, was einem Orte geschehe, alle Orte mitempfänden. Endlich wird von der Ansicht ausgegangen, daß im Kriegsfall Wallis am meisten in Verbindung mit Freiburg durch eine namhafte Diversion gegen Bern nützen könne. Die Frage über den Vorrang in Kriegsdiensten hofft man durch die Bemerkung zu beseitigen, daß die Entscheidung dem Könige von Frankreich zustehe. Die Klage über ehrverletzliche Discurse auf eidgenössischer Seite glaubt Schwyz, soweit es seine Angehörigen betrifft, als unbegründet ablehnen zu können; im übrigen sollen solche Klagen, nach Nennung von Specialfällen, nach Maßgabe der Bünde entschieden werden. **y.** (Ohne Glarus, Appenzell und St. Gallen). Die Beschwerdeschrift des Nuntius, betreffend die Procedur des Ortes Uri gegen zwei Priester und des Landvogts im Thurgau gegen den Pfarrherrn zu Bußnang, führt zu Erläuterungen über die Erwerbung der Pfrundeollaturrechte und wird wegen des ersten Punktes Uri zur Beantwortung überlassen; dem Landvogt aber wird bedeutet, nicht weiter vorzugehen. **z.** Das jüngst an die V katholischen Orte gestellte Gesuch des Obersten Crivelli, um Bewilligung eines Volksausbruches zum Schutze des Herzogthums Mayland, mag von den Obrigkeiten der katholischen Orte um so mehr in Betracht gezogen werden, da es für uns und die ennetbirgischen Herrschaften von Wichtigkeit ist, daß das Herzogthum beim gegenwärtigen Besitzer verbleibe. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** Sofern Altstätten dem Gotteshause St. Gallen die Huldigung auch nach der badischen Jahrrechnung zu weigern fortfährt, ist Bestrafung zu verfügen. **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** (S. u. Mendris). **ee.** (S. u. Lanis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

q. Art. 638. Stifte und Klöster.

aa. Art. 271. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

cc. Art. 158. Grafen von Hohenems.

Thurgau.

Rheinthal.

Lauts.

ee. Art. 261. Verschiedenes.

Mendris.

dd. Art. 284. Rechts- und Gerichtssachen.

206.

Conferenz der evangelischen Orte und Stadt St. Gallen.

Marau. 1657, 27.—30. März. (17.—20. a. R.)

Staatsarchiv Zürich. Abg. Absch. Bd. 154, fol. 531. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefelmeister; Samuel Frisching, Benner. Glarus (entschuldigt). Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Andreas Burkhard, des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Mäder, Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Johann Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Hans Georg Zwickler, Sefelmeister.

a. Evangelisch Glarus entschuldigt seine Abwesenheit, erklärt sich aber geneigt, sofern von Seite Frankreichs die das Elfaß betreffenden Bedingungen zugestanden werden, zum Abschlusse des Vertrags seine Zustimmung zu geben. **b.** Da die im Januar von dem französischen Gesandten ausgesprochene Bemerkung, daß der ewige Friede mit Frankreich vom Jahre 1516 ohne den Bund nicht mehr bestehe, was durch die den eidgenössischen Kaufleuten in Lyon auferlegten Zölle und Auflagen thatsächliche Bestätigung erhalten habe, daß aber laut der eingegangenen Berichte die Remedirung dieser Beschwerden bei dem Gesandten stehe, hiemit jene dem Frieden zuwiderlaufenden Verfügungen als Zwangsmittel angesehen werden müssen, zu dem Abschlusse des Vertrags zu nöthigen, wird dem französischen Gesandten einzig zugeschrieben, eine solche Begegnung bringe die Bundesunterhandlung in's Stoken; er werde also gebeten, die Fortsetzung derselben durch Aufhebung jener Beschwerden zu ermöglichen. Der Gesandte versichert rüfentlich, zu jener königlichen Verfügung keine Veranlassung gegeben, doch nachdem er davon gehört, um Aufschluß bei dem Könige nachgesucht zu haben, und meint, das beste Mittel zur Abhilfe wäre schneller Bundesabschluß, womit auch die Frage, ob der Tractat von 1516 ohne das Bündniß bestehen könne, wegfiel. Worauf ihm geantwortet wird, man sehe den vom Könige zu gewärtigenden Aufschlüssen entgegen, empfehle unterdessen die Aufhebung der bezeichneten Beschwerden. Während diese Schreiben gewechselt wurden, durchgieng man nochmals das lezthin durchberathene und dem Gesandten mitgetheilte Bundesproject, fand aber nichts daran zu ändern. Dagegen wurde gemäß den mitgebrachten Instructionen ein Beibrief entworfen. In diesen Beibrief wurden folgende Artikel aufgenommen: 1) Bezüglich der Zölle im Elfaß, Sundgau und Breisach und den davon dependirenden Orten soll es in dem Stand verbleiben, wie selbe gegen die Eidgenossen durch die österreichische Erbeinung veralichen sind. 2) Im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich wegen dem Elfaß, Sundgau und Breisach sollen die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Kriegsvölker nicht dazu verwendet werden. 3) Die Religion soll kein Hinderniß sein zur Erlangung eines Amtes bei den eidgenössischen Kriegsvölkern in

französischem Dienst. 4) Die Religionsübung und Seelsorge durch eigene Prediger soll den Truppen überall unabwehrt sein. 5) Auch die Aufnahme in die Spitäler und dortige gute Behandlung soll nicht von der Confession abhängen. 6) Alle und jegliche Zölle sollen den Kriegsvölkern erlassen sein, soweit es ihre Lebensbedürfnisse betrifft. 7) Bei innern Kriegen, die die Religion betreffen, dürfen die eidgenössischen Truppen nicht verwendet werden. 8) Die Stadt Genf soll bei den alten Tractaten belassen und geschützt und ebenso sollen kraft des fünften Artikels des im Jahr 1564 zwischen Bern und Savoyen zu Lausanne geschlossenen Vertrags Käufe und andere Veränderungen in der Landschaft Gex geschirmt werden, auch hat es bei dem Genf betreffenden Artikel des Tractats von 1579 zwischen Frankreich, Bern und Solothurn sein Bewenden. 9) Das Bern gehörende Waadtland ist in dem Bündniß gleich wie das übrige eidgenössische Gebiet begriffen, wie dieß auch 1582 und 1602 geschehen ist. 10) Zoll- und Abgabenbefreiung für die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich ist gemäß altem Herkommen abermals bewilligt und soll für deren Handhabung gesorgt werden. **e.** In Hinsicht auf das den 7. Februar an die evangelischen Stände erlassene, von Zürich denselben mitgetheilte kaiserliche Schreiben und die in demselben enthaltene Mahnung, die Erbeinung mit Oesterreich »in effectu« zu lassen, namentlich nicht zuzugeben, daß die eidgenössische Mannschaft feindlich gegen die dem Reiche verbundene Provinz Mayland verwendet werde, wird am 20. März (alt. Kal.) zu erwidern beschlossen, es seien zwar einige Schweizercompagnieen bei dem französischen Garderegiment, aber nicht unter einem Oberst aus der Eidgenossenschaft; auch seien sie, so viel man wisse, nicht gegen Mayland gebraucht, wenigstens nur als Besatzung bereits erworbener Plätze verwendet worden; wogegen kaiserliche Majestät sich erinnern möge, daß der Gubernator von Mayland im vergangenen Jahre wider Erwarten den innern Ständen gegen Zürich und Bern einige hundert Mann zu Pferd und zu Fuß zu Hilfe gesandt habe; die Erbeinigung werde man getreulich halten. **d.** Die Belästigung der eidgenössischen Kaufleute hat abermals gezeigt, daß es von Nutzen wäre, eine Abordnung an den französischen Hof zu senden, um das obrigkeitliche Interesse daselbst zu wahren. **e.** Das Gesuch an den Schaffhausens an Basel, es möchte die Juden, welche die dem Junker Rathsherrn Hans Friedrich Imthurn von seinem Reitknecht gestohlenen Kostbarkeiten an sich gebracht haben, mit Verbannung bedrohen, um sie dadurch zur Wiedererstattung zu nöthigen, wird auch von den übrigen Orten Basel zur Beherzigung empfohlen. **f.** Der Antrag Zürich's, die Flüchtlinge von Arth zu unterstützen, und der Bericht, was für sie gethan worden sei, wird in den Abschied genommen.

h. Der Inhalt des Beibriefs aus dem Schaffhausener Exemplar.

207.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1657, 20. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bb. XLVII, fol. 46.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyster und Lorenz Meyer, beide Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Andreas Planzer, Landammann; Joh. Anton Arnold, Banner-

herr; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Michael Schorno und Martin Belmont, neu- und alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann und Bannerherr, und Heinrich Bucher, alt-Landammann, von Obwalden; Peter Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann.

a. Nach Einsicht der beiden Rechtsprüche,^{*)} in welche die Schiedrichter zerfallen sind, wurde gefunden, daß derjenige der Sätze von Freiburg und Solothurn verdankt, dagegen derjenige der Sätze von Basel und Appenzell als im Widerspruche mit dem Vertrage von 1632 und mit dem Abschied von 1651, ja selbst mit dem Landfrieden, abgelehnt, hiemit von den V Orten alle gegen denselben erhobenen Einwendungen zusammengetragen und auf künftige Tagsatzung den Ständen schriftlich zugestellt, zugleich aber Freiburg und Solothurn gebeten werden sollen, die V Orte treulich zu unterstützen. **b.** Bei Beantwortung des vom Herzog von Savoyen speciell an die mit ihm verbündeten katholischen Orte eingelangten Schreibens, in welchem er meldet, welcher Gestalt der König ihm die Citadelle zu Turin ohne einigen Vorbehalt wiederum eingeräumt habe, ist dieser obschwebenden Angelegenheit für jetzt nicht zu erwähnen. **c.** (S. u. Freiamter). **d.** u. **e.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Freiamter). **h.** Die Gesandtschaft von Uri läßt durch Landschreiber Zumbrennen den, zwischen Uri und Schwyz wegen des Obersten Zweyer erhobenen Anstand vortragen und schlägt gegen das von Schwyz geübte Verfahren das eidgenössische Recht vor. Schwyz, zwar ohne Instruction, erwidert, es handle sich nicht um eine Standesangelegenheit, sondern um eine Privatsache, indem nämlich Zweyer wegen einer im Gebiete von Schwyz ihm widerfahrenen Calumnie Untersuchung verlangt habe. Indem nun Zug sich auf seine bereits an Lucern abgegebene schriftliche Erklärung beruft, stellen Lucern und Unterwalden die Einladung an Schwyz, den auf den folgenden Tag ablaufenden Termin weiter hinaus zu setzen und den übrigen Orten Zeit zu friedlicher Beilegung des Zwistes zu gestatten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

f. Art. 394. Kriegswesen.

Freiamter.

e. Art. 151. Kriegswesen.

g. Art. 202. Gotteshäuser.

Vier ennetb. Vogt. überh.

d. Art. 137. Kriegswesen.

e. Art. 48. Justizsachen.

208.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1657, 31. Mai bis 2. Juni. (21.—23. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 154, fol. 548.

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sefelmeister; Samuel Frisching, Benner. Basel. Benedict Socin, des Raths; Hans Rudolph Burkhard,

^{*)} Diese Rechtsprüche sind im Anhang abgedruckt.

Rathschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Joh. Konrad Neufomm, Sekelmeister. Appenzell A.-Rh. Johannes Tanner, Landammann.

a. Zu vertraulicher Besprechung über die ungleichen Rechtsprüche, welche durch die von beiden Confessionen bestellten Schiedrichter gefällt worden waren, abgeordnet, vernahmen die Gesandtschaften zuerst ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz, datirt Heidelberg 14. April, übergeben durch den in Basel wohnenden Agenten desselben, Karl Mieg, und begleitet von 15 Faß Neustädter und Bacheracher Wein (nämlich drei Faß für die Gesandten selbst, je drei für die vier Städtereinigungen), als Geschenk und Bekräftigung des Wunsches, daß die Geschäfte gut von Statten gehen, wie Herr Mieg selbst dies auch mündlich weiter besprochen hatte, was zugleich Veranlassung wurde, nach früherm ähnlichen Vorgänge auf ein demselben zu verabreichendes Trinkgeld zu denken. **b.** Erfreut über den von den evangelischen Rechtsätzen in Betreff der religiösen und politischen Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften gefällten, mit dem der katholischen Sätze ungleichen, Rechtspruch erwägt man die von Zürich beantragten Vollziehungsmassnahmen und findet, es sei besser, nach der Ansicht der beidseitigen Schiedorte die ungleichen Rechtsprüche bei der künftigen Jahrrechnung zwischen den betreffenden Ständen selbst in Behandlung zu bringen, zu welchem Ende Basel ersucht wird, im Namen der uninteressirten Orte die Parteien einzuladen, ihre Gesandtschaften nach Baden mit den nöthigen Vollmachten auszustatten. Inzwischen mag Zürich dasjenige thun, was ohne Präjudiz der Sache für die Evangelischen in den gemeinen Vogteien tröstlich ist. Die evangelischen Schiedorte werden dabei ersucht, die katholischen Sätze dahin zu bestimmen, bei der künftigen Jahrrechnung darauf hin zu wirken, daß die Rechtsprüche der evangelischen Sätze von den katholischen Orten um so mehr anerkannt werden, als sie selbst damit nicht benachtheiligt seien und sie jedenfalls gewärtigen müssen, daß die evangelischen Orte auf alle erlaubten und gedeihlichen Mittel denken müßten, dieselben in's Werk zu richten. **c.** Der Gesandte von Appenzell berichtet vertraulich, daß der Abt von St. Gallen, entgegen der Amnestie, seine evangelischen Unterthanen im Toggenburg über ihr Benehmen und Reden während des Kriegs inquiriren lasse; einer der angesehensten Toggenburger sei zu Lichtensteig in Ketten gelegt, dann auf das Schloß Iberg geführt und gar ernstlich examinirt worden, ob ihnen nicht von einem oder dem andern evangelischen Orte her Hilfe anerboden worden sei; fünfzehn oder mehr Personen seien vom Landvogt eidlich citirt und über die eine und andere Klage einvernommen worden, z. B. Christian Näf, ferner des Ammann Jost Ambühls Tochtermann, und Bannerherr Bösch; ein reicher Toggenburger, der sich zu Gunsten der evangelischen Kriegsführung ausgesprochen, sei mit einer dreißigjährigen Galeerenstrafe bedroht und ihm zur Befreiung davon die Wahl zwischen Abtretung der Hälfte seines Vermögens oder Uebertritt zur katholischen Confession eröffnet worden; auf ähnliche Weise werde auch sonst häufiger Religionswechsel bewirkt; den Gemeinden seien schon bei Hunderten neue katholische Bürger aufgedrängt und dadurch die angeerbten Rechte und Freiheiten verletzt worden u. s. w. Auf diese Angaben hin wird beschossen, Glarus davon Anzeige zu machen und den Regierungen der evangelischen Stände die Frage zu hinterbringen, ob nicht Glarus aufgemuntert werden solle, zum Schutze der dahin verlandrechteten Toggenburger dem Abte unparteiisches Recht vorzuschlagen, und ob nicht in Erinnerung an die Vereinbarung der IV evangelischen Städte auf der Conferenz in Brugg vom 29. März 1576, und an die erfolgreiche Vereinigung im Arboner Handel von 1597 bis 1600, sowie an den Matrimonial- und Collaturhandel, nach dem Vorgange des Bündnisses der katholischen Orte der bereits

entworfene evangelische Bund errichtet werden solle? was alles zur Erwägung und Instructionsertheilung auf nächste badische Tagsatzung in den Abschied genommen wird. **d.** Das vom Pfalzgrafen bei Rhein mit Schreiben vom 7. Mai 1657 durch Joh. Rudolph May von Rued, Hauptmann Seiner Durchlaucht schweizerischen Leibgarde, vorgebrachte Begehren, daß ihm ein Regiment in der Schweiz anzumerben erlaubt und zugleich gegen Verpfändung von Juwelen ein Anleihen von 60,000 Reichsthaler gemacht werde, wird in den Abschied genommen, doch dem Oberst May verdentet, daß bei den jezigen Umständen Bedenklichkeiten obwalten werden, den Wünschen zu willfahren. **e.** Ueber die französische Bundeserneuerung einzutreten lag gegenwärtig keine Veranlassung vor. **f.** Ueber die Tarifrung des Louis blanc haben die Orte auf nächste Jahrrechnung zu instruiren. **g.** Von Franzosen und Lombarden sei zwar eine Anzahl Rindvieh im Berner Gebiet aufgekauft und außer Landes geführt, dadurch aber der Fleischpreis in Bern nicht gesteigert worden; in Bern gelte das Pfund zu 34 Loth 1 Berner Bazen, in Basel zu 32 Loth 7 Rappen, in Schaffhausen zu 40 Loth 11 Pfening oder 1 Zürcher Bazen, in Appenzell und St. Gallen zu 40 Loth 3 Zürcher Schillinge.

Bei **g.** steht am Rande: Dieser Punct soll in allen Abschieden mit Ausnahme des Zürchers ausgelassen werden. Er findet sich auch wirklich in den andern Exemplaren nicht.

209.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1657, 15. und 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 58.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyffer, Stadtvenner; Laurenz Meyer, Statthalter; Oberst Jost Pfyffer, des Raths. Uri. Oberst Seb. Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Bannerherr; Andreas Planker, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Johann Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Heinrich Zehnder, des Raths. Freiburg. Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber und des Geheimen Raths.

a. Auf den Bericht der Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn, wie sie als Rechtsätze ihr Urtheil auf die Verträge und Abschiede gegründet, Bürgermeister Wettstein und sein Mitgeordneter ihr Urtheil über das, was in's Recht gesetzt worden, hinaus erstreckt haben, wurde, auf ihren Rath und in Betracht, daß Zürich den Spruch Wettstein's habe drucken und verbreiten lassen, gefunden, es soll Beat Zurlauben ersucht werden, die Einwendungen gegen den Wettstein'schen Spruch und die Gründe für den von Freiburg und Solothurn gefällten Spruch zusammen zu stellen; daher seien die Rechtsätze von Freiburg und Solothurn gebeten, demselben die Motive ihres Spruches mitzutheilen; ferner soll dieser Spruch ebenfalls in Druck gegeben und verbreitet werden, und zwar noch vor der Jahrrechnung, mit dem Druck

der Widerlegung des Wettstein'schen Spruches aber zugewartet werden, bis Zürich dazu Veranlassung gebe; endlich werden Freiburg und Solothurn gebeten, auf der Tagsatzung und in begehenden Fällen unentwegt zu den V Orten zu halten, wozu jene sich auch bereit erklären. **b.** Bei der zweiten Session trat das Hinderniß ein, daß die Deputatschaft von Schwyz laut empfangenen Befehls vor den Täglichen Rath von Lucern treten und denselben um Versammlung des „großen Gewalts“ ersuchen, auch die Erklärung abgeben mußte, daß sie neben Oberst Zweyer, weil er wegen der auf ihm liegenden Scheltworte nicht purgirt sei, nicht sitzen dürfe. Indem Lucern und Unterwalden den Abgeordneten von Freiburg und Solothurn das, was gleich am ersten Tag (am 14.) dieser Conferenz mit Uri, Schwyz und Zug verhandelt worden war, mittheilten und mit denselben über die Mittel beriethen, den Streit zu schlichten, berief sich Uri auf das Recht vor die V, VII oder XIII Orte und kehrte sodann nach Hause zurück. Die weitere Berathschlagung führte endlich zu dem Schlusse, nach Weisung des Bundes der IV Waldstätte zu gütlicher Verhandlung auf den folgenden Mittwoch (20. Juni) eine Conferenz nach Weggis zu veranstalten und die streitenden Orte dringend dahin einzuladen. **c.** Die im Namen aller uninteressirten Orte eingelangte Anregung einer Tagleistung nach Baden, etwa auf den 22. Juli, zu Berathung und wenn möglich Ausgleichung der ungleichen zwei Rechtsprüche wird in den Abschied genommen, damit sich die Obern darüber entschließen. **d.** Auf kommende Tagsatzung soll instruirt werden, was in Bezug auf das durch den Nuntius eingelangte, den Tod des Kaisers anzeigende päpstliche Breve zu antworten sei. **e.** Da Zürich es unterlassen hat, Anstalten zu treffen zur Beantwortung des vom gegenwärtigen Reichsvicar, dem Kurfürsten von Bayern, eingelangten Schreibens, so soll letzterm im Namen der katholischen Orte gratulirt werden. **f.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **g.** Dem Bischof von Basel ist zu erwidern, daß man in Baden mit seiner Gesandtschaft conferiren wolle, zugleich aber gewärtige, daß er die Recognition wegen des Ablebens des bischöflichen Antecessors ablegen lassen werde. **h.** Die Obrigkeiten haben auch zu instruiren, was mit Zürich wegen der hinterlegten Kleinodien zur Unterstützung der Supplicanten zu verhandeln sei. **i.** (Lucern und Schwyz, als Mitschirmorte der Abtei St. Gallen.) Den Obrigkeiten ist zu hinterbringen, was der Schirmhauptmann zu Wyl, Wolf Dietrich Schorno, in einem Memorial einberichtet hat, mit dem Bemerkten, man habe die Publication des gedruckten Manifests des Abtes nicht unrecht gefunden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **f.** Art. 14. Allgemeine Verwaltungssachen.

Anmerkung zu b. Am Tage vor dem Zusammentritte der VIIörtlichen Conferenz, am 14. Juni, hatten die fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eine Besprechung wegen der Zweyer'schen Angelegenheit. Diese Verhandlung ist dem Abschied unter dem Titel beigelegt: „Kurzer Substantlicher Begriff dessen, so den 14. Junij 1657 zwischen der 5 Alten Katholischen Orthen Lobl. Gvdtgnoschaft vff ein Conferenz in die Stath Lucern beruoffen Rhaths-Botschaften gehandelt worden.“ Schwyz wiederholt in ausführlicher Deduction den ganzen Verlauf der Angelegenheit mit Oberst Zweyer und bemerkt, daß, nachdem sein dreifacher Landrath die Sache gestern zum Ueberflus nochmals geprüft habe, seine Gesandten neben Zweyer auf Conferenzen und Tagen nicht eher sitzen werden, als bis er sich von den Anklagen gereinigt habe. Zug verlangt, daß Zweyer die gegen seine Angehörigen im letzten Krieg ausgestoßenen, nunmehr schriftlich zurückgenommenen Schimpfworte auch mündlich widerrufen. Oberst Zweyer, nach Eintritt in die Session, erklärt, lediglich instruirt zu sein, vaterländische Sachen berathen zu helfen; gleichwohl bringt er in seiner Angelegenheit einige neue Acten zur Kenntniß und verliest das unterm 5. April an Schwyz aberlassene Schreiben Uri's, das ihm zugleich als Instruction diene; er erwarte, daß man Uri zu seinem Recht verhelfen werde, bundesgemäß; was Zug betreffe, so bleibe er bei der

schriftlichen Erklärung. Landammann Arnold beklagt sich über den Undank, den man an Uri übe, das im letzten Krieg den übrigen Orten mit aller Macht beigeprungen sei, indem es 1700 Mann aufgeboden habe. Nachdem dann die übrigen Orte denen von Uri und Schwyz vergeblich zugesprochen und sie gebeten hatten, doch nicht geschehen zu lassen, daß diese Conferenz zu großem Aergerniß und Nachtheil sich zerschlage, konnte man endlich die Gesandten von Schwyz dahin bereeden, auf den folgenden Tag ihren dreifachen Landrath nochmals zu versammeln, um ihn über die heutigen Verhandlungen zu relatiren; zugleich wurde ein Schreiben an denselben beschloffen, die inständige Bitte enthaltend, diese beschwerliche Angelegenheit vorläufig und bis auf gelegener Zeit im gegenwärtigen Bestand bleiben zu lassen, damit die übrigen auf diese Conferenz gesetzten vaterländischen Geschäfte im Verein mit den Gesandten von Freiburg und Solothurn tractirt werden können.

210.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Weggis. 1657, 20. Juni.

Instruction im Landesarchiv Schwyz.

Schwyz instruirte unterm 19. Juni seine Abgeordneten Michael Schorno und Martin Belmont, in Erinnerung zu bringen, aus welchen Gründen Schwyz sich über Landammann Zweyer und den Stand Uri beschwert habe, und dabei zu erklären, daß es diese Conferenz nur aus Respect für die mitverbündeten Orte beschitt habe, nicht aber in der Meinung, der wohlbefugten judicata sich zu begeben; auch habe es sich nicht durch irgend eine Leidenschaft leiten lassen, sondern nur durch den Eifer für die katholische Religion und durch die Liebe zum Vaterlande. — Der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden; indessen wurde der Tag unzweifelhaft abgehalten, indem auf der Conferenz vom 25. Juni ihm gerufen wird. Vergl. auch Abschied 209, b, u. 214, a.

211.

Conferenz zwischen Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bd. XLVII, fol. 81.

Am 23. Juni instruiert Lucern seine zu dieser Conferenz geordneten Delegirten Schultheiß Ulrich Dullifer, Stadtvener Christoph Pfyffer, Landvogt Ludwig Meyer und Landvogt Leodegar Pfyffer. Die Conferenz betraf die Zweyer'sche Angelegenheit. Obgleich, heißt es in der Instruction, man erwartet habe, die am letzten Mittwoch zu Weggis abgehaltene Conferenz werde so viel wirken, daß man weiterer Arbeit und Unmuß hätte überhoben bleiben mögen, so sei dieser Effect doch nicht eingetreten und deswegen bei den so drohenden Umständen eine neue Verathung nöthig geworden. Man wird nun mit allem Ernst darauf zu trachten haben, diese „Discrepanz“ noch vor der badischen Jahrrechnung zu accomodiren und auszutragen; sollte dieß aber nicht gelingen, so ist Uri wenigstens dahin zu bewegen, den Oberst Zweyer nicht als Gesandten nach Baden zu schicken, indem man neben ihm nicht sitzen würde. — Der eigentliche Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden; daß sie aber gehalten wurde, geht aus dem am 10. Juli ab der Conferenz in Lucern an Uri erlassenen Schreiben hervor.

212.

Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1657, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 90. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 154, fol. 572.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sekelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtfähnrich. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Andreas Planker, alt-Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Halter, Landammann, Balthasar Am Schwand, des Raths, von Obwalden. Zug. Beat Zurlauben und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Benedict Socin und Andreas Burkhard, beide des Geheimen Raths. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Zunftmeister. Appenzell. Joh. Suter, Landammann von Inner-Rhoden.

a. Wegen der mit Oberst Zweyer, Gesandten von Uri, vorgefallenen Difficultäten *) wurden einige Tage ohne Geschäfte verbraucht und unterblieb sowohl der eidgenössische Gruß als die Audienz des französischen Gesandten. **b.** Von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell darum ersucht, erscheinen Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug in der Sitzung, stimmen dem Antrage der erstern, die Jahrsrechnungsappellationen u. s. w. auf den 12./2. August **) zu verschieben, bei, mit dem Vorbehalt, daß die von Basel und Appenzell als Schiedrichtern ausgefallten Sprüche unter dessen in den Vogteien nicht exequirt werden. Sie versichern, daß sie in Betreff des Oberst Zweyer nach Auftrag ihrer Stände gehandelt und sich nicht geweigert haben, neben Uri, wohl aber neben Zweyer zu sitzen. **c.** Damit die Landvogte ab den Kosten kommen, werden deren Rechnungen so in Behandlung genommen, daß die thurgauische Landvogteirechnung von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die thurgauische Malefizrechnung der X Orte von Zürich, Bern, Uri, Freiburg und Solothurn, die Landvogteirechnung der Grafschaft Baden von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die des Rheinthal von Zürich, Uri, Glarus und Appenzell, die der Grafschaft Sargans von Zürich, Uri und Glarus, die der Freiamter von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus behandelt wurden. **d.** Da die Erbeinungsgelder von Oesterreich nicht eingegangen sind, wird gemahnt. **e.** Dem Herzog von Longueville wird zu seiner Rückkehr in sein Fürstenthum und in unsere Nachbarschaft gratulirt. **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Basel wird bewilligt, aus den XIII Orten eine Gesandtschaft zu ernennen, um sie an den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden,

*) Schwyz weist in einem Schreiben vom 8. Juli die Zumuthung Zürichs ab, Zweyer als Gesandten von Uri zu ehren. Ebenso unter'm 10. Juli die in Lucern versammelten Rathsbotschaften von Lucern, Ob- und Nidwalden und Zug.

**) Diese Tagsatzung wurde erst am 28. October abgehalten. S. dort. u. No. 219, f, u. 221 e.

die Stadt Straßburg und den Abt von St. Blasien abzuordnen, doch behielten sich einige Orte eine gewisse Person vor. **i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **k.** Auf das Schreiben des Hauptmanns zu Wyl, betreffend die Participation der thurgauischen Gemeinden Kefwyl, Herrenhof und Rosshorn an den Kriegskosten der Abtei St. Gallen, wird demselben von den vier Schirmorten geantwortet, ein Vergleich wäre das Beste; sei das nicht zu erzielen, so mögen die Gemeinden auf den 2./12. August bei der künftigen Tagleistung ihre Beschwerden anbringen.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

i. Die Abgeordneten des Bischofs von Basel, Kanzler J. A. Schük und Landeshauptmann Carl von Eigerz, bringen an: Der Bischof wünsche das Bündniß mit den VII Orten fortzusetzen, bei Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich mit eingeschlossen zu werden, die 1652 errichtete fünfjährige Defensionalvereinigung sowohl enger zu schließen als zu verlängern, endlich auch die Sache wegen der Grafenschaft Pfirt sich angelegen sein zu lassen. In Bezug auf den erstern Punkt ist man einverstanden; hinsichtlich des Einschlusses in den französischen Bund soll das Mögliche geschehen; Verlängerung und Erneuerung der Defensionalvereinigung wird kaum erhältlich sein, fällt jedoch in den Abschied; wegen Pfirt wird an Frankreich, an den König von Ungarn, an die Kurfürsten, an den Erzherzog von Oesterreich und an die Reichsstandesdeputirten in Frankreich geschrieben, daß sie dem Bischof zum Besitz der ihm zukommenden Rechte behilflich sein möchten. Die IV Städte, die man um Mithilfe angiebt, wollten diese Schreiben nicht mitunterzeichnen. **ii.** Dem Bischofe und den Zehnden von Wallis wird geantwortet, daß man die nach Urfern angetragene Conferenz am 26. August durch einen Gesandten aus jedem Stande beschicken wolle. **iii.** Das päpstliche Breve ist durch Lucern angemessen zu beantworten. **iv.** Dem Könige von Ungarn und dem Erzherzog Leopold Wilhelm soll wegen Ableben des Kaisers ein Condolenzschreiben zugesandt werden. **v.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn ersuchen, sie von der übernommenen Schiedrichterpflichtung und dem damit verbundenen Eide, nachdem nunmehr der Ausspruch geschehen sei, zu ledigen, werden jedoch gebeten, bis zu völliger Austragung der Anstände zu verharren. **vi.** (S. u. Thurgau). **vii.** Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie zu den an ihre Obrigkeiten von den IV und den VIII Ständen gerichteten Schreiben keinen Anlaß gegeben haben; daß sie der Gesandtschaft von Uri beizufügen nicht weigern, sofern Zweyer nicht dabei sei; daß sie zwar der Vereinbarung über die Rechnungsabnahme beigestimmt, jedoch nicht neben Zweyer geseßen seien; daß die Gesandtschaften von Zürich und Basel durch den Landschreiber ihnen den Bescheid gegeben haben, Zweyer werde nicht in die baselsche Gesandtschaft begehrt werden; daß Zweyer bei der Tagsatzung niemals mit ihnen zugleich einer Verhandlung beigewohnt habe, sie also ihre Instruction beobachtet haben; daß sie zwar zur Ansetzung eines andern Tages und zu der durch Zweyers Anwesenheit „gestekten“ Jahrrechnungsabnahme eingewilligt, aber die Ratification vorbehalten haben. **viii.** Der Landvogt Wickhart wird bezüglich seiner verlangten Vergütung wegen in letztem Krieg erlittenen Schadens abermals auf später vertröstet. **ix.** Starob flagt über dortseitige Streitigkeiten, die wegen Errichtung von Crucifixen an Landstraßen entstanden seien, wird aber ermuntert, sich in unwichtigen Dingen mit den Mitlandleuten der andern Religion möglichst zu vertragen.

x. aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Zurgau. **¶** Art. 488. Kirchliches und Glaubenssachen.
 Aheimthal. **¶** Art. 159. Grafen von Hohenems.
 Baden. **¶** Art. 306. Kirchliches und Glaubenssachen.
 Vier ennetb. Vogt. überh. **¶** Art. 80. Polizeiliches.

Anmerkung. Zu **b.** steht am Schlusse des Zürcher Exemplars die Bemerkung, die Zürcher Gesandten seien der Meinung gewesen, der nur andeutungsweise gemachte Vorbehalt wegen des Schiedspruches werde nicht in den Abschied aufgenommen, sonst würden sie gebührend widersprochen oder einen Gegenvorbehalt gemacht haben; in dem ersten ihnen vorgewiesenen Abschiedsconcept sei dieser Vorbehalt auch wirklich nicht aufgenommen gewesen; sie beauftragten daher den Landschreiber, diese Notiz allen Exemplaren beizufügen und in die Orte, welche etwa schon abgereist seien, zu schreiben, daß dieser Vorbehalt dem Spruche der Schiedrichter von Basel und Appenzell A.-Rh. durchaus nicht präjudicire. — Die Notiz zu **f.** aus dem Zürcher Exemplar sehe man beim Artikel selbst. — Im Kantonsarchiv Schaffhausen ist im Abschiedsascitel des Jahres 1657 ein Bundesproject nebst Weibrief (deutsch und französisch) des französischen Gesandten und ein Bundesproject der evangelischen Orte enthalten, welche Actenstücke laut Ueberschrift auf der Rückseite gegenseitig übergeben worden sind „vff jüngster badischer Tagleistung im Junio 1657.“ Es kann dieß nur auf gegenwärtige Tagssatzung Bezug haben, da weder im Juni noch Juli eine andere Zusammenkunft der evangelischen Orte zu Baden statthatte (wenigstens findet sich kein daheriger Abschied vor). Es ergibt sich übrigens die Richtigkeit dieser Annahme auch aus einem Schreiben des französischen Gesandten an die Conferenz der evangelischen Orte zu Arau vom 14.—24. August.

213.

Conferenz von Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 10. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte nicht angegeben.

Die Verhandlungen dieses Tages wurden nicht in Abschiedsform gefaßt; Stadtschreiber Hartmann von Lucern schreibt dießfalls unter'm 13. Juli an die beiden andern Conferenzorte, er habe, da die Conferenzverhandlungen lediglich in dem Erlaß von vier Schreiben bestanden, nicht für nöthig befunden, einen eigenen Abschied darüber zu formiren und schicke ihnen daher lediglich Abschriften dieser Schreiben. Diese Schreiben waren gerichtet: 1) an die zu Baden versammelten Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell; 2) an die Gesandten von Glarus, Freiburg, Solothurn und katholisch Appenzell zu Baden; 3) an Freiburg, Solothurn, Glarus und Appenzell; 4) an alt-Landammann, Rätthe und gemeine Landleute zu Uri, — und enthielten die Angabe der Gründe, warum man neben Landammann Zweyer nicht sitzen und daher die Tagssatzung zu Baden nicht besuchen könne. Zweyer sei ein arg gescholtener und des Vaterlandsverraths angeklagter Mann und so sei es unter der Würde ehrlicher Leute, mit ihm die Angelegenheiten des Landes zu berathen; sie geben zu bedenken, ob es sich gezieme und billig sei, eine Privatperson höher als vier Orte zu halten, und was für einen Eindruck es im In- und Ausland machen müßte, wenn die Tagssatzung unverrichteter Sache aus-

einander gehen würde; man erwarte also, daß Zweyer für so lange zu den eidgenössischen Berathungen nicht zugelassen werde, bis er sich von den schweren Anklagen gereinigt habe, für welchen Fall ihre Gesandten den Auftrag haben, den Berathungen beizuwohnen. Die drei Schreiben an die katholischen Gesandtschaften und Orte sowie an Uri wiesen noch besonders auf die Gefahr hin, die für die katholische Sache in der Eidgenossenschaft daraus erwachsen müßte, wenn diese Angelegenheit vor die Unkatholischen gebracht und diesen so die Gelegenheit geboten würde, gegen unsere Religion und Ehre für sich daraus Vortheil zu ziehen. Uri möge deswegen etwas tiefer als bisher geschehen in die Sache gehen und mit freiem unbefangenen Gemüth dieselbe und deren allfällige Folgen prüfen und Zweyer von Baden zurückberufen.

214.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1657, 19. und 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 110.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyster, Statthalter; Landvogt Ludwig Meyer. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Bannerherr, und Heinrich Bucher, alt-Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu und Peter Zelger, neu- und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Landvogt Christian Schön, des Raths.

a. Nachdem Lucern das Bedauern ausgesprochen, daß der wegen Oberst Zweyer entstandene Zwist auf der Jahrsrechnungstagsagung die vier Orte in den Affront gebracht habe, nicht mitstzen zu können, und daß Uri, indem es die VIII Orte anrufe, deren vier unkatholisch seien, die andern der höchsten Gefahr aussetze, während doch die vier Orte keinerlei Mißthell gegen Uri und auf der Conferenz von Weggis Uri keine Beeinträchtigung erfahren habe, sondern nur die beiden Orte Uri und Schwyz zu freundlicher Vereinbarung unter einander ermuntert worden seien, Uri auch wohl hätte bedenken sollen, daß einer einzelnen Person nicht mehr als dreien Ständen Rücksicht getragen werden dürfe, eröffnete die Gesandtschaft von Uri, es liege einzig in ihrem Auftrag, die Vermittelungsvorschläge anzuhören; dabei sei sie aber überzeugt, daß ihr Stand den Streit lieber durch die katholischen Orte als durch die VIII Orte beseitigen lassen wolle. Die Gesandtschaft von Schwyz dagegen wünschte, daß Uri die von Lucern vorgebrachten Punkte beantwortet hätte. Auf den hierauf erfolgten Vorschlag der drei Orte, daß entweder Uri und Schwyz sich freundschaftlich mit einander zu vergleichen einen Versuch machen, oder daß Unterwalden, als im ersten und im goldenen Bund mitinteressirt, zwischen ihnen vermittele, oder daß der Bund der IV Waldstätte oder auch diejenigen Orte, mit und neben welchen Oberst Zweyer als Kriegs Rath functionirte, in der Sache sprechen, jedenfalls aber von den VIII Orten abgesehen werde, findet die Gesandtschaft von Uri, wenn ihrem Landammann Oberst Zweyer die Klagepunkte zugestellt und die nöthige Zeit eingeräumt

werde, eine gründliche Verantwortung zu verfassen, so mögen die V oder VII katholischen Orte urtheilen, ob dieselbe genügend sei, und wenn sie es nicht sei, so würde dann laut dem Sempacher Vertrag das Strafurtheil bei Uri stehen. Schwyz dagegen verlangt, daß vorerst Zweyer wegen der Scheltungen in Schwyz seine Rechtfertigung suche; was dann andere Punkte außer den Scheltungen betreffe, so haben sie selbe niemals eingeklagt, hingegen sei schmerzlich zu erwägen, wie viel es auf sich habe, daß Zweyer die Sache jüngst zu Baden weitläufig vor die VIII Orte gebracht habe; wenn übrigens Uri an die Erkenntniß der katholischen Orte kommen wolle, so sei es dazu auch bereit. Dem Antrage der III Orte, die Sache ausschließlich und zwar so vor die katholischen Orte zu bringen, daß, den betheiligten Orten Uri und Schwyz die Hoheit und Judicatur vorbehalten, von Oberst Zweyer nach Mittheilung der in Schwyz aufgenommenen Inquisition eine gründliche Verantwortung vorgelegt werde und sodann die drei ältesten Stände die Sache an ihren gehörigen Ort weisen, stimmt Uri in so weit bei, als es erwünscht sei, einmal die Kläger zu erfahren und hinsichtlich des Urtheils zur Einsicht zu gelangen, daß daselbe nicht bloß auf ein „bngutes Geschrey“ hin ausgefällt werden dürfe, sondern mit Unterscheidung der politischen oder militärischen Sachen von den Privatsachen durch ein Malefizgericht bei Eiden, wie das in Uri geschehen sei, geurtheilt werden müsse. Schwyz aber erinnert, daß Zweyer gerade weil er, obwohl Kläger, doch nicht erschien, das Gericht in den Fall gesetzt habe, einzig an die Scheltworte sich zu halten und an die Aussagen der Beklagten; erst dadurch seien diese Aussagen zu einem Landgeschrei geworden; da Uri selbst von der Inquisition Einsicht zu nehmen seiner Zeit versäumt habe, so könne diese jetzt nicht mehr ausgehändigt werden; man sehe übrigens kein anderes Mittel, als daß Zweyer seine Rechtfertigung in Schwyz suche. Hierauf, in der Meinung, daß weitere Repliken nichts versangen, die Ehre eine Entscheidung noch vor dem zur Tagsatzung angeetzten 12. August fordere, stellen die III Orte den Antrag, daß Schwyz die Inquisition dem Oberst Zweyer übergeben lasse und am 26. Juli zu Stans die Verantwortung desselben angehört und endlich entschieden werde, was weiter zu thun sei. Sollten Uri und Schwyz diesen Antrag nicht annehmen, so würden die übrigen Orte sich gedrungen sehen, nach Inhalt des Bundes der IV Waldstätte zu verfahren und wäre Lucern beauftragt, dazu Veranstaltung zu treffen und je nach Umständen bei Zürich um Verschiebung der Tagsatzung einzugelangen. **b.** Auf Antrag von Schwyz wird zur Berathung auf einer folgenden Conferenz in den Abschied genommen die Angelegenheit wegen Befestigung von Rapperswyl und betreffend das erneuerte französische Bündniß. **c.** (S. u. vier cunnetbirgische Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunnetb. Vogt. überh. **c.** Art. 161. Kriegswesen.

Conferenz der III Orte Lucern, Unterwalden und Zug.

Stans. 1657, 27.—29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. XLVII, fol. 128.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Landvogt Ludwig Meyer. Unterwalden Heinrich Bucher, alt-Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, Bartholomä Obermatt, Bannerherr, Jakob Christen, Landeshauptmann, Joh. Christen, Statthalter, von Nidwalden. Zug Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Rath's.

Die Gesandtschaften verrichten gegenseitig den eidgenössischen Gruf, laden die ausgebliebene Abordnung von Schwyz ein, bei ihnen sich einzufinden, vernehmen dann nach deren Eintreffen die Zuschriften des Runtius und der Stände Freiburg, Solothurn und katholisch Glarus, und berathen sich, wie die Angelegenheit des Oberst Zweyer zur Hand genommen werden solle. Als Schwyz die Forderung stellte, daß Zweyer nicht gehört werde, bis er in Schwyz sich gerechtfertigt habe, und für so lange den Verhandlungen beizuwohnen beharrlich verweigerte, ließ man die Abgeordneten von Uri eintreten: Oberst Zweyer, Statthalter Joh. Franz Imhof, Landesfähnrich Franz Arnold, Zeugherr Joh. Kaspar Stricker, Joh. Balthasar Bessler, gewesener Landvogt zu Luggarus, Landvogt Kaspar Planker, Joh. Balthard Troger, Joh. Jakob von Beroldingen, Heinrich Wipflin, Landschreiber Burkhard Zumbrunnen. Indem man ihnen eröffnete, daß man durch die letzten Zuschriften, in welchen Uri die vermittelnden Orte gleichsam als Partei angesehen habe, empfindlich berührt worden sei und namentlich zu vernehmen wünsche, ob sie bei dem Inhalte des Dreiländerbundes oder bei dem Bunde der IV Waldstädte verbleiben, oder wenigstens die Sache nicht außer die V Orte ziehen wollen, die Abgeordneten von Uri aber antworteten, sie seien hierüber eine Erklärung abzugeben nicht verfaßt, dagegen bereit, Zweyers Entladniß und Gegenbericht vorzubringen, wurde in Voraussetzung, daß die Angelegenheit wenigstens nicht über die V Orte hinaus gezogen werde, zur Verantwortung des Oberst Zweyer geschritten, endlich nach Anhörung desselben beschlossen, nochmals bei den beiden Orten Uri und Schwyz durch bewegliche Schreiben darauf zu dringen, daß sie sich vergleichen; sollte dies nicht eintreten, so wird es dann an unsern Obern sein, nach Mitteln zu trachten, daß diese leidige Geschichte endlich zu Ende gebracht werde. Auch dem Runtius, sowie Freiburg, Solothurn und katholisch Glarus wird von diesem Ausgange der Conferenz Kenntniß gegeben, erstern unter'm 29. Juli, letztern am 7. August.

Anmerkung. Mit Instruction vom 11. August ordnet Schwyz Landeshauptmann Kaspar Abyberg und alt-Landammann Martin Belmont nach Lucern ab, mit dem Austrag, daselbst vor dem Innern Rath vorzustellen, zu welchen Bedenken das auf dem Tag zu Stans eingehaltene Verfahren und der gefaßte Beschluß Anlaß gebe, indem man gar wohl verspüre, daß die ab Seite Schwyz's eingebrachten erheblichen Gründe nicht genug berücksichtigt worden seien, da sie dem Abschied nicht einverleibt wurden. Schwyz müsse auf seiner Ansicht beharren, daß Zweyer bezüglich der daselbst gefallenen Scheltungen sich auch dort zu reinigen habe; erst nach dem könne zu den Actionen geschritten werden, welche die katholischen Orte insgesammt berühren. Uebrigens müsse wiederholt werden, daß Schwyz auf keine Weise Uri Anlaß zu Entzweigungen gegeben, es mit ihm überhaupt nichts unguetes habe. Sollte der Innere Rath auf diese Vorstellungen nicht einzugehen gewillt sein, so sollen die Abgeordneten alsdann um Versammlung von Räten und Hunderten sich bewerben und die vorstehenden Punkte denselben vorlegen. (Instruction im Landesarchiv Schwyz.)

216.

Jahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1657, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 295. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Zürich. Joh. Ulrich Ulrich, neuer Landvogt nach Lauis. Bern. Karl von Bonstetten. Lucern. Joh. Leopold Bircher. Uri. Karl Lusser, Oberstlieutenant. Schwyz. Franz Blieler. Unterwalden. Balthasar von Na. Zug. Ulrich Schön, gewesener Landvogt von Mendris. Glarus. Fridolin Freuler, Landeshauptmann. Basel. Joh. Jakob Zörnlein, alt-Landvogt von Lauis. Freiburg. Joh. Peter Odet. Solothurn. Peter Suri. Schaffhausen. Georg Ott, Junftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | | | |
|------------------------------|----|---------------------------------------|----|---------------------------|
| Bier ennetb. Vogteien überh. | a. | Art. 162. Kriegswesen. | g. | Art. 49. Justizsachen. |
| | b. | " 177. Verhältniß z. Bischof v. Como. | | |
| Lauis. | c. | Art. 159. Justizsachen. | h. | Art. 228. Salzverwaltung. |
| | e. | " 113. Justizsachen. | i. | " 115. Justizsachen. |
| | f. | " 114. Justizsachen. | k. | " 170. Polizeiliches. |
| Mendris. | d. | Art. 285. Rechts- und Gerichtssachen. | | |

l. u. k. aus dem Lucerner Exemplar.

217.

Jahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Suggarus. 1657, nach 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 307. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 216.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | | | |
|---------------------------|----|-----------------------------------|----|---------------------|
| Bier ennetb. Vogt. überh. | b. | Art. 81. Gesundheitspolizei. | f. | Art. 41. Statuten. |
| | d. | Art. 116. Zollsachen. | g. | " 117. Zollsachen. |
| Suggarus. | e. | " 67. Rechts- und Gerichtssachen. | c. | Art. 202. Statuten. |
| Mainthal. | a. | Art. 240. Gränzstreitigkeiten. | | |

g. aus dem Schaffhauser Exemplar.

Conferenz der III Orte Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 13. August.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bd. XLVII, fol. 142.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Rath's. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, des Rath's, von Obwalden; Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Rath's.

a. Weis auf das an Uri und Schwyz von der Conferenz zu Stans abgegangene Schreiben einzig von Uri eine Antwort eingelangt, in derselben aber die Meinung ausgesprochen ist, die Conferenz habe die Verantwortung des Oberst Zweyer als genügend erachtet, während sie doch den Werth derselben auf sich beruhen ließ und gar nicht darauf eingetreten war, wird dieses Benehmen Uri's um so mehr bedauert, da unterdessen Oberst Zweyer nach Freiburg und Solothurn gereist sein soll, hiemit der Sachverhalt auch diesen Ständen irrig berichtet worden sein dürfte. Daher wird durch ein neues Schreiben dem Orte Uri die Sache als unrichtig relatirt wieder heimgeschlagen. Als man hierauf zur Hauptberathschlagung schritt, was in der schwebenden Sache zu thun sei, und Zug sich vernehmen ließ, daß es sich bei der Verhandlung in Stans nicht zufrieden geben könnte, überdieß auch keine Hoffnung auf gütliche Vereinigung beider Orte vorhanden ist, dagegen mittlerweile vieles andere in's Stoken zu gerathen droht, findet man nichts anderes übrig, als den Vierwaldstätterbund in Anwendung zu bringen, daher Uri und Schwyz aufgefordert werden, ihre Anlaßbriefe zu stellen und auf den 19. August in Stans sich einzufinden, wo alsdann, sofern sie nicht Folge leisten wollen, berathen werden wird, ob man sich an sämtliche katholischen Orte wenden solle. **b.** Die vom Herzog von Longueville auf das von Baden aus durch die katholischen Orte an ihn gesandte Schreiben eingegangene Antwort, in welcher er zur Einigkeit mahnt, wird copialiter den Obriheiten heimgebracht. **c.** Die nach Urfern auf den 26. dieß ange setzte Conferenz mit Wallis wird verschoben und Freiburg und Solothurn davon Bericht gegeben, mit dem Beifügen, wie ungut Uri in der Zweyer'schen Sache sich benommen habe, auch mit der Bitte an Freiburg, den Aufschub nach Wallis zu berichten und zu entschuldigen. **d.** Auf den Antrag von Zug wird der Nuntius ersucht, ferner zur Versöhnung von Uri und Schwyz mitzuhelfen.

Bemerkung zu **c.** Die Gesandten von Wallis auf die nach Urfern auf den 26. August ange setzte Conferenz waren bereits bis nach Oberwald „am Berg Jurggen“ gekommen, als sie die Anzeige von der Verschiebung der Conferenz erhielten. (Schreiben dieser Gesandten an Uri vom 26. August aus genanntem Oberwald im Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied vom 13. September 1657.)

219.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1657, 14.—24. August. (4.—14. a. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 154, fol. 604.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt, Sekelmeister; Samuel Frisching, Venner. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Benedict Socin, des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, Landammann.

a. Durch Nachrichten, welche Bern vom Herzog von Longueville über das Bundesgeschäft erhielt, war diese Conferenz veranlaßt worden. Da auch Bürgermeister Wettstein von Basel rühmte, wie förderlich ihm der Herzog bei der Friedensverhandlung zu Münster gewesen sei, wollte man ihn durch eine besondere Gesandtschaft in Neuchatel begrüßen und ihm das französische Bundesgeschäft empfehlen, mußte es jedoch wegen seiner durch Schreiben gemeldeten gleichzeitigen Abreise unterlassen und dafür schriftlich die geeigneten Wünsche ausdrücken. **b.** Das Bundesproject und der Weibrief werden in Folge der mitgebrachten Instruktionen von den Gesandten nochmals in Erwägung genommen und stylisirt und dem französischen Gesandten nach Solothurn in der Hoffnung zugesandt, daß Inhalt und Redaction seine Zustimmung finden und auch die auf die Rückstände bezüglichen Forderungen demselben annehmbar erscheinen werden. Da er jedoch in seiner Antwort die Behauptung aussprach, man habe sich zu Baden (man sehe die Note zu Abschied 212) auf sein Project vereinigt, *excepté de la clause, par laquelle quelqu'un, pour rendre nostre affaire impossible, s'avisait à Arau sur la fin de la Diète, que nous y tinsmes de commencer le troisième article, après l'avoir omise dans tous vos projets précédents etc.* (auf diesen *quelqu'un* wurde auch anderwärts angespielt), überhaupt die frühern Ansichten wieder geltend machte und eine Vereinbarung auf die vorhandene Grundlage ihm selbst so unwahrscheinlich war, daß es ihm zwecklos vorkam, persönlich nach Aarau sich zu begeben, begnügte man sich, ihm nochmals eine Rechtfertigung und Erläuterung der gestellten Begehren zu übermitteln, zugleich aber auch dem Herzog von Longueville eine Abschrift der Acten durch Vermittlung seines neuenburgischen Commissarius empfehlend zu übersenden. **c.** Der Antrag Bern's, wegen Complirung der Hauptleute und Unterstellung der Soldaten in den Vertrag mit Frankreich eine Präcaution einzufügen, wird nicht zeitgemäß erachtet, doch gefunden, daß bei einer Werbung in die Ordnung darauf bezügliche Bestimmungen aufgenommen werden dürften. **d.** Da der Abt von St. Gallen die Evangelischen im Toggenburg wegen ihres Benehmens im Religionskriege zu inquiriren fortfährt, unter anderm Bannerherr Bösch wegen seiner Aeußerung, das Gewissen sei über dem Eid, neben den großen Proceßkosten mit 100 Ducaten Buße belastet worden ist; da ferner unter der Herrschaft des Abts zu Altstätten im Rheinthal das Gericht ausschließlich mit Katholiken besetzt worden ist, und zwar darum, weil die Evangelischen sich weigern, dem aus den Katholiken erwählten Stadtmann anders als mit dem Vorbehalt zu huldigen, daß dieß ihnen an dem Urtheilspruch der evangelischen Säze des Schiedsgerichtes nichts schaden solle, — wurde im Namen der Stände Zürich, evangelisch Glarus und

Appenzell A.-Rh. dem Abt die Härte eines solchen Verfahrens vor Augen gestellt und Remedur verlangt, zugleich aber zur Berathung heim genommen, ob man nicht das Gegenrecht in Ausübung bringen, nämlich zu Dießenhofen im Thurgau, wo die Katholiken die Minderheit haben, dieselben ebenfalls von den Römern ausschließen oder auf den in das Rheinthal gehörigen appenzellischen Gemeindegütern den Katholiken zu Gunsten der Evangelischen die Nutznießung vorenthalten wolle. Auch wurde in Betracht gezogen, daß, nach vertraulichen Mittheilungen des Gesandten von Appenzell der Abt und seine Rätthe häufig nach Appenzell J.-Rh. und nach Bregenz zu Oberst Kasper und zu den innern Ständen reisen, ungewohnte Musterungen und Volkswerbungen durch Oberst Kasper vorgenommen werden, daher für die Evangelischen ein Separatbündniß dringlich erscheine und in einem Beibriefe zu demselben besondere Bestimmungen, wie man einander Hilfe leisten möchte, nothwendig wären. **e.** Da laut vertraulichen Mittheilungen zwischen dem befreundeten Kurfürsten von der Pfalz und seiner Gemahlin wegen des von dem Kurfürsten mit der Hofjungfrau von Degenfeld begangenen Divortiums Ehestreit entstanden ist und der Kurfürst in diesem Laster beharrt, wird beschloffen, zur Aufhebung solchen Aergernisses durch das Ministerium des eidgenössischen evangelischen Standes an den Kirchenrath und das Ministerium zu Heidelberg ein kräftiges Schreiben abgehen zu lassen, inhaltlicher Intimation, den Kurfürsten ohne Scheu zur Erkenntniß und Verbesserung seines Fehlers zu bringen. **f.** Weil die auf den 2./12. August angeetzte Tagfagung von den V Orten weiter hinaus auf einen den evangelischen Ständen ungelegenen Tag verschoben wurde, wird Zürich ersucht, dieselbe auf den 18./28. October auszuschreiben.

220.

Conferenz von Lucern und Unterwalden.

Stans. 1657, 21. August.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bb. XLVII, fol. 149.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, des Rathes, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, Peter Zelger, Bannerherr, Jost Lussy, Jakob Christen, Landeshauptmann, Johannes Christen, Landesfähnrich, von Nidwalden.

Laut der von Schwyz an Lucern eingegangenen Antwort will Schwyz gegen Zusicherung, daß die Judicatur unverletzt bleibe, in Stans erscheinen. Uri hatte dagegen am 17. August Einholung mehrerer Gewalt nöthig erachtet, in einem zweiten Schreiben auf eine Aeußerung des Landammanns Leu und die Relation der acht Abgeordneten und das Protokoll des Landschreibers sich berufen, daß Zweyers Verantwortung ziemlich genügt habe. Sowie man nun mit den anwesenden Abgeordneten von Schwyz in Verhandlung treten wollte, langte ein Schreiben von Uri mit dem Berichte an, daß Sonntag den 19. dieß eine Landsgemeinde erklärt habe, bei dem Vierwaldstätter-Bund, aber auch bei dem Sempacher Brieße und dem Verkommniß von 1481 bleiben, hiemit die Berufung auf die nicht interessirten Orte gemäß der schon am 23. Juli gegebenen Erklärung vorbehalten zu wollen, ohne jedoch gültliche oder rechtliche Verhandlungen von der Hand zu weisen. Von Schwyz wurde hierauf die gestellte Anfrage dahin beantwortet: Wenn

Uri dem Bierwaldstätte-Bund sich unterziehe, so werde zu hoffen sein, daß auch Schwyz es thue. Es soll daher von Uri, wenn es sich dem Dreiorte- oder Bierwaldstättebund nicht unterziehen will, die Besammlung einer Landsgemeinde auf den kommenden Sonntag begehrt und im Namen von Lucern, Unterwalden und auch Zug, falls es diesem beliebt, Gesandte dahin geschickt werden, die dann dem gemeinen Mann diesen Streit weitläufig zu Sinn führen werden. Zug wird von diesem Beschluß Kenntniß gegeben und ersucht, in einem beweglichen Schreiben Uri zur Unterwerfung unter den Bierwaldstättebund zu ermahnen.

Bemerkung. Unterm 19. August stellt Schwyz seinen Abgeordneten auf diese Conferenz, den Herren Landammann Michael Schorno, alt-Landammann Martin Belmont und Landvogt Franz Betschart in ihre Instruction, vorerst gegen das behauptete Mißverständniß zwischen Schwyz und Uri zu protestiren, indem man zu Schwyz von einem solchen nichts wisse; sofern aber Uri zu Stans erscheine und die Angelegenheit wegen Zweyer auf den Drei- oder Bierwaldstättebund setzen lassen wolle, so sollen sie sich auch dahin verstehen, jedoch mit dem Bestreben, daß Zweyer seine zu Schwyz befindlichen Scheltem daselbst suche. — (Instruction im Landesarchiv Schwyz.)

221.

Conferenz der Orte Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 6. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 155.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyster. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Johann Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Christian Schön, des Rath's.

a. Nachdem die Abordnung Lucerns und Unterwaldens an die Landsgemeinde von Uri und das dahin gesandte Schreiben ohne Erfolg geblieben und daher von Lucern eine Conferenz aller katholischen Orte auf den 12. September ausgeschrieben worden war, versammelten sich die Gesandten der III Orte zur Vorberathung; und indem sie zuerst den vom thurgauischen Landschreiber eingelaufenen Bericht über Störung des Festes Mariä Himmelfahrt zu Frauenfeld durch Einsammeln von Haber ab Seite der Unkatholischen, wozu sie der Landvogt ermächtigte, besprochen, fanden sie angemessen, an den Landvogt und Landschreiber die Nothdurft hierüber zu überschreiben und davon auch Uri und Schwyz zu benachrichtigen, damit sie an diesem Beispiele sehen, wie sehr ihr Zwist übel auf das gemeine Wesen einwirke. **b.** Obwohl sodann bei der Berathung der Zweyer'schen Angelegenheit, auch nach Vorlesung des Schreibens von Uri, Zug noch die Ansicht äußerte, man hätte sich auf den Bierwaldstättebund beschränken sollen, fanden es doch die Gesandtschaften der übrigen Orte nicht angemessen, noch einmal einen Versuch in diesem Sinne zu machen, und man einigte sich sodann dahin, den uninteressirten katholischen Orten auf der Conferenz den bisherigen Verlauf zu klagen und ihren Rath und ihre Hilfe anzurufen und, sofern sie der III Orte Ansicht zu erfahren wünschten, die Zumuthung an sie zu stellen, die mißhellenigen Orte an die Beobachtung des vom Bierwaldstättebunde vorgezeichneten Verfahrens zu weisen. Gegen die Aussage Uri's, daß man sich auf der Conferenz zu Stans im Juli mit dem Gegenberichte Zweyer's zufrieden gegeben habe, wird

man sich verwahren. An Uri und Schwyz ergehen gleichförmige Einladungsschreiben, ihre Gesandtschaften auf der Conferenz eintreffen zu lassen und den Rath der katholischen Orte zur Herstellung des Friedens anzunehmen. **c.** Zug erhält die Anzeige, daß Zürich die eidgenössische Tagleistung auf den 28. October verschoben habe.

222.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1657, 13.—15. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. XLVII, fol. 164.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Pannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Stadtveuner; Landvogt Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyffer. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Franz Arnold, Landesfähnrich; Burkhard Zumbrunnen, Landschreiber. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Landvogt Franz Reding. *) Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Birz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Raths. Glarus. Ulrich Tschudi, Statthalter. Freiburg. Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister. Solothurn. Oberst J. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell J.-Rh. Bartholomä Räss, Landammann.

a. Mit voller Bereitwilligkeit, zur Beseitigung der wegen Oberst Zweyer entstandenen Mißhelligkeit mitzuhelfen, wird der eidgenössische Gruß abgelegt und hierauf von Lucern und Unterwalden in drei- und einhalbstündigem Vortrag der Hergang und bisherige Verlauf der Sache erzählt und das Ansuchen an die übrigen fünf Orte gestellt, zu urtheilen, ob sie sich bei Behandlung der Angelegenheit unparteiisch und nach Vorschrift des Vierwaldstätterbundes benommen haben. Nachdem in ihrem Abstande ihr Verhalten ganz gebilligt und hierauf das Gesuch an sie gerichtet worden war, ihre Ansicht über das nun einzuschlagende Verfahren zu eröffnen, antworteten sie, ihr Abscheu gehe dahin, nach Maßgabe des Vierwaldstätterbundes ferner gütlich zu handeln; da nun aber wohl Uri die gütliche Verhandlung nicht ausschlägt, hingegen Schwyz auf dem Rechte beharrt, seien sie geneigt, sich dem Gutfinden der übrigen Orte anzuschließen, wobei aber jedenfalls den streitenden Orten ihre Judicatur vorbehalten bleiben müßte. Man einigt sich nun zu der Meinung, Uri und Schwyz dahin zu veranlassen, den Streit den übrigen Orten zu gütlicher Beilegung anzuvertrauen. **b.** Am folgenden Tag bei Anfang der Verhandlungen wird dem Nuntius die verlangte Audienz bewilligt und die von ihm vorgetragene Proposition, in welcher er auf die glückliche Einigkeit der Altvordern und sodann auf die Gefahr hinweist, die aus dieser ursprünglichen Privatsache dem gemeinen Wesen und besonders der katholischen Religion zu erwachsen drohe, durch einen Ausschuß verdankt und nebst der vom 18. August aus Rom datirten, zur Einigkeit mahnenden Zuschrift des Cardinals Ghigi in den Abschied genommen. Als man sich nach diesem an die zwei spanigen Orte

*) Der Taufname aus dem Nidwaldner Exemplar.

wandte, um sie zur Uebergabe ihres Streitgeschäftes an die übrigen Orte zu veranlassen, eröffnete Schwyz nach genommenem Abstand ab Seite Uri's, daß es zur Hinlegung des Streites kein besseres Mittel kenne, „als was der alte Gang in dergleichen Fäbten mitbringt,“ wie dieß neueste Beispiele beweisen; übrigens müsse es wiederholen, daß es sich mit Uri in keiner Differenz wisse, widrigenfalls diese nach Inhalt des Dreiländer- oder Bierwaldstättebundes zu entscheiden wäre. Nach Wiedereintritt in die Session ließ sich Uri dahin vernehmen: Es habe gleich am Anfang die Mißhelligkeit zu unterdrücken gesucht und deshalb Schwyz, nachdem es durch Arrestlegung den Landammann Zweyer affrontirt, gebeten, den gemeinen Stand zu verschonen und sein Vorhaben auf bequemere Zeit zu verschieben; dabei sei es nie den von den löblichen Orten vorgeschlagenen Mitteln ausgewichen und haben es geschehen lassen, daß Landammann Zweyer auf neulicher Conferenz zu Stans seinen Gegenbericht gestellt, von welchem es gehofft, er werde Schwyz befriedigen; Uri habe zwar Mittel genug in Händen, um das Recht nicht fürchten zu müssen; allein um den „Rigor“ desselben zu vermeiden, sei es gerne zu gütlicher Handlung bereit, insoweit dieß ohne Schmälerung seiner Judicatur und Hoheit geschehen könne; durch den Inquisitionsproceß gegen Landammann Zweyer habe Schwyz den ganzen Stand angegriffen, indem Zweyer zur Zeit der Arrestanlegung ein Gesandter der sieben katholischen Orte gewesen sei und die Landleute von Uri die eidliche Verpflichtung haben, ihren Landammann bei seinem Rechte zu schirmen; auch seien in der angezogenen Inquisition noch andere seiner Landleute, die zur Zeit des Krieges unter Zweyer gestanden, genannt, worüber es aber aus Rücksicht auf die gemeine Wohlfahrt und die katholische Religion nicht weiter klagen wolle. Diese Eröffnungen Uri's wurden den Gesandten von Schwyz mitgetheilt und sie ersucht, nach dem Beispiel Uri's die Angelegenheit ebenfalls dem gütlichen Entscheide der Orte zu übertragen. Allein ihre Instruction vorschützend bestanden sie auf dem Recht; sie bedauern zwar die viele Mühe, die mit dieser Sache den übrigen Orten verursacht werde, allein die Schuld treffe nicht Schwyz, denn seine Absicht sei es nie gewesen, gegen Uri zu klagen; Zweyer sei nicht als Gesandter nach Brunnen gekommen, hingegen sei ihm von Zug aus ein Bote mit dem Bericht gefolgt, er sei daselbst aus dem Recht gewichen; daß in Schwyz gegen Uri Reden ausgegangen seien, sei ihnen unbekannt; wenn man übrigens unvorgreifliche Mittel auf die Bahn bringen werde, seien sie bereit, selbe ihren Obern zu referiren. Da unter diesen Umständen weder an ein gütliches noch rechtliches Handeln zu denken war, so mußte man auf andere unvorgreiflichen Mittel denken, damit die Conferenz nicht ganz nutzlos ablaufe. Man fand nun für das Ersprißlichste, dasjenige, worüber sich der eine Stand über den andern beklagt, vorerst bei Seite zu lassen und nur über die Sache Zweyer's einzutreten. Hinsichtlich der letztern gieng nun die Meinung der VII Orte einhellig dahin, Zweyer solle anheim gestellt sein, nach uraltem Herkommen unter Zusicherung freien sichern Geleits seine Verläumber zu Schwyz in's Recht zu nehmen, in dem ausdrücklichen Verstand, daß jene, sofern sie ihre Scheltungen nicht erweisen können, durch die Obrigkeit von Schwyz bestraft werden sollen; fänden sich aber ihre Scheltungen begründet, so falle alsdann Zweyer unter die Judicatur seiner Obrigkeit, gemäß dem Dreiländerbund und Sempacher Brief; falls sich aber auch überdieß fernere Sachen hervor-thäten, die eine Verantwortung verlangten, so würde man alsdann „zuo Verhör die gebührende formb sambt einem bequemen Orth woll wüssen anzuordnen.“ Uri aber wollte von diesem Vorschlag nichts wissen, weil es im Widerspruch stehe mit der im Bauernkrieg beobachteten Uebung und mit den Verträgen von 1393 und 1481, daß über im Kriege auferlaufene Dinge der Beklagte von einer andern als seiner

heimatlichen Obrigkeit gerichtet werden wolle, weswegen sie selbst in Uri, als einige der Ihrigen auf Uri gehörige von Schwyz wegen Verlassen zweier Hauptschanzen und wegen des verabredeten Ausfalls zu Rapperswyl gescholten, ebenfalls die Klage zurückgehalten haben. Schwyz seinerseits beruft sich abermals auf seine bereits eröffnete Instruction, über die hinaus es nicht gehen könne, will aber den Vorschlag der sieben Orte durch einen Expressen seinen Obern berichten. Es wird nun zu erwarten sein, was für Antworten von Uri, an das mit kräftiger Erinnerung zugeschrieben worden ist, und von Schwyz eingehen; sollten diese dem gemachten Vorschlag nicht günstig sein, so würde dann nach Maßgabe des Vierwaldstätterbundes in der Sache gehandelt werden müssen. **c.** Die Beantwortung des an alle XIII Orte eingelangten Schreibens des Herzogs von Longueville bleibt Zürich überlassen; dabei soll ihm aber auch noch besonders im Namen der katholischen Orte das Gebührende zugeschrieben werden. **d.** Der Anzug wegen der neulich geschehenen Feiertagsstörung zu Frauenfeld und was diefalls dem Landvogt im Thurgau befohlen worden, sowie die durch katholisch Glarus angebrachte Klage über Verletzung der Verträge ab Seite ihrer unkatholischen Mitlandleute und Schleißung des Altars zu Schwanden werden den Obern hinterbracht als Beispiele, wie sehr man Ursache habe, sich der Einigkeit zu befleißigen. **e.** Von den Ehrengesandten Solothurn's hat man mit Leidwesen vernommen, daß von Particularen viel Schmüzens und Schmärens wider sie ergehen soll, welches die Obrigkeiten ernstlich abhalten und nicht dulden sollen.

Anmerkung. Beim Schwyzer Exemplar dieses Abschieds liegt ein Originalschreiben von „Ferdinand Maria, in Ober- und Niederbayern u., Herzog, Pfalzgraf bei Rhein u. s. w., in den Landen des Rheines und Schwabens, auch fränkischen Rechts, Fürst und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg,“ an Bürgermeister und Rath der Stadt Schweiz, worin er sie zur Ausgleichung des mit der Stadt Uri wegen Oberst Zweyer habenden Spans ermahnt, d. d. Schleißheim 29. August 1657.

223.

Conferenz von Lucern und Unterwalden.

Lucern. 1657, 28. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLVII, fol. 190.

Gesandte: **Lucern.** Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Rath's. **Unterwalden.** Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Birz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden.

Nachdem Uri den bei der Tagleistung der VII katholischen Orte gestellten Antrag abgelehnt, Schwyz über Genehmigung desselben sich nicht ausgesprochen hat und man in Lucern und Unterwalden zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß auf dem Wege der Minne nichts Ersprießliches zu erwarten sei, hiemit der Weg des vom Vierwaldstätterbunde gewiesenen Rechts angetreten werden müsse, und zwar um so mehr, da „der gemeine Bürger und Landtman ob dieser Langmüetigkeit sich anfangt ungeduldig erzeigen und vff den endtlichen fürderlichen ustrag tringen,“ wird auf den nächstfolgenden Donnerstag Abends abermals eine Conferenz nach Stans angesetzt und Uri und Schwyz eingeladen, ihre ernannten Sätze mit

ihren Anlaßbriefen dahin abzuordnen. Sollten diese der Vorladung nicht Folge leisten, so würde die Sache an die hohen Gewalten gebracht, immerhin aber von beiden Orten Lucern und Unterwalden eintätig behandelt. Lucern wird auch dem Nuntius von dem Entschlusse Kenntniß geben; dabei findet man für gut, bei gelegener Zeit Schwyz zu erinnern, der Nuntius beklage sich, daß ihm von dort her auf verschiedene Schreiben nicht geantwortet worden sei. Endlich mag man, wenn die Zusammenkunft in Stans nicht zu Stande kommt, überdenken, ob die übrigen fünf der VII Orte wieder um Rath angegangen werden sollen.

224.

Conferenz der IV Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Stans. 1657, 5. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVII, fol. 195.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyster, Statthalter und Stadtvener. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Joh. Franz Arnold, Landesfähnrich; Burkhard Zumbrunnen, Landschreiber. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Franz Reding, des Raths. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, Peter Zelger, Bannerherr, Jost Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden.

Auf die an Uri und Schwyz ergangene Einladung, zur Rechtsübung Sätze mit Anlaßbriefen herzusenden, hatte Uri zuerst ablehnend geantwortet; indessen stellten sich gleichwohl noch Abgeordnete von Uri ein, die bei dem Zusammentritt aller vier Standesgesandtschaften eröffneten, Uri könne zwar in die von Lucern und Unterwalden gestellte Ansicht nicht eintreten, hingegen habe es den Ermahnungen der katholischen Orte nachgegeben und sich zu einer Abordnung bequemt, auch sei es zu gütlichen Mitteln jetzt noch erbötig, aber die Rechtfertigung des Landammanns Zweyer müsse um des weit verbreiteten Geschreis willen vor die katholischen Orte gebracht werden. Schwyz erklärte hierauf, zur Stellung der Sätze und des Anlaßbriefes bereitwillig gewesen zu sein und immer noch nicht begreifen zu können, daß Uri die Privatsache Zweyers als Standessache betrachte und behandle und nun gar, den Vierwaldstätterbund gleichsam zerbrechend und durchlöchernd, an die katholischen Orte insgesamt gelangen wolle. Dem Einwurfe von Lucern und Unterwalden, daß auch die katholischen Orte in der Konferenz zu Lucern den Vierwaldstätterbund als maßgebend angesehen haben und daß der schriftlich eingekommene Rathschlag des Abtes von St. Gallen, dem ganzen katholischen Stande die Angelegenheit zu übergeben, jenem Konferenzbeschlusse gegenüber nicht berücksichtigt werden könne, stellte Uri nochmals seine Instruction und die Bemerkung entgegen, wenn unter den vier Waldstätten drei Orte gegen eines stehen, so gehöre der Entscheidung unparteiisches eidgenössisches Recht. Auf die Frage, ob Uri, wenn die Handlung vor den katholischen Orten in Güte nicht erledigt werden möge, die Sache zu rechtlichem Ausspruche nach Inhalt des Vierwaldstätterbundes übergeben wolle, wird geantwortet, wenn Güte vor den katholischen Orten nichts ver-

fange, soll das unparteiische Recht gelbt werden. Auf die Frage, welche dann die unparteiischen Richter wären, ließ sich die Gesandtschaft nicht weiter ein. Es wurde deswegen darauf abgestellt, ein ernsthaftes und bewegliches Schreiben nach Uri zu senden und auf Beantwortung desselben zu dringen.

225.

Conferenz von Lucern und Unterwalden.

Lucern. 1657, 17. October.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bb. XLVII, fol. 207.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyster, Stadtvener; Ludwig Meyer, des Raths. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden.

a. Von Zug wurde die Einladung, an der Conferenz Theil zu nehmen, mit der Bemerkung abgelehnt, Lucern und Unterwalden sollen mit dem Rechtsprüche fortfahren. b. Veranlassung zu dieser Conferenz gab die von Uri eingegangene, fast ganz mit der in Stans gegebenen Schlußerklärung übereinstimmende Antwort vom 5. October. Auch lagen vor zwei Schreiben von Schwyz, von katholisch Glarus die Anzeige einer der auf den 28. dieses Monats angesetzten Tagsatzung vorangehenden Conferenz zwischen Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell in Bremgarten. Endlich wird von Lucern relativ, daß nach der Ansicht von Schwyz diese Conferenz in Bremgarten nicht besucht, sondern in dem Zweyer'schen Streite nach dem Rechte fortgeföhren werden solle. Indem hierauf Unterwalden antrug, im Vertrauen auf die von den katholischen Orten ausgesprochene Zusicherung, nach dem Vierwaldstätterbund nun zum Rechte zu schreiten, die in Bremgarten sich versammelnde Conferenz nicht zu beschiken, dagegen sie um Befräftigung jener Zusicherung zu ersuchen und die „Abschaffung“ Zweyers bei bevorstehender Tagleistung zu sollicitiren, daneben auch die Verdeutung Uri's, daß Lucern und Unterwalden parteiisch seien, nicht an sich kommen lassen wollte, Lucern aber in Bezug auf letztern Punkt die Frage stellte, ob Unterwalden, wenn Lucern als parteiisch angesehen würde, die Sache allein übernehmen und auf Grund des Dreiländerbundes Recht sprechen wolle, und ob nicht Zug, von Uri als parteiisch geachtet, von der Bremgartener Conferenz wegbleiben sollte, vereinigte man sich zu der Schlußnahme, die Conferenz in Bremgarten um erneuerte Zusicherung der Manutention zu ersuchen und nach Erlangung derselben im Namen von Lucern, Unterwalden und Zug auch dem Ort Uri zu belieben, daß Zweyer nicht an die Tagsatzung abgeordnet werde, endlich auch Uri zu Ernennung der Rechtsräthe und Ausstellung des Anlaßbriefes einzuladen, in der Meinung nämlich, daß mit Anhebung der Rechtsbehandlung „Landeshauptmann Zweyer hingewiesen werde, wo er sich stellen und daß er kraft selbigen Spruchs fortan von den Conferenzen geäußert sein, unterdessen aber und in Erwartung der angedeuteten Resolution von den vier Orten man allerseits die Sache zu keinen Extremitäten und bis dahin nicht vor die hohen Gewalten kommen lassen solle.“ Schwyz wird hievon in Kenntniß gesetzt; ebenso auch Zug. Sollte man in Bremgarten uns von Lucern zu einer

Part machen wollen, so müßte auf folgender Tagleistung berathschlagt werden, wie man wider Oberst Zweyer klagen wolle, und wie dabei nöthig sein werde, daß Schwyz seine Klage und Unterwalden den von Landvogt Wirz in den Freiamtern wider Zweyer und seinen Schaffner zu Hilfften gemachten Proceß uns den übrigen Orten participiren. **c.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- c.** Art. 272. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

226.

Conferenz von katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn und katholisch Appenzell.

Bremgarten. 1657, 23. October.

Ab diesem Tag findet sich ein Schreiben an die übrigen katholischen Orte in der Streitfache zwischen Uri und Schwyz wegen der Zweyer'schen Angelegenheit; dieses Schreiben ist dem Abschied vom 25. October beigelegt (im Nidwaldner Archiv). Der Feststellung dieser Conferenz zu Bremgarten geschieht auch Erwähnung auf dem Tag zu Lucern am 17. Oct. (Abschied 225). Der Abschied konnte jedoch nicht aufgefunden werden. S. auch Absch. 227.

227.

Conferenz von Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 25. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 214.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Stadtbanner; Ludwig Meyer und Jost Pfyffer, beide des Raths. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zesler, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann.

Nachdem Glarus, Freiburg, Solothurn und katholisch Appenzell vorläufig geantwortet hatten, daß sie die von Lucern gemachte Mittheilung auf der Conferenz in Bremgarten in Berathung nehmen werden, und darauf hin, in Erwartung eines von der Conferenz eingehenden Schreibens, diese Conferenz veranstaltet worden war, dann aber keine formelle Antwort auf das gestellte Gesuch einlief, wohl aber zwei vertrauliche Schreiben von den Gesandtschaften genannten Männern, eröffnete Obwalden eines Theils den Entschluß, nicht von dem Bunde der III, IV oder V alten Orte abzuweichen, andern Theils das Befremden über die Antwort der Conferenz in Bremgarten, endlich auch die Besorgniß, daß Uri den Oberst Zweyer an die Tagleistung nach Baden abordnen werde. Nidwalden erklärte sich in gleichem Sinne; ebenso auch Zug, das längst zur Rechtsbehandlung geschritten wäre. Lucern fügte bei, daß laut eingelaufener Nachricht in Schwyz, ungeachtet zweimaliger Abmahnung, dennoch vom dreifachen Landrathe ein Finalbeschuß gegen Zweyer gefaßt worden sei. Hierauf vereinigte man sich zu dem Beschlusse:

1) Freiburg und Solothurn schriftlich zu bitten, daß sie Uri angelegentlich abrathen, den Oberst Zweyer auf die Tagleistung zu senden; 2) sofern die Obrigkeiten beistimmen, nächsten Montag nach Bremgarten sich zu verfügen, um daselbst sich persönlich zu erkundigen, was von Uri in Bezug auf Zweyers Abordnung zu erwarten sei; 3) den Obrigkeiten anheim zu geben, wie sie ihre Weigerung, neben Zweyer zu sitzen, verantworten und ob sie ihre dießfälligen Beschwerden gemeinsam vortragen oder dieses zu thun jedem einzelnen Orte überlassen sollen. Uebrigens soll man alle Extreme vermeiden und die vier Orte bei günstiger Stimmung zu erhalten trachten. Schwyz erhält von diesen Verhandlungen Bericht und den Rath, vorläufig mit aller Execution oder wirklichen Deliberation gegen Zweyer inne zu halten.

228.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1657, 28. October bis 3. November. (18.—24. Oct. alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 154, fol. 653.

Gesandte *): Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Abraham von Werdt. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landammann und Landeshauptmann; Andreas Planger, alt-Landammann. Glarus. Landammann Cleric und Statthalter Tschudi. Basel. Benedict Socin und Andreas Burkhard, beide des Raths. Freiburg. (Niemand erschienen.) Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell. Von Inner-Rhoden Niemand, von Außer-Rhoden Statthalter Diegi.

Bei dieser Tagsatzung, vornehmlich wegen der ungleichen Rechtsprüche der Schiedorte ausgeschrieben, erschienen die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug nicht wegen ihres Zwistes mit Uri **); auch Freiburg und Appenzell J.-Rh. waren nicht vertreten. Die Neutral-Orte Glarus und Solothurn theilten aber den Gesandten der übrigen Orte die Gründe mit, welche Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sich einzufinden abgehalten haben, zeigten an, daß „Mittel vorgefallen seien, daß die Differenz zwischen den beiden Orten Uri und Schwyz förderlichst möchte vertragen werden,“ und stellten den Antrag, am 5./15. December sich wieder zu versammeln, was an die Ständeregierungen heimzubringen übernommen wurde. Inzwischen soll alles Schmützen und Schmähren bei hoher Strafe verboten sein, damit der gemeine Mann wisse, daß zwischen den Orten Friede herrsche.

*) Das Gesandtenverzeichnis ist dem Abschied von der Hand des Stadtschreibers Hirzel nachgesetzt.

***) Hingegen waren die Gesandten dieser Orte nach Bremgarten gekommen, woselbst sie tagten. S. den folgenden Abschied.

229.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Bremgarten und Mellingen. 1657, 30. October bis 3. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. XLVII, fol. 221.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Christoph Pfyster, Stadtvener. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden (ob dem Wald). Melchior Halter, alt-Landammann; Balthasar Amschwand, des Raths. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Christian Schön.

a. Von ihren Obrigkeiten beauftragt, in Bremgarten den Bericht abzuwarten, ob Zweyer mit den Gesandten von Uri an der Tagsatzung in Baden sich eingefunden habe, und in Kenntniß gesetzt, daß dieß sich wirklich so verhalte, melden die Gesandtschaften nach Baden, daß sie nicht neben Zweyer bei der Tagsatzung erscheinen dürfen. Am folgenden Tage zeigte ihnen Statthalter Tschudi mündlich an, er und die beiden Gesandten von Solothurn wünschen, daß sie nach Mellingen sich verfügen und dort mit den Gesandten von Freiburg und Appenzell wie auch mit ihnen sich besprechen möchten. Obwohl die Gesandtschaft von Schwyz den Vorschlag bedenklich fand, führte doch eine zweite schriftliche Einladung mit der Anzeige, daß auch Gesandte von Uri, doch ohne Zweyer, in Mellingen eintreffen, hingegen freilich die von Freiburg nach Hause reisen werden, zu dem Entschlusse, sich dahin zu begeben, was auch am 2. November geschah. **b.** Dem Statthalter Tschudi und den Gesandten von Solothurn wurde nun eröffnet, daß man zwar den Drei- und Vierwaldstätterbund festhalte, aber mit Hinsicht auf die von der Bremgartener Conferenz gegebene Erinnerung nochmals einen gütlichen Austrag versuchen wolle, daher den Vorschlag mache, es solle sowohl Uri als Schwyz jedes vier oder sechs unparteiische Männer ernennen, entweder so, daß jedes Ort sie aus seinen Angehörigen wähle, oder so, daß die von Uri solche aus Schwyz und Schwyz solche aus Uri erkiese; diese Männer sollen Zweyers Verantwortung anhören und gütlich oder rechtlich darüber entscheiden; wenn sie aber zerfallen, sollen ihnen noch von jedem der beiden Orte Lucern und Unterwalden zwei Männer zugegeben werden, mit dem Befehl, dem einen oder andern Theil beizutreten. Allein weder die Gesandten von Uri, welche die ganze Sache den VII katholischen Orten zu übergeben antrugen, noch auch diejenigen von Schwyz, die sich auf den Vierwaldstätterbund bezogen, glaubten sich befugt, auf diesen Vorschlag einzutreten. Was ferner über diese und andere Vermittelungsvorschläge und von den großen Nachtheilen des langen Streites geredet worden, bleibt jeder Gesandtschaft zu berichten überlassen. **c.** Die Gesandten von Solothurn und Statthalter Tschudi wurden endlich er sucht, darauf hinzuwirken, daß, wenn die allgemeine Tagsatzung sich auflöse und Oberst Zweyer nach Hause reise, die Verhandlungen der regierenden Orte in Betreff der Vogteien fortgesetzt, nämlich die Abgeordneten von Lucern, Unterwalden, Schwyz und Zug eingeladen werden, in Baden einzutreffen; ferner seien den Gesandtschaften von Zürich und Bern die unveränderte Erhaltung der Ordnung in den Vogteien anzurathen; endlich jeder weitere Anlaß zum Mißtrauen zu vermeiden. **d.** Nächstens soll wieder eine Tagsatzung der IV alten Orte veranstaltet und dann zusammengetragen werden, was jedem Orte des Obersten Zweyers halben bekannt ist.

230.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1657, 7. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jakob Luffer, Sefelmeister; Joh. Franz Arnold von Spiringen, Landesführer; Landvogt Bessler, des Raths. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin von Rickenbach (Belmont), alt-Landammann; Franz Betschart, Sefelmeister; Landvogt Franz Reding; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Peter Zelger, Bannerherr.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz etc.

a-e. Art. 237-241.

231.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 9. und 10. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. B. XLVII, fol. 232.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyster, Stadtvenner; Ludwig Meyer und Jost Pfyster, beide des Raths. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Buder, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sefelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. (Durch Schreiben entschuldigt.)

a. Laut Abrede vom 3. November zusammen gekommen, um einander mitzutheilen, was man über den Oberst Zweyer wisse, bedauert die Conferenz die Abwesenheit Zugs. Dann eröffnet Schwyz, daß vorgestern der Kapuziner-Provinzial Vater Ludwig im Auftrage des Nuntius vor dem dortigen Landrathe die Proposition vorgebracht habe, die Zweyer'sche Angelegenheit den katholischen Orten zur Entscheidung zu überlassen, der Landrath aber dem vom dreifachen Landrathe gefaßten Beschlusse nicht habe entgegen handeln können, die Gesandtschaft einzig beauftragt sei, die von den Mitorten zu gewärtigenden Vorschläge anzuhören und neben den bereits bekannten Inquisitionspunkten auf das, was weiter über Zweyer anzubringen sei, sich verfaßt zu machen, zu solchem Zwecke namentlich den Nuntius zu ersuchen, daß er bei den Geistlichen Information einzuziehen erlaube; im Uebrigen müsse sich Schwyz abermals auf den Dreiländer- oder Vierwaldstätterbund berufen. Beide Unterwalden, auf frühere Instructionen gestützt, stellen die ältesten Bünde als Mittel zur Beendigung des Streites voran und zwar den Dreiländer- oder Vierwaldstätterbund, hingegen halten sie eine Uebertragung an die katholischen Orte für unzulässig. Lucern möchte vor Allem aus bei dem Vierwaldstätterbund beharren, wenn nicht Uri auch Lucern als Partei erklärt hätte, hält deswegen für angemessen, um so lieber auf den goldenen Bund der sämt-

lichen katholischen Orte zu kommen, weil die Sache mit der Religion zusammenhänge. Schwyz wiederholt seine Berufung auf seine Judicatur und auf den Vierwaldstätterbund, will aber die gepflogenen Berathungen und Ansichten gerne heimbringen. Es wird nun ein Ausschuss beauftragt, dem Nuntius das von ihm eingelangte Schreiben, in welchem er darauf hinweist, den Entscheid der Streitangelegenheit dem heiligen Vater zu überlassen, zu verdanken und um die Erlaubniß zu Einziehung von Berichten über Zweyer bei den Geistlichen zu bitten, und man erhält auch, obwohl nur aus Rücksicht auf die dabei theiligte Erhaltung der Religion und in Voraussezung der Uebertragung der Sache an die katholischen Orte, die Zusage, daß dazu Anstalt getroffen werden solle, und zwar, wie verdeutet wurde, durch den Commissarius Bisling. Man vereinigt sich nun auf folgende Punkte: 1) Lucern erkundigt sich, ob Uri zuverlässig sich zu Uebertragung des Entscheides an die katholischen Orte erklärt habe, und gibt den übrigen drei Orten davon Bericht, damit auch sie ihre Erklärung abfassen und einsenden; 2) unterdessen sammelt jedes Ort „was ihm gründliches und erhebliches von Oberst Zweyers Thun und Lassen, es wäre gleich unter währendem letztem Kriege als auch zu Tagen und sonst vor oder nach denselben verlossen, bekannt und im Wissen wäre,“ um bei einer folgenden Conferenz alles zusammentragen zu können; 3) in dem folgenden Congreß ist in Berathung zu nehmen, wie, wann und wo die Hauptaction vorgehen soll u. s. w., auch der gewesene Landvogt Wirz und der Landschreiber der Freiämter über den gegen Zweyer geführten Proceß zu verhören; 4) die Frage, wer Kläger in der Sache sein solle, ob die Orte, neben welchen Zweyer im Felde war, oder ob sämtliche Orte, wird den Obern heimgebracht; 5) Zug wird der Abschied über die geführten Verhandlungen mitgetheilt mit dem Ersuchen, sich darüber beförderlichst auszusprechen; 6) nach Eingang der auf das Schreiben an Uri zu erwartenden Antwort läßt Lucern „ein Klagschreiben dahin abgehen wider etwelche der Ihrigen, als von welchen sowohl im Thurgau als zu Bremgarten nicht unlängst gar unguete, ärgerliche, ja auch unkatholische Reden geflossen, und alsdann darüber ihr Bescheid und Meinung zu vernehmen sein.“ **b.** Lucern bringt abermals in Erinnerung, daß die V Orte 150 Mann Besatzung nach Baden, Bremgarten und Mellingen bereit zu halten haben. **c.** Dem Kloster Rheinau wird bewilligt, auf den Fall eines Bruchs eine Sicherheitswache von Glarus beider Religionen sich geben zu lassen. **d.** Die Gotteshäuser und geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn im Thurgau sind um den Beitrag für Rapperswyl durch den Landschreiber nachdrücklich anzugehen. **e.** Der Stadt Rottweil dürfte zu verdeuten sein, daß man bald ihrer Dienste bedürftig sein könnte.

232.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 19. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 242.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dullifer, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer; Jost Pfyster, des Raths. Schwyz. Joh. Franz Reding, alt-Landvogt von Baden; Joh. Kaspar Abh-

berg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Birz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; (Johann) Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Raths.

a. In Bezug auf das von Uri eingegangene Schreiben bemerkt Schwyz, da es mit gewissen Conditionen clausulirt sei, scheine Uri die Sache nur conditionaliter übergeben zu wollen, daher würde man lieber bei den alten Bünden geblieben sein, wolle aber gleichwohl aus Respect vor dem Nuntius anhören, wie der löblichen katholischen Orte goldene Bruderschaftsbrief verstanden werde. Unterwalden will auf dem zu Mellingen bezeichneten Wege vorgehen. Zug hätte die Richtung der alten Bünde vorgezogen, will aber andere Vorschläge referiren. Lucern beleuchtet den Vorschlag von Mellingen näher und betrachtet denselben als durch die letzte Conferenz bereits erörtert und gibt der Gesandtschaft von Schwyz Veranlassung zu der Entschuldigung, man habe in Schwyz wegen der Landsgemeinde nicht Zeit gehabt, sie mit mehrerem Befehl zu versehen, und zu der weitem Bemerkung, da es sich in Stans nur um die Scheltung Zweyers gehandelt und Schwyz sich deswegen nicht als Kläger betrachtet habe, also nicht erschienen sei, werde man jetzt in dieser gemeinsamen Sache als Kläger auftreten und sich verständigen müssen, indem nach seiner Meinung die Action per modum inquisitionis und nicht accusationis geschehen müsse. Unterwalden fügt bei, es werde nicht auf die Zahl der Klagepunkte, sondern auf ihren Inhalt und ihre Zuverlässigkeit und darauf ankommen, daß ein Actor bestellt sei, der auf die Antwort Zweyers replicire, welcher Ansicht auch Lucern beipflichtet. Nach Austauschung dieser Instructionen und Vorschläge stellten Lucern und Unterwalden den beiden andern Orten folgende Anträge: 1) sich für das in Mellingen bezeichnete Verfahren bis Freitags zu entscheiden, dadurch die unter dieser Voraussetzung vom Nuntius verheißene Information bei der Geistlichkeit zu befördern und die übrigen katholischen Orte zu berichten; 2) von den Orten, welche neben Uri am Kriege Theil genommen, solle jedes einen mit dem Verlauf desselben bekannten Mann erkiesen, welche die Action führen und auf Zweyers Verantwortung repliciren können, und zu solchem Zwecke vorher mit einander die Klagen zusammenstellen, sichten und mit Rücksicht auf Zweyers Rechtfertigung in Stans ergänzen und begründen sollen; hiebei soll namentlich Schwyz, auf das die Verantwortung Zweyers hauptsächlich gestellt ist, der Sachen Nothdurft nachschlagen. Lucern soll diesen auch eine qualificirte Person beordnen; 3) als Verhandlungsort wird Stans bezeichnet; 4) die Schiedsrichter werden von jedem Ortes Obrigkeit ernannt; 5) Zürich wird ersucht, die auf den 5./15. dieses Monats angeetzte Tagsatzung über die Weihnachtstage hinaus zu verschieben. **b.** Betreffend den Anzug wegen der schwebenden Bundeserneuerung mit Wallis bleibt es Lucern überlassen, „die Occasion etwas Wefen zuo guodtem zuo bediennen.“

233.

Conferenz der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1657, 24. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Oberst Jost Pfyffer, des Innern und Geheimen Raths. Freiburg. Johann Reinold, Landesoberst, und Beat Jakob von Montenach, Sekelmeister, beide des Täglichen und Geheimen Raths. Solothurn. Oberst Johann (Wilhelm) von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Ulrich Suri, alt-Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, Benner; Christoph Bys, Sekelmeister; Altrath Hieronymus Suri; Altrath Urs Gibelin; Franz Haffner, Stadtschreiber; Petermann Suri, — sämmtlich Geheime Rätthe.

a. Nach eidgenössischer gegenseitiger Begrüßung, in Erwägung der eingekommenen Berichte über die von Zürich und Bern in Thätigkeit gesetzten Rüstungen, Musterungen, Fortificationspläne, Verbindungen mit der Pfalz und andern protestantischen Fürsten, wird nöthig gefunden, sich ebenfalls gegen unversehene Ueberfall zu wahren. Gränzhäuser, Schlösser, Städte zu befestigen, wie Freiburg zu thun Willens ist, können Lucern und Solothurn sich nicht so leicht entschließen, weil rebellische Unterthanen in solchen Plätzen, z. B. in Willisau, sich festsetzen möchten; dagegen werden sie die Mannschaft organisiren, Magazine anlegen, überhaupt alles zum Krieg Erforderliche gerüstet halten. **b.** Die mit Wallis, Savoyen, Burgund, Constanz, Tyrol, Bisthum Basel und dem Reich früher abgeredeten Diverstonen soll man ebenfalls nicht außer Acht lassen, besonders wird Freiburg ersucht, bei Wallis die etwas alterirte Freundschaft durch eine ansehnliche Legation aus ihrem Rathe zu retabliren und bei Savoyen und Burgund um nachbarlichen Beistand zu werben, zu welchem Zwecke Solothurn die nöthigen Credentiale ausstellen soll. Zugleich wird Schultheiß von Steinbrugg die Hilfszusage des Bischofs von Basel nachsuchen. **c.** Der Gebrauch des geheimen Alphabets hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Dabei mögen Freiburg und Solothurn ihre Correspondenzen durch den Gubernator von Mollondin vermitteln lassen, hingegen werden Solothurn und Lucern die alte Form observiren. **d.** Ueber die von Freiburg behauptete Gewisheit eines Bruchs in nähere Erörterungen einzutreten wird auf eine katholische Tagsatzung verschoben. **e.** Uebrigens bleibt es bei dem Inhalt des am 31. Juli 1656 zu Werthenstein aufgerichteten Abschieds, mit der Ausnahme, daß die Anzahl der Mannschaft zu gegenseitiger Hilfeleistung nach den Umständen sich richtet. **f.** Da die Erhaltung Rapperswyls für die katholischen Orte so wichtig ist, soll durch Lucern nachgefragt werden, ob die Befestigungswerke ausgebeffert oder die erhaltenen Steuern, wie verlautet, unter die Bürger vertheilt worden seien. **g.** Solothurn ersucht die Gesandtschaften von Lucern und Freiburg, bei Bern dahin zu wirken, daß für die bevorstehende Rechtsübung nicht die ganz von Bern abhängige Stadt Marau, sondern Biel als Malstätte bestimmt werde.

234.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1657, 5. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVII, fol. 264.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Christoph Pfyster, Stadtvener; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. (Nicht erschienen). Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landeshauptmann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Niklaus Itten, beide alt-Ammann.

a. Nachdem die auf den 6. December nach Stans ausgeschriebene Conferenz (aller katholischen Orte) wieder abgesagt worden*) und von Uri, statt auf die freundliche Einladung sich einzustellen, ein Brief eingelangt ist, welcher den Inhalt desjenigen vom 27. November an Lucern in gar unfreundlichem Styl wiederholt, im Wesentlichen aber behauptet, die Ernennung der Sätze sei in Mellingen anders gemeint gewesen, vereinigte man sich, die letzten Lucerner Conferenzverhandlungen zu vollziehen, den Nuntius um Aufrichtung des geistlichen Proceßes zu ersuchen und an Uri freundlich zu schreiben, daß man keinen minder verdächtigen und unparteiischen „Schrot“ erfinden könne, als daß jeden Ortes Obrigkeit zwei Sätze nach ihrem Belieben erkiese und der goldene Bund von 1586 in Gottes Namen walten möge, die von ihren Abgeordneten relativirte Form dagegen, nach welcher die Erkiesung der Sätze den Parteien überlassen wäre, in Mellingen nicht tractirt worden sei, Uri hiemit darauf verzichten möge. In Bezug auf die aus Glarus vernommene mündliche und von Freiburg und Solothurn erhaltene schriftliche Antwort hat sich ergeben, daß Solothurn den Abschied von Mellingen in gleichem Sinne auffaßt wie Uri und meint, Uri hätte eben so wie Schwyz zu den hiesigen Conferenzen eingeladen werden sollen. Es soll daher den vier Orten Bericht gegeben werden, wie man sich hierorts an den mit ihnen eingegangenen Bund halten und den geraden Weg brauchen, nämlich die Sätze durch die Obrigkeiten ernennen lassen und die Sache nächstens zum Ende führen wolle und auf Unterstützung der verbündeten katholischen Orte zähle. Dem Nuntius wird durch einen Ausschuß der Dank für seine Verwendung bezeugt und dabei das Gesuch um schleunige Instruirung des Proceßes erneuert. Indem Lucern sich bereitwillig dazu versteht, über die Sicherheitswache zu Hilfen die nöthige Auskunft zu verschaffen und hinsichtlich der Form die Schelt- und Kriegssachen voran zu stellen und den geistlichen Proceß folgen zu lassen, hofft es auf die nöthige Beihilfe der andern Orte bei diesem Geschäfte, da man ihm nicht werde zumuthen wollen, daß es wie die Direction, so auch die Action führe, indem zur Action ein Mann nöthig sei, welcher den ganzen Verlauf des Kriegs kenne. Schwyz erklärt sich damit einverstanden und betrachtet die Sache als eine gemeinsame Religions-

*) Dieß war auf Vorstellung von Schwyz hin geschehen, das dieser Conferenz zuerst die Vollendung der geistlichen Inquisition und die Prüfung der Sache durch die bestellten Actuare vorangehen lassen wollte. (Schreiben von Schwyz an Lucern im Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied vom 5. December.)

angelegenheit aller katholischen Orte, zu welcher nach Inhalt ihres goldenen Bundes alle nach Nothdurft mithelfen sollen und die, wenn nöthig, auch gegen den Willen Uri's. ausgetragen werden müsse, wozu nach Formirung des Processus Tag und Malstatt nach Gelegenheit festzustellen seien. **b.** Hinsichtlich der verdächtigen Reden, die von Zürich und Bern aus verlauten, soll jedes Ort aufmerken, Späher ausschicken, besonders Lucern das Nöthige anordnen. **c.** Der thurgauische Landvogt ist anzufragen, was die veranfaltete Musterung und Waffenschau zu bedeuten habe.

Anmerkung. Schwyz weist durch eine mit Instruction vom 30. November nach Lucern geordnete Deputation (Landseckelmeister Franz Betschart und Landvogt Franz Reding) die mit Schreiben vom vorhergehenden Tag von Lucern ihm gemachten Anschuldigungen zurück, als sei es an der Verzögerung der Angelegenheit die Schuld; Lucern wisse ja, daß man schwyzischer Seits mit den Requisitionen zu Beendigung der Sache nach Laut der Dreiländer- und Vierwaldstätterbünde verfaßt gewesen sei. Nachher aber habe die Conferenz zu Mellingen einen andern Weg eingeschlagen und die Sache als eine Religionsache und gemeine bezeichnet. Schwyz habe sich dem unter Vorbehalt, daß es seiner Juristicur und dem Dreiländer- und Vierwaldstätterbund nicht zum Präjudiz gereiche, gefügt und so sei die Sache auf den Inquisitionsweg und an die Hand des Nuntius gelangt. Die hiezu erforderlichen Schritte seien nun nicht von Schwyz allein abgehangen, so daß es auch nicht wegen deren Verzögerung beschuldigt werden könne. Wenn nun von diesem modus procedendi, nach welchem die Sache durch die vier von den über Oberst Zweyer's Beißig sich beschwerenden Orten zu ernennenden Actuaren und der übrigen katholischen Orte Beißiger (assessores) oder Richter abgeurtheilt werden solle, man abgehen wollte, so müßte Schwyz dagegen ein für alle Mal Einrede erheben. Die Gesandten sollen nun, falls sie für diese Begehren und Anbringen bei dem Kleinen Rath keine Geneigtheit sähen, trachten, dieselben bei Rath und Hundert genehm zu machen. Bei diesem Anlaß soll auch mit dem Nuntius Unterredung gepflogen werden. — (Instruction im Landesarchiv Schwyz.)

235.

Conferenz der IX katholischen Orte.

Lucern. 1657, 31. December bis 2. Januar 1658.

Staatsarchiv Lucern. Hg. Hsch. Bb. XLVII, fol. 264.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph Pfyster, Statthalter und Stadtvener; Landvogt Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyster. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Landvogt Joh. Balthasar Bessler; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Michael Schorno, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, des Raths, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Peter Zelger, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Jakob Zumbach. Glarus. Ulrich Eschudi, Statthalter. Freiburg. (Ist nicht erschienen.) Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell J.-Rh. Johannes Euter, Landammann.

a. Den eidgenössischen Gruß mit dem Neujahrsgruß verbindend, schritt man zur Berathung des Zweyer'schen Streitens. Indem zunächst die von Uri laut Schreiben vom 10. December geltend gemachte Auffassung des mellingen'schen Antrages, laut welchem die Sätze und Schiedrichter von den beiden Orten Uri und Schwyz ernannt werden sollten, bei Abstand ihrer Gesandtschaften besprochen wurde, Glarus im Sinne Lucern's, Solothurn im Sinne Uri's stimmte und die übrigen Orte aus der Ueberweisung des

Streits an sämtliche Orte die Folgerung zogen, daß jedes Ort Schiedrichter wählen soll, wurden, nach Berlesung der Zuschriften Freiburgs vom 29. November, 11., 20. und 26. December an Lucern, die Gesandtschaften von Uri und Schwyz wieder einberufen und das Ergebniß der Abstimmung eröffnet. Die Gesandtschaft von Uri jedoch, ihre Freimüthigkeit entschuldigend, begründet das Benehmen Uri's mit Hinweisung auf die parteiische Stellung, in welche Lucern und Unterwalden zu Schwyz getreten, und auf den Vorbehalt, mit dem die Entscheidung laut der Abrede von Mellingen den katholischen Orten übergeben worden sei, gibt hierauf auch die Erklärung ab, davon nicht zu weichen, und wenn dieß verweigert werde, nach andern Mitteln sich umsehen zu wollen. Schwyz wiederholt den ganzen Verlauf des Processes und versichert, stets dem vom Dreiländer- und Vierwaldstätterbund vorgeschriebenen Verfahren geneigt gewesen zu sein, nur aus Respect für den Nuntius für den goldenen Bund sich entschieden zu haben. Uri erwidert, daß bei Schwyz die Werke den Worten nicht entsprechen, bleibt bei der Forderung, daß die Sätze durch die spänigen Orte ernannt werden, verlangt Mittheilung der gegen Zweyer erhobenen Klagen, besonders auch der, wie verlautete, aufgenommenen, meistens auf Verdacht ruhenden geistlichen Inquisitionspunkte. Am folgenden Tage fand sich der Nuntius ein, mahnte zur Einträchtigkeit und zur Vorsicht gegen die Protestirenden, rieth an, daß jedes der im Streite befindlichen Orte aus den übrigen Orten gewisse Herren in Vorschlag bringen und die Obrigkeiten dann aus diesem Vorschlage ihre Sätze wählen, oder auch, daß jene Orte ihre Sätze ernennen und diese unter Zuziehung eines Mediators entscheiden sollen, klagte endlich, daß in Lauis den Unkatholischen ein Begräbnißplatz bei der Kirche angewiesen worden sei. Solothurn rieth, dem Nuntius die Wahl der zwei Sätze aus einem von jedem Orte zu machenden vierfachen Vorschlage zu überlassen. Allein Schwyz wollte in keinen dieser Anträge eintreten und Uri erwiderte auf die vorgebrachte Versicherung, daß Zweyer selbst sich mit der Ernennung der zwei Sätze durch jedes Orts Obrigkeit einverstanden erklärt habe und dieß dem Stande Uri schriftlich werde angezeigt worden sein, nicht nur nichts davon zu wissen, sondern auch die Herbeiziehung von Religionsfachen abweisen und gerade darum auf Mittheilung der Klagepunkte dringen zu müssen, weil der Inhalt dieser Klagen seine in Bezug auf das Forum festgehaltene Forderung rechtfertigen dürfte. Nachdem Schwyz seinen Standpunkt nochmals vertheidigt hatte, wurde gefunden, es sei nicht thunlich, in solcher Weise die beiden Gesandtschaften mit „eifrigen und ziemlich hitzigen Worten“ gegen einander reden zu lassen. Endlich wurde gut erachtet: 1) Dem Nuntius sei der Dank zu bezeugen und über seine Verwendung den Obrigkeiten zu referiren. 2) An die Gemeinde Lauis soll geschrieben werden, sie hätte sich durch die angedrohte Buße nicht sollen abschrecken lassen. 3) Zürich wird ersucht, die auf den 20. Januar angeetzte Tagssatzung zu verschieben. 4) Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, nach Inhalt des goldenen Bundes jedem Orte die Ernennung zweier Sätze zumessend, sprechen gegen Freiburg und Solothurn die Erwartung aus, sie werden sich ihnen conformiren. 5) Die weitere Verhandlung ist auf den 20. Januar nach Stand angeetzt. 6) Es wird erwartet, daß Oberst Zweyer sich dabei einfinde, und Schwyz ersucht, demselben den Proceß oder die Inquisition mitzutheilen. 7) Es wird gewünscht, daß wenn es zum Urtheilssprüche komme, Uri und Schwyz austreten. 8) Uri mag bei dem Nuntius ebenfalls geistliche Gegeninquisition nachsuchen, dagegen auch Schwyz seine Sache vollenden. Nachdem Schultheiß Dulliker den misseligen Ständen von diesen Ergebnissen Anzeige gemacht, erwiderten die Gesandten von Uri, sie müssen geschehen lassen, was die Mitstände in eigener Gewalt thun; man möge es ihnen nicht verübeln, wenn sie das

ergreifen, was sie zu ihrer Gegenrettung nöthig erachten; sofern die auf den 20. Januar ange setzte Tag-
 fassung von Zürich nicht abgestellt werde, werde es selbe beschicken. Schwyz erklärt, es sei nicht Kläger gegen
 Uri und nicht Partei, werde daher miturtheilen; denn der Proceß sei ein Inquisitionsproceß. Man stellt
 also das Weitere den Obern anheim. **b.** Der Anzug von Schwyz, durch Landvogt Betschart im Rhein-
 thal an den Erzherzog nach Innsbruck sich zu wenden, fällt in den Abschied. **c.** In Bezug auf die von
 Freiburg an Lucern ergangene Warnung sagt man sich auf den Fall eines Bruches gegenseitige Treue
 und Hilfe zu. **d.** Auf den vom ehemaligen Nuntius Caraffa aus Venedig eingelangten Weihnachts-
 wunsch wird gebührend geantwortet. **e.** Dem Prinzen Eugen von Savoyen, Graf von Soissons, wird
 zur Uebernahme des Oberbefehls über die in französischem Dienste stehenden (Schweizer-) Truppen gra-
 tulirt. **f.** (S. u. Lauis). **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

g. Art. 18. Beamte.

h. Art. 198. Justizsachen.

f. Art. 160. Justizsachen.

Thurgau.
Lauis.

236.

Conferenz von sieben katholischen Orten.

Lucern. 1658, 21. Januar bis 4. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. XLVIII, lit. A, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph
 Pfyster, Statthalter und Stadtvener; Landvogt Ludwig Meyer; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Unter-
 walden. Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; (Johann) Melchior Leu, Landammann, von
 Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Ulrich Schön, des Raths. Glarus. Ulrich Eschudi,
 Statthalter. Freiburg. Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister. Solothurn. Joh. Wilhelm
 von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell A. u. R. Johannes Suter,
 Landammann.

a. Statt auf den 20. Januar in Stans die katholische Conferenz zu halten, wie auf letzter Conferenz
 beschlossen ward, hatte man angemessener erachtet, in Lucern zu Vorberathungen auf dieselbe sich zu ver-
 sammeln. Nach geschehener Begrüßung vernahm man, daß Schwyz in der Meinung, der letzte Abschied
 sei geändert worden, Glarus wegen Geschäften ausblieb, die Gesandtschaft von Freiburg nicht zu Rechts-
 übung, sondern zu gütlicher Ausgleichung, diejenige von Solothurn nur zur Berathung über die Form
 der Rechtsverhandlung instruirt sei, wurden daher beide Stände, sowie auch Zug, auf Antrag Lucern's
 zu Erwählung und Abordnung ihrer zwei Sätze, Glarus zu Absendung seiner Stellvertretung durch Eil-
 boten eingeladen, endlich dem eingetroffenen Landschreiber Burkhard Zumbrennen von Uri ebenfalls der
 Eintritt in die Versammlung gestattet. **b.** Landschreiber Zumbrennen trägt das dreifache Begehren Uri's
 vor: daß der Kläger genannt und gestellt, dem Beklagten die nöthige Zeit zur Verantwortung eingeräumt
 und die Erkiesung der Sätze den beiden mißhelligten Ständen überlassen, bedingt aber auch, daß nur
 über das im letzten Krieg Verloffene gesprochen und in den neuen, ohne Zweifel von dem Nuntius

selbst nicht beabsichtigten und an vielen Informatitäten leidenden Proceß nicht eingetreten werde, widrigenfalls Uri sich die Appellation vorbehalten müsse. Es wird ihm geantwortet, in Abwesenheit von Schwyz könne man über die zwei ersten Punkte jetzt noch nichts bestimmen, werde aber Schwyz zur Unterredung auf den 28. Januar nach Stans einladen, in Gewärtigung, daß auch Uri, auf jeden Vorbehalt verzichtend, den Entscheid ganz den katholischen Orten anheim stelle. **c.** Am 26. Januar kam von Schwyz eine dreifache Gesandtschaft, Landeshauptmann Joh. Kaspar Abyberg, Hauptmann Joh. Franz Frischberg und Hauptmann Joh. Leonhard Betschart, gewesener Landschreiber zu Bellenz. Sie eröffneten, der Bericht über den von Landschreiber Zumbrunnen gemachten Vortrag habe den dreifachen Landrath, in Erinnerung an den Ursprung des Streites und in Erwägung, daß der vom Nuntius verheißene geistliche Inquisitionsproceß „verstümpelt“ nach Stans hätte gebracht werden sollen, weder geheim gehalten worden, noch per modum inquisitionis vorbereitet, sondern dem Oberst Zweyer zur Einsicht zugestellt worden sei, zu dem Entschlusse geführt, von dem eingeschlagenen Wege absehend wieder auf das alte Recht zurück zu gehen, nämlich die Sentenz über Zweyer auszufällen und zu publiciren. Diese auffallende Wendung veranlaßte nun eine Einladung an Uri, statt auf den 28. Januar nach Stans, sogleich eine Abordnung nach Lucern zu senden. Dem Gesuche, ebenfalls in Lucern zu bleiben, wurde von der Gesandtschaft von Schwyz nicht entsprochen. **d.** In einer folgenden Sitzung, nachdem Solothurn nochmals sich hatte vernehmen lassen, die obschwebende Streitsache nicht als eine gemeinsame betrachten zu können, wurden die vorgestern angelangten Gesandten von Uri, Statthalter Franz Imhof und Landschreiber Zumbrunnen, angehört. Sie stellten das Gesuch, daß durchgehends von jedem Orte zwei ihnen unverdächtige Richter ernannt, dem Oberst Zweyer die Klagen von Schwyz rechtzeitig eröffnet, die Kläger genannt, gestellt und, wenn ihre Aussage falsch erfunden würde, gestraft, auch einzig über die Vorfällenheiten des letzten Kriegs eingetreten werde. Nachdem hierauf Statthalter Tschudi aus seiner Instruction erwiesen, daß seine von Uri in einer frühern Conferenz bezweifelten Anbringen zutreffen, Freiburg und Solothurn dagegen abermals erklärt hatten, daß sie nicht mit genügender Vollmacht versehen seien, fand man angemessen, den Gesandten von Uri in einer Privatbesprechung die guten Intentionen zu verstehen zu geben u. s. w. Und da unterdessen ein Schreiben von Freiburg zwar immer noch zu gütlicher Vergleichung mahnte, aber doch dem Burgermeister Meyer erlaubte, sich nöthigenfalls als Rechtsfaz brauchen zu lassen, wurden Uri und Schwyz eingeladen, ihre Sätze auf den 3. Februar eintreffen zu lassen, ebenso Glarus, Freiburg und Appenzell ersucht, ihren bereits anwesenden einzelnen Gesandten und Sätzen noch einen beizuordnen. **e.** Als am 4. Februar die Sitzung wieder vollständig war, wurde ein Schreiben von Schwyz an die Conferenz, sowie ein zweites Schreiben von Schwyz an den Stand Unterwalden und des letztern Antwort mitgetheilt. Hierauf bemerkte die Gesandtschaft von Zug, daß ein Abgeordneter von Schwyz in solcher Sache in Zug vor Rath Anträge gestellt aber keine Resolution erhalten habe. Das Schwerste aber war der Bericht, daß Schwyz am Sonntag in allen Kirchen das über Zweyer gefällte Urtheil habe verlesen lassen. Indem dadurch die Fortsetzung der Action gehindert war, wurde die Gesandtschaft von Uri ersucht, sich über den Stand der Angelegenheit auszusprechen. Sie wiederholte, wie ihr Stand in allen Dingen sich fügsam bewiesen, Schwyz dagegen nun den Oberst Zweyer als Verräther der vier Orte verbannistrt und mit einer taglia belegt, auf seine Behändigung große Geschenke gesetzt habe, protestirte gegen alle unbillige Procedur, befehlt sich vor, jener Improcedur mit Gewalt zu begegnen u. s. w. **f.** Ein Schreiben des Nuntius, der sich über

das Benehmen von Schwyz verletzt fühlt, übermittelt ein Memorial, in welchem er sein Benehmen gegen die von Schwyz vorgebrachten Einwendungen rechtfertigt; er sei, sagt er in der Zuschrift, einzig ersucht worden, die Aussagen einiger ihm genannten Geistlichen über den Handel des Oberst Zweyer einbernehmen zu lassen; kurz vor Weihnachten sei dazu Anstalt getroffen, nur wenige Tage wegen des Festes und wegen Säumnis des in Betreff des Kriegswesens bestellten Actuars das Examinationsgeschäft unterbrochen, dann aber fortgesetzt, beendigt und von den Commissären versiegelt der Nuntiatursurkunde abgegeben worden und, wie die Conferenz selbst im vorliegenden Originale sehen möge, versiegelt geblieben, woraus hiemit abzunehmen sei, daß die Herren von Schwyz die anderswoher fließende Schuld durch jenen Vorwand auf einen Dritten zuwälzen suchen. In dem Memorial sagt er ferner, in Schwyz sei der Modus der Einvernahme geschehen worden, der Actuar Abyberg habe derselben in Einsiedeln und Steinen selbst beigewohnt; mehr als gethan worden sei habe nicht geschehen können, schon darum, weil Schwyz die Punkte nicht angegeben habe, über die gefragt werden solle, dann aber auch, weil kein Geistlicher in Sachen, die nicht geistlicher Gerichtsbarkeit angehören, oder über Criminalsachen auf's Gewissen befragt werden dürfe; wenn aus den Berichten etwas bekannt worden sei, so sei es auf die gleiche Weise bekannt geworden, wie alles andere, was in Schwyz selbst in den Råthen verhandelt werde und von dem er, der Nuntius, jeweilen genaue Nachricht von verschiedenen Seiten erhalte; auch hätten ja die Commissäre nicht so geheim ihre Einvernahmen bewerkstelligen können, daß die Namen der Geistlichen, zu denen sie sich verfügen mußten, hätten unbekannt bleiben können. Oberst Zweyer habe keine andere Mittheilung erhalten, als eine Copie des von den Herren von Schwyz durch den Actuarius übersandten Auftrags betreffend die Motive jener Einvernahme; wenn der venetianische Resident auch etwas von dem Geheimnisse vernommen hätte, wäre er zu vorsichtig, als daß er es den Zürchern mitgetheilt hätte. Er, der Nuntius selbst, kenne die Acten nicht, und wisse alles nur vom Hörensagen, doch sei ihm bekannt, daß das meiste nicht den Kriegsverlauf betreffe, und was sich auf diesen beziehe eben nur dasselbe sei, was der Herren von Schwyz Proceß schon in sich enthalte; er habe dieß auch den Herren von Schwyz verdeutet, damit sie nicht in ihren großen Erwartungen sich noch mehr in den Handel vertiefen und bei dem ungünstigen Ausgange die Schuld auf die Geistlichen werfen; denn in Bezug auf das Militärische in den ihm bekannten Aussagen werden die Herren von Schwyz ebenso in ihrer Prätension sinken, wie in den eigenen gegen Zweyer erhobenen Anschuldigungen; denn man wisse, daß, nachdem sie Zweyers erhebliche Widerlagen erfahren, sie dieselben ungeachtet sie solche für ihr vornehmstes und erstes Fundament gehalten, durchgestrichen haben; und wer das Widerspiel sage, der verstehe sich nicht auf das Jadiciren oder sei werth, daß er mehr als ein anderer judicirt werde. Angenommen, der Inhalt jener Aussagen sei geeignet, den Gegner zu Boden zu legen, so hätte die Veröffentlichung den Herren von Schwyz, die auf jede Weise die Ehre desselben zu schmälern bemüht sind, nicht nachtheilig sein können; sind sie aber ungenügend, wollen dann die Herren von Schwyz die Betrügligkeit ihrer Fundamente zum Nachtheil der Reputation eines Andern und Beschwernis der Geistlichen selbst unter der Decke verborgen halten? oder meinen sie, die von den katholischen Orten gewählten Richter sollten den Angeklagten unverhörter Weise condemniren? Diese Eröffnungen des Nuntius wurden demselben verdankt, die Acten des geistlichen Processus uneröffnet ihm wieder zurückgestellt. Nachdem sich durch die von Schwyz getroffene Execution der Status ganz geändert hatte, blieb nur noch übrig, den Abschied zu beschließen. In der Hoffnung, die Obriheiten werden in Erforschung neuer Mittel

glücklicher sein, als die Conferenz es war, soll ihnen treu über alle Vorgänge berichtet, an Uri die beruhigende Versicherung, daß sein Anbringen ordentlich dem Abschied einverleibt sei, mitgetheilt und an Uri und Schwyz die Bitte gerichtet werden, sich aller Thätlichkeiten gegen einander zu enthalten, um die Versöhnung nicht noch mehr zu erschweren. **II.** Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell bitten auch zu verhindern, daß dem Andringen von Schwyz, die höchsten Gewalten zu versammeln und sie zur Genehmigung und Veröffentlichung des von ihnen gefällten Urtheils zu vermögen (Schreiben an Untere Walden und Zug), nicht nachgegeben, wenigstens damit zugewartet werde, bis der Abschied einlange. **I.** Solothurn wiederholt, daß zwischen den Generalien und Specialien des Processus unterschieden werden müsse, und verwahrt sich, unterstützt von Glarus, gegen die Ansicht, welche die frühern Conferenzbeschlüsse der vier Orte für alle katholischen Orte verbindlich machen will.

237.

Conferenz der evangelischen Orte und Stadt St. Gallen.

Marau. 1658, 13.—21. Februar. (5.—11. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 156, fol. 21.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Joh. Anton Tillier, Sekelmeister der welschen Lande; Samuel Frisching, Benner und des Raths. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Benedict Socin, des Geheimen Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neufomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Johannes Rechsteiner, alt-Landammann. St. Gallen. Georg Zwickler, alt-Sekelmeister.

a. Auf das vom Könige von Frankreich unterm 29. December 1657 an die evangelischen Stände gerichtete Schreiben und die von Albrecht Fäsch aus Paris über das Bundesgeschäft eingegangenen Berichte war diese Conferenz veranstaltet. Es wurde daher bei dem erfolgten Zusammentritte zwar auch über die Erhaltung des ewigen Friedens und über die Exception der elsässischen Lande gesprochen, speciell aber die im August letzten Jahres dem Gesandten de la Varde und dem Herzoge von Longueville zugestellte Finalerklärung in Berathung gezogen und sodann beschlossen: 1) In einem Schreiben an den König wird der Vorwurf, daß einige Zürcher aus Privatabsichten die Ernennung der Obersten und Hauptleute durch die Landesregierung böswillig auf die Bahn gebracht und dadurch den Abschluß des Vertrags verhindert haben, abgelehnt, durch Hinweisung auf den Vorgang von 1641 und auf das Beispiel Benedigs jene Forderung gerechtfertigt, doch nicht als unerläßlich erklärt, vielmehr die Erklärung des französischen Gesandten, daß der 1516 geschlossene Bund keinen Rechtsbestand mehr habe, als das Haupthinderniß bezeichnet und dabei angemerkt, daß dieser Bund von den Eidgenossen stets getreulich gehalten worden sei, was auch Frankreich bisan zugestanden habe; weiter wird zu Bedenken gegeben, daß seit zehn Jahren Zürich nur zwei, Bern nur eine, die übrigen Orte keine Pension empfangen haben. 2) Dem Cardinal Mazarin wird durch Herrn Fäsch das Schreiben an den König abschriftlich mitgetheilt, die wesentliche Uebereinstimmung des

Bundesentwurfs mit frühern Verträgen nachgewiesen, die Gründe der Weigerung, den das Elfaß betreffenden Vorbehalt zurück zu nehmen, unter Hinweisung auf die mit Oesterreich bestehende, durch Ludwig XI. geförderte Erbeinung auseinandergesetzt, endlich das Gesuch empfohlen, darauf hinzuwirken, daß der Erzbischof von Lyon die eidgenössischen Kaufleute mit den Zöllen nicht beschwere. 3) Dem Herzog von Longueville wird für seine treffliche Hilfeleistung gedankt und er zugleich gebeten, den Herrn Fäsch ferner durch den Herrn Boulanger, des Herzogs Secretär, berathen zu lassen und beim König und Mazarin das Beste zu thun. 4) Dem Herrn Fäsch wird empfohlen, bei Uebergabe der vorgemeldeten Schreiben um Antwort zu bitten, nicht ohne den Rath des Herzogs von Longueville nach Hause zu verreisen und, sofern letzterer es nicht mißbillige, dem Herrn Boulanger ein Geschenk im Werthe von 40 bis 50 Pistolen zu machen, ferner dem Cardinal zu bemerken, daß die eidgenössischen Stände in ihren gemeinsamen Sachen nicht gewohnt seien, einem einzelnen Manne eine Procura zu geben, man also Herrn Fäsch keine Vollmachten zum Vertragsabschlusse zugestehen könne; auch soll sich Fäsch um Aufhebung der Ordre wegen des Zolls zu Lyon verwenden. **b.** Nachdem durch königlichen Befehl der Erzbischof von Lyon angewiesen worden ist, in Bezug auf die Zölle die Kaufleute derjenigen Orte, die in dem Bund noch nicht einbegriffen sind, wie des Königs eigene Unterthanen zu halten, wird der König gebeten, jene Verfügung gemäß dem seineswegs gebrochenen oder aufgehobenen ewigen Frieden von 1516 zurück zu nehmen; auch wird dem Erzbischof von Lyon davon Anzeige gegeben, mit dem Ersuchen, die Vollziehung jenes Befehls zu verschieben. **c.** Zürich erinnert wieder an das Bedürfnis einer engern Verbindung zwischen den evangelischen Ständen zur Abwehr der von den katholischen Orten her drohenden Gefahr. Bern will darüber zuerst Basels und Schaffhausens Ansichten vernehmen, und da diesen die Sache wegen ihres Bundes mit den Orten bedenklich erscheint, der ihnen ohne Vorwissen der Orte sich zu verbinden verbietet, während Appenzell und St. Gallen erklären, sich zur Zeit darauf nicht einlassen zu können, weil ihren Regierungen von den gemachten Projecten nicht Mittheilung gemacht worden sei, sichert man sich vorläufig gegenseitige Hilfe bundesgemäß zu und nimmt die Sache in den Abschied. **d.** Auch der Vorschlag, eine Anzahl von etwa 1000 Soldaten anzuwerben und gegen allfällige Angriffe bereit zu halten, wird in Bedenken genommen. **e.** Da die im Mai 1657 ausgesprochene Erwartung, daß bei dem Zusammentritte der XIIIörtlichen Tag-satzung über die Execution des Rechtspruches der Sätze eine Vereinigung erzielt werde, wegen des zwischen Schwyz und Uri ausgebrochenen Zwistes unerfüllt geblieben ist, trägt Zürich auf executorische Maßregeln an; die andern Stände dagegen finden zweckmäßiger, durch die V Schiedorte abermals zu einer Tagsatzung einzuladen zu lassen und unterdessen in Bezug auf Einführung des Religionsfriedens in den gemeinen Herrschaften Zürich's Weisheit das Erforderliche anheimzustellen; doch wurde Schaffhausen ersucht, in Dießenhofen darauf hin zu wirken, daß, wenn ein papistischer Beamter sterbe und durch neue Wahl ersetzt werden müsse, die Wahl bis nach erfolgter Einigung über die Rechtsprüche der Sätze eingestellt bleibe; dabei sollte es über die Gesinnung der Dießenhofer an Zürich berichten. **f.** Der Handel über Auslieferung der veretzten französischen Kleinodien soll nicht als Standesgeschäft behandelt, sondern den Interessirten anheimgestellt werden; doch sagt Schaffhausen die Auslieferung des Theils zu, welchen Waldkirch nach Schaffhausen gebracht habe. **g.** Auf Anhalten des Rathsherrn Philipp Richell von Hanau um eine Beisteuer zur Herstellung der dortigen Schule und des Klosters Schlichtern wird, nachdem Mühlhausen mit 50 Kronen vorangegangen, der Antrag auf 100 oder 50 Gulden für jedes Ort in den Abschied

genommen. **h.** Indem Zürich erinnert, wie Schwyz fortfahre, den evangelischen Flüchtlingen von Arth die Aushingabe ihres Vermögens zu verweigern, stellt es in Frage, ob ein in der Grafschaft Kyburg gefallenes Erbe der zur katholischen Kirche übergetretenen, in den freien Aemtern wohnenden Erbin zugelassen werden solle. Ueber diesen Specialfall einzutreten findet man sich zwar nicht instruiert, dagegen wird in den Abschied genommen, ob man nicht künftig die in den evangelischen Orten fallenden, nach Schwyz gehörigen Erbschaften zur Entschädigung der Flüchtlinge von Arth verwenden und bei andern vorkommenden Erbfällen zwischen evangelischen und katholischen Orten vor Auslieferung der Erbschaft das Gegenrecht sich zusichern lassen und dieß in den gemeinen Herrschaften ebenfalls in Anwendung bringen wolle. **i.** Auf Anregung Zürich's wird die Frage, ob die Leute von Arth zur Unterstützung in England, Holland und Frankreich von den Ständen oder lieber durch das allgemeine Predigtamt, und in England durch den Gesandten Bell zu empfehlen seien, in den Abschied genommen. **k.** Zürich referirt, wie das Gesuch Uri's, Schwyz zum Eintreten in eine unparteiische Rechtsbehandlung anzuhalten, allen Ständen mitgetheilt, besonders aber bei Lucern der Antrag gestellt worden sei, zu solchem Zwecke zu Berufung einer XIörtlichen Tagsatzung einzuwilligen, von Lucern aber noch keine Antwort erfolgt sei. Beschluß: noch einige Zeit der Antwort Lucern's zu harren; sofern aber von Uri Versammlung einer XIörtlichen Tagsatzung verlangt würde, sogleich dazu Anstalt zu treffen. **l.** Von Zürich wird erzählt, wie Oberst Joh. Rudolph Wermüller den Austritt genommen und der französische Gesandte für ihn intercedirt habe. Die Stände wollen sich vorläufig nicht darauf einlassen, Rath zu ertheilen, meinen jedoch, es könne vorsichtiges Zuwarten auf geeignete Auskunftsmitel führen. **m.** Dem Gesuche der Stadt Rottweil um ein Fürwortschreiben an das Kurfürstencollegium in Frankfurt, daß Rottweil bei dem Hofgerichte und bei den beim Friedensschlusse erlangten Privilegien und Rechten erhalten bleibe, wird entsprochen. **n.** Jedes Ort soll an seine Hauptleute in französischen Diensten Befehl ertheilen, daß Feldprediger angestellt werden, und Zürich bei Bünden, Bern bei Neuenburg darauf hinwirken, daß von dort aus gleiches geschehe. Zürcher Hauptleute sind: Oberst Lochmann zu Perpignan in Catalonien und die Hauptleute Escher und Rahn in Italien; von Bern die Hauptleute Wattenwyl und Billard in Italien, Erlach in Flandern, Dub in Paris; von Schaffhausen Imthurn in Italien, Ziegler in Flandern; aus Bünden drei Compagnieen der Herren von Salis, sowie Escherner in Italien, Stuppa in Paris; von Neuenburg Dhri und Marbach in Italien. **o.** Der vom Bürgermeister Wettstein in Basel und Landammann Rechsteiner aus Appenzell A.-Rh. als evangelischen Sätzen entworfenen, einer Replik des Prälaten (von St. Gallen) entgegengesetzten Duplik, den Rechtspruch betreffend, sowie dem Antrage, dieselbe in den Druck zu geben, wird beigestimmt. **p.** Auf Erinnerung Solothurn's und in eigenem Interesse wünscht Basel, daß die Ansprachen dieser beiden Städte an den Prälaten (von St. Blasien) und den Ritterstand und die Kammer im Elsaß, durch die Recommendation der übrigen Orte unterstützt werden möchten. Der Antrag, ihnen zu entsprechen, wird in den Abschied genommen. **q.** Den Gesandten von Appenzell und Stadt St. Gallen wird widerrathen, dem von Hause erhaltenen Befehle gemäß nach Solothurn zu reisen; denn ihr Gesuch um Abstellung der den eidgenössischen Kaufleuten in Lyon auferlegten Zölle könnte nur Erhörung finden, wenn sie die auf den Bund bezüglichen Forderungen des französischen Gesandten unterzeichnen, was für sämtliche Stände sehr nachtheilig wäre. Diese Ansichten werden nach Appenzell und St. Gallen überschrieben. **r.** Die von Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell über die ausgemünzten neuen Zürcher Schillinge, Schaffhauser Bazen und Bierbäzler

erhobene Beschwerde veranlaßt einen Zusammentritt dieser Stände, wobei Zürich und Schaffhausen sich bereit erklären, die gemeldeten Münzen gegen Waaren wieder einzulösen, Berufung oder Herabsetzung derselben zu unterlassen ersuchen. **s.** Von der erfreulichen Zuschrift des Herzogs von Longueville über den Fortgang des Bundesgeschäfts und über die von Herrn Fäsch dabei entwikelte Gewandtheit, und von der von Eugène de Savoie, Comte de Soisson, neu ernanntem Befehlshaber der Schweizertruppen, eingegangenen Complimentserwiderung wird einfach Kenntniß genommen. **t.** Dem Peter Roschet von Basel wird ein Entschuldigungsschreiben wegen seines Ausbleibens vom Rechtstag (mit Gölderich) bewilligt. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **w.** u. **x.** (S. u. Lauis). **y.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **z.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	v. Art. 138. Kriegswesen.	y. Art. 178. Stellung der Geistlichen.
Lauis.	w. Art. 248. Evangel. Begräbnißplatz.	z. Art. 57. Landes- u. Communalverw. i. Allg.
	x. " 192. Märkte.	
Luggarus.	u. Art. 118. Zollsachen.	

238.

Conferenz der Orte Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 20. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVIII, lit. A, fol. 43.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph Pfyster, Statthalter; Ludwig Meyer, des Rath's. Unterwalden. Joh. Zmfeld, Landammann von Obwalden; Peter Zelger, Bannerherr von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Rath's.

a. Die im Zweyer'schen Handel eingetretene Ruhe hat, ohne Nutzen des gemeinen Vaterlands oder der katholischen Sache, nur dazu gedient, die andere Religion in der Einführung der gesuchten Parität zu begünstigen, daher einen neuen Zusammentritt nöthig gemacht. Nach stattgefundenem Grusse und Mittheilung der von Freiburg und Solothurn an Lucern eingelaufenen und von Lucern in Bezug auf eine angeführte Tagleistung nach Zürich abgegangenen Zuschriften spricht Obwalden das Bedauern aus, daß Uri „die große Glocke angeschlagen“ und seine Sache bei Zürich anhängig gemacht habe, und stellt den Antrag zu einem Schreiben nach Uri und Schwyz, die Handlung bei den katholischen Orten, im Sinne des zu Mellingen und Bremgarten Verabschiedeten, bleiben zu lassen; Nidwalden meint, auf den Dreiländerbund zurückgehen und von den andern katholischen Orten einzig die Manutenirung desselben verlangen und Uri bitten zu sollen, daß unterdessen Oberst Zweyer nicht an die Tagsatzungen abgeordnet werde; Zug bedauert, daß um eines einzigen Mannes willen der katholische Glaube dergestalt leiden müsse, und weiß keinen andern als den von Nidwalden gegebenen Rath zu finden; Lucern hält ebenfalls dafür, daß die katholischen Orte „bastant“ genug gewesen wären, den Handel auszutragen, und sieht in

der Ungebuld der Unterthanen über die Hinderung des Handels und Wandels einen dringenden Grund, die Angelegenheit wieder zur Hand zu nehmen. Hierauf vereinigt man sich dazu, die vier Orte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell auf den 1. April zu einer Conferenz einzuladen, um mit ihren bevollmächtigten Boten zu berathen und zu beschließen, was geeignet sein möchte, die wachsende Judicatur der andern Religion zu unterbrechen, den eigenen Streit zu beendigen, namentlich auch Uri zu vermögen, daß Oberst Zweyer nicht zur Tagsatzung abgeordnet werde. **b.** Obwalden legt ein Schreiben des Bischofs von Constanz vor, laut welchem die Beatification des Bruders Klaus gleichsam beendigt ist, und trägt an, an die Stelle des gestorbenen Gardehauptmanns Rudolph Pfyffer ein neues Procuratorium, vielleicht in der Person des nunmehrigen Gardehauptmanns Ludwig Pfyffer, zu bestellen. **c.** Von Lucern wird aufmerksam gemacht, daß Bern, Schaffhausen und Basel neuerdings geringhaltige Münzen prägen lassen, die Unterthanen also vor Aufwechslern gewarnt und auf der künftigen Tagsatzung darüber Beratungen gepflogen werden sollten.

Anmerkung. Am 30. März schreibt Lucern an Solothurn: Man hoffe, Freiburg und Solothurn werden sich durch die Deputatschaft von Schwyz nicht abhalten lassen, die Conferenz zu besuchen, dürfen auch darauf zählen, daß Schwyz und Uri der Aufforderung entsprechen werden; die von katholisch Glarus nach Bremgarten ausgeschriebene Conferenz, die der Tagsatzung vorangehen soll, werde man zwar besichtigen müssen, aber weder diese noch jene werde etwas fruchten, wenn Zweyer dahin abgeordnet werde; Solothurn dürfte daher Uri ersuchen, den Oberst Zweyer etwa aus Grund körperlicher Indisposition zu Hause zu lassen.

239.

Conferenz der IX katholischen Orte.

Lucern. 1658, 3. und 4. April.

Staatsarchiv Lucern. N. u. g. Absch. Bd. XLVIII, lit. A., fol. 65.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Bannerherr; Christoph Pfyffer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Balthasar Bessler, des Raths; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Joh. Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landeshauptmann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Niklaus Itten, beide alt-Ammann. Glarus. Ulrich Tschudi, Statthalter. Freiburg. Simon Petermann Meyer, alt-Bürgermeister, Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, des Geheimen Raths, Stadtschreiber. Appenzell S. = N. Johannes Suter, Landammann.

a. Solothurn sowie auch Uri und Schwyz trafen erst am 2. April ein. Die zwei ersten Tage wurden von den VII Orten zu vorläufiger Besprechung benutzt, wobei man sich besonders bei dem Nuntius, obwohl vergeblich, um Mittheilung der erst seit Weihnachten von Geistlichen aufgenommenen vierzig Punkte, Oberst Zweyer betreffend, bemühte. Man vernahm, daß Schwyz dem Memorial des Nuntius ein Gegenmemorial an die Seite zu stellen beabsichtige, wovon man ihm aber abrathen will. Als am 3. April der

Gesandtschaft von Solothurn hievon Anzeige gegeben wurde, eröffnete sie, sie sei angewiesen, nur insofern sich einzulassen, als man geradenwegs die Form des Rechts brauchen, die »privata« auf der Seite lassen, die »publica« vernehmen wolle, mit Verhören und Kundschaften, Depositionen und Informationen sich jetzt nicht abmühe, sondern das alles den Rechtsräthen anheim stelle. Auf dieß hin wurde Solothurn er sucht, sich in dieser so wichtigen Sache, die den Glauben betreffe, von den übrigen Orten nicht zu trennen, worauf es aber nicht eintrat, sondern förmlich protestirte, „daß es keine Parth noch in diesem gschafft interessirt sei.“ Auf die Frage, ob Uri und Schwyz laut der Verabredung zu Mellingen ihre Mißhell an die katholischen Orte zu stellen entschlossen seien, erklärt die eintretende Gesandtschaft von Uri, bei der letzten Conferenz habe ihr Stand sich zwar der Judicatur und der Richter begeben; nach dem Absprung von Schwyz finde er sich aber nicht mehr daran gebunden; die Gesandtschaft sei abgeordnet, gültliche Anträge anzuhören, nicht zu klagen; Schwyz habe nicht genug an dem Urtheile, sondern häufe Fehler auf Fehler, spargiere den geistlichen Proceß sogar unter den gemeinen Pöbel aus, was eine gefährliche Sache sei; dem Landammann und Landeshauptmann Zweyer komme ganz anderes zu, als was ihm zugelegt werden wolle; ihm verdanke man z. B. die Neutralität von Glarus im letzten Kriege; nachdem Schwyz den geistlichen Proceß mißbraucht habe, werde Uri die Deffnung desselben von dem Legaten verlangen; wenn die katholischen Orte dem Stande Uri nicht zum Rechte zu verhelfen vermögen, so müsse er an die ganze Eidgenossenschaft gelangen. Schwyz seinerseits erinnert, wie es die Zweyer'sche Privatsache an die katholischen Orte gestellt, das Benehmen des Legaten in der Inquisitionsangelegenheit es zu seiner Sentenz zu schreiten bewogen, dann aber der Legat durch sein unwahrhaftes Manifest es in die Nothwendigkeit versetzt habe, zur Rettung seiner Ehre dasselbe zu widerlegen; auch Rathsglieder seien darin mit Tadel angezogen; das solle er darthun oder man werde es ihm „in den Busen schieben“; die von Uri seien gegen seine Sentenz mit einer schmählischen Auskündung verfahren; auch ihnen schütte es das in den Busen; wenn Uri an Schwyz etwas zu „sprechen“ habe, so wolle man nach dem Dreiländer- oder Vierwaldstätterbund gegen dasselbe einstehen. Nachdem beide Theile ihre Behauptungen weiter gegen einander verfolgten hatten, erklärte Schwyz nochmals den Entschluß, neben Oberst Zweyer auf Tagen nicht zu sitzen, so lange er sich nicht wegen seiner Schuld purgirt haben werde. Hierauf verständigten sich die Gesandtschaften der VII Orte, auf den geistlichen Proceß zu verzichten, laut dem mellingenschen, von Uri und Schwyz bereits angenommenen Verfahren zur Rechtsübung zu schreiten und in keinerlei Weise zu gestatten, daß die Sache aus den Händen der katholischen Orte gezogen werde. Daher wurde sowohl der Gesandtschaft von Uri als derjenigen von Schwyz dieser Beschluß eröffnet und die Forderung an sie gestellt, auf folgenden Sonntag in Stans zu erscheinen und sich zur Rechtsverhandlung verfaßt zu halten, mit dem Bemerkten, daß man mit dem Recht auch dann fortfahren würde, wenn die Parteien nicht erschienen. Als Uri diesen Beschluß heimzubringen nicht übernehmen wollte, Schwyz auch auf nähere schriftliche Erläuterungen deutete, beschloß man, an beide Orte ein Sendschreiben abzufertigen. **b.** (S. u. Louis). **c.** Dem Wunsche Freiburgs, daß die Beatification des Franz von Sales, gewesenen Bischofs zu Genf, und des Paters Peter Canisius dem heiligen Vater empfohlen werde, wird entsprochen, mit dem Zusaze, auch das Nöthige über diejenige des Bruders Klaus beizufügen. **d.** Der neue Gardehauptmann Ludwig Psfyffer wird zum Procurator bei der päpstlichen Heiligkeit gewählt. **e.** Die Bitte Obwaldens, es möchten, wie das von Lu-

cern geschehen sei, auch die übrigen Stände zur Beatification des Bruders Klaus Geldbeiträge leisten wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Laus.

b. Art. 249. Evangelischer Begräbnißplatz.

240.

Conferenz von sieben katholischen Orten.

Stans. 1658, 8.—13. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. A., fol. 90.

Gesandte: Lucern. Ulrich Dulliker, Bannerherr; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Niklaus Itten, beide alt-Ammann. Glarus. Ulrich Tschudi, Statthalter. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Bürgermeister. Solothurn. J. Wilhelm von Steibrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Appenzell J.-Rh. Johannes Suter, Landammann.

a. Vor den Abgeordneten der sieben katholischen Orte, als legitimirten Säzen und Richtern in der wegen Oberst Zweyer entstandenen Mißhell, erscheinen die Abgeordneten von Uri, und zwar ohne Zweyer, nämlich Statthalter Joh. Franz Imhof, Joh. Balthasar Bessler und Landschreiber Burkhard Zumbinnen, sowie die Abgeordneten von Schwyz, und zwar ohne einen Actuarius, Michael Schorno und Martin Belmont, neu- und alt-Landammann, und Joh. Franz Reding. Auf die Frage, ob sie ihre Streitigkeiten den von den sieben Orten gewählten Säzen zu entscheiden überlassen wollen, antworten die Abgeordneten von Uri, ihr Stand habe zwar den mellingenschen Vorschlag ratificirt, aber mit dem Vorbehalte, seine Säze selbst zu wählen; man wolle jedoch hören, wie Schwyz sich ausspreche. Schwyz gibt zur Antwort, nachdem man ihm versprochen habe, daß die Sache als Religionsangelegenheit behandelt und von jedem Ort ein Actuarius und Richter gestellt werden solle, dann aber davon abgegangen worden sei, habe Schwyz sich seines Rechtes bedient, habe hierauf Uri eine starke Proclamation und der Nuntius ein Manifest gegen Schwyz erlassen u. s. w., so daß, wenn das Geschäft weiter gezogen oder appellirt werden sollte, alle gegen Zürich errungenen Vortheile verloren gehen. Nachdem beide Theile noch zum zweiten, dritten, vierten und fünften Male replicirt, Uri u. A. bedauert hatte, so schlechten Dank für seine im Kriege geleistete Hilfe gefunden zu haben, von Schwyz aber erinnert worden war, daß die Bertheidigung von Rapperswyl eine gemeinsame Pflicht gewesen sei, Schwyz namentlich auch den Beißz bei der Conferenz ansprach, fand man angemessen, weder Uri noch Schwyz sollen bei der Entscheidung in dieser Sache sitzen; denn Uri habe den Oberst Zweyer zu früh absolvirt und Schwyz sei mit dem Urtheil vorgeschossen. Da nun aber Schwyz nicht klagen will und wohl auch Uri den Oberst Zweyer zu stellen verweigern wird, und die Berufung auf den Sempacher Brief von Seite Uri's, sowie die Reservationen von Schwyz, einer Entscheidung im Wege stehen, wird an die mißhelligigen Orte die Frage gestellt, ob sie nicht sich unter einander selbst vergleichen oder den Streit zu gütlichem Spruche übertragen wollen. Uri erwidert, seiner

seits möchte man zu einem gütlichen Vergleich mit Schwyz oder auch zu einem gütlichen Spruche sich wohl verstehen, wenn Schwyz nicht bei der gefällten Sentenz beharrte. Schwyz zweifelt am Erfolge gütlicher Verhandlung, bleibt bei der Meinung, daß die Sätze beide Proceffe, den geistlichen und weltlichen, abhören sollen, will nicht von dem Urtheil abgehen, eher sterben, will auch nicht gegen Uri klagen, doch zugeben, daß weder Uri noch Schwyz beizigen, hingegen sich vorbehalten, nach Nothdurft auch dazu zu reden. Auf geschehene Eröffnung, daß Schwyz auf gütliche Verhandlung nicht eintreten wolle, erklärt Uri, in der Voraussetzung, daß Schwyz eine formelle Klage eingebe, die Kläger genannt und gestellt, die materia hæresis dem competenten Richter überlassen, das vor und nach dem Kriege Geschehene beiseits gesetzt, dem Oberst sicheres Geleit gegeben werde, sich bereit, auf den angesetzten Rechtstag, künftigen Mittwoch, zu erscheinen. Das verlangte Geleit wurde dann auch sogleich zugesagt und Schwyz ermahnt, zu bedenken, daß ohne Kläger kein Antwoerter, also auch kein Richter sei, und daß die Willfahr der Reputation keinen Abbruch thue, hiemit einen Actuar zu stellen. Es wurde erwidert, die Instruction sei dagegen, doch wolle man es heimschreiben. Dann wurde beschlossen, künftigen Mittwoch, auch wenn die Parteien nicht erscheinen sollten, das Recht walten zu lassen. **b.** (9. April.) Der letzte Lucerner Abschied wird vorgelesen und in Berathung, welchen Sitz man dem Oberst Zweyer bei der Verhandlung anweisen wolle, gefunden, wie die Lucerner 1653 außer die Schranken gesetzt und verhört worden seien, so werde man es jetzt auch halten müssen, und zwar um so mehr, da man früher schon neben ihm zu sitzen protestirt habe. Gegen den Antrag von Lucern, daß, wenn die Parteien den Sätzen keine rechtmäßige Materie in titulo accusationis an die Hand geben, alle Sachen verhört werden sollen, erwidern die Gesandten von Freiburg und Glarus, wenn der Streit dieses Mal nicht zu Ende gehe, werden ihre Stände keine Ritte mehr dafür thun lassen, äußert Freiburg besonders sein Befremden, daß es sich um eine gemeinsame katholische Sache handeln solle, will Solothurn mit der geistlichen Inquisition gar nichts zu thun haben. Sie werden aber belehrt, daß in Diffamationsfällen inquirirt werden müsse, Oberst Zweyer die Aufnahme von Kundschaften verlangt habe und auch von den Orten in Betracht der engen Verbindung, in welcher die Zweyer'schen actiones mit dem gemeinsamen katholischen Wesen stehen, und mit besonderer Rücksicht auf die in Frage stehende hæresis und proditio, die Inquisition sollicitirt worden sei. Es wird daher beschlossen, den Nuntius um Mittheilung der Inquisitionsacten zu ersuchen, und hierauf das richterliche juramentum von den Sätzen geleistet. Die schon zur Heimreise gerüsteten Gesandten von Schwyz werden zum Bleiben ermahnt. **c.** (10. April.) Der Secretär des Nuntius (Paradisi) überreicht ein Schreiben desselben und bringt mündlich vor, obwohl der Nuntius die Inquisitionsacten den in Stans versammelten Sätzen zu übersenden versprochen habe, könne er es jetzt doch nicht thun, weil die päpstliche Heiligkeit laut Originalschreiben ihm untersagt habe sich der Sache weiter anzunehmen. Solothurn rath nun, sich um die geistlichen inquisitiones um so weniger zu bekümmern, da in Mellingen davon gar nicht die Rede war u. s. w. Allein es wird beschlossen, dem Nuntius vorzustellen, daß er durch eine solche Verweigerung den ganzen Handel stehe. **d.** (11. April.) Weil Schwyz nicht eingetroffen ist und nicht Willens zu sein scheint, einen Actuarius zu stellen, und von dem dort aufgenommenen Proceß nichts bei Handen sich findet, geht ein ernsthaftes Schreiben dahin ab. **e.** (12. April.) Der Nuntius sendet die geistlichen Inquisitionsacten mit dem Bemerkten ein, er hoffe, er werde deshalb Entschuldigung finden, weil er nur die Einigkeit zu befördern bezwecke, sende sie versiegelt, wie er sie von den Commissären Jakob

Bißling und Ludwig Tiringger empfangen habe, und zwar mit dem Bedinge, daß, wenn Schwyz bei seinem Urtheile bleiben und die Sache nicht nach dem Bunde von 1586 als Religionsfache entscheiden lassen wolle, davon kein Gebrauch gemacht, die Kundschaft auch geheim gehalten werde u. s. w. Dem Nuntius wurde die Mittheilung verdankt. Bei Verlesung des mellingsenschen Abschieds fand man, Schwyz habe gar nicht Ursache zu klagen, daß man ihm gemachte Versprechungen nicht gehalten habe. Was man vornehmen wolle, wenn Schwyz nicht erscheine, wird berathen, aber nicht ausgemacht. **F.** (13. April.) Von Schwyz erscheinen Martin Belmont, Franz Reding und Landeshauptmann Joh. Kaspar Abyberg, letzterer als bestellter Actuar. Sie wiederholen den anfangs gehaltenen Vortrag und erklären, nur dann einen Actuarius stellen zu wollen, wenn auch andere Orte es thun. Von Schultheiß Dulliker wird unter Hinweisung auf das von Olarus und Solothurn unter'm 3. November 1657 ergangene Schreiben bemerkt, der modus procedendi sei eben dadurch, daß Schwyz mit seinem Urtheile vorgeschossen, abgeändert worden; übrigens werde in Bezug auf die salvaguardia bei Hilsikon Lucern die Originalacten vorlegen. Obwalden und Nidwalden erklären, gegen Oberst Zweyer keine Klagen einbringen, hiemit auch keinen Actuarius stellen zu können. Zug hat einen Actuar ernannt, da man sich aber deshalb gestossen, haben die Abgeordneten die Klagen schriftlich mitgebracht. Olarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell sind ebenfalls mit keinen Actuaren versehen und wollen zuerst die Klage und Antwort hören, um zu erfahren, ob es sich wirklich um eine gemeinsame Sache handle; immerhin aber wollen sie den Streit nicht mehr aus den Händen geben, ohne daß er zu Ende geführt sei. Schwyz beruft sich darauf, daß der Nuntius den Streit als eine gemeinsame Sache erklärt habe, daher denn Schwyz nicht als Partei betrachtet und allein zu Stellung eines Actuars angehalten werden könne; eigentlich sei ja Zweyer zuerst als Kläger aufgetreten. Lucern will endlich wegen der die salvaguardia bei Hilsikon betreffenden Sache, jedoch nicht als Partei, einen Actuar stellen und so die Verhandlung beginnen lassen. Nun legen die Gesandten von Schwyz ihre Instruction vor, laut welcher sie auf die Zumuthung, daß Schwyz als Kläger auftrete, gar nicht eingehen dürfen, nicht einmal unter dem Prätext, die in Schwyz aufgenommenen Untersuchungsacten den Sätzen zur Benutzung vorzulegen, indem ja dieselben mehreren Sätzen bereits vertraulich mitgetheilt worden seien, so daß es ihnen weniger an der Bekanntschaft mit der Streitsache als daran fehle, von Schwyz durch Uebernahme der Klage als Richter anerkannt zu sein. Uri, von dieser Ablehnung der Klageführung in Kenntniß gesetzt, sowie auch, daß Schwyz verlange, daß ohne Kläger ex autoritate judicis procedirt werden solle, bringt in Erinnerung, wie viel es sich des Friedens halber habe gefallen lassen, fordert Abtrag der auferlaufenen, besonders auch durch Herberufung vieler Offiziere für Oberst Zweyer veranlaßten überschwänglichen Kosten, weist die Behauptung, daß Zweyer gegen die Calumnianten in Schwyz Klage erhoben habe, mit der Behauptung zurück, er habe gebeten, nicht zu inquiriren, sondern zu remediren; es finde sich ferner, daß man über Sachen inquirirt habe, die zwanzig bis dreißig Jahre vorher schon verlaufen, daß in das Examen böse Buben gezogen worden seien, die den Tod verschuldet haben, von Hörensagenden, auch Bauern aus dem Zürichgebiet, ja Inquisitoren selbst, wider erkannte Wahrheit besonders wegen Wallis geredet worden sei. Nochmals wurde Schwyz aufgefordert, die Klage zu stellen. Nach abermaliger Weigerung erklärt Obwalden, da man die Sätze nicht als Richter erkennen wolle, bleibe diesen nichts übrig, als ihren Eid „wieder auf den Tisch zu legen.“ Ebenso auch die andern Sätze. Uri wurde daher ersucht, die Sache nicht weiter zu ziehen, sondern die Entschließung der VII katholischen Orte ab-

zurück, den Abgeordneten von Schwyz dagegen in die Herberge der Bescheid überschickt: Da sie abermals mit einer Protestation, sogar wider die Orte als Richter, eingekommen, könne man anders nicht als, wie hiemit geschehe, in kräftigster Form für alles hieraus erwachsende Unheil, Kosten und Schaden Gegenprotest einlegen. Schwyz aber erwiderte mit einer schriftlichen Antwort, welche die vier Hauptpunkte der von den Abgeordneten gehaltenen Vorträge enthielt und die Schlußerklärung: Sofern die Herren Sätze über Herrn Zweyers delicta ex officio nobili procediren und sentenziren wollen, lassen sie es geschehen; dabei beziehen sie sich aber in dem und dem übrigen auf ihre Instructionen. Indem endlich die Abgeordneten von Uri vertröstet wurden, daß man das Geschäft nicht verlassen, sondern den Obrigkeiten treu relatiren werde u. s. w., und sie dann Deffnung und Besichtigung des geistlichen Processes verlangten, sowie Verschiebung der weitem Verhandlungen bis nach Ostern und gleiche Zahl der Sätze der betheiligten Orte (zwei von jedem), ihnen aber geantwortet wurde, der Nuntius habe den geistlichen Proceß unter besondern Conditionen übergeben, welche nicht erlauben, der Forderung zu entsprechen, behielten sie sich vor, den geistlichen Proceß, der faul, falsch und unwahrhaft sei, von dem Nuntius selbst abzuverlangen, auch bei den Rätthen, Burgern und Landsgemeinden mit der Bitte einzukommen, denen von Schwyz keine Audienz zu geben ohne auch Uri zu avisiren. Man empfahl ihnen jedoch, letzteres zu Vermeidung von Unruhen und im Vertrauen auf den Bericht der Gesandtschaften zu unterlassen und beauftragte Lucern, den geistlichen Proceß, da die Sätze noch nicht gesprochen haben, dem Nuntius nicht zurück zu stellen, sondern versiegelt aufzubewahren. Gegen die Protestation Schwyz's wird ebenfalls protestirt.

Anmerkung. Die Zürcher Abschiedsammlung, die die Verhandlungen dieses Tages ebenfalls enthält (Bd. 155, fol. 219), hat als Beilage einen „Extract vsgenomener Kundschaften zu Stans den 10. Aprilis 1658“, nebst dem Namensverzeichnis der sechszehn Kundschaften. Das wesentliche Ergebniß war: Als Domdecan Pappus in den Kriegsrath kam, habe Zwyer gesagt, man solle Rapperswyl versehen, auch einen Ausfall aus Rapperswyl versuchen; schon bei der Landung zu Brunnen habe man Schwyzer über Zwyer schmähen hören; bei Pfäffikon sei von einigen Schwyzern wie über ihre eigenen Landsleute geschimpft, so auch gejagt worden, man sollte den Zwyer todt schlagen; nach dem Willmerger Siege habe Zwyer in Bezug auf die zu Reichenburg verlangte Neutralität gesagt, jetzt könne man mehr prätendiren; wie die Unterwaldner bei Rothenthurm angelangt und von dem Doctor von Einsiedeln aufgefordert worden seien, nach Einsiedeln zu ziehen, habe sie Zwyer nach Schindellegi geführt; bei dem Angriff auf die Wellenschanze und auf den Egol habe Zwyer dem Landschreiber Betschart für Munition gesorgt; daß er aber vor dem Angriff den Zürchern mit dreimaligem Schwingen des Hutes ein Zeichen gegeben, sei um so unwahrscheinlicher, da die Zürcher Wachen unvorbereitet gefunden wurden; die Walliser selbst widersprechen der Sage, als hätten sie sich durch Zwyer vom Zuge abhalten lassen; als nach Erstürmung der Wellen das Volk sich verlaufen, habe Zwyer gemahnt, das schwere Geschütz nach Wylen in Sicherheit zu bringen; er selbst habe auch Anstalt gemacht, nach Pfäffikon zurück zu gehen, und als zwei dabei stehende Kapuziner ihm zugemuthet, lieber auf feindlichem Boden stehen zu bleiben, habe er geantwortet: wenn sie den Krieg führen wollen, wolle er ihnen den Degen abtreten u. s. w. — Die im zürcherischen Extract enthaltene Beilage fehlt in der Lucerner Sammlung.

241.

Conferenz der evangelischen Orte und Stadt St. Gallen.

Narau. 1658, 30. April. (20. April alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 155, fol. 99.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Bern. Joh. Anton Tillier, Sekelmeister; Joh. Jakob Bucher, Benner. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Benedict Socin, des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Hans Ulrich Diegi, Statthalter. Stadt St. Gallen. Georg Zwicker, alt-Sekelmeister.

a. Veranlassung zu dieser Conferenz gab die Antwort des Königs von Frankreich und des Cardinals Mazarin, daß das Bundesgeschäft wieder dem Gesandten de la Barde überwiesen sei. Da nun aber die auf der Conferenz vom August 1657 gefaßten Beschlüsse nicht durchgesetzt werden können, wird nach vielfachen Verhandlungen der Vertrag von 1602 zu Grunde gelegt, doch mit dem Vorbehalte, daß das deutsche Original treu in die französische Sprache übertragen werde. Auf dieses hin erklärt der Gesandte sich bereit, einige Erläuterungen über den Bund in zwei dem Hauptbriefe gleichstehende Weibriefe aufzunehmen, besonders aber begehrt er dem Art. 3 des Bundes die Glossen beizufügen, daß die Werbungen und Aufbrüche nur dann abgeschlagen werden mögen, wenn in der Eidgenossenschaft wirklich Krieg sei oder doch augenscheinliche Kriegsgefahr, und daß die Restriction des Hauses Oesterreich auf die Linie des Erzherzogs Sigmund beschränkt werden soll. Beides findet man bedenklich, nimmt es aber auf des Gesandten inständiges Begehren in den Abschied. Auf der Exception der elsässischen Lande wird eidgenössischer Seits beharrt und der Gesandte will dem König Zustimmung empfehlen, wenn man über das andere sich einigt. Zur Fortsetzung der Verhandlung wird auf den 14. Mai eine andere Conferenz nach Narau angesetzt. Den Landesregierungen ist zu berichten, daß man kaum eine andere Wahl habe als entweder die vorgelegten Projecte anzunehmen oder ganz auf den Bund zu verzichten, daß aber nach Zürich's Antrag jedenfalls vor Bewilligung eines Volksaufbruchs die inländischen Streitigkeiten beseitigt sein sollten. **b.** (S. u. Louis). **c.** Die von Schaffhausen angezogenen Differenzen zwischen Schaffhausen und Zürich sollen nächstens zur Erörterung gebracht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Louis.

b. Art. 250. Evangelischer Begräbnisplatz.

Anmerkung. Dem Abschied wurden folgende auf den Bundesvertrag bezügliche Beilagen zugesagt: 1) Entwurf des ersten und des zweiten Weibriefs der eidgenössischen Gesandten, betreffend die besondere Behandlung der evangelischen Truppen hinsichtlich der Religionsübung und anderes mehr. 2) Projet de la première lettre annexe. 3) Projet de la seconde lettre annexe (gleich Nro. 1). 4) Le traité d'Alliance tel que le projet en a été donné à Mess. les députés avec l'ancien préambule —, projet de la première et seconde lettre annexe — et l'Article pour être passé séparément touchant l'Alsace. 5) L'article touchant l'Alsace (gleich dem letzten Theile von Nro. 4, mit Ausnahme der dort enthaltenen Bestimmung jusques à ce que sa Maj. ait païé la récompense de trois millions mentionnée au traité de Munster, ein Vorbehalt, von dem die Eidgenossen nicht abgehen wollten). 6) L'article

touchant l'Alsace (mit demselben Vorbehalte), comme il a été représenté par son Excellence à Mess. les Députés. 7) L'Alliance se peut faire en trois manières (von de la Warde proponirt): a) Die evangelischen Stände acceptiren den mit andern Orten schon abgeschlossenen Vertrag, demselben ihre Siegel beifügend; dann stellt der König einen offenen Brief aus, daß die evangelischen Stände bei Religionskriegen ihre Truppen zurückziehen und daß der Vorbehalt des Papstes und des Cardinal-Collegiums sie nicht berühren soll; ebenso einen offenen Brief an Bern, berührend die Waadt. Zu diesen schon 1579 und 1602 gegebenen Zusicherungen würde man noch als Zusatz zum Art. 1 in Bezug auf die Kaufmannschaft beifügen, daß im Elsaß nur die vor der Besiznahme durch Frankreich bestandenen Zölle bezahlt werden. b) Die evangelischen Stände acceptiren und siegeln den mit den andern Orten abgeschlossenen Vertrag und der König schließt mit ihnen noch die bereits entworfenen zwei Weibriefe ab (Nro. 2 und 3). c) Das durch den französischen Gesandten entworfene Project (Nro. 4) wird angenommen, mit Ausnahme der das Elsaß betreffenden Stelle, wogegen in Bezug auf die dortigen Zölle vom König ein offener Brief ausgestellt wird. — Welche Weise auch vorgezogen wird, so wird der König in einem offenen Briefe eine jährliche Pension zusichern, bis der Friede oder eine lange Waffenruhe zwischen Frankreich und Spanien zu Stande kommt, worauf er den Eidgenossen 400,000 Thaler sendet, gemäß dem Vertrag von 1650. 8) Première liasse, contenant les pièces nécessaires pour faire l'Alliance selon la première manière proposée. Il y faudra ajouter le traité du sel pour Mess. de Berne: a) Le traité d'alliance; b) la lettre patente, betreffend Religionsübung und Zurückhaltung der Truppen bei Religionskriegen; c) la lettre patente, betreffend das Waadtland; d) la lettre patente, betreffend die Pensionen und Restanzenzahlung; e) la lettre patente, betreffend die Zölle im Elsaß; f) la lettre patente, betreffend Zinszahlung an Zürich für geliehene Summen; g) la lettre patente, betreffend Zinszahlung an Basel für geliehene Summen. 9) Seconde liasse: a) Le traité d'Alliance, comme les autres Cantons l'ont passé; b) le projet de lettre annexe 1.; c) le projet de lettre annexe 2.; d) projet de lettre patente touchant les peages de l'Alsace; e) projet de lettre patente touchant le paiement de la pension annuelle, l'envoy des 400,000 écus; f) projet de lettre patente touchant le paiement de la cense à Mess. de Zurich et de Bâle; g) le traité du sel pour Mess. de Berne. 10) Troisième liasse: a) Le traité d'Alliance tel que l'Ambassadeur a délivré ci-devant à Mess. les Cantons protestants; b) le projet de lettre annexe 1., dont l'article de l'Alsace est ôté; c) la lettre patente touchant les peages de l'Alsace, tel qu'il est dans la première liasse; d) la lettre patente pour le paiement de la pension, tel qu'il est dans la première liasse; e) la lettre patente pour la cense à Mess. de Zurich et de Bâle, tel qu'il est dans la première liasse; f) le traité du sel pour Mess. de Berne. — Mess. les Cantons protestants sont priés, que Glaris soit nommé dans le traité, dans la lettre annexe et dans les autres pièces. 11) Declaration der Abgeordneten der Stände, daß sie nach Ansicht der Antworten des Königs und des Cardinals zum Abschluß des Bundesvertrages geneigt seien, sofern ihren Ständen die Zusicherung gegeben werde, daß die eidgenössischen Truppen nicht gegen das Elsaß und die davon abhängenden Länder, Sundgau und Breisach, verpflichtet seien. 12) Erklärung des französischen Gesandten, daß die schon in seinem Vortrage enthaltene Erörterung der elsässischen Verhältnisse dem Burgermeister Waser schriftlich zugestellt worden sei und auf der Unterscheidung beruhe zwischen Ländern, die der König besitze à titre de conquête seulement ou à titre de droit comme sa Maj. possède l'Alsace et ce qui en dépend; in Betracht des rechtlichen Besitzstands sei kein Grund, die Benennung des Elsaßes im ersten Artikel als gefährdend anzusehen; wenn aber alle andern Schwierigkeiten des Vertrags gehoben seien, so werde wohl der König dem dießfälligen Bedenken der Stände Berücksichtigung gewähren. 13) Erklärung der Gesandten der Stände, sie seien zwar nicht instruiert, den Bund wieder auf das alte Bundesinstrument abzuschließen und mit den besprochenen Weibriefen sich zu begnügen, wollen dieß aber ihren Regierungen empfehlen, sofern im Bundesbriefe des Weibriefes gedacht werde, die auf den Durchpaß und die Pension bezüglichen Bestimmungen im Bundesbriefe Aufnahme finden, auf die Abrechnungszahlungen (Satisfaction) zu vertrauen sei und noch vor der Besiegelung der Verträge jedes Ort eine Pension und einen Zins erhalte. 14) Weibrief, deutsch. 15) Projet de la lettre annexe (Uebersetzung des vorhergehenden). 16) Erklärung des französischen Gesandten: Es scheine ihm aus den ihm übermittelten Papieren hervorzugehen, daß die Abgeordneten der Stände sich dem zweiten Liasse zuneigen, was ihn zu der Bemerkung veranlasse, daß in diesem Falle im alten Bundesbriefe nichts geändert, sondern die von den Ständen

geäußerten Wünsche in den Weibrief gesetzt werden sollen u. s. w., damit der Bundesbrief selbst für sämtliche Stände der Eidgenossenschaft gleich laute. (Uebergaben am 25. April.) 17) Project de la premiere lettre annexe (von dem französischen Gesandten übergeben am 25. April). 18) Project de la seconde lettre annexe (25. April). 19) Lettre patente du Roi touchant l'Alsace (25. April). 20) Antrag der eidgenössischen Gesandten, den das Elßß betreffenden Punkt im Entwurfe des Weibriefs anders zu fassen (27. April). 21) Erwiderung des französischen Gesandten auf obigen Antrag (27. April). 22) Abänderungsvorschlag des französischen Gesandten betreffend das Elßß (28. April). 23) Lettre patente du Roi pour la cense à Mss. de Zuric, verrieben von de la Barde. — Die unter 9 mit a, d, e, f, g, unter 10 von b—f aufgeführten Actenstücke fehlen unter den Beilagen zum Abschied.

242.

Conferenz zwischen Lucern, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 2. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bv. XLVIII, lit. A, fol. 134.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyster, Stadtvener; Ludwig Meyer; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Ulrich Schön, des Raths.

a. Auf die Anzeige, was für eine Meinung Lucern gefaßt habe, die Zweyer'sche Sache besser als bisher zu Ende zu führen, folgten die beiden andern Stände der an sie ergangenen Einladung zu einer Conferenz. In trauernder Erinnerung an den Ausgang der Conferenz zu Stans und an die schimpflichen Worte Uri's, mit welchen der geistliche Proceß faul, falsch und unwahrhaft qualificirt wurde, erachtete man angemessen, die Sache im Einverständniß mit sämtlichen katholischen Orten in der Weise wieder aufzunehmen, daß auf die bevorstehenden Landsgemeinden an Uri und an Schwyz Ermahnungsschreiben gesendet werden, in Bezug auf Uri in der Hoffnung, damit zu bewirken, daß Zweyer als Deputat so lange nicht gebraucht werde, bis er den gegen den aufgenommenen Proceß ausgesprochenen Tadel erwiesen habe, weil man bis dahin nicht neben ihm sitzen wolle; auch die andern Orte schriftlich zu gleicher Entschließung einzuladen und vielleicht durch eine besondere Gesandtschaft bei zweifelhaften auf eine solche Entschließung hinzuwirken. **b.** Auf ein von Schwyz in Betreff der in Stans ergangenen Schmähung über den weltlichen Proceß eingesandtes Schreiben wird geantwortet, daß man bei diesem Vorfall die Beleidigten an ihrer Defension in keinem Wege hindern, noch ihnen den Weg zu ihrer gebührenden Rettung sperren werde. **c.** Die von Landvogt Jakob Wirz wider den Schaffner Zweyers zu Hilfikon 1656 aufgenommenen Kundschaften werden zu den Acten gelegt und der Landschreiber der Freiamter wird aufgefordert, einzuberichten, was ihm darüber weiter bekannt sei; auch der Schaffner dürfte noch über einzelne Punkte vom jetzigen Landvogt einvernommen werden. **d.** Der Antrag Zug's, daß auf das bevorstehende Provinzialcapitel zu Solothurn etwelchen Vätern Kapuzinern, welche von dem Nuntius wegen Zweyer's Sache hin und her geschickt worden, zu Gute geschrieben werden möchte, bleibt auf sich beruhen, indem es besser sein wird, abzuwarten, was etwa von dem Capitel der IV Waldstätte wegen der von der Deputatschaft Uri's

auf den geistlichen Proceß geworfenen schweren Scheltung an die Orte wachsen möchte. **e.** Nachdem Zug auf den von Zürich ergangenen Münzruf einen Gegenruf hat ergehen lassen, wird dem Landschreiber in den Freidämtern auf seine Anfrage geschrieben, man soll sich dort an den Schrot von Zug halten. Dabei wurde weiter beschlossen, falls ein Geldabruf nöthig würde, dieses zu Erleichterung des Schadens auf verschiedene Termine zu bewerkstelligen.

Anmerkung. An Statthalter, Rath und ganze Landsgemeinde zu Uri erging aus Lucern unterm 2. Mai folgendes Schreiben (die Auslassungen im Texte, durch Punkte angedeutet, sind unwesentlich): „Unsere Herren und Obern haben sich neben übrigen vier Orten mit so gutem Willen und Vorhaben in die jüngst zu Stans ergangene Action gerichtet, daß sie ihnen von danacher eine gar große und sichere Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang geschöpft haben. Es hat aber der Erfolg . . . weit ein anderes gebracht, indem die Herren Sâz und Richter . . . von Euch mit solchen Vorschlägen, Conditionen und Bedingungen sollten eingeschränkt werden, gegen deren Schluß . . . zu Mellingen . . ., daß nämlich Ihr den katholischen Orten insgesammt nicht allein die Judicatur absolute völlig und ohne einiges Beding übergeben, sondern auch die Execution sammt der Materie überlassen wollet, einen gar zu großen Unterschied hat; was aber ihnen hiebei noch viel schwerer und bedauerlicher vorgefallen ist, besteht in dem, daß Euere Herren Abgesandte . . . in ihrem letzten Anbringen in die Schelt- und Schmähungen . . . ausgebrochen, daß der geistliche und weltliche Proceß faul, falsch und unwahrhaftig sei, also daß darauffhin die Herren Sâze wie billig in den Sachen nicht haben ferners fortsetzen können Wir gebeten nun wohl, daß die Obrigkeiten nicht gestatten können, hierum den ganzen katholischen Stand, die Religion und unser gemeinsames Wohlwesen in augenscheinliche Gefahr . . . gerathen zu lassen, und können im Vertrauen nicht verhalten, daß wir uns mit dem satten und ausdrücklichen Befehl versehen finden, mit der Mahnung und Bitte an euch zu gelangen, Ihr wollet doch abweichen, daß unsere Herren und Obern sich nicht endlich . . . auf eine extreme Deliberation begeben müssen neben dem, daß sie bei der Erklärung beharren, neben Herrn Oberst Zwyer (um daß er im höchsten Grade gescholten) nicht zu sitzen“

Das Schreiben an Schwyz vom 2. Mai enthielt die freundliche Einladung, mit den drei Ständen zu einer Conferenz zusammen zu treten. Am 20. Mai verlangt Lucern, auf Klage der lucern'schen Sâze und des Stadtschreibers Hartmann, der mit Obermatt in Stans die Feder geführt, nähere Angaben von Schwyz, „in welchen Punkten der Concipist des Abscheids erceibet oder die Herren Sâze die terminos der Gebühr und was ihnen von Ehre und Eid wegen obgelegten überschritten haben, daß danach Ihr verurtheilt worden, besagten Abscheid zu verwerfen und beiseits zu setzen.“

243.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1658, 24. Mai bis 2. Juni. (14.—23. Mai a. Kal.)

Kantonarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Kaspar Hirzel, Stadtschreiber, erwählter Landvogt im Thurgau. Bern. Johann Anton Tillier, Sekelmeister; Johann Jakob Bucher, Benner. Basel. Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister; Benedict Socin, des Ordinären und Geheimen Raths; Johann Rudolph Burkhard, Rathschreiber, bei dieser Conferenz Stellvertreter des Burgermeisters Wettstein. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Oberst Joh. Konrad Neufkomm, Statthalter.

a. Zweck der Conferenz war, dem französischen Gesandten de la Barde zu eröffnen, welche Entschlüsse

in Folge der auf letzter Tagleistung zu Arau geschehenen Verhandlungen gefaßt worden seien, und daraufhin die Unterhandlungen über das französische Bündniß fortzusetzen. **B.** Nach Vorgang der üblichen Complimente und gegenseitiger Mittheilung der Instructionen eröffneten sodann die eidgenössischen Abgeordneten dem französischen Gesandten: Man sei zwar entschlossen, den alten Vertrag von 1602 und die errichteten Weibriefe zu Grunde zu legen; allein die von ihm verlangte Einrückung der beiden Erläuterungen zu Art. 3 und Art. 23 in den Bundesbrief und das auf das Elsaß bezügliche Project seien zu bedencklich; denn die erstern alteriren die Essenz des Bundes und die ungenügende Exception des Elsaßes drohe, die Eidgenossenschaft in Krieg zu verwickeln; man ersuche daher, auf die Erläuterungen zu verzichten und hinsichtlich des Elsaßes sich das von den Orten vorgeschlagene Project belieben zu lassen. Eine mehrtägige Verhandlung konnte nicht weiter führen, als daß von de la Barde endlich angeboten wurde, seine Erläuterungen fahren zu lassen, wenn die Orte dagegen von der Exception des Elsaßes abstehen, so daß von diesen schriftlich die Erklärung abgegeben wurde: 1) sich den alten Bund in der Hoffnung gefallen zu lassen, daß dann der neue Bund unter dem Namen aller XIII Orte und Zugewandten, sofern es denselben auch lieb sei, aufgerichtet werde; 2) die früher angebotenen Weibriefe, jedoch ohne die zu Art. 3 und Art. 23 vorgeschlagenen Erläuterungen, annehmen zu wollen; 3) von der Exception des Elsaßes im bereits ausgesprochenen Sinne nicht abgehen zu können. In weitläufiger, ziemlich gereizter Weise remonstrirte de la Barde schriftlich und mündlich gegen diese Erklärung. Erst bei dem Schlusse der Conferenz zeigte er sich geneigt, die Erläuterungen fallen zu lassen, sofern die Conferenz den entworfenen Vertrag unterzeichnen wolle, daher denn auch sogleich bei den Obrigkeiten die Zustimmung eingeholt, das Bundesinstrument sammt den Weibriefen in französischer und deutscher Fertigung unterzeichnet und besiegelt, die das Elsaß betreffende Exception im Sinne der Orte festgestellt, der völlige Abschluß jedoch von der Zustimmung der beiden Theile zu der letztern abhängig gemacht wurde. **C.** Noch wurde in den Abschied genommen, bei künftigen Conferenzen zu berathen, wie man bei dem endlichen Abschlusse des Bundesinstrumentes und bei dem Begehren um einen Volksaufbruch sich verhalten solle, und welche allgemeine Instructionen man den Obersten und Hauptleuten geben könne.

Anmerkung. Das zu Arau am 1. Juni 1658 von den Gesandten der IV Städte und von de la Barde unterzeichnete Bundesinstrument ist in Uebereinstimmung mit demjenigen vom 24. September 1663, mit dem Unterschiede, daß in dem letztern statt der IV Städte die XIII Orte und Zugewandten als Contrahenten genannt werden, daß in den Art. 3, 10, 22 das Bündniß auch auf den Sohn und Nachfolger des Königs Ludwig ausgedehnt und dem Art. 23 die Bestimmung angehängt ist: „... die Herrschaft Florenz und das Haus Medicis, mit solchem Unterschiede und Berstand, wenn einicher unter uns beiden Theilen dieselben vorbehalten, bekriegen, verletzen oder beschweren würde.“ — In Bezug auf das Elsaß formulirten de la Barde und die IV Städte zwei von einander abweichende Fassungen. 1) „*Project que son Exc. s'estoit chargée d'envoyer au Roy pour en estre agréé: Non obstant que le premier Article du traité d'Alliance faict ce jour d'huy entre Nous Louis Roy, et Nous les Cantons y desnommés s'etende à tous les Pais, qui sont possedéz par les Parties, Neantmoins pour les raisons représentées par Nous les dits Cantons, qui Nous regardent particulièrement, Il est accordé entre Sa Maj. et Nous, que les gens de guerre Suisses se trouvant en Son service ne seront employéz sans nostre exprez consentement dans les Pais d'Alsace, Zuntgau, Brisac et ce qui en depend, contre la Maison d'Autriche, avec laquelle nous avons faict en l'année 1511 l'Alliance hereditaire pour les dits Pais entre autres jusques à ce que Sa Maj. ait payé la Recompense de Trois Millions mentionnées au Traite de Münster. Et jouiront etc.*“ 2) „*Project que Mss. les Deputéz ont insisté qui fust envoyé à sa Maj. pour estre agréé: Non obstant que le premier Article du Traicté d'Alliance faict ce*

Jour d'huy entre Nous Louis Roi et Nous les dits Cantons y desnomméz s'estende à tous les Pais qui sont possedéz par les Parties, neantmoins pour de tres preignantes raisons, qui concernent la seureté de nostre Estat, Nous les Cantons avons reseivé, que les Gens de Guerre Suisses se trouuants à son service, ne seront employéz sans nostre exprez Consentement dans les Pais d'Alsace, Zuntgan, Brizac et ce qui en depend, contre la maison d'Austriche jusques à ce que la Traicté de Munster sur ce cas soit accomply. Et jouiront les dits Cantons de ce qui leur appartient dans les dits Pais et de mesmes Immunitéz, Privileges et Exemptions, dont ils jouissoient ou devoient jouir avant les dernières guerres d'Allemagne."

244.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 25. und 26. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. A, fol. 153. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Ludwig Meyer, des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Hans Kaspar Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Hauptmann Jakob*) Zumbach, des Raths.

a. Das von Uri an Zürich gestellte Gesuch, über die Sache des Obersten Zweyer eine allgemeine Tagsatzung auszuschreiben, und die hierauf erfolgte Einladung zu einer Tagsatzung nach Baden auf den 23. Mai a. Kal., als Veranlassung zu dieser Conferenz, führt das Bedenken mit sich, daß den unkatheolischen Orten dadurch ein Urtheil in Sachen der katholischen Stände eingeräumt, die alten Bünde entkräftet und die Judicatur von Schwyz angefochten wird. Daher wird Zürich ersucht, die Tagsatzung umgehend abzuschreiben, und zwar um so mehr, da die alten Bünde Uri genügendes Recht gewähren und die Conferenzstände überdies die Zweyer'sche Sache bereits an die Hand genommen haben und deswegen zu erscheinen gehindert sind. **b.** Da Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell sich in das Zweyer'sche Geschäft nur insofern weiter einlassen zu wollen schriftlich erklärten, als die mißhelligten Stände ihren Streit ohne Vorbehalt zur Entscheidung der Sätze stellen, Solothurn besonders von dem geistlichen Proceß und von Ausschließung Zweyer's nichts wissen will, wird den Obrigkeiten angetragen, eine Deputatschaft, von jedem Ort zwei Herren, an die vier Orte zu senden und denselben namentlich auch die Gründe vorzubringen, welche zur Berrufung Zweyer's genöthigt haben. Die Frage, ob man wegen Zweyer einen Ruf in den Freiamtern und andern gemeinen Vogteien ergehen lassen, auf seinen Kopf eine „Taglia“ setzen und wegen Hilfikon einen Schluß fassen wolle, wie Zug instruiert war, wird einstweilen unentschieden gelassen; dagegen wird nach Rückkunft der Deputatschaft eine Conferenz das weitere berathen. **c.** Ebenso wird auf spätere Zeit verschoben der Anzug von Schwyz, daß die Geistlichkeit des Bierwaldstätter Kapitels nebst zwei Conventualen von Einsiedeln wegen der bewußten Schmähung bei der päpstlichen Heiligkeit Hilfe suchen wolle, hiemit auch die Orte einen Gesandten an dieselbe abordnen und Remedur verlangen sollten; ferner daß es auch die unter dem Namen des Legaten, wie verlaute zu Schaffhausen gedruckte,

*) Der Taufname aus dem Nidwaldner Exemplar.

Berunglimpfung nicht auf sich liegen lassen könne; zugleich theilt Schwyz die Antwort mit, welche von der zu Solothurn gehaltenen Kapuziner-Congregation an Schwyz gelangt war, laut welcher die Depositionen derjenigen Väter, welche in der geistlichen Inquisition begriffen, auf jener Versammlung cassirt worden seien. **d.** Obwalden wird erinnert, welche Bedenklichkeiten es auf sich habe, daß der dortige Eisenherr Bomben und Stükkugeln für die Stadt Zürich gegossen habe. **e.** Weil denn doch die gestern beschlossene Abordnung einer Gesandtschaft unserer Judicatur präjudicirer oder auf einen Compromiß ausgedeutet werden, und es also thunlicher sein könnte, nur über die Manutention unserer Bünde die Ansichten und Råthe der vier Orte zu begehren, wird den Obrigkeiten kein förmlicher Antrag oder Conferenzbeschuß hinterbracht; dagegen wollen die Gesandten der drei andern Orte die Frage mit aller Beförderung an ihre Obern bringen und dann unverzüglich deren Meinung nach Lucern gelangen lassen. **f.** Ein Schreiben des Bischofs von Constanz, betreffend die Pfarreien Mühlheim, Weinselden und Gachnang, sowie den künftigen Landvogt des Thurgau's, wird abschriftlich den Orten zugestellt, besonders mit Rücksicht auf den Landvogt, der den Katholischen nicht günstig zu werden scheint.

Der Inhalt des bischöflichen Schreibens in lit. f aus dem Nidwaldner Exemplar.

245.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVIII, A.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Ludwig Meyer, des Rath's. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Franz Reding, des Rath's. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, Heinrich Heinrich*), beide alt-Ammann.

a. Da Zürich bei der Einladung auf die ausgeschriebene Tagsatzung beharrt, wird, nach Einsicht eines von Solothurn eingegangenen Schreibens, mit Hinsicht auf die von den höchsten Gewalten über Zweyer erlassenen Rufe, zu Wahrung der Judicatur der Orte und um jedes Eintreten in einen Compromißvorschlag auszuweichen, die Theilnahme an der Tagsatzung auszuschlagen gut erachtet, dagegen eine zweifache Zuschrift nach Baden entworfen, die eine an die Tagsatzung insgemein, die andere an die vier Orte; die erstere mit der Erklärung, nicht von den gefaßten Beschlüssen zurückgehen zu können, und mit der Bitte, die Privatsache Zweyer's nicht zum Nachtheil der Judicatur der Orte über ihre Qualität zu erheben; die zweite mit dem Gesuche an die vier katholischen Orte, von Zweyer's Kriegsactionen weder viel noch wenig an Zürich gelangen zu lassen, indem man lieber eine Deputatschaft an die obersten Gewalten der vier Orte zur Rechtfertigung absenden wolle. Auch der Runtius wird gebeten, in solchem Sinne auf die vier Kantone einzuwirken. **b.** Bis eine Antwort von Baden erfolgt, wird mit der Berrufung Zweyer's in den gemeinen Vogteien und mit Aufsehung einer Taglia um so mehr zugewartet, da Nidwalden

*) Im Nidwaldner Exemplar Wilhelm Heinrich.

erst künftigen Sonntag darüber abschließen wird, und man noch nicht weiß, ob Uri den Zweyer auf die Jahrrechnung nach Baden abordnen wird. **c.** Ueber den Grund, wesswegen Schwyz den Abschied von Stans nicht annehmen will, gibt Joh. Franz Reding die Auskunft, man habe gefunden, daß die Federn zu Gunsten Uri's viel mehr als für Schwyz zugespitzt, desgleichen was sie antreffe viel kürzer als der Andern Anbringen eingestellt worden, anderes gar weggeblieben sei, z. B. daß Solothurn ihnen zugemuthet habe, die Sätze als unbedingte Richter zu nehmen; der Abschied dagegen sage, sie von Schwyz haben nichts in das Recht setzen noch übergeben wollen. **d.** Landammann Reding eröffnet, daß auf das in Druf gekommene quasi-Manifest des Nuntius die von Schwyz zur Abwehr des Unglimpfs ein Gegenmanifest bereit haben, jedoch mit dessen Veröffentlichung zuwarten, weil er ihnen dem Vernehmen nach durch ein Contramanifest genügende Satisfaction ertheilen wolle. **e.** Der Antrag des Landammanns Reding, Freiburg und Solothurn, desgleichen Bünden und Wallis schriftlich über die schwebenden An gelegenheiten zu informiren, wird bis zu Eingang einer Antwort von Baden verschoben. **f.** Ob gemäß Antrag von Schwyz der Bischof von Constanz und der Prälat von St. Gallen zu einer Verständigung über allfällige gemeinschaftliche Besetzung der ihnen zustehenden Plätze, und der Erzherzog in Innsbruck zu treuem Aufsehen auf den Fall eines Bruchs ersucht werden sollen, wie solches früher von Lucern aus geschah, wird der Vorsicht Lucern's anheim gestellt. **g.** In Bezug auf die von Zürich bei dem Eisenherrn von Obwalden verdingten 50 Centner Bomben und Stükkugeln hielt man für besser, bei jeziger Zeit die Verfertigung solcher Sachen einzustellen. **h.** (S. u. Freiamter). **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

i. Art. 54. Competenzstände.

h. Art. 153. Kriegswesen.

Baden

Freiamter.

246.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Sv. XLVIII, lit. A, fol. 184.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyster, Stadtbenner; Ludwig Meyer, des Raths Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Eidler, alt-Ammann; Ulrich Schön, des Raths.

a. In Berathung der von Baden aus ergangenen neuen Einladung, die Tagsagung auf den 16. zu beschicken, waren Schwyz, Unterwalden und Zug, bei ihrem frühern Entschlusse beharrend, gerade darum, weil man so stark in sie setze und die ältern Bünde verdrängen zu wollen scheine, der Ansicht, keine Botschaft abordnen zu sollen. Lucern dagegen rieth, es zu thun, immerhin mit dem Entschlusse, sich in keinerlei die Judicatur betreffenden Compromiß einzulassen, aber sich damit zu begnügen, daß Uri den Oberst Zweyer nicht mehr deputire und somit die unterdessen gestekten Geschäfte wieder ihren Fortgang

erhalten können. Zudem die drei Orte von ihrer Ansicht nicht abgingen, wurde mit Mehrheit der Rathschlag gefaßt, an Zürich auch zu Händen der übrigen Orte, welche von Baden aus geschrieben, die Erklärung zu übersenden, daß man keine Tagsatzung, die über Zweyers Angelegenheit ausgekündet sei, beschicken werde; den andern katholischen Orten aber, da zur Abordnung einer Deputatschaft die Zeit zu kurz ist, sind die Gründe des Ausbleibens schriftlich auseinander zu setzen und sie ebenfalls von dem Besuche einer solchen Tagsatzung abzumahnern, doch ist gegen Solothurn wegen des von ihm Vorgenommenen das Resistentiment auszudrücken. **h.** Die an Glarus, Freiburg und Appenzell gerichteten Zuschriften des Nuntius können den von der Conferenz dahin abgehenden Boten übergeben werden. Je nach Inhalt der zurstfolgenden Antworten wird Lucern die Conferenz wieder einberufen oder nach Umständen eine allgemeine katholische anordnen. **c.** Dem Antrage von Zug, die auf Zweyer zu setzende Taglia betreffend, wird einstweilen, in Gewärtigung der von der Nidwaldner Landsgemeinde kommenden Montag zu fassenden Beschlüsse, keine Folge gegeben, dabei aber erinnert, daß alle Fahrnisse aus dem Schlosse Hiltikon sollen abgeführt worden sein. **d.** Zur Rechtfertigung gegen die über die letzte Landsgemeinde von Nidwalden ausgegangenen Nachreden wegen Nichtverrufung Zweyers erzählt Landammann Leu, daß damals eine sechsfache Gesandtschaft von Uri erschienen sei und gebeten habe, mit der Verurufung Zweyers inne zu halten, weshwegen dann der Entscheid auf künftigen Montag verschoben wurde. **e.** Da der Nuntius in Bezug auf die von dem Commissär Bisling tractirte Satisfaction seine Meinung geändert hat und bei dem, was er zum Nachtheil von Schwyz in einige Orte schrieb, beharret, kann die Gesandtschaft von Schwyz weiter nichts thun, als der Obrigkeit davon Bericht geben. **f.** Bei nächster Gelegenheit soll, verheißt Schwyz, einer der bei der Conferenz in Stans gewesenen Abgeordneten die über den Abschied von Stans geführten Beschwerden näher begründen. **g.** (S. u. Baden). **h.** Auf den Antrag Zugs, an Uri zu schreiben, wird nicht eingetreten. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	i. Art. 492. Kirchliches und Glaubenssachen.
Baden.	g. Art. 293. Münzwesen.
Freiamter.	k. Art. 154. Kriegswesen.

247.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1658, 16. Juni. (6. Juni alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 155, fol. 249.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Karl von Bonstetten, des Raths. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Balthasar Bessler, des Raths; Sebastian Nuheim, des Raths. Glarus. Anton Cleric, Landammann. Basel. Benedict Socin, des Raths; Hans Rudolph Burkhard, Rathschreiber. Solo-

thurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Johannes Recksteiner, Landammann.

Mit Schreiben vom 18. Mai hatte Uri bei Zürich um Ausschreibung einer allgemeinen badischen Tagleistung ange sucht, bei welcher die Gesandten der Stände bevollmächtigt erscheinen sollten, um zu entscheiden, ob Schwyz oder Uri über Landammann Zweyer und andere Angehörige von Uri zu richten habe und wie der Sempacher Brief zu verstehen sei. Auf die erfolgte Einladung erschienen am 2. Juni die Gesandten von Zürich, Bern, Uri, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh.; von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug langten nur Briefe, von Glarus, Freiburg und Appenzell J.-Rh. weder Gesandte noch Briefe ein; daher wurde mit Schreiben vom 3. Juni an die Ausgebliebenen eine neue Einladung auf den 6./16. Juni abgesandt und dabei namentlich erinnert, wie nachtheilig es wäre, wenn die Jahrsrechnungstagssatzung abermals unterbleiben müßte. Statt am 6./16. Juni in Baden sich einzufinden, schrieben die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug unter'm 8. Juni von Lucern aus, daß sie zwar die seit einem Jahre zwischen Schwyz und Uri bestehenden Streitigkeiten und daraus erwachsenen kostbaren Tagleistungen bedauern und Beseitigung derselben wünschen, aber der übrigen Orte gar nicht bedürfen, um zu erkennen, was die alten Bünde zu ihrer Beilegung zu thun anweisen, daher auch auf eine solche andere Einmischung beabsichtigende Einladung nicht erscheinen werden, dagegen aber der Ausschreibung einer für die ordentlichen Jahresgeschäfte bestimmten Tagssatzung entgegen sehen. Eine von Zürich aus ergangene Recharge hatte keinen andern Erfolg, als daß Lucern unter'm 13. Juni die bereits gegebene Ablehnung wiederholte. Die eingetroffenen Gesandten von Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen beschloffen also, in Baden zu bleiben und den weitem Erfolg ihres vom 7./17. Juni datirten Mahnungsschreibens an die uninteressirten Orte abzuwarten, um mit ihnen die zur Hebung des Streits zwischen den beiden Orten geeigneten Mittel zu berathen und in's Werk zu setzen. Es erschien sodann noch die Gesandtschaft von Appenzell A.-Rh. Unterdessen wurden die Gesandten von Uri über ihre Angelegenheit weitläufig abgehört, von denselben auch ein rechtfertigendes Memorial übergeben, worin sie erinnern, wie die Eidgenossenschaft auf zwei Hauptstützen beruhe, auf den Bündnissen zur gemeinsamen Vertheidigung nach Außen und auf den Satzungen und Verträgen zur Beseitigung innerer Zerwürfnisse, in letzterer Beziehung besonders der 1481 bestätigte Sempacher Brief von 1393 jedem der damaligen Orte das Recht zuspreche, über seine Angehörigen, wenn sie in gemeinsamem Kriege sich verfehlt haben, selbst zu richten, jetzt aber Schwyz sich anmaße, den Landammann Zweyer von Uri wegen seines Verhaltens im letzten Kriege zur Verantwortung zu ziehen; Schwyz stütze sich dabei auf die Behauptung, 1) Zweyer habe sich erbietig gemacht, von den über ihn von einigen Schwyzern ausgestoßenen Schmähungen sich vor der schwyzerischen Behörde zu purgiren; 2) Uri habe dem Stande Schwyz über jene Schmähungen zu inquiriren überlassen; 3) das gemeine Recht fordere ferner, daß Zweyer vor einem schwyzerischen Tribunal die Calumnianten suche, und endlich 4) hätten andere Personen dieses wirklich gethan. Dagegen müsse Uri erklären, daß laut Aussage Zweyers dieser zwar dem Landammann Ahyberg die ihm widerfahrne Unbill schriftlich geklagt, nicht aber anerbotten habe, sich vor Schwyz zu purgiren, was schon darin seine Bestätigung finde, daß Schwyz den Brief Zweyers nie vorlegen wollte; dann haben jene Scheltungen auch andere Particularen von Uri betroffen, die man keineswegs anspreche; ferner habe

Uri dem Landammann Zweyer bei Eiden untersagt, dem Ansinnen von Schwyz Folge zu leisten, also keineswegs dem Orte Schwyz die Urtheilsberechtigung zugestanden. In Folge dieser Streitigkeiten habe Uri bei Lucern um Einleitung des eidgenössischen Rechtes nachgesucht, haben Lucern und Unterwalden sich in's Mittel gelegt und Uri eingeladen, den Oberst Zweyer über seine Kriegsactionen und die von Schwyz gegen ihn erhobenen Bedenken vor den Deputirten der vier Orte eine gründliche Information thun zu lassen. Auch das sei geschehen und zwar habe Zweyer bei Einvernahme vieler hohen und niedern Offiziere volle Rechtfertigung gefunden; allein auf den Bericht der Schwyzer Deputirten an ihre Regierung sei statt einer versöhnlichen Erklärung, gegen alle Erwartung, von Schwyz ein Verweisschreiben an Uri gelangt über Dinge von kleiner Importanz und mit Uebergehung der Hauptsache. Auf der Tagsatzung zu Baden 1657 haben die Gesandten von Schwyz und mit ihnen die von Lucern und Zug sich geweigert, neben Zweyer zu sitzen, und ungeachtet Zweyer vor den Gesandten der vier oder aller katholischen Orte oder aller Stände sich zu rechtfertigen anerbote, auf ihrer Weigerung beharrt, so daß katholisch Glarus und Solothurn sich bewogen sahen, in einer Conferenz so zu vermitteln, daß die katholischen Stände die Sache auszutragen übernehmen. Uri habe sich auch dieß gefallen lassen, mit dem Vorbehalt, seine Ehrensätze aus den Kantonen selbst zu erkiesen, was auch alle Kantone mit Ausnahme Solothurn's zugegeben. So sei man dann am 7. April 1658 in Stans zusammengetreten, aber, da Schwyz auf seinen Forderungen beharrte, unverrichteter Dinge wieder auseinander gegangen, mit der Zusicherung, daß man Uri nicht rechtlos lassen wolle. Allein (Wunder!) unter'm 2. Mai 1658 schrieben Lucern, Unterwalden und Zug unter ungewohntem Titel „an Statthalter und die Landsgemeinde von Uri“, auf den Tag der zu geschehenden Aemterbesetzung, Uri sei die Ursache, daß in Stans die Verhandlung erfolglos geblieben sei, und wenn Uri von ihnen nicht die Extreme erwarten wolle, müsse es sich anders als bisher benehmen. Diese Extreme seien auch wirklich eingetreten, als Zweyer wieder zum Landammann gewählt wurde, indem Schwyz denselben für einen untreuen, schädlichen Mann und Zerstörer des katholischen Standes proclamirte, über seine unter der Botmäßigkeit von Schwyz befindliche Habe die Confiscation aussprach und „sein Leib und Leben in Unsicherheit stellte, so daß wer von den Ihrigen ihn aufreibe, darum geantwortet haben solle;“ — alles das sei gegen den Mann geschehen, der für Schwyz und das gemeine Wesen sein Leben eingesetzt und sich auch früher so hoch verdient gemacht habe, daß Lucern und Schwyz ihn mit ihrem Bürger- und Landrecht beehrt haben. Daher sehe sich nun Uri gedrungen, für sich und für den Landammann Zweyer bei den uninteressirten Orten Schutz zu suchen. — An die vier Orte wurde nun unter'm 12./22. Juni geschrieben und entgegen der von denselben bezeugten Verwunderung über die Einmischung in die bereits obrigkeitlich abgewandelte Privatfache Zweyers und in die zwischen ältern Orten eingetretenen Zwistigkeiten, denselben die Erinnerung vorgehalten, daß das Rechtsbegehren eines einzelnen Standes von den uninteressirten Ständen bundesgemäß nicht abgewiesen werden könne. Den ausgebliebenen Orten wurde erwidert, auch um ihretwillen hätten die andern Stände schon zuweilen Mühe und Kosten übernommen und nicht immer sei dabei der Zweck erreicht worden; die Furcht vor Unkosten könne also ihr Ausbleiben im vorliegenden Falle nicht entschuldigen; um so mehr sehe man nun aber dem Eintreffen ihrer Gesandtschaften auf der Jahrsrechnungstagsatzung entgegen. Gegen die Gesandten von Uri wurde bei der Verabschiedung die Versicherung ausgesprochen, daß man alles gewissenhaft heimbringen und zur Ausgleichung des Streits mit helfen werde.

248.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1658, 18. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Schwyz. Kaspar Abyberg, Statthalter; Joh. Balthasar Büeler, des Rath's. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Peter Zelger, Bannerherr.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. u. b. Art. 242 u. 243.

Bellenz etc.

249.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLVIII, lit. A, fol. 206. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Statthalter; Ludwig Meyer; Jost Pfyffer, des Rath's. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Johann Kaspar Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Boshard, des Rath's.

a. Weil über die bevorstehende Jahrrechnungstagfagung von Zürich so lange nichts eingekommen war, wollte man nicht unterlassen, zu rechter Zeit noch in einer Conferenz einige Sachen zu bereden; unterdessen langte jedoch von den zu Baden versammelt gewesenen Rathsmitteln Bericht ein, und da sich daraus u. a. ergab, daß man die Sache von dem Oberst Zweyer abziehen und auf Uri richten wolle, um Schwyz und die mit ihm einverstandenen Orte zur Partei zu machen, wird die oft gegebene Erklärung erneuert, daß Schwyz gegen Uri keine Klage habe, man hingegen allfällige Klagen Uri's hören und nach Inhalt der alten Bünde antworten wolle. In Bezug auf den im Zürcher Einladungsschreiben auf die Jahrrechnung enthaltenen Anhang wird geantwortet, man werde bei der Jahrrechnung nur in der Vor- aussetzung eintreffen, daß Zweyer nicht als Abgeordneter von Uri erscheine und der Zweyer'sche Handel überhaupt nicht berührt und lediglich über die gewöhnlichen Jahrrechnungsgegenstände verhandelt werde. Glarus, Freiburg und Appenzell werden von dieser Schlußnahme, unter Verdankung, daß sie die jüngste badische Zusammenkunft nicht beschift haben, in Kenntniß gesetzt, in Hoffnung, sie werden bei dieser Gesinnung ferner beharren. b. Da es zweifelhaft ist, ob die Gesandtschaften stets nach ihrer Instruction gestimmt haben, stellt Schwyz den Antrag, daß auf katholischen Conferenzen die Gesandten einander ihre Instructionen vertraulich eröffnen und vorlegen sollen. c. Auf Andeutung Zugs, daß im Schlosse Hilfikon noch bei 150 Malter Früchte und ein Namhaftes an Wein liegen sollen, daß aber Zürich gedroht

habe, wenn in Hilfikon etwas Widriges geschehe, auf die im Gebiete Zurich's befindlichen Gefälle und Einkommen Einsiedeln zu greifen, läßt man die Sache auf sich beruhen. Ebenso wird für jetzt von dem Antrage, durch Aufsehung einer Taglia den Oberst Zweyer von der Reise nach Baden zu hindern, Umgang genommen. Wenn die Tagsatzung in Baden wegen Zweyer wieder gestört wird, soll der Grund durch ein Decret den Unterthanen in den gemeinen Vogteien bekannt gemacht, im entgegengesetzten Falle durch eine neue Conferenz berathen werden, wie der Sache ein Ende zu machen sei. **d.** Lucern mahnt, die 150 Mann Auszügler von jedem der drei Orte zu Besetzung von Baden, Bremgarten und Mellingen auf begehenden Fall bereit zu halten. **e.** Auf die von der Benedictiner Congregation ab ihrer Conferenz zu Muri eingekommene Bitte, sich des Gotteshauses Rheindau anzunehmen, wird tröstlich geantwortet, doch mit dem Zusaze, man gewärtige auf den Fall einer Ruptur einen guten wirklichen Succurs an Wein und Getraide. **f. u. g.** (S. u. Thurgau). **h.** Schwyz, jetzt noch nicht gefaßt, über die gegen den Abschied von Stans erhobenen Beschwerden die versprochenen Erläuterungen zu geben, verheißt später darauf zurück zu kommen. Dagegen wird von Schwyz angezeigt, daß es eine Deduction des Zweyer'schen Handbels durch die Presse veröffentlichen und gegen den Nuntius ein Contra-Manifest, namentlich mit Bezug auf die Kapuziner, welche solche Perturbation machen, ausgehen lassen wolle, da ihm die verlangte Satisfaction nicht geworden sei. Schwyz wird aber von den andern Orten gebeten, einstweilen noch in Geduld zuwarten. **i.** In Betreff des Münzwesens werden die Obrigkeiten auf die Jahrrechnung instruiert. **k.** (S. u. Baden). **l.** Die von der Landsgemeinde von Schwyz wegen der rückständigen spanischen Pensionen und wegen des der Mannschaft im Herzogthum Mayland widerfahrenden schlechten Tractaments gefaßten Beschlüsse scheinen unter den obwaltenden Umständen allzu scharf, als daß die andern Orte beistimmen könnten; daher wird Schwyz gebeten, möglichster Discretion zu pflegen, besonders die Heimberufung der Mannschaft einstweilen aufzuschieben und die Ansichten der übrigen Orte abzuwarten. **m.** Nachdem Uri zur Erholung für die zu Herstellung der Straße über den Gotthard gebachten Kosten auf eine Anzahl Jahre den Zoll erhöht hatte, die angesetzten Jahre aber verstrichen sind, sollte eine Erönerung dahin abgehen, die Zölle, wie versprochen, auf den alten Stand zu stellen.

Der Inhalt des Gesuchschreibens der **lit. g.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

f. Art. 655. Locales.

g. Art. 273. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

Baden.

k. Art. 55. Competenzstände.

250.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Tagsatzung zu

Baden. 1658, 7. Juli. (27. Juni alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 156, fol. 1.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. = R. b. die gleichen wie Abschied 251; für Clarus Anton Cleric, Landammann.

a. Da auf den für die allgemeine Tagſagung angeſetzten Tag die Geſandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug nicht erſchienen, hiemit am 28. Juni keine allgemeine Sitzung ſtatt haben konnte, verſammelten ſich auf dem Rathhauſe die Geſandten der evangelischen Orte zu ihren beſondern Verhandlungen. **b.** Der zeitliche Reſident des Protectorſ von England, Johann Pell, zeigt an, daß er heimberufen worden ſei, bezeugt ſeinen fernern guten Willen gegen die evangelischen Stände und überreicht die Copie eines von dem Protector Englands aus Weſtmiſter am 26. Mai 1658 an den König von Frankreich zu Gunſten der piemonteſiſchen Thalleute geſandten Fürbitſchreibens, welches die Nichtbeachtung des unter Frankreichs Mitwirkung und in der franzöſiſchen Stadt Bignerol geſchloſſenen Vertrags und die fortwährende, wenn auch verdecktere, Verfolgung der Thalleute beklagt, auch den König von Frankreich an die von ſeinem Großvater Heinrich IV. den Thalleuten gegebene Zuſage erinnert u. ſ. w. Mit Bezug auf dieſes Schreiben ſowohl als das an die evangelischen Stände ſelbſt unterm 26. Mai gerichtete Schreiben des Protectorſ, und in beſonderer Hinſicht auf die Verabſchiedung des Reſidenten Pell wird nun 1) dem Protector für die durch den Reſidenten den evangelischen Ständen erzeigte Freundschaft und für den der evangelischen Confeſſion überhaupt erwieſenen Schutz gedankt; 2) in einem zweiten Schreiben deſſelben Tages wird dem Protector von den zwischen den eidgenöſſiſchen Ständen ausgebrochenen Zernwürfniffen Kenntniß gegeben, welche die evangelischen Stände hindern, zum Schutze der Thalleute kräftiger einzuschreiten, ſo daß die Theilnahme, welche der Protector den unglücklichen Thalleuten widme, um ſo erfreulicher und ſeine fernere Verwendung für ſie erwünſcht, aber auch für Erhaltung des evangelischen Glaubens in den evangelischen Orten die Hilfe des Protectorſ Bedürfniß ſei; dann wird 3) von den evangelischen Geſandten dem Reſidenten in ſeiner Herberge ein Abſchiedsbeſuch abgeſtattet, und 4) nach bei den Regierungen eingeholter Information beſchloſſen, dem Reſidenten eine goldene Kette mit einer die Wappen der vier Städte zeigenden Schaumünze im Geſamtwerthe von 500 Gulden durch die Stadt Baſel verabreichen und dieſe Honoranz durch den Vorort Zürich mit einem Dankſchreiben begleiten zu laſſen. Letzteres wurde vom 1. Juli datirt. **c.** Joh. Gaudenz von Roſt, Stadthauptmann zu Conſtanz, im Auftrag des Erzherzogs Leopold, Königs von Ungarn und Böhmen, übergibt ſein vom 18. Juni aus Mainz datirtes Credenzſchreiben und wiederholt ſeinen bereits in Zürich gehaltenen Vortrag, wie nämlich ſein Herr mit Vergnügen vernommen habe, daß Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen und ihre übrigen evangelischen Religionsverwandten bei den Verhandlungen über die Bundeserneuerung mit Frankreich ihre gegebene Zuſage, in keine gegen die Erbeinung laufende Zumuthung einzugehen, bisher beobachtet haben, er ſich nun aber veranlaßt ſehe, ihnen anzuzeigen, daß vermuthlich der franzöſiſche Geſandte bei Fortſetzung jener Unterhandlungen Forderungen ſtellen werde, die der Erbeinung entgegen ſeien, daher ſie nochmals erſuche, der Zudringlichkeit deſſelben nicht nachzugeben, ſowie er auch neuerdings von Seite des Hauſes Deſterreich die Beobachtung der Erbeinung zuſichere. Hierauf wird dem öſterreichiſchen Abgeordneten ein vom 28. Juni datirtes Receß zugeſtellt, welcher die frühern Zuſagen wiederholt. **d.** Die Geſandten der evangelischen Stände, in Verbindung mit denjenigen Solothurns, tragen bei den drei außerordentlichen Geſandten von Uri ſchriftlich unterm 2./12. Juli darauf an, gutwillig und ohne Präjudiz für Uri oder Landammann Zweyer darauf zu verzichten, daß letzterer ſeinen Sitz in der Tagſagung einnehme. Indem die Geſandten hierauf eines ihrer Mitglieder an ihre Regierung um Verhaltungsbefehle abordneten, wurde auch den Geſandten von Freiburg, katholiſch Glarus und Appenzell J.-Rh., welche gütliche Handlung mit

den im Streite liegenden Ständen zu pflegen unternommen hatten, die Anzeige davon gegeben, mit dem Bemerkten, daß dadurch der weitem Erörterung über den Sinn des Sempacher- und Stausfer Briefs und ihrer dießfälligen Vermittelung kein Eintrag geschehen solle. Die sich dem Vorschlage fügende Antwort, welche der Gesandte Muheim von Uri mitbrachte, hatte indessen kein anderes Ergebniß, als daß von den Gesandten der evangelischen Stände und Solothurns ein Project zu einer Erklärung entworfen wurde, laut welcher sie bezeugten, daß nach ihrer Ansicht der 1481 in Stans revidirte Sempacher Brief den Stand Uri bei seiner Judicatur über den Landammann Zweyer schütze, Niemand als Uri, um Sachen, die im vergangenen Kriege erlaufen seien, über des Obersten Zweyer Leib, Ehre und Gut zu urtheilen das Recht gehabt habe und noch habe (unterzeichnet von Basel den 21. Juli, von Solothurn den 17., von Zürich und Bern den 18., von Appenzell A.-Rh. den 19., von Schaffhausen den 20. August). **e.** Der von den evangelischen Ständen und den zugewandten Städten St. Gallen, Biel und Mülhausen bestellte Geschäftsträger Albrecht Fäsch von Basel berichtet, wie er am 10./20. November aus Basel verreist und am 7. December 1657 in Paris angekommen sei, in Paris seine Aufträge verrichtet, darüber mit den Regierungen der Stände correspondirt, endlich am 7. Mai die Rückreise angetreten und am Freitag den 17. Mai 1658 vollendet habe. *) Die Gesandtschaftskosten betragen 6788 Franken. Nachträglich anbietet Fäsch unterm 9. Juli, gegen alle über ihn ausgestreuten Verleumdungen sich zu rechtfertigen, und legt ein von Rouen aus am 1. Mai an ihn gerichtetes Schreiben des Herzogs von Longueville bei, der seine Befriedigung über den Gang ausdrückt, welchen die Geschäfte genommen haben. **f.** Dem österreichischen Geschäftsträger von Kost wird nachträglich empfohlen, 1) die Beschwerde des Reichsvogts Alexander Ziegler von Schaffhausen, betreffend die ihm von Oesterreich verpfändeten Herrschaften Stausen und Hilzingen, in welchen die österreichischen Beamten ihm zumuthen, statt der eigentlichen Huldigung mit dem Handgelübde der Unterthanen sich zu begnügen; 2) die Beschwerde der Stadt Stein, betreffend die Unterthanen zu Ramsen, deren etliche nach Hilzingen zur Aussage von Kundschaften unter Androhung einer Buße von 1000 Thaler von einer österreichischen Commission bei der Stadt Stein requirirt, auch mit ungewöhnlichen Eiden belegt, namentlich befragt wurden, wie viele Männer mit der Stadt Stein Fahnen bei dem Aufstande von 1653 ausgezogen seien, womit dann auch in Verbindung stehe die Musterung der Mannschaft, welche der österreichische Capitän Süpold von Hausen auf den 15. Juli anordnete, doch auf Einsprache der Stadt Stein unterließ. Beigefügt wurde: wenn Oesterreich von den Eidgenossen Beobachtung der Erbeinung wünsche, möge es seinerseits auch solche Eingriffe in die Rechte der Eidgenossen unterlassen.

*) Da sich Fäsch in seiner Relation meistens auf die frühern Specialberichte bezieht, so ergibt sich aus ersterer seine Verrichtung nicht klar. Indes scheint er wenig ausgerichtet und die Zeit mit Audienzen bei untergeordneten Hofpersonen verloren zu haben, da es ihm nicht gelang, beim König oder dem Cardinal Mazarin vorgelassen zu werden.

251.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1658, 7. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. B, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Hans Jakob Bucher, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Raths. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Andreas Blanker, alt-Landammann; Balthasar Bessler und Sebastian Muheim, des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Sefelmeister. Unterwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann, Hans Jost Zelger, Obmann und des Raths, von Nidwalden. Zug. Jakob Andermatt, Ammann; Christian Schön, des Raths. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Benedict Socin und Andreas Burkhard, beide des Geheimen Raths; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann von A.-Rh.

a. Der eidgenössische Grufß wird nach altem Herkommen mit demüthigem Danke gegen Gott verrichtet. **b.** Der französische Gesandte empfiehlt in seiner üblichen Proposition Rückkehr zur Eintracht, und erhält in der Erwiderung die Zusage allseitiger Verfühlichkeit. **c.** Du Champ, Abgeordneter der Graffschaft Burgund, legt sein Creditiv ein, übergibt das Erbeinungsgeld, bittet um Aufnahme der burgundischen Neutralitätszusicherung im Bundesvertrage mit Frankreich, endlich um einstweilige Veruhigung Burgunds durch eine Abordnung oder durch ein Schreiben, um nämlich zu erzwecken, daß Burgund gegen Bezahlung der dem Könige von Frankreich versprochenen jährlichen 100,000 Pfund nicht weiter molestirt werde. Es wird ihm die Vertröstung gegeben, daß dem Begehren wo möglich willfahrt werden soll, auch dem König von Frankreich deshalb geschrieben, die Bezeichnung eines Schiedrichters über die allfällig zwischen Frankreich und der Graffschaft eintretenden Streitfragen zu unterlassen besser erachtet, endlich die Insinuation angehängt, daß das Erbeinungsgeld künftig wieder in Sonnenkronen, die Dublone für zwei Sonnenkronen gerechnet, bezahlt werden solle. **d.** Gegen den österreichischen Agenten, Herrn von Schönau, wurde der Wunsch ausgesprochen, statt des für die Repartition unbequemen Salzes das Erbeinungsgeld lieber in Geld auszurichten und die dreizehn rückständigen Erbeinungsgelder nachzutragen. Es erfolgte die Antwort, daß man einstweilen mit einem Erbeinungsgeld in Gestalt des Salzes sich begnügen möchte. **e.** Der Antrag, die nicht probehaltigen Münzen ganz zu verrufen, wird nicht beliebt, sondern mit Mehrheit beschloffen, daß die Louis zu 27 guten oder 30 Schweizerbazen berechnet, die Handmünzen, als halbe Berner und Neuenburger Bazen und Kreuzer, wie bisher genommen werden, die neu geschlagenen Schaffhauser Vertli (vorbehalten Einlösung der leichtern Stücke durch die Stadt Schaffhausen) in ihrem Werth belassen werden sollen, Zürich innerhalb seiner Gränzen den von ihm angeetzten Münztarif beibehalten möge, dagegen das Ausmünzen überall unterlassen bleibe und das Einwechseln und Ausführen der guten

Münze mit Confiscation und nach Gestalt der Sache mit Leib- und Lebensstrafe zu belegen sei. Basel, Freiburg und Appenzell nehmen jedoch diese Beschlüsse ad referendum. **f.** Der neu erwählte Bischof Johann Konrad von Basel erneuert die von seinem Vorfahren Johann Franz gestellte Bitte um Einschluß seines Gebietes in den Bundesvertrag mit Frankreich. Demselben zu seiner Erwählung Glück wünschend, wird erwidert: Da Frankreich von neuen Vorbehalten nichts wissen wolle, werde es immerhin genügen, daß das Bisthum als Theil des römischen Reichs und als verburgrechtet bei der Eidgenossenschaft in den clausulis generalibus und particularibus reservirt sei, wobei es ja bei den Eidgenossen stehe, diese Reservationen in ihrem Sinne auszulegen; eine abschlägige Antwort von Seite Frankreichs wäre dem Bisthum mehr schädlich als nützlich. **g.** Oesterreich wird an die Exequirung des vor vier Jahren gemachten Zollvergleichs erinnert; in der Eidgenossenschaft sei er vollzogen. **h.** Da einige Orte dem 1655 gefaßten Beschlusse noch nicht Folge geleistet haben, sollen auf nächster Tagsatzung diejenigen, welche sich über neu aufgesetzte oder gesteigerte Zölle zu beschweren haben, ihre specificirlichen Beschwerden vorlegen und die Beklagten sich verantworten. **i.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Freiamter). **l.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **m.** (S. u. Freiamter). **n.** (S. u. Rheintal). **o.** Mit Zustimmung aller Stände wird zu Austragung der noch übrigen Sachen eine Tagsatzung auf den 1. September n. Kal. angesetzt. **p.** (S. u. Sargans). **q.** (S. u. Freiamter). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Baden). **t.** (S. u. Thurgau). **u.** u. **v.** (S. u. Baden). **w.** (S. u. Thurgau). **x.**—**z.** (S. u. Rheintal). **aa.** u. **bb.** (S. u. Baden). **cc.**—**ii.** (S. u. Sargans). **kk.**—**mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** (S. u. Rheintal). **oo.** (S. u. Freiamter). **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** (S. u. Sargans). **rr.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

ss. (Alle katholischen Orte.) Auf Bericht des Landtschreibers im Thurgau, was der neue Landvogt in Bezug auf die Religion tentire, daß er nämlich an Feiertagen zu Ernten gestatte, Substituten der andern Confession einzubringen meine, eine katholisch gewordene Weibsperson von der Wallfahrt nach Maria-Hilf abzuhalten versuchte, besonders aber den Ausspruch der Sätze der andern Religion exequiren zu wollen sich vernehmen lasse, wurde dieses dem Landfrieden, dem Vertrag von 1631 und den Abschieden von 1651 und 1653 zuwider laufende Verfahren in der allgemeinen Sizung anzuziehen gut erachtet, wobei dann auch Landvogt Hirzel alles Gute versprochen. **tt.** (Ohne Uri und Solothurn). Die gegen Ende der Tagsatzung von Statthalter Tschudi im Namen von katholisch Glarus, Freiburg und Appenzell S. N. den vier Orten Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug gemachte Erinnerung, den Streit mit Uri wo möglich doch unter sich auszumachen, war mit der Zusage verbunden, daß die uninteressirten Orte auf den Fall, daß jenes mißlinge, auf Mittel denken, um das Geschäft nicht in andere Hände übergehen zu lassen, soll daher jenen Orten schriftlich verdankt werden. **uu.** u. **vv.** (S. u. Baden). **ww.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Dem unter Hinweisung auf die feindlichen Bedrängnisse Maylands vorgebrachten Gesuche, dem Herzogthum die Porten der Eidgenossenschaft offen zu erhalten, wurde in Hoffnung auf die damit verbundenen Zusagen freundlich entsprochen, doch zugleich in Erwägung gezogen, ob man sich nicht wegen den in Mayland angekommenen, aber von den Ministern anderswie verwendeten Hilfsgeldern schriftlich an die königliche Majestät von Spanien wenden solle. **xx.** (S. u. Baden). **yy.** (S. u. Lavis).

ZZ. (S. u. Baden). **aaa.** Man fände es anständig, daß im Namen des gesammten katholischen Standes dem neuerwählten Kaiser gratulirt würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	l.	Art. 63. Verwaltung im Allgemeinen.			
Thurgau.	r.	Art. 54. Allgemeine Verwaltungsfachen.	ll.	Art. 125. Justizfachen.	
	t.	" 19. Beamte.	mm.	" 200. Justizfachen.	
	w.	" 20. Beamte.	pp.	" 201. Justizfachen.	
	kk.	" 199. Justizfachen.	rr.	" 21 u. 22. Justizfachen.	
Ob- u. Niderrheinthal.	n.	Art. 160. Verhältn. z. d. Graf. v. Hohenems.	z.	Art. 161. Grafen von Hohenems.	
	x.	" 49. Obbrigkeittliche Güter.	nn.	" 244. Kirchliches u. Glaubensfachen.	
	y.	" 187. Abzug.			
Sargans.	p.	Art. 130. Leibeigenschaft und Fall.	gg.	Art. 78. Rechts- u. Gerichtsfachen.	
	cc.	" 30. Rechnungsfachen.	hh.	" 114. Leibeigenschaft und Fall.	
	dd.	" 76. Rechts- und Gerichtsfachen.	ii.	" 2. Beamte.	
	ee.	" 132. Anstand mit Schwyz u. Glarus.	qq.	" 46. Obbrigkeittliche Güter.	
	ff.	" 77. Rechts- und Gerichtsfachen.			
Baden.	s.	Art. 72. Jubicaturanstände.	uu.	Art. 57. Jubicatur- u. Competenzanstände.	
	u.	" 2. Beamte.	vv.	" 58. Jubicatur- u. Competenzanstände.	
	v.	" 56. Competenzanstände.	xx.	" 307. Kirchliches und Glaubensfachen.	
	aa.	" 185. Juden.	zz.	" 3. Beamte.	
	bb.	" 165. Abzug.			
Freiämter.	k.	Art. 28. Allgemeine Verwaltungsfachen.	q.	Art. 219. Locales.	
	m.	" 120. Abzug.	oo.	" 226. Locales.	
Biercunetb. Vogt. überh.	l.	Art. 208. Verschiedenes.			
Luzern.	yy.	Art. 251. Evangelischer Begräbnisplatz.			

Bemerkung. Bei einer Vorverhandlung der IX Orte zur Tagfagung wegen der Angelegenheit des Landammanns Zwyer verlangte Uri gegen Schwyz und die mit Schwyz stimmenden Kantone bei seiner Jubicatur geschützt zu werden, und drohte, falls man nicht entspreche, heimzureisen. Schwyz erklärte, an keinen andern als den die Jahrrechnung betreffenden Geschäften Theil nehmen zu dürfen, und drohte ebenfalls mit der Heimreise; katholisch Glarus und Appenzell J.-Rh. suchten Uri zu vermögen, einstweilen an den Jahrrechnungsgeschäften Theil zu nehmen und auf den Beisiz des Landammanns Zwyer zu verzichten. Und da Zwyer selbst des Friedens wegen sich zu dieser Verzichtleistung anerbote, wurde die Zustimmung der Regierung von Uri eingeholt und erhalten, so daß Landammann Zwyer selbst den Statthalter Joh. Franz Imhof als seinen Stellvertreter bezeichnete. (Beilage zum Abschied, in Form eines Berichtes.)

252.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. B, fol. 48.

Gesandte: Lucern. Laurenz Meyer, Statthalter; Heinrich Ludwig Segeffer, Bannerherr; Gustach Sonnenberg, Kornherr; Kaspar Pflyffer, Wanner und Oberzeugherr. Schwyz. Joh. Kaspar Ahyberg,

Statthalter; Franz Betschart, Sefelmeister. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann.

a. Zweif der Conferenz war die Vorberathung einer Antwort auf das durch die Gesandtschaften von katholisch Glarus, Freiburg und Appenzell J.-Rh. an die höchsten Gewalten der vier Orte von Baden aus gerichtete Mahnschreiben, mit Uri sich auszuföhnen. Schwyz, das die Discussion eröffnet, will zwar den drei Orten ihre Wohlmeinung freund-eidgenössisch verdanken, jedoch mit dem Bemerkten, man könne ihrem Begehren nicht an die Hand gehen; wenn ein Ort mit dem andern, wie sie dieß bezüglich Uri und Schwyz andeuten, Späne bekomme, so sei die Richtschnur für deren Beilegung in den Bünden gegeben; diesen sei man jederzeit bereit nachzukommen, aber darüber hinaus könne man von seinen Rechten nichts vergeben. Obwalden will anhören und referiren, gibt jedoch die Zusicherung, sich den drei andern Orten gemäß zu verhalten. Nidwalden fand nicht für gut, seine Landsgemeinde zu versammeln, ist aber für eine „gefüege“ freundliche Antwort nach Baden, sofern darin nichts enthalten sein wird, das den gefassten Resolutionen der höchsten Gewalten und den Bünden entgegen ist. Zug findet ein Abgehen von den bereits gefassten Beschlüssen für bedenklich, auch sei ihm nicht bewußt, daß zwischen Uri und Schwyz ein Streit walte; hingegen schiene ihm die Zeit gegenwärtig geeignet, auf Oberst Zweyer eine Taglia zu schlagen. Lucern, welches das an die höchsten Gewalten gerichtete Schreiben bereits heute morgen seinem Großen Rathe vorgelegt hat, ist geneigt, die Versöhnung zwischen Uri und Schwyz den Gesandten der drei Orte anzuvertrauen; dabei solle es aber gleichwohl bei der gegen Oberst Zweyer ausgefallten Sentenz sein Verbleiben haben und von der habenden Hoheit und Judicatur nichts vergeben werden. Schließlich einigte man sich, ein Interimsschreiben (bis eine satte Antwort der höchsten Gewalten folgen wird) nach Baden zu schicken, das neben geziemender Dankfagung das Bedauern ausdrücken soll, nicht in der Lage zu sein, ihnen jetzt schon mit einer satten Antwort begegnen zu können, weil es ihnen beliebt habe, ihr Schreiben an die höchsten Gewalten zu richten, deren Besammlung bei ihrer verschiedenen Regimentsbeschaffenheit so bald nicht habe vor sich gehen können; unterdessen aber, und bis die Antwort der höchsten Gewalten folgen werde, müsse man es bei den Instructionen der in Baden anwesenden Gesandten bewenden lassen. **b.** Bezüglich der von Schwyz und Zug angeregten Taglia auf Oberst Zweyer wird jetzt nicht eingetreten, weil die übrigen Orte nicht instruiert sind und man für besser findet, den Ausgang der badischen Jahrrechnung abzuwarten. **c.** Ueber den Anzug von Schwyz, daß der alt-Landvogt von Baden, (Joh. Franz) Schmid von Uri, sich als ein Gerichtsherr wider Herrn Statthalter Jakob Birz, den alt-Landvogt der Freiamter, vor der Session zu Baden gestellt, findet man für gut, die Gesandten ab der Jahrrechnung zu erwarten, die dann Auskunft geben können.

253.

Conferenz von Schwyz und Zug.

Arth. 1658, 27. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann, und Kaspar Abyberg, Landeshauptmann.
Zug. Georg Sidler, alt-Ammann, und Peter Bachmann, des Raths.

Weil aus dem bei der Jahrechnung von Freiburg, katholisch Glarus und Appenzell J.-Rh. an Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug abgelassenen Schreiben und andern Berichten verspürt wird, daß die Zweyer'sche Action unter anderem Prätext auf neue Verwiflung gezogen werden will, schien es nöthig, daß die beiden Orte, welche die gegen Zweyer erlassene Proclamation zuerst ausgehen ließen, möglichstermaßen bei Zeiten die Gebühr vorsteuern. Bei der Besprechung fanden sich die beidseitigen Instructionen übereinstimmend, nämlich die längst verabredete Taglia auf Zweyers Person auskünden zu lassen; nur die Quantität war noch nicht bestimmt. Zug bedurfte nicht mehr, die Sache vor die hohe Gewalt zu bringen, wohl aber Schwyz. Es wurde also verabredet, daß, so wie Schwyz den Tag der Publication bestimmt habe, auch Zug sie veranstalte, beide die Taglia auf 100 Silberfronen ansetzen. Schwyz wird seinen Entschluß auch Lucern und Unterwalden mittheilen.

254.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1658, 9. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Schwyz. Joh. Franz Reding, alt-Landvogt zu Baden; Oberst-Wachtmeister Joh. Balthasar Büeler; Joh. Franz Frischherz, des Raths. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, Bauherr.

a. (S. u. Bellenz 2c.). **b.** Die Verrechnung der Kriegskosten wegen der ennetbirgischen Unterthanen und der parmeseanischen Soldaten wird auf nächste Gelegenheit verschoben. **c.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. u. c. Art. 244 u. 245.

Bellenz 2c.

255.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1658, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bv. IX.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel. Bern. Joh. Rudolph Kirchberger, alt-Landvogt zu
Wibis. Lucern. Joseph Amrhyn. Uri. Joh. Franz Arnold. Schwyz. Jakob Abegg. Unter-
walden. Johann Christen, Statthalter. Zug. Joh. Jakob Andermatt. Glarus. Heinrich Hösli.
Basel. Franz Brunschweiler. Freiburg. Joh. Peter Odet. Solothurn. Peter Suri. Schaff-
hausen. Heinrich Schneider, Zunftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **a.** Art. 179. Bischof von Como. **b.** Art. 180. Stellung der Geistlichen.
Lanis. **c.** Art. 29. Landes- u. Communalverw. i. Allg. **d.** Art. 58. Landes- u. Communalverw. i. Allg.

256.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1658, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bv. IX.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 255.

a. u. b. (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Mainthal). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Die Gesandtschaft
von Bern stellt den Antrag, die Zeit der ennetbirgischen Jahrrechnung, die für Bern unbequem sei,
wieder auf Johannistag zu stellen und die Einführung des neuen Landvogts ebenfalls auf diesen Tag
anzusetzen. Landvogt May zu Luggarus erklärt sich damit einverstanden, sofern man ihm für die Zeit
von Johannis- bis Laurentztag die Hälfte der ihm gebührenden Einkünfte erseze. **f.** (S. u. vier ennet-
birgische Vogteien überh.). **g.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **f.** Art. 181. Stellung der Geistlichen.
Luggarus. **a.** Art. 68. Rechts- und Gerichtssachen. **d.** Art. 119. Zollsachen.
b. " 69. Rechts- und Gerichtssachen. **g.** " 70. Rechts- und Gerichtssachen.
Mainthal. **c.** Art. 203. Statuten.

257.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 12. und 13. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLVIII, B, fol. 59.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Ludwig Meyer; Heinrich Ludwig Segesser, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Rathes.

a. Das von Uri eingelangte Schreiben lehnt die von Lucern dahin gesandte Einladung, die Conferenz zu beschicken, ab. Da also das in Baden vorgeschlagene Mittel, durch von den zwei Orten selbst gewählte Ausschüsse eine gütliche Vereinbarung zu suchen, bei dem Verhalten Uri's von keinem Erfolg sein kann, tragen Schwyz und Zug abermals bei Unterwalden und Lucern auf Auskündung einer auf Zweyer zu sendenden Taglia an. Obwalden stellt dieß auf die Landsgemeinde des folgenden Freitags in Aussicht. **b.** In Würdigung der freundschaftlichen Gesinnung der drei Orte und des von ihren Gesandtschaften aus Baden eingegangenen Schreibens, und mit Hinsicht auf den von Uri zu Baden von den Unkatholischen hinterrücks ausgewirkten unerträglichen Recess, zu dem Solothurn's Gesandtschaft ihren Consens auch gegeben, wird den drei Orten eine angemessene Antwort zugesandt. **c.** Dem von der Stadt Baden über den zürcherischen Redner Wyß gefällten Urtheile wird nochmals Beifall ertheilt, in der Meinung, daß zwar die Verkündung des göttlichen Wortes jeder Religionspartei freigegeben, Schmähren und Lästern aber strenge zu bestrafen sei. **d.** Der Bericht der Geistlichkeit, daß die Kapuziner Ludovicus (von Lucern) und Apollinaris (Guardian zu Rapperswyl), weil sie sich vom Nuntius in der Zweyer'schen Sache als Boten brauchen ließen, zur Verantwortung nach Bourdeaug citirt seien, erregt Bestürzung, wird als Folge der Umtriebe Zweyers und als seine Eingebung betrachtet, führt zu dem Beschluß, den geistlichen Stand nicht stecken zu lassen, sondern (Schwyz meint unter Androhung der Publication des Contra-Manifests) den Nuntius um Behinderung jener Citation anzugehen, durch den Gardehauptmann Wysser auch den Papst um Schutz zu ersuchen, den Pater Ludovicus sammt dem Pater Apollinaris zu einseitigem Aufschub jener Reise zu ermuntern, der Geistlichkeit allen Schirm zuzusichern, Schwyz aber von grellen Maßnahmen gegen den Nuntius und gegen einige gegnerische Kapuziner abzumahnern. **e.** Da der von Oberst Zweyer ausgewirkte Recess Bestimmungen enthält, aus denen abzunehmen ist, daß auf der auf nächstkommenden 1. September angesetzten Tagsatzung die Sache des Oberst Zweyer wieder auf die Bahn gebracht werden wolle, wird in dem Schreiben an Glarus, Freiburg und Appenzell die Erklärung abgegeben, daß die Conferenzorte dieselbe unter dieser Voraussetzung nicht beschicken werden und von ihren befreundeten Mitorten dieselbe Zurüthaltung erwarten; Zürich aber wird um Abschreibung jener Tagsatzung ersucht. **f.** An Solothurn ergeht die Bitte um Bericht, ob seine Gesandtschaft auf letzter Tagsatzung wirklich Instruction gehabt habe, dem für Zweyer gefassten Reccess beizustimmen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Zürich wird ersucht, eine Abschrift des im Namen der XIII Orte an den neuerwählten

Kaiser abzusendenden Beglückwünschungsschreibens mittheilen und zugleich anzeigen zu wollen, welche Gelegenheit sich darbiete, dasselbe an den Kaiser gelangen zu lassen. Von Seite der katholischen Orte verzichtet man auf Abordnung einer besondern Gesandtschaft, gibt hingegen dem bischöflichen Obervogt Anton Wirz (von Obwalden) zu Gottlieben, der ohnedieß an den kaiserlichen Hof reist, ein Schreiben an den Kaiser mit und ein Memorial, was er demselben über die Sachlage vortragen solle. **i.** Die Angelegenheit, bezüglich der Verwendung der in fremden Diensten stehenden Mannschaft, und andere Verbesserungen soll man einmal in ernste Berathung ziehen. **k.** Lucern erinnert an die von Schwyz wiederholt versprochene „bewußte Satisfaction“ wegen des Stanser Abschieds. Die Gesandtschaft von Schwyz erwidert die Beschwerde darüber habe ihr Motiv in der Zumuthung gehabt, die Sätze als unbedingte Richter anzuerkennen, eine Forderung, deren Ursprung man ja wohl kenne. Unterwalden und Zug wollen Lucern bereden, die Sache fallen zu lassen, da man der lucernischen Gesandtschaft keine Schuld gebe; Schwyz anbietet jedoch gelegentlich eine schriftliche Auseinandersetzung der Sache nach Lucern gelangen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

g. Art. 23. Beamte.

258.

Conferenz von Uri und Nidwalden.

Bekennt. 1658, 16. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Franz Arnold von Spiringen, Landesfähnrich; Joh. Karl Emanuel Bessler, des Raths; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber; Karl Franz Schmid, Landschreiber und Gesandter nach Bellenz, Bollenz und Riviera. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Peter Zelyer, Pannherr; Joh. Ludwig Lussi, Baumeister, Gesandter auf die Jahrrechnung nach Bellenz, Bollenz und Riviera.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarns.

b. Art. 120. Zollsachen.

Bellenz etc.

a. c—h. Art. 246—280.

259.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 26.—28. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, B, fol. 83.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer; Jost Pflyffer; Eustachius Sonnenberg, Korn- und Spendherr, — alle des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann

und Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann.

a. Der Entwurf des Schreibens nach Zürich, enthaltend die Erklärung, man werde, wenn Zweyers Angelegenheit in Behandlung genommen werden wolle, bei der auf den 1. September nach Baden angeordneten Tagsatzung nicht erscheinen, wird genehmigt, dann aber auch auf die von Freiburg eingegangene, in dieser Beziehung beunruhigende Antwort abermals an die katholischen Orte in früherem Sinne geschrieben; dagegen in den Antrag, der mit Bewilligung Lucern's von Schwyz in Lucern unter die Presse gebrachten Deduction noch etwas über den von Zweyer ausgewirkten Receß anzuhängen, nicht eingetreten. Sollte Zürich die Tagsatzung nicht abschreiben, so wird von den vier Conferenzzorten Protestation entgegen gestellt und zwar durch eine Gesandtschaft, in welcher jedes Ort durch zwei Deputirte vertreten sei. Jedes Ort soll ferner die 150 Mann Besatzung nach Baden, Mellingen und Bremgarten bereit halten und andere Vorkehrungen auf eine allfällige Ruptur zu treffen beflissen sein. Hinsichtlich der Sage, daß Bremgarten der Stadt Zürich Paß und Repaß zugesichert habe, beruhigt man sich bei dem Berichte, daß Bremgarten der geschehenen Zumuthung auf eine unversängliche Weise ausgewichen sei. Nidwalden ist allein noch mit der Auskündigung der Taglia zurück, gibt Hoffnung, bald auch hierin den andern Orten conform zu werden. Die Confiscation in den gemeinen Vogteien wird zu Ehren der löblichen Orte verschoben bis man sieht, wie es mit dem Receß ablaufe. **b.** Die Bemerkungen Uri's hinsichtlich des Gratulations Schreibens Zürich's an den Kaiser läßt man auf sich beruhen; ebenso wird die Bestellung des von Lucern ausgefertigten Schreibens durch den Oberst von Rost in Constanz gutgeheißen. **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Das Schreiben des Nuntius und die Relation der an denselben abgeordneten Deputatschaft führt zu dem Antrage, zwar nicht eine Gesandtschaft, wie Schwyz meinte, aber doch ein Schreiben an das nächstens in Baden sich versammelnde Provinzialcapitel der Kapuziner abgehen zu lassen, um zu bewirken, daß die beiden citirten Väter wenigstens ruhig in dieser Provinz abwarten dürfen, bis der Ordensprovincial in diese Gegend komme. Zudem ein solches Schreiben den Obrigkeiten beliebt wird, darf nicht vergessen werden, „daß man mit geistlichen Personen gvarsam, discrete und fürsichtiglich zu handeln habe.“ Dem Nuntius wird Dank bezeugt und er um fernere Verwendung und Mithilfe angegangen. **f.** Lucern wird sich erkundigen, ob Uri wirklich damit umgehe, in ein besonderes Bündniß mit Wallis einzutreten. **g.** Von der durch Schwyz angeregten Abordnung einer Gesandtschaft nach Solothurn wird, da alle bisherigen Bemühungen nichts gefruchtet haben, Umgang genommen. **h.** Den Obrigkeiten wird angetragen, ihre Gesandtschaften an die allgemeinen Tagsatzungen dahin zu instruiren, daß die Concepts von Schreiben, welche beide Religionen betreffen, vor ihrer Ausfertigung in der allgemeinen Session vorgelegt werden müssen, um auf diese Weise Mißverständnisse und Irrungen zu vermeiden. **i.** Dem Schultheiß Fleckenstein wird das begehrte Recommandations schreiben an den Landvogt der Freiamter bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 494. Kirchliches und Glaubenssachen.

e. Art. 245. Kirchliches und Glaubenssachen.

Thurgau.

Rheinthal.

Conferenz der evangelischen Orte und Solothurn's.

Baden. 1658, 1.—5. September. (22.—26. August alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 156, fol. 45.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Hans Jakob Gab, Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Basel. Benedict Socin, des Rath's; Andreas Burkhard, Stadthauptmann; Hans Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, Stadtbanner. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Hans Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Hans Ulrich Diegi, Statthalter.

a. Da die vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug auf den 22. August (a. K.) zu gütlicher Ausgleichung des zwischen den beiden Confessionen gefällten ungleichen Schiedspruches zu erscheinen sich weigerten, Freiburg und Appenzell J.-Rh. ebenfalls nicht eintrafen und auch Glarus und Uri ihr Wegbleiben entschuldigt hatten, verzeigten die Gesandten von Zürich, Bern und Basel nach Brugg, um dort auch Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. zu erwarten, kehrten dann aber, wie die Gesandten von Solothurn und der französische Gesandte de la Barde in Baden anlangten, dahin zurück. **b.** In Erinnerung an die bei letzter Versammlung projectirte Declaration, betreffend den Sinn des Sempacher Briefs und seine Anwendung auf den zwischen Uri und Schwyz bestehenden Streit, nachdem Uri zu wiederholten Malen um Ausfertigung und Mittheilung jener Declaration nachgesucht hatte, wurde von Bern in Frage gestellt, ob nicht mit der Extradition der Declaration zuzuwarten sei, bis auch Glarus zugestimmt habe; ob nicht die jüngern Orte zu einer Erklärung aufzufordern seien, daß sie bei unverhofft ausbrechender Thätlichkeit mit Hand anlegen werden; ob nicht Uri vorerst sich aussprechen solle, wie es sich der Declaration zu bedienen gedenke; ob man nicht Freiburg und katholisch Glarus sowie Appenzell J.-Rh. erinnern solle, ihrer Interposition größern Nachdruck zu geben? Beschlossen wurde hierauf, über alle in diesen Fragen liegenden Anträge wegzugehen, weil sie zu nichts führen, Glarus zwar zur Beistimmung aufzufordern, aber auch ohne dieselbe die Declaration an Uri abgehen zu lassen. Auch wurde diese Mittheilung an Uri mit einem Schreiben begleitet, welches einerseits die Verzögerung entschuldigte, andererseits der Moderation Uri's Beifall zollte; datirt 25. August/4. September. **c.** Da von den vier Orten für Ausgleichung der in dem Schiedspruche nicht gehobenen Differenzen wenig zu erwarten ist, so wird ein Project zu einem von Zürich und Bern an die V Schiedorte zu richtenden Mahnungsschreiben entworfen. **d.** Auf das schon am 29. Juli circulariter mitgetheilte Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig bei Rhein wird beschloffen, dem jungen Prinzen ein Taufgeschenk von 300 Ducaten Werth, nämlich eine goldene Schale, zu geben und die Bestellung derselben dem Zürcher Münzmeister Simmler zu überlassen, die Kosten aber so zu vertheilen, daß Glarus und evangelisch Appenzell zusammen so viel beitragen sollen als jede der evangelischen Städte. **e.** Nach Verlesung des von den vier Orten aus Lucern an Zürich gerichteten, Thurgau und das Rheinthal betreffenden Schreibens vom 28. August, und eines zur Beantwortung desselben entworfenen Concepts, erhielten die Zürcher Gesandten den Auftrag, diese Antwort zu verkürzen, die auf die

Dispensirung von der Feier der Feiertage bezüglichlichen Voraussetzungen und die Beziehung auf das jus tertii zu widersprechen, die übrigen Anträge auf die künftige Tagssazung zu verweisen. **f.** An die im Ganzen auf 7072 Franken gestiegenen Kosten der Gesandtschaftsreise des Herrn A. Fäsch wird billig gefunden, den Kaufleuten und der Stadt St. Gallen, welche wegen ihres Handels das meiste Interesse dabei hatten, 3000 Franken und jeder der vier Städte 340 Louis blancs oder 1018 Franken aufzulegen. **g.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Baden.

g. Art. 244. Festungsbau zu Baden.

261.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 2. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, B, fol. 106.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer; Jost Pfyster; Heinrich Ludwig Segesser, Bannerherr; Bernhard Fleckenstein, — alle des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann und Bannerherr; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Ulrich Schön, des Raths.

a. Nachdem Zürich, weil die letzte Tagssazung selbst die neue Versammlung angesetzt habe, den für die Versammlung bestimmten Tag abzuändern geweigert, die Gesandten der vier Orte aber sich der Verantwortlichkeit durch Berufung auf ihre Instruction, die sie nicht dazu bevollmächtigt habe, entschlagen hatten; nachdem auch die Zuschrift von Glarus, daß die dortige Gesandtschaft ohne die Gegenwart der Gesandten der vier Orte in Baden nichts zu thun wisse, und die Zuschrift von Freiburg, daß man von dort aus nur, wenn alle XIII Orte erscheinen, nach Baden kommen werde, vorgelegt waren vereinigte man sich zu dem Entschlusse, den Tag in Baden nicht zu besuchen, und in dem Entschuldigungsschreiben dahin das Benehmen Zürichs zu ahnden, das auf die ihm von den vier Orten gegebene kategorische Erklärung keine Specialversicherung ertheilt habe. In der Antwort an Freiburg, Solothurn und Glarus werden die Gründe auseinandergesetzt, welche die Orte von dem Besuche der Tagssazung zurückhalten. **b.** Um sich über die ungleichen Aussprüche der Sätze zu berathen und zu verständigen, werden die sämtlichen katholischen Orte zu einer Tagssazung auf den 11. September*) nach Lucern eingeladen. **c.** Unterwalden wird ersucht, nachzudenken, wie Uri und Schwyz vereinbart werden möchten, wobei zu berücksichtigen ist, daß Schwyz einen solchen Versuch für unnütz erachtet, so lange Uri Zweyers Sache zu der seinigen macht. **d.** Der Antrag von Schwyz, eine Gesandtschaft nach Wallis zu senden, um dieses Standes

*) Uri und Solothurn wurden auf Donnerstag Abend den 12. September, die andern katholischen Orte auf den 11. September in Lucern zu erscheinen eingeladen.

Freundschaft zu erhalten, wird durch die Bemerkung beseitigt, daß Lucern bereits in diesem Sinne einen Auftrag habe. **e.** Der weitere Antrag von Schwyz, an den Kaiser eine Gesandtschaft abzuordnen, wird den Ständen zu näherer Erdauerung hinterbracht. **f.** Auf Antrag von Zug wird dem Landschreiber Zurlauben als Landeshauptmann aufgetragen, zu überlegen, wie die Mannschaft der Freiamter besser mit Munition zu versehen sein möchte. **g.** Die auf die Gotteshäuser und Herrschaften gelegte, nicht vollzogene Steuerabtheilung soll durch den Landschreiber von Baden wieder aufgefrischt werden.

262.

Conferenz von sieben katholischen Orten.

Lucern. 1658, 12.—14. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, B, fol. 123.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer; Jost Pflyffer; Heinrich Ludwig Segeffer, Bannerherr; Eustachius Sonnenberg, Korn- und Spendherr. Schwyz. Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Georg Sidler, alt-Ammann; Jakob Zumbach, des Raths Clarus. Ulrich Tschudi, Statthalter. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Joh. Friedrich Stoeker, Benner. Appenzell J.-Rh. Johannes Suter, Landammann.

a. Obgleich auf die an alle katholischen Orte ergangene Einladung der vier Orte außer diesen nur drei eintrafen, wurde dennoch der eidgenössische Gruß verrichtet und das von der jüngsten badischen Versammlung eingelangte Schreiben vom 4. dieß zwar verhöret, aber nicht in weitere Berathung gezogen, sondern nach Vorlesung der freundschaftlichen Entschuldigung Freiburgs zur Verhandlung über den Friedensschluß und die ungleichen Aussprüche der Sätze geschritten. Voraus erklären Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß sie den Rechtspruch der Gegenpartei, weil er in den meisten Punkten dem Friedensschlusse, dem Landfrieden, authentischen Verträgen und Abschieden widerstrebe und auch des Drittmanns Rechte berühre, die nie in's Recht gesetzt worden seien, nicht für einen Rechtspruch achten, dagegen den Rechtspruch ihrer eigenen Sätze mit Leib und Gut vertheidigen werden. Clarus hält eine Widerlegung jenes Rechtspruches der Gegner für das erste Geschäft. Solothurn betrachtet den Schiedspruch, nachdem die Schiedsrichter zerfallen, für ein halbes Werk, ist nur anwesend, um anzuhören und hat wenig Lust, an den unfruchtbaren Tagungsverhandlungen über diese Gegenstände weitem Antheil zu nehmen. **b.** Lucern zeigt an, daß Uri die an Statthalter und Rath adressirte Einladung dem Boten uneröffnet zurückgestellt habe; Unterwalden, daß sich kein Mittel gefunden habe, Uri und Schwyz zu vereinbaren, besonders seit das Urtheil der höchsten Gewalten veröffentlicht worden sei. Nach wiederholter Berathung gelangten die vier Orte, in Uebereinstimmung mit den übrigen Orten, einerseits zu der Entschliesung, an dem Entscheid der katholischen Sätze festzuhalten, den Wettsteinischen Spruch abzuweisen und den von Zürich auf den letztern hin geführten Improcedures mit allen Kräften entgegen zu treten; andererseits wurde der Gedanke, durch Abgeordnete der vier Orte vor einer versammelten Landsgemeinde von Uri den Sachverhalt vorzutragen, aufgegeben;

die Vermeidung alles dessen, was z. B. in dem zwischen Uri und Lucern obschwebenden Schiffahrtsanstande Uri auf's Neue reizen könnte, empfohlen; dem Wunsche, daß Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell zwischen Uri und Schwyz vermitteln möchten, besonders von Glarus die durch den Berruf Zweyer's erhöhte, und durch keinerlei Zugeständnisse des Ortes Schwyz erleichterte Schwierigkeit entgegen gehalten; endlich von den vier Orten Glarus und Appenzell mit Bezug auf das am 31. August an die vier Orte erlassene kategorische Schreiben gebeten, Freiburg zur Theilnahme an einem zwischen Uri und Schwyz mit Beiseitelassung der Zweyer'schen Sache vorzunehmenden Vermittlungsversuche einzuladen und dazu einen Tag anzusetzen. **c.** Sollte es sich bestätigen, daß der neue Landvogt Oberst Ulrich von Zürich in Laus die Gemeinden auf den Fall einer Ruptur zur Beobachtung der Neutralität berede, so ist der Landschreiber zu beauftragen, daß er gegen ein solches Unterfangen protestire und hierüber, sowie auch darüber berichte, ob der Landvogt einen beständigen Prädicanten halte und was in Bezug auf die Sepultur geschehe. **d.** Dem Statthalter Tschudi wird, auf Klage über Verletzung des Vertrags von 1564 durch die unkatholischen Landleute, empfohlen, Seitens der Katholischen am Vertrage festzuhalten und dadurch ihre Friedliebe zu erkennen zu geben. **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Der Anzug Solothurn's, daß dortseitige Angehörige auf der Wallfahrt nach Einsiedeln gar oft „sowohl wider ihre Regierung als particulariter“ geschmäht worden, wurde in den Abschied genommen, zur Erinnerung an alle Orte, solche un-guten Reden abzuthun. Dabei wurde aber zugleich bemerkt, daß selbst die katholischen Gesandtschaften von solchen Zulagen nicht verschont geblieben seien, z. B. als hätten sie in Frauenfeld einen unkatholischen Substituten und im Thurgau und Rheinthal die Unterlassung der Beobachtung der Feiertage zugestanden. Auf die weitere Beschwerde Solothurn's, daß eine auf letzter Tagsatzung von den XIII Orten bewilligte Empfehlung des Alexander Peyer nach Junsbruck in Abwesenheit etlicher Gesandtschaften wieder abgeändert worden sei, wurde erwidert, man habe erfahren, die Verhältnisse seien anders beschaffen, als vor- ausgesetzt war; übrigens sollten künftig solche in beider Religionsparteien Namen auszufertigende Schreiben vor der Besiegelung in der allgemeinen Sitzung verlesen werden. **h.** Die auf das Schreiben der vier Orte eingegangene Antwort Zürich's und die Erwiderung auf letztere wird dem Abschied beigelegt. (In dem letztern Schreiben stellen die vier Orte in Abrede, zu dem vorgeblichen, die Begehung der Feiertage im Thurgau betreffenden Antrage gestimmt zu haben, und verlangen Nennung des Antragstellers; sie lehnen die dem Landschreiber gemachte Anschuldigung ab und verwahren sich gegen die Gewaltausdehnung Zürich's in der gemeinsamen Herrschaft.) **i.** Landammann Belmont berichtet, daß der Pater Apollinaris (Zük), Guardian zu Rapperswyl, zur Beschützung dieses Postens mit geringem Geld eine eigenthümliche Anordnung eigener Erfindung getroffen habe, und stellt den Antrag, um die gänzliche Ausführung des Unternehmens zu ermöglichen, solle das Provinzialcapitel ersucht werden, denselben nicht zu mutieren. Es wird jedoch dem Stande Schwyz und den Schirmorten dieß zu thun anheim gestellt. **k.** Ebenso läßt man es hinsichtlich des Paters Ludovicus und des genannten Paters Apollinaris bei der Nachricht be- ruhen, daß zu ihren Gunsten eine Inhibition von Rom eingelangt sei. **l.** (S. u. Freiamter). **m.** Jedes Ort soll ein oder zwei Männer bestimmen zu einem Kriegsrathe, der zu geheimen Berathungen auf den Nothfall zusammentreten wird. **n.** (S. u. Freiamter). **o.** Auch die auf die Klöster und Gerichtsherrn angeordnete Steueranlage soll betrieben werden. **p.** Auf Antrag von Schwyz wird gefunden, jedes Ort

soll seine in fremdem Kriegsdienste stehenden Leute, wenn sie über die bundesgemäßen Schranken hinaus sich verwenden lassen, in die Schranken weisen und bestrafen, um der Verantwortung gegen die offendirten Mächte enthoben zu sein. **g.** Der Obervogt von Gottlieben, Joh. Anton Wirz aus Obwalden, läßt sich vernehmen, daß, um den Praktiken der Gegner entgegen zu treten, nach den Ansichten des Bischofs von Constanz, des Domdekans Pappus und des Obersten von Rost das angemessenste Mittel wäre, einen Privatdeputirten an den kaiserlichen Hof abzuordnen. Er selbst schlug es nicht aus, den Auftrag zu übernehmen. Die Obrigkeiten sollen also darüber in Berathung treten. **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Zhurgau.

f. Art. 202. Rechts- und Gerichtssachen.

Baden.

e. Art. 311. Kirchliches und Glaubenssachen.

Freiämter.

l. Art. 156. Kriegswesen.

m. Art. 157. Kriegswesen.

Engelberg.

r. Art. 1.

263.

Conferenz „der vier Orte“ (Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug).

Rüßnacht. 1658, nach dem 22. September.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden, wohl aber die vom 22. September gestellte bezügliche Instruction von Schwyz. Sie gibt den Abgeordneten Landammann Wolf Dietrich Neding, Michael Schorno und Kaspar Nbyberg die Weisung, zu sehen, was man auf die Procebur, welche von dem Kapuziner-capitel zu Baden, zu Despect der vier Orte, gegen die Väter Ludovicus und Apollinaris, ungeachtet des durch den pater procurator von Rom aus eingelangten Befehls, vorgenommen wurde, verordnen wolle. Da der Runtius diese Ungelegenheit gegen die beiden Väter fomentirt zu haben scheine, so daß sie nicht nur von jener Capitelsverhandlung ausgeschlossen, sondern auch verpflichtet wurden, der Citation gemäß sich bei den Generalobern in Frankreich zu stellen, dürfte man demselben verdeuten, man werde, wenn er den beiden Patres die Appellation nach Rom zu prosequiren nicht zulasse, an die hohen Gewalten und Obrigkeiten die Frage bringen, ob man ihn noch ferner als Legat anerkennen wolle. Man sollte ferner dem Kapuziner-capitel erklären, weil die jezige Definition den vier Orten solchen Affront angethan habe, nehme man keine weiteren Kapuziner in die Klöster auf und sende auch die noch in denselben befindlichen zurück, sofern sie widerwärtig gesinnt seien; um aber auch den guten Vätern und den Orten selbst beholfen zu sein, sollte man eine Legation nach Rom senden und de forma, modo et tempore dieser Maßnahme sich berathen; endlich sollte man berathschlagen, wie man sich auf die Gefahr eines Friedensbruchs vorzusehen habe.

264.

Conferenz der von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug verordneten Kriegsräthe.

Lucern. 1658, 28. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Oberst Jost Pfyffer und Landvogt Kaspar Pfyffer, Benner und Oberzeugherr, beide des Innern, und Alexander Pfyffer, des Großen Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Statthalter und Landeshauptmann. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter, und N. Meyenberg, des Raths.

a. Da die Conferenz bestimmt war, sich zu berathen, wie man dem drohenden Ausbruche eines neuen Kriegs begegnen wolle, kam zuerst in Frage, wie zu Widerlegung der Wettsteinischen Sentenz die mit Anmann Zurlauben zu solcher Conferenzberathung bestimmten Abgeordneten instruiert und ob nicht nochmals wegen Zweyers Sache eine starke Instanz an die drei Schiedorte Glarus, Freiburg und Appenzell gemacht werden solle. **b.** In Bezug auf das Kriegswesen selbst fand man das Project von 1657 ganz angemessen; nur erklärten Schwyz und Zug, weil sie dem Angriffe zunächst ausgesetzt seien, die 150 Mann zwar bereit halten zu wollen, aber so lange ihre Gränze nicht gesichert sei, eher selbst um Beistand bitten zu müssen, als die eigene Mannschaft abgeben zu können. In Klingnau werden Hans Thoman, in Kaiserstuhl Hans Peter von Roll als kriegserfahrene Leute zu Rathe zu ziehen sein, weil an diesen beiden Plätzen viel gelegen ist. Dem Landvogt zu Baden und dem Landschreiber Zurlauben wird Lucern schreiben, auf den Nothfall sich bereit zu halten. **c.** Im Falle des Kriegsausbruchs wird von Schwyz ein Commandant nach Sargans verlegt, weil gegenwärtig ein Unkatholischer dort Landvogt ist, der im Fall die unkatholischen Glarner sich als Feinde erzeigen würden, arretirt werden soll. **d.** Vorläufig wird den Klöstern empfohlen, sich mit Getreide und Munition vorzusehen, durch Schwyz auch mit dem Prälaten von St. Gallen in Korrespondenz getreten, den Herren von Wettingen, die selbst für Vertheidigung ihrer Stift sorgen wollen, der Rath ertheilt, dieß unter dem Schein der Anordnung des Landvogts zu thun, noch lieber aber das Beste anderswohin in Sicherheit zu bringen. Derselbe Rath wird den Klöstern im Thurgau und dem Kloster Rheinau ertheilt, der Stadt Bremgarten und dem Landschreiber Zurlauben gegenseitig gutes Einvernehmen empfohlen. **e.** In Lucern wird ein Schreiben bereit gehalten, das bei dem Ausbruche des Kriegs sogleich nach Schwyz und von dort in die III Bünde geliefert werden und diese um Beobachtung der Neutralität ersuchen soll. **f.** In allen Orten soll man sich mit Proviand, Salz und Munition versehen, gute Späher anstellen, Fußposten, Wachtfeuer, Losungen einrichten. Die Vorräthe von Einsiedeln, Münster und Wettingen, die dem Gegner am meisten ausgesetzt sind, sollen förderlichst in Sicherheit gebracht werden. Ein verdächtiger Mann in Bremgarten ist sorgfältig zu überwachen. **g.** Indem jeder dem andern nach Umständen Bericht und Hilfe zu bringen sich beschließen wird, darf man nicht vergessen, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, man oft mit Vortheil von der Defensiven zu entschlossener Offensiven übergeht. **h.** Sollte dem einen oder andern Ort (was Gott wenden wolle) Noth widerfahren, so werden alsdann die andern ihm aus allen Kräften unter Gottes Beistand Hilfe leisten, wie es redlichen Eidgenossen

geziemt. **i.** Bezüglich der Conferenz mit Landammann Zurlauben wird dieser, so bald es ihm kornlich ist, Zeit und Ort dazu feststellen, was Zug an Lucern bis nächsten Dienstag mittheilen wird, damit dann auch Schwyz und Unterwalden davon in Kenntniß gesetzt werden können. **ii.** Berichte, die das Kriegswesen betreffen, sind an Oberst Jost Pfyffer als lucernischen Kriegsrathspräsidenten zu adressiren.

265.

Conferenz der im Rheinthale regierenden evangelischen Orte.

Elgg. 1658, im September.

Staatsarchiv Zürich. Aug. 1658. Bd. 156, fol. 51.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Jakob Hab, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Landvogt im Thurgau. Appenzell A.-Rh. Joh. Rechsteiner, Landammann; Johannes Tanner, des Raths.

a. Veranlassung der Conferenz: Der Prälat von St. Gallen hatte dem Defan Rüegg, Pfarrer zu Altstätten im Rheinthal, das Pfrundlehen aufgekündet und der Landvogt im Rheinthal die Evangelischen wegen Nichtbeobachtung einiger Feiertage vor Bußengericht gezogen. Beschlossen wurde: 1) Im Namen von Zürich, Glarus und Appenzell A.-Rh. wird dem Prälaten geschrieben, den Herrn Rüegg bei dem Pfrandlehen bleiben zu lassen; wenn der Prälat darauf keine Rücksicht nehme, sei ihm eine Conferenz anzubieten; wenn er sich auch dazu nicht verstehe, soll ein unparteiisches Rechtsbot gegen ihn geschehen; und wenn der Prälat dem Pfarrer Rüegg das Pfrandlehen entziehe, soll dieser doch im Hause bleiben und Appenzell ihn in dem Besitze schützen und sodann auch den katholischen, das Rheinthal mitregierenden Orten davon Kenntniß gegeben werden. 2) Die Rheinthaler werden angewiesen, die Bußen nicht zu bezahlen und sich auf den Abschied von 1653 zu berufen, welcher im Sommer an den Feiertagen die notwendigen Feldarbeiten zu verrichten erlaube; wenn aber der Landvogt mit dem Bußenbezug vorgehen wolle, soll Appenzell durch eine Gesandtschaft ihn davon abmahnen, und wenn nöthig, Zürich durch ein Schreiben dieß unterstützen. **b.** Wegen Hans Baschi Hospitaler und Balthasar Bürgisser von Arth hat man sich mit den Gesandten von Appenzell ebenfalls auf einen Antrag verständigt.

266.

Conferenz der X thurgauischen Malefiz-Orte mit dem Abte von St. Gallen.

Wyl. 1658, 3. October. (23. September alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Beilage zum Abschiede vom 7. Juli 1658. Bd. 155, fol. 311.

Diese Conferenz fand statt zwischen dem Prälaten von St. Gallen und seinen Räten Hauptmann Schorno, Hofmeister vom Thurn, Hofammann Ledergerwer, Rathschreiber Rilti, Lehenvogt Müller und

Ammann Grefer zu Wyl einerseits, und Joh. Kaspar Hirzel, des Rathes von Zürich, zur Zeit Landvogt im Thurgau, und Landschreiber W. R. Reding im Namen der X Orte andererseits. (Das Referat ist von letztern beiden.)

Auf Grund der Verträge von 1501 und 1567 wurde von Seite der X Orte gerügt, daß der Abt von St. Gallen, entgegen der eidgenössischen Erkenntniß von 1638, einen Ehebruch, ebenso einen falschen Eid, ein falsches Gelübde abgestraft, eine unverleumdete Person gefangen gesetzt und allein examinirt, einen hochsträflichen zu Mörenau begangenen nächtlichen Act böswilliger Gefellen ohne des Landvogts Vorwissen abgewandelt habe. Von Seite des Abts wird dagegen eingewendet, der Ehebruch beruhe auf einem Ehemann und einer ledigen Weibsperson, der zu beurtheilen nicht den X Orten zukomme, wohl aber der Ehebruch mit einer verheiratheten Weibsperson; die Erkenntniß von 1638 berühre den Abt nicht, da sie nur eine Verständigung zwischen den VII und X Orten sei; von Abstrafung eines falschen Eides wisse man dortseits nichts, gestehe aber das Strafrecht über falsche Eide und Gelübde der hohen Obrigkeit zu, nicht aber das Eidbieten und die Bestrafung der Nichtbefolgung solchen Gebots; wenn man in den Orten des Malefiz ein Gefängniß bauen wolle, werde man die Gefangenen dorthin legen, nicht mehr in Wyl gefangen setzen; gegen Revision des Mörenauer Handels wolle man nichts einwenden. Beide Theile waren einig, daß die im Vertrage von 1555 aufgezählten Vergehen malefizisch sein und bleiben sollen, nebst andern, die sich aus den Abschieden auffanden und ebenfalls verzeichnet wurden, als: Einen Todtschlag begehen helfen, unvorsätzlicher Todtschlag, Vater oder Mutter schlagen, Blutschande, Nothzwang, unter Jahren schwächen, ein- und mehrfache Ehebrüche, einem Andern sein Kind zutausen lassen; das Kind einem Andern geben heißen; Unzucht von Geschwisterkindern; Betrug und Falschheit im Zehnten und gegen Waisenfinder; Briefefälschen, Weinfälschen, Diebstähle vertheidigen; Betrug und Falschheit in der Mühle; parteiischer Weise Kundschaft sagen; auf Jemand Unchre oder Uebelthat klagen, aber nicht erweisen können. Der Hofmeister redete ferner, wenn einer nur über drei oder vier Bazzen stehle, sei es zur Abstrafung vor den Landvogt zu bringen.

267.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 9., 10., 14. und 16.—19. October.

Staatsarchiv Lucern. Reg. Absch. Bd. XLVIII, lit. B., fol. 156.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyster, Statthalter- und Stadtvenner; Ludwig Meyer; Jost Pfyster. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann und Bannerherr; Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Len, Landammann von Nidwalden. Zug. Georg Sidler und Wilhelm Heinrich, beide alt-Ammann.

Die von Schwyz und Zug in Betreff der Kapuziner Apollinaris und Ludovicus eingegangenen Antworten veranlaßten die Conferenz. Zuerst wird aus dem von dem Commissär und Leutpriester Bis-

ling und von dem Stiftschorherrn Diringer, welche im Auftrage des Nuntius die geistliche Inquisition verfaßt hatten, eingehändigten Schreiben vernommen, wie zwei Deputirte von Uri am 26. September jüngsthin vor einem zweifachen Landrathe zu Glarus beider Religionen gegen die aufgenommene Inquisition in neun verschiedenen Punkten ganz ehrenrührig verfahren seien. Indem die beiden Herren mit Berufung auf die unter'm 10., 15. und 16. December vom Nuntius erhaltenen Befehle und Instructionen den Beweis der Unwahrheit gegen die erhobenen Anschuldigungen anerbieten und Schutz verlangten, knüpften bei der Berathung Schwyz und Zug vor Allem aus den Antrag an, die beiden Kapuziner nicht aus dem Lande, auch nicht nach Olten an das General-Capitel gehen, oder durch ihre Entfernung sich des stärksten Beweismittels berauben zu lassen, warnten hingegen die andern zwei Orte, in die Immunitäten der Geistlichen einzugreifen und die Sache noch mehr zu verwickeln. Schwyz behauptete, nur die Unentschlossenheit und die mangelhafte Vollziehung gefaßter Beschlüsse, wie z. B. die hinterhaltene Veröffentlichung des Contra-Manifestes, habe so weit geführt und drohe das über Zweyer gefällte, und ausgekündigte Urtheil zu stürzen; nur wenn man den Geistlichen den verheißenen Schutz gewähre, den Kapuzinern zur Appellation nach Rom ver helfe und eine Gesandtschaft nach Rom abordne, werde das Ziel erreicht werden können. Da Schwyz und Zug den Anträgen Lucerns und Unterwaldens, den Nuntius um seine Mitwirkung anzufragen, nicht beistimmen zu können sich erklärten, wurde die Conferenz vertagt, bis die Regierungen jener Stände über die von den letztern angeführten Bedenken in neue Berathung getreten sein werden. An einer Gesandtschaft nach Rom erklären Lucern und Unterwalden nicht Theil nehmen zu können. **b.** Am 14. October, nach Rückkunft der Gesandten von Schwyz und Zug und nachdem auch ein Schreiben des Ordensprocurators der Kapuziner von Rom eingelangt war, erklärt Schwyz wie Zug, um die beiden Patres im Lande zu behalten, zu einem Bittgesuche an den Nuntius um Dispensation für dieselben sich herbei lassen zu können. Da jedoch Lucern und Unterwalden von ihrer Ansicht nicht abgingen, daß man zuerst durch ein Zeichen des Gehorsams sich den Weg zu geneigtem Gehör gebahnt haben, hiemit wenigstens jenen beiden zu Zug hinterhaltenen Kapuzinern kein Hinderniß entgegenstellen müsse, der erhaltenen Einladung zum Obedienzempfang durch das Generalscapitel in Olten Folge zu leisten, stellten Schwyz und Zug das Ansuchen, ihre Sache selbst vor Rath und Hundert des Standes Lucern vortragen zu dürfen, was die Gesandten Lucern's vor ihren Täglichen Rath bringen wollen. (Die Fortsetzung der Conferenzverhandlungen erfolgte den 16. October.) **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf die Anzeige des Standes Uri, daß auf den 18. dieses Monats ein Gericht wegen Oberst Zweyer veranstaltet werde, daher Jedermann eingeladen sei, seine Klagen wider denselben einzubringen, wird geantwortet, daß die vier Orte, nachdem sie ihre wohlbegründeten Urtheile wider denselben ausgefällt haben, keine Ursache haben, das angeordnete Gericht zu besuchen, und zwar um so weniger, da sich aus den an Bürgermeister Wettstein in Basel und Landvogt Grebel in Zürich unter'm 20. September jüngsthin von Zweyer abgefangenen, in Schwyz aufgefundenen, copialiter beigegebenen zwei Briefen die ungunstigen und weit aussehenden Gesinnungen Zweyers bestätigt erfunden haben; übrigens seien die Gesandtschaften der vier Orte beisammen, um sich über Widerlegung des Wettstein'schen Spruchs und Hebung der von den Gotteshäusern gegen Zürich's Verfahren eingelangten Beschwerden zu berathen. Aus den Zweyer'schen Briefen wird die Kanzlei einen substanzlichen Auszug anfertigen und dem Abschied beilegen. **e.** Nachdem laut Bericht auch Uri über die Befestigungsarbeiten zu Baden übereinstimmend mit den vier Orten sich erklärt

hat, hält man um so fester an der früher ausgesprochenen Entscheidung. **f.** Schwyz und Zug geben zu verstehen, daß sie, wenn sie versichert wären, daß die beiden Kapuziner nicht von Olten weiter außer Landes geschickt würden, deren Reise nach Olten zugeben könnten, worauf Schultheiß Fleckenstein ihnen zu Händen ihrer Regierungen eine solche Versicherung in bester Form ausstellt und mit der Hoffnung begleitet, daß die Patres nach geleisteter Obedienz von Olten, wenn nicht in ihre bisherigen Stationen, doch in den Convent der löblichen Orte zurückkehren dürfen. **g.** Um über die Widerlegung des Wettstein'schen Spruchs mitzurathen, wird Ammann Zurlauben eingeladen, von Zug nach Lucern zu reisen. Er entschuldigt sich, wegen körperlichen Uebelbefindens nicht entsprechen zu können, sendet aber einen schriftlichen Entwurf ein, der allen Wünschen vollkommen genügt, weshwegen ihm seine Mühewalt sehr verdankt wird. Um sich jedoch auf die dießfälligen Verhandlungen in der Tagsatzung zu übereinstimmendem Benehmen zu verständigen, soll vorher noch ein Zusammentritt der katholischen Orte veranstaltet werden. **h.** Da man seiner Zeit mit dem Prälaten von St. Gallen und mit dem Bischof von Constanz wegen der Besetzung Arbon's verhandelt hat, und von denselben eine Erklärung darüber zu erhalten, aber auch Verschwiegenheit zu beobachten wünschenswerth ist, erhält Schwyz den Auftrag, Jemand an sie abzuordnen. **i.** Nach Eingang der von Schwyz und Zug hinsichtlich der Kapuziner gefaßten Entschlüsse und nachdem Lucern und Unterwalden die Zusage gegeben, wenn die Kapuziner nur zum Zeichen des Gehorsams nach Sarnen oder Stans gehen, bis von Rom an den Provinzial Weisung komme, werde der Nuntius sich zufrieden geben, worauf Schwyz und Zug ihre Einwilligung dazu erteilten, wird die Conferenz geschlossen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 640. Stifte und Klöster.

Thurgau.

268.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1658, 16.—18. October. (6.—8. October alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 156, fol. 63.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; Joh. Jakob Bucher, Benner. Glarus. Anton Cleric, Landammann. Basel. Benedikt Socin, des Rath's; Joh. Rudolph Burkhard, Rath'sschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Hans Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Joh. Reichsteiner, Landammann.

a. Bei der Ankunft am Abend des 15. October fand sich auch ein Bote des französischen Gesandten de la Barde mit einem Schreiben vom 14. October ein, welches am 16. October zuerst der Berathung unterlegt wurde und die Nachricht enthielt, wegen der Krankheit des Königs und wegen des Kriegs in den Niederlanden hätte bis dahin das zum Abschlusse der Bundeserneuerung Nöthige nicht geliefert werden können; es sei indessen in den nächsten Tagen zu gewärtigen und namentlich werde in dem Vertrage

die über das Elfaß entstandene Differenz dadurch beseitigt werden können, daß des Elfaßes gar nicht gedacht werde; es möchten daher die Stände nun auch ihre eigenen Zerwürfnisse fahren lassen, um so des Friedensglükkes vollständig theilhaft zu werden. Darauf wurde geantwortet, man sehe der Erfüllung der gegebenen Vertröstung namentlich auch rüfichtlich des Elfaßes in bester Hoffnung entgegen, könne aber zugleich versichern, daß die gegenwärtige Spannung unter den Ständen eine noch andere Veranlassung habe als das Zerfallen der Schiedrichter. **b.** Zur Erinnerung wurde ferner das von Zürich und Bern an die V Schiedorte unter'm 7. September abgegangene und das am 23. September der Stadt Basel zugesandte Schreiben vorgelegt, die seit der Eröffnung der ungleichen Schiedsprüche neu vorgefallenen Beschwerden enthaltend. Dabei zeigte Rathschreiber Burkhard von Basel an, daß er mit Stadtschreiber Haffner von Solothurn Freiburg zur Theilnahme an einer schiedörtlichen Zusammenkunft zu bestimmen gesucht habe, und daß, wenn innerhalb zehn Tagen keine Zusage von dort her eintreffe, Basel und Solothurn von sich aus eine solche Zusammenkunft veranstalten werden. Indem man den Erfolg abzuwarten beschloß, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese Zusammenkunft auch die Einberufung einer XIIIörtlichen Tagfagung einleiten möchte. **c.** Hinsichtlich der bei einer allfälligen XIIIörtlichen Tagfagung zu beobachtenden Ordnung legt Zürich ein Gutachten vor. **d.** Die Frage, ob im Falle des Mißlingens der schiedörtlichen Zusammenkunft und der XIIIörtlichen Tagfagung wie 1632 eine Resolution abgefaßt werden sollte, um dadurch die Orte um so eher „zum Stande“ zu bringen, wurde dahin entschieden: es soll alsdann sogleich wieder eine evangelische Conferenz veranstaltet werden, „um eine desto sattere Resolution nach dieser Begegniß und mit besserer Manier zu fassen,“ und daraufhin sollten die Regierungen ihre Gesandten instruiren, ob man unterdessen in Bezug auf das evangelische Wesen in den gemeinen Herrschaften alles in suspenso lassen, oder vielmehr dem Spruche der evangelischen Sätze Vollzug geben wolle, und ob im letztern Falle, wenn Thätlichkeiten eintreten sollten, hilfreiche Hand erwartet werden könne. **e.** Obwohl man von den vier Orten keines feindlichen Ueberfalls gewärtig ist, sollen doch, wenn ein Stand angegriffen werden sollte, die andern zur Erhaltung desselben alle durch die Bundes- und Religionspflichten gebotenen Mittel anwenden; auch soll gegenüber den Berunglimpfungen, welche die vier Stände bei auswärtigen Fürsten den evangelischen Ständen anthun, von Zürich ein zur Abwehr derselben angemessenes Schreiben, sowie ein Condolenz- und ein Congratulationsschreiben an den neuen Protector von England entworfen und den Ständen communicirt werden. **f.** Gestützt auf die Bestimmungen des Friedensvertrages vom 26. Februar/7. März 1656, die an demselben Tage aufgerichteten beiden Reccess, den Recess vom 28. April, den Schiedspruch vom 6. 16. Mai gleichen Jahres, welche alle die Schleifung der Festungswerke von Baden zugeben; und nach der in Bezug auf die neuen Bauunternehmungen Badens von Zürich und Bern gemachten Relation und der damit verbundenen Anzeige, daß Baden seither die Mauern 8 bis 9 Werkshub über den Boden aufgeführt und mit Brustwehren versehen habe; nachdem Zürich auch an das ihm laut dem Pfandbrieve des Kaisers Sigmund zu Baden zustehende Regal erinnert hatte und an die Consequenzen, die aus der Verletzung dieses Regals für Mellingen und Bremgarten erfolgen würden, — wird ad referendum genommen, die Abstellung jenes Bauwerks durchzusetzen, so daß, wenn die Schiedorte, an welche am 7. September ein Beschwerdeschreiben gesandt worden sei, damit sich nicht beladen wollen, die Schleifung mit Gewalt durchgesetzt, vorher jedoch die Stadt durch Sequestrirung ihrer in den Gebieten von Zürich und Bern gelegenen Einkünfte, durch Verlegung der Malstatt der Tagfagung an

einen andern Ort, z. B. Zurzach, durch Verbietung der Badenfahrten, durch Zölle u. s. w. auf eine wo möglich freiwillige Demolirung hingewirkt werden solle. **g.** Auf Donnerstag den 4. November (a. R.) wird die Feier eines gemeinsamen Bettages angeordnet; doch mag Basel wegen des damit zusammentreffenden Jahrmarttes für sich einen andern Tag bestimmen. **h.** Der schaffhausische Reichsvogt Alexander Ziegler von Winterthur erzählt, was ihm wegen seiner Pfandschaft Stausen und Hiltzingen nicht allein auf Antrieb des Abtes von Petershausen und seines Amtmanns Köpfler Widerwärtiges begegnet sei, sondern wie er auch das uneidgenössische Schreiben der VII katholischen Orte an den Erzherzog Ferdinand Karl hart habe entgelten müssen. Es wird ihm daher ein anderes Recommendationsschreiben an den Erzherzog und ein Creditiv an die dortigen fürstlichen Commissarien ausgefertigt, mit dem Vorbehalt, das ungütliche Schreiben bei Gelegenheit „gegen die papistischen Orte zu ahnden.“ **i.** Sofern die von Junker Dietrich von Schönau zu Waldshut angekündigten drei oder doch zwei österreichischen Erbeinungsgelder in Salz von Innsbruck nach Lindau geliefert werden, sind die Salzfactoren von Schaffhausen und Zürich mit Verwerthung derselben zu beauftragen. **k.** Der Gemeinde zu Ligheim, zwischen Sedan und Straßburg gelegen, werden zur Unterhaltung eines evangelischen Geistlichen von Zürich und Bern je 100 Gl. gesteuert, während die übrigen Orte das Gesuch ad referendum nehmen. **l.** Das Gesuch bezüglich der evangelischen Kirche zu „Chalitz“ (Skalitz?) in Oberungarn wird bis zur Ankunft des angekündigten Abgeordneten verschoben. **m.** Einem bekehrten evangelischen Kirchendiener aus der Markgrafschaft, welchen die Liebe zur Wahrheit sammt seinen Kindern aus dem Vaterland vertrieb und der sich einige Zeit in Basel aufhielt, jetzt aber in die Pfalz begeben wird, schenken Zürich und Bern je 10 Ducaten, die andern nehmen es ad referendum. **n.** Um die in Italien befindlichen Compagnieen der evangelischen und zugewandten Orte mit einem Feldprediger zu versehen, sollen die Hauptleute zu Besoldungsbeiträgen für denselben angehalten werden und wird Zürich einen Feldprediger bestellen und mit 100 Gl. Reisegeld versehen. **o.** (S. u. Louis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- o.** Art. 252. Evangelischer Begräbnißplatz.

Louis.

Zusatz zu e. Diese Ordnung oder modus procedendi war 1) diejenigen Sachen, welche man bei der Jahrsrechnung in Abschied genommen, zu erklären; 2) Behandlung der bischöflich constanzischen und abt-st. gallischen Eingriffe im Thurgau und Rheintal; 3) daß es bei den durch die evangelischen Sätze erläuterten streitigen Sachen verbleibe; 4) daß diejenigen streitigen Sachen aber, welche durch die beidseitigen Sätze vor die regierenden Orte geschlagen worden, als die gemeinen Herrschaften betreffend, von denselben auch vorgenommen werden; 5) mit der bekannten Reformation der gemeinen Herrschaften fortzufahren; 6) daß die von beiderseits Sätzen auf die gesammten XIII Orte gestellten Sachen tractirt werden; 7) die gegenseitige Religionsfreiheit in den gemeinen Herrschaften und andere in der Ehrensätze ungleich ausgefallten Sprüchen allegirten Specialitäten, auch Kosten und Schaden betreffend, vorgenommen werden. (Beilage zum Schaffh. Exemplar.)

269.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. B, fol. 181.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fieckenstein, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Stadtvenner; Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyffer. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Ulrich Schön, des Raths.

a. Auf den Wunsch von Schwyz zusammengetreten, stellte die Conferenz zuerst die Frage, warum die beiden Kapuziner Apollinaris und Ludovicus nicht nach Unterwalden gegangen, sondern in Zug geblieben seien, und erhielt dann von Statthalter Brandenburg die Auskunft, der Vater Provinzial selbst sei jüngst nach Zug gekommen und habe die Anzeige gemacht, daß die Obedienz für die beiden Patres von dem Ordensgeneral, sowie auch von Rom aus aufgehoben und ihnen gestattet sei, dort zu bleiben, dagegen zwei andere Patres aus dortigem Convent anderswohin versetzt würden. Obwohl man über diese Wendung der Sache erfreut war fand doch weder der Antrag von Zug, dem Cardinal Spada als Protector des Ordens und dem Generalprocurator hiesfür im Namen der vier Orte zu danken, noch der Antrag von Lucern, dem Nuntius davon Bericht zu geben und die Bitte beizufügen, daß er sich „diese Bewandniß auch möchte belieben lassen,“ die Zustimmung der Mehrheit, daher die Angelegenheit in den Abschied genommen wurde. **b.** Nach Verhörung des von Uri über Zweyer gefällten Urtheils erklärt Schwyz, jene Verhandlung sei eine Improcedur, die an vierzehn Mängeln und Informalitäten leide und zudem wider die wohlbefugten Erkenntnisse und Rufe der vier Orte gerichtet sei. Man findet überdies das jenes Urtheil begleitende, für Zweyer ausgestellte, Credentialschreiben an den Kaiser sehr bedenklich, so daß man nähere Kundschaft bei den gewesenen Kriegsräthen aufnehmen und sowohl bei dem Kaiser als auch in Rom und namentlich auch durch eine öffentliche Widerlegung bei den verbündeten Orten sich gegen den angethanen Affront wahren müsse, was denn auch zu weiterer Ueberlegung den Regierungen zu hinterbringen in den Abschied genommen wird, wie auch zugleich der Antrag Unterwaldens, den Ständen Glarus, Freiburg und Appenzell zum Zwecke allfälliger Remedirung Mittheilung hievon zu machen. **c.** Lucern wird gemäß früherer Verabredung die katholischen Orte zu einer Conferenzvorberathung vor der künftigen Tagsatzung einladen. **d.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **e.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **f.** Hinsichtlich der von Schwyz über die Conferenzverhandlungen zu Stans geäußerten Beschwerden und der von Lucern verlangten Satisfaction wiederholt Schwyz, man habe nicht die Ehre verletzen oder schelten, sondern allein resentiren wollen, daß der damals ausgegangene Abschied in gewissen Punkten nicht so formirt worden sei, wie die Sache sich verlaufen habe, hoffe daher auch, die Gesandtschaft von Lucern werde mit den bereits in frühern Conferenzen gegebenen Erklärungen sich begnügen lassen; wenn jedoch Bauherr Sonnenberg mehr verlange, wolle man ihm dafür zu Rechte sein. **g.** Der von Schwyz gestellte Antrag, daß in der Angelegenheit von Arbon Lucern anstatt Schwyz eine Ab-

ordnung an den Abt von St. Gallen und den Bischof von Constanz senden möchte, in welchem Falle dann Schwyz Jemand beizugehen bereit sei, wird von Lucern in den Abschied genommen. **h.** Schwyz beschwert sich, daß Glarus gegen Schwyz das Abzugsrecht üben wolle. Glarus wird daher ersucht, es bei dem Herkommen zu belassen; wird nicht entsprochen, so mag dann die Sache vor eine allgemeine Tagleistung gebracht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.

d. Art. 166. Religions- und Glaubenssachen.

Bier ennetb. Vogt. überh.

e. Art. 182. Stellung der Geistlichen zur weltlichen Obrigkeit.

Zusatz zu h. Das unter'm 18. October von den bei Eiden versammelten Richtern und einem dreifachen Landrath zu Uri ausgefallte Urtheil spricht Zweyer von jeglicher Schuld frei und bezeichnet die gegen ihn erhobenen Klagen als bloße Verläumdung, indem durch die vernommenen Rundschaften seine volle Schuldblosigkeit erwiesen sei. Im Eingange des Urtheilspruches beruft sich Uri bezüglich seiner Competenz zur Ausfällung des Urtheils auf die Erklärung des Mehrtheils der uninteressirten Orte.

270.

Conferenz der V alten katholischen Orte mit dem Abt von St. Gallen.

Wyl. 1658, 12. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Conferenzmitglieder: Herr Gallus, Abt des fürstlichen Gotteshauses St. Gallen; und im Namen der V Orte: Wolf Dietrich Reding, Landammann, und Michael Schorno, alt-Landammann, von Schwyz.

Indem die Abgeordneten der V Orte ihr von Lucern ausgestelltes Beglaubigungsschreiben vorlegen, wird nach vorhergegangener Begrüßung, in Erwägung, daß zwar keine drohende Kriegsgefahr vorhanden ist, aber Vorsicht nichts zu versäumen rathet, von den Abgeordneten der V Orte eröffnet, was der Kriegsrath in Rüßnacht gut erachtet habe, und von Abt Gallus dahin beantwortet: Die Interessen der V Orte und der Stift St. Gallen seien so unzertrennlich, daß er und sein Capitel für die Erhaltung und Aufnahme des katholischen Standes alle Mittel, ja sich selbst darzustrecken bereit seien; doch sei Umsicht und weiser Rathschlag nöthig, damit nicht im Falle des Mißlingens nicht nur der Stift, sondern auch den katholischen Orten unwiederbringlicher Nachtheil erwachse, die Toggenburger Pässe und die Commerciën vom Reich, vom See und vom Rhein her „unhandsam“ gemacht werden und zugleich der Degen derjenigen, die bis dahin durch den Fürsten von St. Gallen zurückgehalten wurden, aus der Scheide fahre; besonders sei zu bedenken, daß die St. gallische Landschaft mit Appenzell etwa dreizehn, mit Thurgau etwa acht Stunden weit zusammengränze, die Stadt St. Gallen mitten in der Landschaft liege und etliche Tausend widerspännige Unterthanen in Schranken gehalten werden müssen, daher das Gotteshaus nur dann offensiv operiren könnte, wenn ein bewußter Ort in Besitz gebracht, die Schlange aus dem Busen genommen und zu solchem Zweck von den katholischen Orten mit kräftiger Mannschaft Hilfe geleistet würde. Wolle

das Gotteshaus sich auf die Defensibe beschränken, so könnte das nur in der Voraussetzung geschehen, daß Appenzell, die Stadt St. Gallen und die Landschaft Thurgau zur Neutralität sich verpflichten und der Bruch der Neutralität mit hoher Buße bedroht würde. Ein drittes Mittel sei, daß Appenzell und die Stadt St. Gallen eine hundesgemäße vermittelnde Stellung einnehmen, das Gotteshaus St. Gallen, wegen der alten Landschaft mit Zürich im Bunde, ruhig sich verhalte, Toggenburg aber vermöge des Landrechts mit Schwyz und Glarus dem Orte Schwyz zuziehe, was den Vortheil habe, daß der Paß an den See für die katholischen Orte offen erhalten werde. Welches von diesen drei Mitteln das „wandel-samste“ sei, mögen die Eidgenossen ermesen. — Es wurde nun gefunden, dem Bischofe von Constanz müsse von der Eidgenossenschaft aus zu Gemüthe geführt werden, daß Stadt und Schloß Arbon nicht in un-katholische Hände übergehen dürfen; dem Kaiser aber müsse beliebt werden, gemäß der Erbeinung in der Weise ein treues Aufsehen zu halten, daß er einige hundert Mann an den Gränzen aufstelle. Wie man der Vermöglichsten von den unkatholischen Unterthanen mächtig werden und sich vor ihrem gefährlichen „Gespanst“ versichern könne, wird der Abt in Ueberlegung ziehen, auch wird er die nächst bevorstehende katholische Tagleistung in Lucern beschiken.

271.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1658, 18. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLVIII, lit. B, fol. 192.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Stadtvenner; Oberst Jost Pfyffer. Schwyz. Wolf Dietrich Keding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Zumbach.

a. In Bezug auf das von Innsbruck aus eingesandte Schreiben des von den vier Orten bei dem kaiserlichen Hof beauftragten Abgeordneten Herrn Wirz legte Schwyz die Replik gegen das Urtheil von Uri vor, in der Meinung, daß sie nebst dem Urtheil dem Abgeordneten theils zu seiner Information, theils zur Rechtfertigung der vier Orte bei dem Nuntius Caraffa, Herrn Vollmar und Graf Lindenspaur mitgetheilt werde. Man fand jedoch angemessener, daß Wirz zwar mit Abschriften versehen, dabei aber ersucht werde, Niemand etwas Schriftliches aus der Hand zu geben, wohl aber bei jenen Herren, welche dem Zweyer besonders gewogen sind, durch manierliche Visiten sich „zu insinuiren“ und darauf hinzuwirken, daß man dem Zweyer wider uns keinen Glauben schenke; ferner möge er, wenn Zweyer sich als legitimirten Gesandten zu qualificiren versuchen sollte, solchem Treiben gründlichen Bericht entgegen setzen und namentlich dem Einwurfe, daß er, Wirz, selbst nur von vier Orten abgeordnet sei, mit der Bemerkung begegnen, daß nur die V katholischen Orte mit Zürich und Bern im Kriege gestanden, die andern katholischen Orte dagegen neutral geblieben seien und ihre schiedrichterliche Stellung auch jetzt beobachten; sofern endlich der Kaiser Mediation anböte, soll der Abgeordnete keinen Anlaß dazu hieten, indem ja von

den katholischen Orten der Wettsteinische Spruch als nichtig angesehen werde, hiemit die Sache noch nicht so weit gediehen sei, um einem Obmanne zur Entscheidung vorgelegt werden zu können. **b.** Es wird aus erheblichen Bedenken darauf verzichtet, die übrigen katholischen Orte zu nachträglicher Betheiligung bei dieser Gesandtschaft einzuladen; dagegen wird man seiner Zeit es dem spanischen Gesandten Casati bemerken, daß er dem Zweyer an den Erzherzog zu Innsbruck ein Schreiben mitgegeben hat. **c.** Auf eine durch die Gesandten von fünf Orten unterm 15. November von Baden aus erlassene Mahnung wird gefunden, daß man dem Besuche der auf den 9. December angesetzten allgemeinen Tagsatzung nicht mehr ausweichen dürfe, daher zur Vorberathung der auf derselben in Verhandlung kommenden Angelegenheiten eine Versammlung der katholischen Orte auf den 26. November nach Lucern veranstaltet, besonders auch zu dem Zwecke, mit Uri wieder das Einverständniß herbeizuführen, was man um so eher zu erzielen hofft, da Zweyer abwesend ist und wenn unterdessen die Veröffentlichung einer gegen das Urtheil von Uri gerichteten Widerlegung zurückgehalten wird. Lucern erbietet sich auch, darauf hin zu wirken, daß der Nuntius die über Schwyz und Zug beabsichtigte Inquisition unterlasse.

272.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1658, 27. und 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. XLVIII, B, fol. 207.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Laurenz Meyer, Statthalter; Christoph Pfyffer, Statthalter und Stadtvener; Ludwig Meyer; Oberst Jost Pfyffer, des Rath's. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Johann Franz Reding, des Rath's. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell fanden sich nicht ein, schickten aber Entschuldigungsschreiben. Von Uri waren Statthalter Imhof, alt-Landammann Arnold und Landschreiber Burkhard Zumbrennen zwar eingetroffen; unter Zusicherung der freundschaftlichen Geneigtheit Uri's, das alte Wohlvernehmen herzustellen, erklärten sie aber dem Schultheiß Fleckenstein, in Abwesenheit der übrigen vier Orte an der Conferenz nicht Theil nehmen zu dürfen. Auf diese Anzeige hin wurde Schultheiß Fleckenstein beauftragt, mit den Abgeordneten von Uri weiter zu unterhandeln und von ihnen zu vernehmen, ob sie am folgenden Tage zur Conferenz sich einfänden wollen und ob Uri die ausgekündete allgemeine Tagsatzung zu Baden beschicken werde. Wie jedoch die Abgeordneten von Uri sich nicht weiter einlassen wollten, hiemit zu besorgen war, Uri werde bei der allgemeinen Tagsatzung eine Satisfaction durch Mehrheit zu erhalten suchen und über den Privathändeln die gemeinsamen Religionsfachen hinten setzen, auch Schwyz den Antrag stellte, nun die allgemeine Tagsatzung, von welcher doch nichts Gutes zu erwarten sei, nicht zu besuchen, vereinigten sich Lucern, Unterwalden und Zug, Schwyz von einem solchen despectuosen Benehmen abzumahnern und auch Uri unter Mittheilung der gegenwärtigen Verhandlungen zum Besuche

der Tagsatzung zu ermuntern; hingegen will man sich durch Aufsezung eines factum tale zur Gegenantwort verfaßt machen. Um indessen noch vor dem Generalcongreß brüderliche Unterredung zu pflegen, werden die katholischen Orte eingeladen, schon auf den 6. December ihre Abgeordneten in Baden eintreffen zu lassen, um zu berathen, wie die Bünde, Verträge und Abschiede gegen die Aussprüche der unkatholischen Sätze behauptet, oder auf allfällige vermittelnde Vorschläge eingetreten, verfänglichen Disgressionen Zürich ausgewichen werden möge; daher denn auch Lucern die Zurlauben'sche Widerlage mitbringen und den katholischen Sätzen mittheilen und nach dem Antrage von Schwyz allenfalls durch den Druck auch den katholischen Gesandtschaften zugänglich machen solle. **b.** (S. u. Baden.) **c.** Der von Innsbruck aus datirte Bericht des Obervogts Wirz von Gottlieben über den Fortgang seiner Gesandtschaft an den Kaiser fällt in den Abschied; Lucern wird die allfällig nöthig erachteten Instructionen nachsenden und die gutbefundenen Dankschreiben an den Erzherzog zu Innsbruck und Baron Girardi ausfertigen. **d.** Der Anzug von Schwyz, daß die Goldsorten je länger je höher im Preise steigen, wird zum Nachdenken der Obrigkeiten in den Abschied genommen. **e.** Der Abt von St. Gallen läßt durch den Landeshofmeister Fidel vom Thurn die Klage einbringen, daß, nachdem durch den Spruch der Tagsatzung seine Untertanen verfaßt worden seien, in Kriegsnöthen zu Befehl zu stehen, Zürich in dem Protokoll und seinem eigenen Abschied den Ausdruck Souverän gestrichen und dadurch eine dem Abte als Reichsfürst zugestandene und von der Eidgenossenschaft nie bestrittene Prærogative verletzt habe. Indem die vier Orte dieses Verfahren Zürichs unbillig finden und für den katholischen Stand nachtheilig, wird dem Landschreiber von Baden befohlen, jenes Wort im Protokoll wieder herzustellen, auch den Regierungen empfohlen, ihre Abordnungen nach Baden darüber zu instruiren. **f.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

f. Art. 224. Stifte und Klöster.

Baden.

b. Art. 247. Festungsbau zu Baden.

273.

Schiedverhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Marau. 1658, 30. November bis 6. December. (20.—26. November a. Kal.)

Kantonsarchiv Baselstadt. Wettsteinische Sammlung Bd. XII.

Sätze: Burgermeister Johann Heinrich Waser von Zürich; Franz Imhof, Landesstatthalter von Uri; Burgermeister Johann Rudolph Wettstein von Basel; Burgermeister Meyer von Freiburg.

Schreiber: Hauptmann Burkhard Zumbrennen von Uri; Johann Rudolph Burkhard, Stadtschreiber zu Basel.

Gesandte von Bern: Benner Frisching; Stadtschreiber Groß; Hofmeister Engel; Dr. Megerlin.

Gesandte von Solothurn: Schultheiß Steinbrugg; Benner Stocker; Stadtschreiber Haffner; Gemeinmann Suri; Major Wallier; Hauptmann Suri; Hauptmann Wolfgang Greder; Hauptmann Wagner, Vogt auf Gösigen.

Bern trägt vor: Die Landgraffschaft Burgund sei vor zweihundert und sechsundfünfzig Jahren von den Grafen von Kyburg an Bern verkauft worden, in den Besitz derselben aber von Solothurn Eingriff geschehen, was dann zu Verhandlungen und Verträgen geführt habe, die von Solothurn so wenig eingehalten wurden, daß man auch jetzt wieder zu unparteiischen Sätzen geschritten sei, und es sich nun zuerst frage, ob und aus welchen Gründen Solothurn im Bucheggberg mehr als die niedern Gerichte anspreche. Solothurn dagegen behauptet, der thatsächliche Besitzstand spreche für sein Recht und es liege Bern ob, seine dagegen erhobene Klage zu begründen. Auf solche Weise wollen beide Theile einander die Klage zuschieben. Solothurn widerspricht der Behauptung Berns, daß der Bucheggberg in der Landgraffschaft Burgund liege, behauptet vielmehr, daß er in territorio aber nicht de territorio der Landgraffschaft sei, und verlangt schriftliche Verhandlung. Auf den Antrag der Sätze, daß beide Theile ihre Behauptung authentisch beweisen und Bern den Anfang damit machen solle, erklärt sich Bern dazu bereit, Solothurn aber wiederholt seine Forderung, daß Bern das Klaglibell vorlege, und will die Beweisführung Berns nur mit dem Vorbehalte anhören, wenn mit dem Zollgeschäft, welches zuerst zum Rechte geschlagen wurde, der Anfang gemacht werde. Die Sätze aber finden, daß, da es sich nur noch um gütliche Ausgleichung handle, beide Theile auf eine folgende Sitzung mit ihren Beweisen sich gefaßt halten sollen. — Als Bern die Briefe von 1346 und 1409 vorlegte zum Beweise des Besitzes und des Umfangs der Landgraffschaft und der Behauptung, daß Buchegg in und de territorio derselben sei, erwiderte Solothurn, jene Gränzen berühren nur das Malefiz, das man gar nicht widerspreche; dagegen sei Buchegg sowohl als Wangen, Büren und Nidau ein absonderliches territorium und sei Solothurn kraft ältern Briefen schon 1391 im Besitz gewesen, so daß Berns Briefe, welche überdies die Städte und ihre Ziele vorbehalten, denselben nichts benehmen. Dabei wiederholte Solothurn den Wunsch, daß schriftlich procedirt werde, mit dem Erbieten, wenn Bern weitere Documente vorlege, ein gleiches zu thun, sofern nämlich Bern erkläre, bei den Verträgen bleiben zu wollen. Indem Solothurn von dieser Bedingung nicht abgehen wollte und doch nur mit Mühe sich bereden ließ, die Verträge von 1417, 1516 und 1539 als maßgebend zu bezeichnen, anerkannte Bern dieselben nur in dem Sinne, daß durch sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit unterschieden, der hohen Landesobrigkeit Berns hiemit nichts benommen worden sei. — Ueber den Anspruch Berns auf die hohe Landesobrigkeit hinweg gehend und nochmals auf schriftliches Verfahren dringend, verlangt Solothurn specificirte Bezeichnung sowohl der als vertragswidrig betrachteten Handlungen Solothurns als auch der Berechtigungen Berns; denn auf solche Weise werde Solothurns Posses sich klar herausstellen. Als Bern wieder die Einwendung erhob, nur als Besitzer der hohen Landesobrigkeit mit Solothurn tractirt, hiemit alle Hoheits- und anderen Rechte, die nicht specificce vergeben wurden, beibehalten zu haben, bestritt Solothurn die Voraussetzung, daß Kyburg das jus territoriale besessen habe und an Bern habe abtreten können, berief sich dagegen auf den Wortlaut des Kaufbriefs von 1391, durch welchen die ganze und volle Herrschaft und der bisherige Posses an Solothurn gekommen sei. Aus diesen Erörterungen ziehen die Sätze den Schluß, es sei nöthig, daß beide Theile ihre Präntensionen sammt den Gründen zu Papier bringen und ihnen laut Compromiß einhändigen. — Nachdem am 24. November die von beiden Parteien eingebrachten Schriften im Allgemeinen besprochen und gegen einander ausgewechselt worden waren, wurden am 26. November/6. December die heidseitigen Antworten vorgelesen und nun sollten auch diese wieder ausgewechselt und die Gegenantworten abgefaßt werden. Da jedoch Stadtschreiber Haffner

zur Tagsatzung nach Baden sich verfügen mußte und Solothurn überhaupt in so kurzer Frist die Gegenantwort einzugeben der Wichtigkeit der Sache halber für unmöglich erklärte, wurde die weitere Verhandlung verschoben. Solothurn versprach, auf der Herren Sätze anderwärtige Tagesbestimmung gutwillig zu erscheinen, mit der Bitte, inzwischen keine „Innovation“ vorgehen zu lassen.

274.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1658, 9. December.

Staatsarchiv Lucern. Hg. Abth. Bb. XLVIII, lit. B, fol. 225.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Jakob Hab, Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Venner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer, des Raths Uri. Johann Franz Imhof, Statthalter; Joh. Anton Arnold von Spiringen, alt-Landammann; Burkhard Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Melchior Len, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Christian Schön, des Raths. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Johann Friedrich Stocker, Venner; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann, von J.-Rh.; Joh. Ulrich Dietschi (Diegi), Statthalter, von N.-Rhoden.

I. Gemeinsame Verhandlungen.

a. Uri war schon verreist. Die von den fünf Schiedorten Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ausgeschriebene Tagsatzung bezweckte die Ausgleichung der Differenzen, in welche nach der zwischen Zürich und Bern einerseits und den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug andererseits 1655 geschehenen Ruptur bei den Friedensunterhandlungen die Schiedrichter zerfallen waren. Nach dem eidgenössischen Grusse erinnerte Burgermeister Wettstein in seinem Vortrage an die Veranlassung des Kriegs und die Bemühungen der unparteiischen Orte, den Frieden zu erhalten und wieder herzustellen, besonders an den Friedensschluß vom 26. Februar 1656, durch welchen der Streit an das eidgenössische Recht geleitet und unparteiische Richter und Schreiber bestimmt wurden, ein gütlicher Vergleich jedoch nicht erzielt werden konnte, vielmehr die von den beidseitigen Ehrensätzen gefällten ungleichen Aussprüche die Mißhelligkeit unterhielten und neue Bewegungen hervorzurufen drohten, so daß die Schiedorte zur Berufung einer Tagsatzung sich gedrungen fühlten, deren Aufgabe es nun sei, das Friedenswerk auf dem Wege des Vergleichs vollends zu Stande zu bringen. Zürich und Bern verdankten die von den Schiedorten aufgewendete Mühe und erklärten sich, mit Vorbehalt, die Sache noch

besonders mit einander zu bereden, vorläufig zu Vergleichsverhandlungen bereit. Eben so bereitwillig äußerte sich Lucern, für sich und im Namen von Schwyz, Unterwalden und Zug (weil Uri aus bekannten Gründen nicht beauftragt gewesen, diesen Dingen beizuwohnen), und zwar mit der Erinnerung, „wenn man demjenigen nachkommen werde, was die allerseits lieben Ältvordern hinterlassen, werde man zu allen Theilen mit Freuden und guter Satisfaction wiederum nach Hause reisen und aller ehrbaren Welt zu erkennen geben können, daß, obwohl wir etwa durch einandern entzweit, wir jedoch die Gnad Gottes um so viel noch haben, uns unter uns selbst und ohne Zuthun Anderer wiederum zu versöhnen.“ Die Schiedorte gestanden beiden Theilen die gewünschte Bedenkzeit gerne zu, in der Hoffnung, sie werden unter sich selbst Vergleichshandlungen pflegen oder den Schiedorten Mittel dazu an die Hand geben. **b.** Nachdem die Schiedorte mit vieler Mühe bald mit der einen, bald mit der andern Partei, sowie mit beiden zusammen vermittelnde Conferenzen gepflogen hatten, brachten sie endlich ein Project in Vorschlag, das beiden Theilen vorgelegt wurde, jedoch theils an und für sich denselben nicht annehmbar schien, theils mit ihren Instructionen sich nicht vertrug. Daher ließen die Schiedorte die Gesandtschaften alle wieder zusammen treten, ersuchten sie durch Burgermeister Wettstein, ihren Ständen über die geschehenen Verhandlungen und Vorschläge Bericht zu geben, für dieses Mal einen freundschaftlichen Abschied sich gefallen zu lassen und bei Hause darauf hinzuwirken, daß alle Feindseligkeiten vermieden und die schriftlich nachfolgenden weitem Vorschläge der Schiedorte gut aufgenommen werden. **c.** Diesem Abschiede wurde noch beigefügt, daß die von dem französischen Gesandten de la Barde während dieser Geschäfte gemachte Proposition, mit welcher er zu Beilegung der Streitigkeiten mahnte, von sämtlichen Gesandtschaften placidirt worden sei und in Folge dessen gehörrig verdankt werden soll. **d.** Hierauf bezugten sowohl Zürich und Bern als auch die vier katholischen Orte den fünf Schiedorten ihren Dank, mit dem Erbieten, ihren Obern, „weil der Abschied allhie gemacht werden soll,“ über das Geschehene zu referiren, zur Erhaltung des Friedens mitzuhelfen und den Schiedorten die Anordnung zu der gebührenden Verdankung der Proposition durch acht Ausschüsse bei dem französischen Gesandten zu überlassen. So gieng man unter gegenseitigen Wünschen zum freudenreichen Antritte des neuen Jahres auseinander. **e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Rheinthal).

II. Vorläufige Conferenz der katholischen Orte vor der Tagfagung.

Da in den Abschied der ausschreibenden Schirmorte lediglich die Substanz dessen, was mit den interessirten katholischen Orten verhandelt wurde, gesetzt worden ist, die besondern Verlossenheiten den Parteien selbst zu notiren überlassend, so wurde nöthig erachtet, das Verhandelte mit mehrerer Weitläufigkeit unserm Abschied einrücken zu lassen. Dem ist also: **g.** Zwei Tage vor dem Zusammentritte der allgemeinen Tagfagung, als Schwyz noch nicht eingetroffen war, versammelten sich die Abgeordneten von Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Appenzell und vereinigten sich, nach Einsicht eines von Uri an Lucern gerichteten Schreibens, laut welchem die Abgeordneten von Uri limitirte Befehle erhalten haben, zu dem Entschlusse, einträchtig zusammen zu halten, nicht in Dispute sich einzulassen, sondern einfach bei dem Friedensschlusse, bei dem Landfrieden, bei den Bündnen, Abschieden und Verträgen zu beharren. Als dann nach Ankunft der Gesandtschaft von Schwyz Freiburg, Glarus und katholisch Appenzell abtraten, saßen Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug denselben Beschluß, mit dem Zusaze, keinerlei Propositionen

über das Zweyer'sche Geschäft Gehör zu geben, sondern eher abzureisen, dagegen auf den Sonntag eine allgemeine katholische Session zu veranstalten, um die Instruction Uri und Solothurns zu erfahren und sich zu besprechen, wie den protestirenden Städten zu begegnen sei. **h.** (Alle katholischen Orte). Lucern eröffnet den Entschluß, bei der allgemeinen Tagsatzung, laut Ausschreiben, die allgemeinen Geschäfte nach altem Herkommen zu verhandeln und den von den katholischen Sätzen gefällten Ausspruch mit Leib und Gut zu behaupten. Uri erklärt sich in demselben Sinne, erinnert aber auf sehr eindringliche Weise, daß zu einmüthiger Union nothwendig sei, alles Mißtrauen zwischen den katholischen Orten wegzuräumen. Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus stimmen mit Lucern, wobei indessen Glarus andeutet, es möchten die interessirten Orte sich unter einander selbst vergleichen oder die unparteiischen Orte in der Sache reden lassen. Freiburg rath auch, die Generalgeschäfte zuerst zur Hand zu nehmen, dann aber auch die Particularsachen nicht auszusetzen, zwar an den wohlbegründeten Aussprüchen der katholischen Sätze festzuhalten, aber eine Moderation der Kriegskostenforderung nicht abzuweisen. Solothurn, in Bezug auf den Ausspruch der Sätze gleicher Ansicht, hält für angemessener, vorerst über die Particularsachen, besonders mit Uri, sich zu einigen, und erzählt, wie Wettstein durch seinen Ausspruch in den gemeinen Vogteien die lautere Parität habe einführen wollen. Appenzell katholischer Religion will die Generalgeschäfte vorausgehen lassen und fügt die Bemerkung bei, daß im Ausschreiben der Schiedorte des Zweyer'schen Geschäfts gar nicht erwähnt sei. Nach der dritten Umfrage sprechen sich alle Orte, mit Ausnahme von Uri und Solothurn, für den Antrag Lucern's aus; Uri erklärt, wenn es auf so wenig Berücksichtigung hoffen dürfe, abreisen zu müssen, und wird von Solothurn unterstützt. **i.** In Abwesenheit von Uri und Solothurn, und in Folge der Berathung, wie doch Uri und Solothurn bewogen werden möchten, sich den andern katholischen Orten zu uniren, ließ man durch die Gesandten von Glarus, Freiburg und Appenzell dieselben nochmals inständig erfuchen, entweder selbst von ihren Regierungen andere Instructionen zu verlangen oder solches durch die unparteiischen Orte geschehen zu lassen. Es wurde aber erwidert, es könnte solches nur geschehen, wenn auch die vier Orte einigermaßen entgegen kämen. Die Mehrheit blieb also bei ihrer Ansicht stehen; und da Bürgermeister Wettstein auf den folgenden Tag, den 10. December, zur allgemeinen Sitzung einladen ließ, wurde der Landschreiber und der Untervogt beauftragt, demselben anzuzeigen, daß man sich dazu einfinden wolle, wenn dabei nach dem Ausschreiben verfahren werde. Wettstein erwiderte, daß er von nichts anderm wisse, daher denn auch die allgemeine Sitzung in der Weise stattfand, wie hiebevör (lit. a—f) berichtet ist.

III. Besondere Conferenzen der Schiedorte mit Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

k. Die Schiedorte machten drei Vorschläge: daß beide Sprüche der Schiedrichter, vorbehältlich der beidseitigen Ehren und Rechte, beiseits gestellt sein sollen; daß die interessirten Orte sich selbst mit einander zu vergleichen belieben möchten, oder daß sie sich durch die Schiedorte vergleichen lassen. Diesen Vorschlägen wurde der bei dem Friedensschlusse gemachte Vorbehalt entgegen gestellt, daß bei der Intercession der Schiedorte keinem Orte an seiner Religion, Freiheit, Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, Jubelcatur, geschworenen Bünden, Landfrieden, Mehrheiten, Satzungen, alten Gebräuchen und Herkommen, Landrechten, Abschieden, Verträgen und besonders den V Orten an ihren unter einander habenden Ver-

kommissen und andern Städten in ihren Burgrechten, Abschieden und Verträgen kein Abbruch geschehe. Daran wolle man, hieß es, sich halten, nur sofern etwas sei, das noch nicht 1632, 1651, 1653 oder in andern Jahren erörtert wurde, in gütliche Unterhandlung eintreten. Auf Einwendung der Schiedorte, es handle sich jetzt nicht um den Schiedspruch, sondern um Vermittlungsvorschläge, wurde erwidert, die Mühe der Schiedorte sei zwar verdankenswerth, aber besser bleibe es beim Alten und bei dem Spruche der katholischen Ehrensätze; denn der gegentheilige Spruch verlege die Regierung, nehme das Mehr weg, beraube den Drittmann seines Rechtes, mache aus Fünf Eines, sei wider Bünde und Verträge, entscheide viele Sachen, die nicht in's Recht gesetzt worden, mache eine lautere Parität, die man nicht gestatten könne. Nach abermaliger Erklärung Basels, Namens der Schiedorte, man möge doch nicht über die Sprüche in Dispute sich verlieren, sondern gütliche Mittel finden helfen, sonst habe man zu gewärtigen, daß die Schiedorte unverrichteter Dinge heimkehren; es wäre wohl auch besser gewesen, gewisse Deductionen und Samosschriften zu unterschlagen und die Citation der rheinthal'schen Untertanen zu unterlassen, wird entgegnet, von der Citation der rheinthal'schen Untertanen haben die katholischen Orte kein Wissen gehabt; jene Schriften aber seien durch frühere Zürich's, Bern's und Schaffhausen's hervorgerufen worden. Nachmals bitten die Schiedorte, solche Dinge beiseits zu lassen und auf Einigungsmittel zu denken, erzählen auch, wie Zürich und Bern sich ebenfalls dazu verstanden haben, und wie die Regierung der Landvögte Pfyffer, Arnold und Schorno im Thurgau solches an den Tag gebe; man wisse wohl, daß die katholischen Orte aller Enden das »praw« haben; aber die Religion sei eine zarte Sache, auch habe man sich der Ceremonien halber nicht unter allen Regierungen gleich gehalten; Zürich und Bern seien der Meinung, die Schiedorte seien da, um einen Vergleich zu vermitteln, und dazu Hand zu bieten willig; wollen sich die Orte aber lieber unter einander selbst verständigen, so mögen sie es thun. Hierauf wiederholen die vier Orte, sie können nicht von ihrer Antwort und Instruction abgehen, bitten aber, sie bei ihrem alten Herkommen zu schützen und ihnen zu Vergütung ihrer Kriegskosten zu verhelfen, wollen auch gerne vernehmen, worin Zürich und Bern sich mit Billigkeit beschweren, um ihnen mit erforderlichem Bescheid zu begegnen. Nach dieser Erklärung begehrten die Schiedorte Zeit, sich unter einander darüber besonders zu besprechen. Nach Verfluß einiger Tage verlangen die vier Orte bei den Schiedorten Audienz und bringen in Erinnerung, daß man bereits zehn Tage lang unverrichteter Dinge sich in Baden aufgehalten habe; man möge doch die Sache einfach dadurch zu Ende bringen, daß man sie beim Alten lasse, um so viel mehr, weil Zürich die Gotteshäuser, die Stadt Baden und andere Particularen mit Arresten neuerdings beschwere, mit dem Worte Hoheit das Thurgau unter sein dominium zu bringen suche. Die Schiedorte entschuldigen die Verzögerung mit Hinweisung auf die Untersuchung der sachbezüglichen Schriften und Entwerfung eines darauf gegründeten Projectes, ermuntern hinsichtlich der Gotteshäuser u. s. w. zur Geduld. Die vier Orte wollen aber von keinem Projecte hören und auch von keiner Parität. Die Schiedorte erwidern, das Wörtchen Hoheit, das Zürich gebraucht haben soll, sei allerdings obios; sie werden aber Mittel auf die Bahn bringen, die Niemand an seinem Rechte etwas benehmen. Am 19. December ließen die Schiedorte den vier Orten das Project zustellen, mit der Bitte, demselben zu condescendiren. Am folgenden Tage erwiderten diese, das Project enthalte lauter längst erörterte Dinge; sie können deswegen von ihren gestellten Forderungen nicht abgehen. Bei diesem Anlaß erklärte aber katholisch Glarus, bezüglich der Erstattung der Kriegskosten zur Neutralität instruiert zu sein. Ueber einedem Burgermeister Wett-

stein zugelegte Aeußerung nämlich, daß er bei den Friedenstractaten gesagt habe, weil Zürich die Judicatur und Religion cedirte, sei nun Schwyz wegen der unbedingten Rechte aus der Sache, gibt Wettstein selbst als Ausleger seiner eigenen Worte eine Berichtigung, fügt aber bei, zwischen kriegsführenden Parteien lasse man oft die Kriegskosten fallen, was indeß die Particularen nicht berühre. Auf St. Thomastag bringen die Schiedorte den Verlauf der Unterhandlung abermals in Erinnerung und bemerken zugleich, so lange ihnen nicht etwas übergeben werde, können sie nicht wohl mit Zürich und Bern reden; es bleibe also nichts übrig, als beiden Parteien zu empfehlen, daß sie das Project ad referendum nehmen. Mit Bedauern, die Mühe der Schiedorte nicht anders verdanken zu können, sondern bei ihrem alten Herkommen beharren zu müssen, erneuern die vier Orte ihre Klagen über die fortwährenden Attentate und Arreste Zürich's gegen die Gotteshäuser u. s. w., bitten, dieselben möglichst zu heben, lassen hoffen, daß dadurch etwas Fruchtbare erzweckt werde, erklären aber auch, das Project nicht ad referendum nehmen zu können. Die Schiedorte nehmen auch dieß alles zur Erzwekung des Friedens in weitere Erwägung, wollen sich aber über den Festungsbau der Stadt Baden oder die Privilegien anderer Particularen nichts arrogiren, sondern sich auf die Stellung beschränken, die ihnen der Friedensschluß anweise. **I.** Mittlerweile zeigten die Gesandten von Glarus, Freiburg und Appenzell an, daß sie mit Befremden vernommen haben, Solothurn habe zur Zeit, da das Urner- und Zweyer'sche Geschäft verhandelt wurde, unter seinem Siegel ausgesprochen, daß Uri über Zweyer Richter sein solle; dieß habe sie gegen Solothurn zu der Bitte veranlaßt, sich doch nicht von ihnen zu trennen; Solothurn aber habe gesagt, wenn die vier Orte nicht jetzt oder auf eine gewisse Zeit Sicherheit geben können, das Zweyer'sche Geschäft ausmachen zu lassen, so wolle es sich der Sache gar nicht mehr annehmen; um Unheil zu verhüten werde man also ein gedeihliches Mittel ergreifen müssen. **II.** Obwohl keine Vergleichung erzweckt werden konnte, fanden doch die Schiedorte nöthig, zum Schlusse noch eine allgemeine Zusammenkunft zu veranstalten, theils um einen freundlichen Abschied zu machen, theils um das Project zur Mitnahme und Ueberlegung mitzuthemen, endlich um die Zeit für eine andere Tagsatzung zu bestimmen und dem französischen Gesandten seine Proposition*) zu verdanken. Die vier Orte fanden sich zu einer solchen Zusammenkunft bereitwillig, doch in Bezug auf das Project und die Ansetzung einer neuen Tagleistung nicht instruiert.

IV. Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

n. (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **o.** (Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.) Der Bischof von Constanz zeigt durch seinen Abgeordneten Dr. Rasler an, daß Zürich an gewissen Orten mit Kriegsmunition sich verfaßt mache und die Stadt Kaiserstuhl bedrohe; daß die Unterthanen in Güttingen dem badischen Reccesse nicht Folge leisten und die Feiertage nicht halten, unter dem Vorwande, Zürich habe es verboten, u. s. w. Durch einen Ausschuß wurde dem Dr. Rasler die Bertröstung gegeben, daß eine Conferenz mit den Prälaten von Constanz und St. Gallen am 13. Januar künftigen Jahres**) wegen dieser

*) Der französische Gesandte de la Barde hatte seine Proposition am 2./12. December vorgetragen. Sie empfahl zu bedenken, daß die entgegengesetzten Sprüche der Ehrensätze keine Urtheile seien, hiemit entweder durch die Wahl eines Obmanns oder durch einen Vergleich der Friede zu suchen sei. Der Abschied erwähnt der Proposition weiter nicht, dagegen ist die Copie derselben wenigstens im Kantonsarchiv Schaffhausen (Beil. zum Absch. der evangel. Orte) enthalten.

) Die Conferenz kam nicht zu Stande. S. Conferenz der IV Orte vom 4. Februar 1659, lit. **n.

Sachen und wegen Arbon Rath pflegen werde. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Baden). **r.** Da man täglich erfährt, wie der venetianische Gesandte Sarotti in Zürich wegen der Zweyer'schen Sache gegen die vier Orte machinire, soll auf der nächsten Conferenz berathen werden, wie solches durch Schreiben an die Herrschaft Venedig abgeschafft werden möge. **s.** (S. u. Baden). **t.** Nach Vorlegung des von Obervogt Wirz aus Wien eingegangenen Berichts wird Lucern bevollmächtigt, demselben 100 Ducaten zu übermachen. **u.** Auf Zug's Antrag wird dem Oberst Grivelli das bei letzter Tagsatzung decretirte Schreiben nach Spanien, nachdem er an seiner Abreise gehindert worden war, erneuert, mit dem Bedinge, daß der Obrigkeit Interesse und die vom letzten Freseuroler-Kriegszug her ausstehenden Restanzen einbeziffen seien. **v.** Gegen den Grafen Casati in Ghur wird durch Schreiben die Erwartung ausgesprochen, daß er nichts zum Nachtheil der vier Orte thun, sondern Zweyer nur als Privatperson betrachten werde. **w.** (S. u. Freiamter). **x.** u. **y.** (S. u. Baden). **z.** Dem Abt von St. Gallen wird geantwortet, daß seines Gotteshauses Angelegenheit halber nichts vorgenommen, auch das Wörtlein Souveränität von Seiten Zürich's nicht geahndet worden, sondern in salvo geblieben sei. **aa.** Da man findet, daß wegen der beschädigten Particularen nichts werde verhandelt werden, wird Rapperswyl ermahnt, zu Hause zu bleiben und eine günstigere Gelegenheit abzuwarten. **bb.** (Alle katholischen Orte). Wegen der versprochenen österreichischen Erbinnungsgelder wird der Waldvogt von Schönau gemahnt. Es erfolgt die Antwort, er habe noch keine Gewißheit, sei derselben gewärtig, werde berichten. **cc.** (Die VII katholischen Orte, ohne Uri.) Auf ein durch den Nuntius eingegangenes päpstliches Breve, ein Schreiben des Cardinals Ghigi und eine weitläufige Zuschrift des Nuntius wird vorläufig gebührend geantwortet. Der Nuntius hatte empfohlen, eine neue Ruptur um so mehr zu vermeiden, weil der Gegner gerüstet sei, von Außen her wenig Hilfe sich erwarten lasse, die Uneinigkeit unter den katholischen Ständen sie schwäche, die obschwebenden Differenzen nicht der Art seien, um eine abermalige Waffenentscheidung als dringend zu rechtfertigen, jedenfalls erst die Herstellung der Einigkeit unter den katholischen Orten sie den Gegnern gefährlich mache.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	n. Art. 168. Religions- und Glaubenssachen.	x. Art. 312. Kirchliches und Glaubenssachen.
Thurgau.	p. Art. 641. Stifte und Klöster.	y. Art. 249. Kriegswesen.
Rheinthal.	f. Art. 162. Grafen von Hohenems.	
Sargans.	e. Art. 3. Beamte.	
Baden.	q. Art. 383. Gotteshäuser.	
Freiamter.	s. „ 248. Festungsbau zu Baden.	
	w. Art. 62. Rechts- und Gerichtssachen.	

Besonderer Abschied der Schiedorte Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen über ihre Verhandlungen während der Tagsatzung zu

Baden im December 1658.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 156, fol. 92.

Gesandte: Siehe den allgem. Abschied.

a. Das von den Schiedorten entworfene Project eines modus vivendi in Religions- und dabon abhängenden Sachen in den gemeinen, dem Landfrieden unterworfenen Herrschaften wurde, trotz entgegenstehender Bedenken betreffs einiger Punkte, von Zürich und Bern in den Abschied genommen; dagegen weigerten sich die Gesandten der katholischen Orte, dieß zu thun, woraufhin ihren Obern der Entwurf nebst einem empfehlenden Begleitschreiben direct zugesandt wurde. Dabei wurde eine andere Tagleistung angesetzt auf nächstkünftigen 2. März. **b.** Dem Stände Zürich wird empfohlen, den gegen die Stadt Baden verfügten Sequester aufzuheben, und dagegen die Stadt Baden bei ihrem Versprechen behaftet, das Bauwerk so lange ruhen lassen zu wollen, bis die Schiedorte die Streitigkeiten beigelegt hätten. **c.** Der rheinthalische Landvogt Stockmann, der wegen übersehener Feiertage zwei Männer gefangen setzen und andere hart bedrohen ließ, und die katholischen regierenden Orte werden ermahnt, mit solchen Sachen zu Verhütung größerer Ungelegenheit einstweilen inne zu halten. (S. u. deutsche Bogteien überh.). **d.** Den Amtleuten der Grafschaft Baden wird ebenfalls dringend empfohlen, die von Bern eingelegte Klage über Verletzung der Rechte des Klosters Königsfelden in Birnensdorf und Gebensdorf zu respectiren, woraufhin die Amtleute ihr Benehmen zu rechtfertigen suchen. **e.** Die katholischen Orte werden endlich eingeladen, ihrer Streitigkeiten halber sich ehestens zu vereinbaren.

Sinsichtlich der gegenseitigen Religionsbeschwerden in den gemeinen Herrschaften wurde folgender modus vivendi empfohlen: 1. Es sollen a) bezüglich der Feiertagshaltung die Evangelischen es billig wie bisher halten, doch mit dem Beding, daß zur Heuens- und Erntezeit denselben gestattet sei, nach verrichtetem Gottesdienst ihrer Feldarbeiten zu warten, und um mehreren Friedens willen sollten die Katholischen den Evangelischen den Weihnachts- und Auffahrtstag auch feiern helfen, b) die Kirchhöfe getheilt, den ungetauften Kindern ein Seitenplatz angewiesen, der Taufe halber Niemand verbindert oder verkürzt, c) das Aufsteden von Kreuzen auf den Gräbern freigestellt, d) die Verehelichungen in der paritätischen Gemeinden untersagt oder doch die Einsegnung ohne Mahzeit verrichtet, e) die Unterlassung der Entblößung des Hauptes beim Läuten der Betglocke nicht höher als mit 10 Schill. bestraft, f) in gemeinsamen Kirchen den Evangelischen im Winter um 10, im Sommer um 9 Uhr Platz gemacht, g) den Evangelischen die Haltung von Schulen, Katechisationen, Leichenpredigten auf ihre Kosten gestattet, das Geläut außer am hohen Donnerstag nach dem Amt bis am Samstag gegen den Mittag das ganze Jahr hindurch beiden Religionen gestattet, h) den Waisen nur Bögte ihrer Religion gegeben, i) Tagelöhner und Dienstboten ihrer Religion halber nicht beschwert, k) der Lehen und Spenden halber die 1651 und 1653 zu Baden und Frauenfeld gemachten Verabredungen beobachtet, l) der Ein- und Beisäßen halber, besonders in Bezug auf die in einer andern Gemeinde liegenden Grundstücke, keine Gefahrde gebraucht, m) die Tröstung evangelischer Maleficanen den Prädicanten nicht verweigert werden. 2. Der Vertrag von 1632 über die ehegerichtlichen Sachen in äbtlich St. gallischen und bischöflich constanzischen Gerichten bleibt in Kraft. 3. Es wird zugegeben, daß die Unterthanen sich über die Theilung der Kirchengüter vergleichen, oder daß die Evangelischen auf ihre Kosten neue Kirchen bauen. 4. Wegen Abkürzung der Kirchen- und Pfrundgüter bleibt es bei dem Landfrieden. 5. Der Religionstitel wird als eine gemeinsame Sache auf eine gemeinsame Tagleistung remittirt, Schmäzen und Schmähen sammt den Lästerschriften aber sollten

vermöge Landfriedens allerseits mit Eifer und Ernst abgeschafft werden. 6. Bei Bestellung der Aemter und Gerichte soll den dazu qualificirten Evangelischen nach Gebühr Rechnung getragen werden. 7. Evangelische mögen die bei Auffällen ihnen an katholischen Orten zufallenden Güter bewohnen und bewerben bis sich Gelegenheit bietet, sie zu verkaufen, sollen aber Aergerniß unterdessen ausweichen. 8. Geistliche, die dem Landfrieden zuwider handeln, sind von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen, in andern Dingen an die geistliche Obrigkeit zu verweisen. 9. Es soll keine Erkenntniß hinterriß geschehen, gefasste Beschlüsse nicht wieder durch die Gesandten oder durch die Landvögte geändert werden. 10. Wegen Verwaltung von Gericht und Recht soll es bei dem Abschied von 1651 sein Verbleiben haben und besonders bei Maleficanten, die das Leben verwirkt haben, dem Rechte gemäß verfahren werden. 11. Die besondern Bundestractate könnten auch vor dem ganzen corpus verhandelt werden. 12. Die Gravamina des Fürsten von St. Gallen und des Bischofs von Constanz könnten ebenfalls einvernommen werden. 13. Die von evangelischer Seite geforderten billigen Reformen in den gemeinen Herrschaften, namentlich in Bezug auf die Regierung und Kanzleien u. s. w., mögen die regierenden Orte unter sich verhandeln. 14. Der Beisitz eines evangelischen Protokollisten bei den Tagatzungsverhandlungen betrifft alle Stände gemeinschaftlich, doch ist jedenfalls billig, daß die Abschiede noch in loco selbst vorgelesen und genehmigt werden. 15. und 16. Die Hilfsaufmahnung der gemeinsamen Unterthanen und die Neutralität der Stadt Baden will man zu dieser Zeit ruhen lassen. 17. Beide Theile mögen die Forderung der Kriegskosten zu Ehren der Schiedorte, die dabei auch nicht geringe Lasten getragen haben, fallen lassen. (Beilage zum Abschied).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh. c. Art. 170. Religions- u. Glaubenssachen.

276.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagatzung zu Baden im December 1658.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Da bei den Bundestractaten vom 1. Juli ein zweifacher Artikel verfaßt worden war, um die eidgenössische Dienstmannschaft gegen die Zumuthung zu sichern, auch im Elsaß sich verwenden zu lassen, der König aber bei der Ratification des Bundes und der Weibriefe jenen Artikel stillschweigend übergangen hatte, verlangten die evangelischen Orte die nachträgliche Ratification desselben. Hierauf antwortete der französische Gesandte: »Encore que le Roy pour des raisons très importantes, que je vous ay représenté, ait passé sous silence l'article de l'Alsace, que j'avois projecté, Neanmoins puisque vous m'avez représenté sur ce sujet des raisons, que vous estimez importantes pour la seureté et repos de Vos Estats, je vous donne parole de la part de sa Majesté que les Collónels, Capitaines et Gens de Guerre de Vos Cantons se trouvant au service de sa Majesté ne seront aucunement employez contre la teneur du susdit article. Et au surplus Vos louables Cantons jouiront de tout ce qui leurs appartient dans les dits pays et des mesmes droits, immunitéz, privileges et exemptions, dont ils jouissoient avant qu'ils fussent cedéz à sa Majesté par la maison d'Autriche.« Ferner erklärte der Gesandte, es werde den Kantonen frei stehen, bei Volksaufbrüchen die Obersten und Hauptleute eidlich zu verpflichten, daß sie im Elsaß Dienste zu thun weigern; die Kantone möchten zu solchem Zwecke sich nur unter einander verständigen, um ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. Auf diese und frühere Zusicherungen hin

wurde also festgesetzt: Wenn immer ein Volksaufbruch begehrt werde, soll er nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß das Volk nicht in den elsässischen Landen gebraucht werde; den Obersten, Hauptleuten und Kriegsteuten soll die Instruction oder Ordonnanz oder Eid gegeben werden, sich in den elsässischen Landen nicht gebrauchen zu lassen; kein Ort soll befugt sein, hierin von den andern Orten gesondert zu handeln. In Bezug auf die Zusicherung des weitem Genusses der im Elsaß zuständigen Rechte beschloß man, „daß wir darunter namentlich der Stadt Basel alle besondern Rechte sowohl der Arrester als sonst durchaus und in Allem vorbehalten und ansehen, und was ihr oder andern evangelischen Orten darwider widriges begegnen möchte, kraft der Bünde uns unter einander in Treue annehmen.“

277.

Conferenz von Zürich und Bern anlässlich der Tagsatzung zu

Baden im December 1658.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 156, fol. 109.

a. Um einander im Nothfalle Hülfeleistung auf die zweckmäßigste Weise zu gewähren, sind die darauf bezüglichen frühern Rathschläge in neue Berathung zu nehmen, hat auch jede Stadt zwei kriegserfahrene Männer möglichst unvermerkt zu einem Zusammentritte auf einen von Bern zu bestimmenden Zeitpunkt nach Lenzburg abzuordnen. **b.** „Es ist eröffnet worden diejenige perfohn, welche zu bewußten beiden hohen Ständen verschickt werden möchte, umv unseren zustand den Bericht zu thund vnd sich vñ den nothfahl auch einer gewüssen assistenz zu versichern.“ Dabei wurde angezogen, ob man nicht begehren möchte, mit gewisser Capitulation eine Anzahl unseres Volks in Bestallung zu nehmen, um so gute Offiziere zu pflanzen, welche auf den Nothfall andere von selbigen Enden mitnehmen könnten. Auf nächster Conferenz zu Narau will man dann trachten, an die etwa 120 Pistolen betragenden Reisekosten von Basel und Schaffhausen je 20 Pistolen zu erhalten. **c.** Hinsichtlich des Badener „Gebäus“ will man den Oberkeiten der Schiedorte ernstliches Begehren, sowie das Anerbieten derer von Baden einberichten. Dabei glaubt Bern Zürich die Relaxation des Arrestes anrathen zu sollen, um den Schiedorten und den papistischen Orten den Anlaß zu Stekung der künftigen Tagleistung und zu Zuschiebung aller Schuld an der Verwirrung auf uns zu benehmen. **d.** Auf die besondern, an beide Stände gerichteten, Gesuche von Straßburg, es möchten die bei den Ständen hinterlegten Gelder wieder ausgeliefert und auf dem Ansuchen um Wiederstattung der schon 1643 zurückgegebenen 15,000 Gulden nicht beharrt werden, vereinigt man sich zu der Antwort, man habe von dem bereits gegen seinen Gesandten ausgesprochenen Beschlusse nicht abzugehen genügende Gründe, verzichte jedoch einstweilen auf die Wiedererstattungsforderung. **e.** Das von dem venetianischen Gesandten gestellte, die Musterung in Dalmatien betreffende Begehren wird dem Oberst Wyß von Bern zur Begutachtung zugestellt. **f.** Anzeige, daß die Salzfactoren von Schaffhausen und Zürich das für die österreichischen Erbinnungsgelder angewiesene Salz verkaufen und den Erlös zur Vertheilung unter die Stände abgeben werden. **g.** Anzeige, daß Bern dem markgräflichen be-

kehrten Prädicanten 30 Gl., der Stadt Lüzheim 100 Gulden bestimmt habe. **h.** Da die in Italien befindlichen Compagnieen an verschiedenen Orten zerstreut sind, so fragt es sich, ob man nicht statt Eines für sie doch nicht zureichenden Feldpredigers einige Studiosen dahin verordnen könnte.

278.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliß, Grandson und Murten regierenden Städte Bern und Freiburg.

Zur Senfe. 1658, 10. und 11. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Vb. F. S. 407.

Gesandte: Bern. Sigmund von Erlach, General; Hans Rudolph Wurstemberger, gewesener Landvogt zu Wisflisburg. Freiburg. Niklaus von Montenach, General-Commissär; Hans Rudolph Bunderweid, Bürgermeister; Franz Peter Bunderweid, gewesener Schultheiß zu Stäfsis.

a. Nachdem verschiedene von beiden Ständen gepflogene Conferenzen zu „Denisler“ (Denez), Granges und Wisflisburg, vom 16. August bis 3. September 1658, namentlich darum erfolglos geblieben waren, weil Bern die contestirte Landmarche zwischen Dellely und Chabrey nicht zugeben wollte, wurde zu endlicher Ausgleichung eine neue Conferenz auf den 30. Novemb./10. Decemb. an die Senfe anberaumt und durch die beidseitigen Gesandten mit freundeidgenösslichem Grusse angetreten. Dabei wurde erinnert, daß das 1655 zur Vermeidung der großen Kosten verabredete Mittel, durch General-Commissäre die obwaltenden Späne untersuchen und Vergleichsvorschläge projectiren zu lassen, wegen zurückgebliebener Erklärung der Obriheiten über die ihnen zu Handen gestellten Projecte ohne Erfolg geblieben sei. Von Freiburg wurde besonders bemerkt, daß durch solche Projecte die Difficultäten nur vermehrt werden, die nochmalige Erörterung derselben durch die Conferenz aber zu einer Verständigung führen möchte. Bern verdeutete, seinerseits hätte man sich mit dem letzten Project*) zufrieden geben können, lasse es sich, jedoch mit Vorbehalt, daß diese Connivenz unpräjudicirlich sein solle, nochmals darüber einzutreten gefallen. **b.** In Bezug auf den zwischen den Gemeinden Mollondins und Yvonand streitigen Weidgang bei Niedens fand sich, daß in dem Vertrage von 1645 auf Betreiben der Leute von Yvonand an die Stelle des Wortes Mühlebach das Wort Rüz de la Maulaz gesetzt und in Folge dessen die von Mollondins aus ihrem Weidgangsbezirke verdrängt worden waren; daher wurden sie nun durch Herstellung des ursprünglichen Wortlautes nicht nur wieder in den Mitgenuß des Weidgangs eingesetzt, sondern Yvonand zur Erzezung von 200

*) Es bezieht sich dieß auf die Relation des Generalschreibers Hermann über seine mit einem freiburgischen Committirten vom 8.—14. Herbstmonat 1657 in den wälschen Landen gepflogenen Verrichtungen. Die Relation betraf folgende Punkte: 1) Weidgangstreit zwischen Yvonand und Mollondins; 2) Weidgangstreit zwischen Cassel und Ruwillig; 3) Prästation Quernets zu Handen der Stadt Freiburg wegen ihres Schlosses Montenach um den achten Theil der Herrschaft Mariens; 4) Erkundigung, ob das vor wenigen Wochen durch den Landvogt zu Buissens aufgerichtete Kreuz gegen Denez und neues Hochgericht gegen Thierrens nicht theils auf Berner Boden gesetzt, d. h. seiner Jurisdiction und Souveränität nachtheilig sei. (Staatsarchiv Bern, Freiburger Abschiede, Vb. F, S. 389—401.)

Gulden Kosten sammt Zins seit 1645 und zu 800 Gulden seither aufgelaufener Kosten verfällt. **e.** Daß der zwischen Blegiez und Sibiriez umgefallene Marchstein wieder hergestellt werde, wurde nach Beseitigung einiger das Gut Villar-Blegiez betreffenden Bedenken und Einsicht früherer Verträge und Sprüche von Freiburg zugegeben. **d.** An die Stelle eines durch die Broye weggerissenen Marchsteins zwischen Lucens und Surpierre, au Maupas, wurde nach vorgenommener Beaugenscheinung ein anderer angeordnet. **e.** Da zwischen Brenles und Morlens noch keine Auscheidung stattgefunden hatte, wurde eine Commission beauftragt, dieselbe vorzunehmen und bis folgenden Mai die Marchen zu setzen. **f.** Nachdem den Herren von Freiburg Einsicht in die dem Kloster Peterlingen zugestandenen Einkünfte und Zinsen hinter Tornyle-grand gegeben worden, verhiessen sie, daß dieses Einkommen demselben ferner nicht beanstandet und auch den Erben des alten Einziehers der Rückstand nicht verweigert werden soll, jedoch nach der Stadt Bern Szung nur für drei Jahre. **g.** Der Span über die Landmarch Entremont und Larit wurde verschoben bis die Späne von Dron zur Behandlung kommen. **h.** Zu das Gesuch von Combremont-le-petit, daß der Weidgang in dem Walde gegen Vuiffens hin unterzäunt und auch von Vuiffens dazu geholfen werden möchte, trat zwar Freiburg nicht ein; und auf die Klage von Combremont, daß der Landvogt von Vuiffens wider altes Herkommen für das Stück Vieh fünf Bazen Buße fordere, erwiderte Freiburg, daß in Peterlingen sogar 20—25 Bazen genommen werden; dagegen verglich man sich, daß künftig der Steigerung solcher Pfändungen beiderseits nicht mehr Statt gegeben werden soll. **i.** Hinsichtlich der Curspflichten von Billeneuve zu Gunsten des Prädicanten zu Granges und hinwider von Trey zu Gunsten des Pfarrherrn von Tornyle-grand wurde angeordnet, daß beide Pfrundeinkünfte taxirt und eine gegenseitige Auslösung getroffen werde. **k.** Bei der Verhandlung über den Marchenstreit zwischen Delley und Chabrey beharrte Freiburg auf der Erkenntniß des Herrn von Delley und auf mehr als hundertjährigem Besitze; Bern schlug als Entgelt eine anderweitige Cession vor, was auch Freiburg sich gefallen lassen wollte; allein weder im Moose Chablais noch im Lehengericht wollte sich ein Mittel dazu finden; daher verschob Freiburg die weitere Verhandlung darüber auf das Frühjahr und vereinigte man sich auf den Antrag, daß zur Erledigung der das Lehengericht betreffenden Frage die in den beidseitigen Gebieten liegenden Lehen des einen und andern Theils durch Commissäre taxirt und ein gegenseitiger Austausch versucht werden solle. **l.** Und da diese Conferenz den besondern Zweck hatte, sich über einen Modus zu vergleichen, wie in den Sachen im künftigen Frühjahre fortzufahren sei, hat man auf der Obrigkeit Belieben hin und in der Meinung, daß dieselben zwei Monate vorher sich darüber gegen einander erklären sollen, die Gegenstände verzeichnet, worüber alsdann bis zur Entscheidung Verhandlung soll gepflogen werden. Von Seiten Bern's wurde zunächst angetragen die Ausmarchung im Amte Wisflisburg, besonders zwischen den beiden Kirchthürmen St. Albin und Dombidier, und der von St. Albin wegen der Allmend dem Schlosse Wisflisburg schuldige Zins von 100 Schillingen, der bis auf die letzten neun Jahre stets unweigerlich bezahlt worden; von Freiburg die Herstellung der Marche zwischen Delley und Chabrey, der Zehnten zu Nessudens und die Marchung des Moores Chablais. Während die Gesandten diese Gegenstände erörtern, sollten gleichzeitig Commissarien in Bezug auf den Zehnten zu Menières und Fetigny, den zur Cur Granges gehörigen Zehnten zu Billeneuve, die Ausmarchung des Schloßgutes zu Surpierre, der alten Schloßgüter und des Waldes zu Châtel St. Denis, die Taxation der Curspflichten, die March zu Villar-Blegiez und au-Maupas und die Landmarch zwischen Brenles und Morlens die bereits ge-

fasten Vereinbarungen vollziehen. Ferner sollten in der Mitte Augusts die Marchen zwischen Rue und Dron und andere Späne dieser Gegend, die Marchung Entremont und Larit und der semper novale zu Gyllarens zum Abschluß gebracht werden. Auf andere gelegene Zeit, vielleicht durch andere Deputirte, mögen zur Hand genommen werden der dem Landvogt von Montnach von der Stadt Peterlingen zu leistende Zehnten, die von Nuvilly wegen des Spruchs über den Weidgang von Cassel eingegangene Beschwerde, die Marchung des Hofes Bruiet und die Angelegenheit von Marnens, Thierrens und Buiffens. In dieselbe Klasse versetzt Freiburg auch den Span über den Wald Chassagne, die Ausmarchung zwischen Orbe und Chavornay, die Malefizbußen und Confiscationen in der Herrschaft Schwarzenburg und die Zerstückelung der dortigen Lehngüter. Zur Marchung zwischen Nieder-Siebenthal und Plaffeien erklärt Bern bereits Commissarien auf den August beauftragt zu haben. **m.** Auf die von Seite Bern's vorgebrachte Klage, daß seine Unterthanen in Gegenden, die von freiburgischem Gebiete fast umgeben seien, wenn sie an Feiert- und Festtagen zu Pferde oder Wagen die sonst freie und offene Straße brauchen, mit schweren Bußen belegt werden, erwiderten die Gesandten von Freiburg, daß die Amtleute zur Beachtung der bezüglichen Reglemente sollen gemahnt werden, worauf Bern sich erbietet, die freiburgischen Angehörigen der Fest- und Bettage halben auf bernischem Gebiete auf gleiche Weise zu berücksichtigen.

279.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1659, 15. Januar. (S. a. R.)

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Johann Jakob Haab, Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Benedict Socin, des Rath's; Joh. Rudolph Burckhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Hans Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell A.-R. Johannes Rechsteiner, Landammann; Hans Ulrich Diezi, Statthalter; Johannes Tanner, des Rath's. Stadt St. Gallen. Georg Zwicker, Sekelmeister. Mühlhausen. Lucas „Schmilespi“ (Schmielecus), Bürgermeister; Johannes Kifler, Bürgermeister. Biel. Hauptmann Hans Heinrich Wildermett; Abraham Scholl, Stadtschreiber, beide des Rath's.

n. Laut der auf der Tagsatzung zu Baden jüngst gepflogenen Abrede war dieser Tag zur Auswechslung der besiegelten Bundesinstrumente, Beibriefe und Patente bestimmt. Es war aber noch die Frage zu entscheiden übrig geblieben, ob man den Bund mit den katholischen Orten gemein machen wolle oder nicht. Der von denselben und vom Abt von St. Gallen unterzeichnete, von Freiburg und Solothurn noch nicht besiegelte Bundesvertrag wurde also von dem französischen Gesandten zur Einsicht vorgelegt. Bei der Vergleichung desselben mit der von den evangelischen Orten angenommenen Fassung zeigte sich kein weiterer Unterschied, als daß „der Ingang in dem Ortischen etwas kürzer und In dem 25. Articulo des unserigen der Ewig Frieden mit etwas krefftigern Wörthen verwahrt ist.“ Man fand also den ge-

meinsamen Bundesabschluß, den auch die Katholischen in ihrem Instrument vorgesehen haben, vorzüglicher, so daß nur die Worte beizusetzen seien: „Welche Brieff vnd diejenigen, die mit übrigen unsern geliebten Pundtsverwandten der Eidtgenossenschaft sind vffgerichtet worden, So sehr vnd wyth die Articul sich eines glichen Innhalts befinden wie die, so hieoben geschriben stehend, Nur eine einzige Bündtnuß zwüschen dem König vnd allen Orten vnd Zugewannten, die darinnen genambhet, machen vnd bestellen sollind; geben zu Arauw“ u. s. w. Am 8. (18.) Januar überbrachte man dem französischen Gesandten das Bundesinstrument, fand die Auswechselung der Bundesbriefe und Beibriefe *) und auch die Uebergabe der versprochenen Patente, namentlich die „Authentisirung“ der auf das Elsaß bezüglichen Zusicherung statt. Der französische Gesandte begleitete diese Verhandlung mit einem zierlichen Wunsche, mit Zusicherung genauer Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Königs und mit dem Zeugnisse besonderer Zufriedenheit über den Entschluß, mit den andern Orten zusammen zu gehen; begehrte dann aber zugleich einen Volksaufbruch von zwei Regimentern, jedes von acht oder höchstens neun Compagnien, und zwar allein von den evangelischen Orten. In Erwiderung auf jene Wünsche wurde hinsichtlich des begehrten Volksaufbruchs geantwortet, man könne aus Mangel an Instruction nicht eintreten, daher das Begehren schriftlich an die Orte gerichtet werden müsse. Die Gesandten der Orte erhielten Anweisung an den trésorier Croisbois zur Beziehung der versprochenen obrigkeitlichen Gelder, welche dann auch unverweilt in Arauw selbst ausbezahlt wurden, mit Ausnahme Bern's, das das seinige in Solothurn empfing. **b.** Von St. Gallen erschienen Jakob Gonzenbach, Jakob Hochrütiner und Johannes Zwiwer im Namen der dortigen Kaufleute, sprachen durch Sekelmeister Zwiwer hohen Dank dafür aus, daß die Orte sich der französischen Zollbefreiung so treu angenommen haben, und legten die Bitte vor: Nachdem die St. gallischen Kaufleute immer die Zollsbesfreiung gegenüber den Zöllnern vertheidigt und seit 1634 wohl 100,000 Franken darauf verwendet haben, von andern Kaufleuten aber verlassen endlich genöthigt worden seien, ebenfalls den Zoll zu bezahlen, möchten die Orte, um ähnlichem für die Zukunft zuvor zu kommen, zur Sicherung der wieder erlangten Befreiung, allen schweizerischen Kaufleuten befehlen, an derselben festzuhalten, also jede Zollforderung zu verweigern, dagegen sich mit den St. gallischen Kaufleuten über Ersetzung der ergangenen Kosten zu verständigen, nicht zwar der 100,000 Franken, aber doch der 3000 Franken, welche auf obrigkeitlichen Befehl dem Herrn Fäsch in Paris bezahlt wurden; sie möchten ferner angewiesen werden, in jener Zollverweigerung sich gegenseitig und auf gemeinsame Kosten zu unterstützen und zu solchem Zwecke von jedem eingehenden oder ausgehenden Stük Waare eine gewisse Tage zu erlegen; es möchte endlich zu mündlicher Besprechung und schriftlicher Formulirung dieser Anträge eine Conferenz veranstaltet werden, bei welcher zu erscheinen die St. gallischen Kaufleute mit Genehmigung ihrer Obrigkeit geneigt seien. Hierauf erhielten sie die Antwort, jene 3000 Franken werden nicht zu erhalten sein, dagegen werde die Conferenz kaum verweigert werden. **c.** Mit Schreiben vom 8. Januar berichtet Uri den evangelischen Orten, daß den Brüdern Sebastian und Franz Zweyer von Ebenbach von dem Landvogt Trinklser in den Freiamtern zu Hilsikon mit Beschreibung der Früchte und Entlassung der geschworenen Gerichte und Gerichtsleute Eintrag geschehen und auf erhaltene Kunde von Uri zwar dem Landvogt solche Gewaltthat untersagt und eidgenössisches Recht geboten, zugleich aber auch Veranlassung genommen worden sei, den evangelischen Orten mit Rücksicht auf ihr für das Recht Zweyers

*) Die Beibriefe sehe man Beilage 12.

entschiedenes Urtheil Mittheilung zu machen. Von Zürich aufgefordert, hatte der Landschreiber der Freiämter geantwortet, Landvogt Trinkler sei zu der getroffenen Maßnahme von einigen regierenden Orten befehligt worden. Glarus hatte Zürich erinnert, daß bis zu einer von den evangelischen Orten mit Zuzug Solothurns vorzunehmenden Berathschlagung von Seite Zürichs in Kraft seiner Lebensgerechtigkeit über die Herrschaft Hilfsikon weitem Gewaltschritten Einhalt gethan und die Berufung Uri's auf das eidgenössische Recht unterstützt werden könnte; denn im Jahre 1644, 29. November, hatte der Burgermeister Hirzel von Zürich gemäß dem Rechte Zürichs, innerhalb drei Meilen Entfernung die erledigten Reichslehen zu vergeben, die von Aurelius Zurgilgen an Melchior Lussi und von dessen Erben an die Brüder Sebastian und Franz Pilgeri Zweyer verkaufte Herrschaft Hilfsikon mit Mannschaft, Gerichten und Manntagen verliehen. In Betracht alles dessen fand man in dem Vorgehen der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug eine spöttische Beschimpfung der andern drei mitregierenden Orte, zugleich aber die rechtliche Folge, daß bei Eintritt der Confiscation die Herrschaft Hilfsikon den Afterlehenherren, der Stadt Zürich, zufallen würde. Indem also beschlossen wurde, die Angelegenheit bei der auf den 25. Januar a. Kal. angesetzten Conferenz der evangelischen Orte nochmals vorzunehmen und Uri und Solothurn ebenfalls dazu einzuladen, erließ Zürich an Landvogt Trinkler den Befehl, in Hilfsikon den frühern Zustand unverändert bestehen zu lassen. **a.** Auf die von den Obervögten zu Horgen eingesandte Zeugenausgabe Heinrich Suters, wie schmähslich der im Jahre 1588 herausgegebene, unlängst wieder nachgedruckte Gegenbericht der IV evangelischen Orte auf die Erwiderung der katholischen Orte gegen die wohlgemeinte evangelische Proposition von 1586 nebst andern evangelischen als kezerisch bezeichneten Büchern zu Lucern am 28. December durch den Henker verbrannt worden seien, war man unschlüssig, ob man den Vorgang ignoriren oder mit einer ähnlichen Execution erwidern solle; wird daher in den Abschied genommen. **e.** Zu den Gesandten der IV evangelischen Städte kamen auf die Herberge Oberst Pfyffer von Lucern, Oberst May von Bern, Hauptmann Lavater von Zürich und Hauptmann Wagner von Solothurn. Sie wünschten Rath, ob sie die Kleinodien beförderlich, so lange die Assignationen bei Hofe noch zu geschehen pflegen, nach Paris senden oder bis zu der vielleicht noch länger anstehenden Bundesbeschwörung zurückhalten sollen. Die Conferenz, in der nächsten Session hierüber befragt, wollte sich in keinerlei Weise damit befassen. **f.** Da der Gesandte der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug in Wien neben Obferbirung des Zweyer'schen Geschäfts den Auftrag erhalten hatte, auf den wahrscheinlichen Fall einer abermaligen Ruptur den Kaiser um Assistenz zu bitten, damit aber nicht willkommen gewesen sein soll, fand man zeitgemäß, dem Kaiser die schriftliche Versicherung zu übersenden, daß man evangelischer Seits auf keine Gewaltsübung gegen die vier Orte denke, vielmehr sich alle Mühe gebe, den Frieden zu erhalten. **g.** Das Gesuch des Lieutenant Schaufelberger, Buchhändlers in Zürich, und Hans Jakob Gonzenbach von St. Gallen um ein Privilegium gegen den Nachdruck eines vierstimmigen, mit der Composition des Claudius de Preuz versehenen Psalmenbuchs wird ad referendum genommen. **h.** Es soll jedem Ort eine beglaubigte Abschrift der Bundes- und Weibriefe sowie der zugehörigen Patente zugesandt werden.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1659, 3. und 4. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLIX, fol. 3. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Ludwig Meher; Jost Pfyffer, des Rath's. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Kaspar Ahyberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Zumbach, des Rath's.

a. Nach verrichtetem Gruße wurden die zwei letzten Gesandtschaftsberichte des Obervogts zu Gottlieben, J. Anton Wirz, aus Wien vom 8. und 19. Januar in Berathung genommen. Obwohl es nicht unrathsam schien, noch einige Zeit des Zweyers „Sünden und Streichen“ nachzugehen und einen reputerlichen Bericht abzuwarten, wurde es in den Entscheid Lucern's gestellt, nach Einlangung des folgenden Berichts den Gesandten heimzuberufen. Da außer den frühern 100 Ducaten von Obervogt Wirz noch 100 Ducaten durch Wechsel aufgenommen worden sind, haben die Orte ihr Betreffniß einzusenden. Ueber die Ansicht von Schwyz, daß ein kaiserlicher Commissär in die Eidgenossenschaft abgeordnet werden dürfte oder sollte, wird nicht weiter eingetreten. **b.** In Bezug auf das von den Schiedorten neulich von Baden aus eingesandte Project zu gütlicher Vergleichung und die von dem Bischof von Constanz und dem Prälaten von Einsiedeln eingelangten Zuschriften findet Schwyz mit Obwalden und Zug angemessen, das Project als unannehmbar zurückzusenden und besonders bei Solothurn durch eine Gesandtschaft auf andere Ansichten hinzuarbeiten. Nidwalden erinnert an die bereits 1656 hinsichtlich der im Project enthaltenen Punkte gemachte Unterscheidung, von solchen nämlich, die schon ausgemacht seien, solchen, welche die regierenden oder gemeinen Orte betreffen, und solchen, welche des Drittmanns Rechte berühren, und meint, daß eine solche Unterscheidung auf einen Ausweg führen möchte. Lucern ist noch nicht entschieden, hat in Bezug auf die Religionsbedenken die Geistlichkeit um ein Gutachten angegangen. Indem Schwyz noch darauf hinwies, daß die Zurücksendung des Projects ein Mittel sein könnte, der Sätze entledigt zu werden, auch die auf den 13. Januar ange setzte, aber nicht zu Stande gekommene Conferenz der drei geistlichen Fürsten wieder aufgenommen und um ihre Ansichten ersucht werden könnte, kam man am folgenden Tage überein, daß die Regierungen von Schwyz und Zug gebeten werden sollen, die Sache besonders mit Hinsicht auf die Verhandlung von 1656 nochmals in Ueberlegung zu ziehen, daß aber auch vor allem aus Uri inständigst eingeladen werden soll, mit Beiseitesetzung der Zweyer'schen Particularangelegenheit zunächst mit den vier und dann mit sämtlichen katholischen Orten einen gemeinsamen Rathschluß zu fassen, um auf die bevorstehende allgemeine Tagfagung gefaßt zu sein. Zu dieser Vörtischen Conferenz sollen die Gesandten nächsten Sonntag wieder allhier an der Herberge erscheinen. **c.** (S. u. Freiamter). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Der Antrag von Schwyz, die Sache von Wallis wieder in Gang zu bringen, wird in den Abschied und auf die Tagesordnung der nächstens abzuhaltenden allgemeinen katholischen Conferenz gesetzt, doch will man sich zuerst mit Uri darüber besprechen. **g.** Ebenso die angetragene Verhandlung über die verfallenen Pensionen. **h.** Schwyz spricht gegen Lucern den Dank aus für das gegen

das „schändliche famos-Büchlein“ eingeschlagene Verfahren, und bittet, dem Andringen Zürichs auf freien Zug „keine Lust“ zu gestatten. **i.** (S. u. Freiamter).

Der Inhalt des in lit. c citirten Schreibens aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Abschnittal.

c. Art. 246. Kirchliches und Glaubenssachen.

Baden.

d. Art. 132. Arreste.

Freiamter.

e. Art. 64. Rechts- und Gerichtssachen.

i. Art. 65. Rechts- und Gerichtssachen.

281.

Conferenz der evangelischen Orte nebst Solothurn.

Marau. 1659, 4. Februar. (25. Januar a. Kal.)

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Johann Jakob Bucher, Benner. Glarus. Anton Cleric, Landammann. Basel. Benedict Socin, des Innern Raths; Johann Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Solothurn. Johann Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Neukomm, Statthalter; Johannes Mäder, Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Hans Ulrich Diegi, Statthalter. Stadt St. Gallen. Georg Zwicker, alt-Sefelmeister.

a. Da von Uri auf das dahin abgegangene Schreiben und auf die Notificirung dieser Zusammenkunft keine Erwiderung eingegangen ist, wird angenommen, die gegen Hülffon vorgenommene Procebur sei eingestellt worden, hiemit in einem Schreiben an Uri die Voraussetzung ausgesprochen, der von Zürich eingelegte Protest habe Berücksichtigung gefunden. Sollte dieses aber nicht der Fall sein und weitere Klagen einkommen, so soll alsdann Zürich in gemeinem Namen und im Sinne gegenwärtiger Verhandlungen an die vier Orte selbst oder an den Landvogt der Freiamter gelangen. **b.** In Bezug auf den von Frankreich verlangten Volksaufbruch theilte man einander die Bedenken mit, die es auf sich habe, zur Zeit, da die Friedensverhandlungen noch nicht zum Ziel geführt seien und die katholischen Orte um fremde Hilfe werben, das beste Volk aus dem Lande gehen zu lassen; überdieß wäre es einseitig und im Widerspruche mit dem früher aufgestellten Grundsatz, daß man nur mit gemeinsamem Rathschlage aller XIII Orte solche Entschliessung fassen wolle. Aus diesen Gründen wurde das Begehren des französischen Gesandten abgelehnt. Auf seine dringliche Erwiderung, wenigstens ein Regiment, und aus den Kantonen Zürich und Bern allenfalls, mit Rücksicht auf ihre Spannung gegen die katholischen Orte, nur eine Compagnie zu bewilligen, wurde den Orten heimgestellt, ihre Gesinnung an Zürich zu überschreiben. **c.** Es hatten sich Deputirte der Kaufleute von Zürich, von Bern, Lausanne, Morges, von Basel und von St. Gallen eingefunden. Sie trafen zur Realisirung der von Frankreich neu zugesicherten Zollfreiheit einen Vergleich; und indem sie denselben in der Conferenz bei Abwesenheit Solothurns vorlegen und dabei ihren Dank für die von den evangelischen Orten in dieser Angelegenheit aufgewandte Mühe wiederholen ließen, baten

sie um Ratification des Vergleichs, um Empfehlung desselben und um einen Befehl an die Kaufleute, sich nach demselben zu richten und nicht etwa durch Nachgiebigkeit gegen die Zollforderung die Einigkeit zu brechen und die Angelegenheit zu erschweren. Das Gesuch wurde in empfehldendem Sinne in den Abschied genommen, Zürich aber unterdessen zu Ausstellung von Recommendationen ermächtigt. Der von den Kaufleuten gemachte Vergleich setzte nämlich fest: Zu Entfernung der Hindernisse, welche der Exemption entgegenstehen, soll ein Fond zusammengelegt, in Lyon als Agent Hans Martin Hertner Clee neben dem ordinären St. gallischen Verwalter bestellt, denselben von den zürcher'schen Handelsleuten 800, von den Negotianten im Pays de Vaud 100, von den Mercanten Schaffhausens 150, von den St. gallischen Gewerbsleuten 1200 Livres zugesandt, zu einem für die vorderösterreichischen Länder und den Handel mit Paris bestimmten Fond in Basel von Bern und Biel 100, von Basel selbst 300 Livres beigetragen werden; die nach und von Frankreich transittirenden Waaren seien in drei Klassen einzutheilen und mit 5 bis 30 Schilling per Centner zu belegen, und zwar vorläufig so lange, bis die beiden genannten Fonds von 2650 Livres sammt Zinsen gedeckt sind; damit die Klagen der Zöllner über Mißbrauch der eingeschriebenen Zeichen sich nicht wiederholen, wird Jedermann zur Ehrlichkeit gemahnt, Uebertreter nicht nur rechtlos gelassen, sondern bei der hohen Obrigkeit ihres Ortes verklagt. Die Acte wurde unterzeichnet von H. Escher und H. Hef aus Zürich; S. Gruner älter und Gütispurger von Bern; H. L. Krug und H. L. Fäsch von Basel; N. Zölliker und J. Hochrütiner von St. Gallen. **d.** Ueber den auf Güter der Stadt Baden gelegten Arrest ist mündlich zu referiren. **e.** Auf eine Erwiderung des lucernischen Verfahrens mit Verbrennen von Schriften wird verzichtet, dagegen nicht unthunlich erachtet, ein kurzes Project über die schwyzerische „verkehrte Erinnerung“ in Patentsweise als Warnung vor der weitem Einführung solcher ehrenrührigen Schriften zu veröffentlichen und den Schiedorten die Abschaffung des Libellirens zu beantragen. **f.** In Italien stehen zu Mortara die Compagnie des Hauptmanns Dub von Bern und drei Herren von Salis, in Valenza Hauptmann Rahn, von Wattenwyl und Villars aus Bern, Marval von Neuenburg und weiland Major Imthurn sel. von Schaffhausen, alle seit Jahren ohne Seelenpflege. Es wird angetragen, daß von Bern ein Candidat dahin geordnet werde, und ein zweiter von Zürich. Für das nöthige Reisegeld solle Bern die Hauptleute von Bern und Neuenburg, Zürich diejenigen von Zürich und Bünden, Schaffhausen ebenfalls den dortigen Hauptmann zu Beiträgen von 3 bis 4 spanischen Dublonen einladen. **g.** Den Evangelischen zu Lixheim werden gemäß Abschied zu Arau Zürich und Bern je 100, Basel und Schaffhausen je 50 Gulden steuern. **h.** Ueber die Steuer nach „Chaliz“ wird später eingetreten. **i.** Zu der evangelischen Orte Gebatterschaft des Grafen von Hohenlohe wird Basel ein vergoldetes silbernes Bassin von 100 Ducaten Werth in aller Kosten besorgen lassen. **k.** Der verwittweten Markgräfin von Baden werden zu einem Bassin und etlichen Schalen 200 Ducaten bestimmt und die Anfertigung von Bern besorgt. **l.** Dem neuen vierstimmigen Psalmenbuch, von Hans Jakob Gonzenbach in St. Gallen verlegt, wird ein zehnjähriges Privilegium bewilligt.

282.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1659, 10.—12. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. XLIX, fol. 15. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 280, mit Ausnahme des zweiten Gesandten von Zug.

a. Indem auf die Abgeordneten von Uri gewartet wurde, berieth man sich unterdessen über Angelegenheiten der Herrschaft Berg und der Stadt Baden. Ein Eilbote brachte endlich die schriftliche Anzeige von Uri, daß es auf dieser Conferenz nicht, wohl aber auf einer gemeinen katholischen erscheinen werde. **b.** Folgenden Tages, nach Verlesung des Schreibens von Uri, wurde festgesetzt, daß auf den 20. Februar sämtliche katholischen Orte und auch der Prälat von St. Gallen zu Besichtigung einer Conferenz nach Lucern eingeladen werden sollen. Man hofft um so mehr, daß Uri sich dabei vertreten lasse, da es sich vorläufig dazu geneigt erklärt hat. Das Project der Schiedorte und die Frage, ob man auf der bereits anberaumten Tagsatzung erscheinen solle, werden nach Inhalt des goldenen Bundes zur Verhandlung kommen. Auf den Vorschlag von Schwyz, statt der Abhaltung einer allgemeinen katholischen Conferenz Gesandte in die vier Orte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell zu schicken, um daselbst vor Rath, Bürgern und Gemeinden die Gründe auseinander zu setzen, warum man das Project der Schiedorte nicht annehmen könne, wird jezt nicht eingetreten, hingegen soll dieser Vorschlag auf der nächsten Conferenz berathen werden. **c.** Ein vom Nuntius eben eingelangtes, den projectirten Schiedspruch betreffendes Schreiben wird zur Berathung auf die angesetzte Conferenz verschoben. **d.** Vier Mitglieder der Conferenz entwerfen „einen unvorgreiflichen Gegensatz“ gegen das Project der Schiedorte. Es wird den Obrigkeiten hinterbracht;*) doch soll jedes Ort weiter nachschlagen, um auf den ausgeschriebenen Tag

*) Dieser Entwurf gieng dahin: 1) Bezüglich der Feiertaghaltung ab Seite der Unkatholischen soll es bei dem Herkommen verbleiben, jedoch mag mit des Landvogts Bewilligung zur Zeit der Ernte auch an Feiertagen nach dem Gottesdienste eingesammelt werden, wenn gefährliches Wetter einfiel; diese Licenz muß aber je zu Anfang der Woche gemeindeweise erhoben werden. 2) Mit Kreuzaufstellen, Theilung der Kirchhöfe und Hochzeithalten soll nichts an den alten Bräuchen geändert werden. 3) Das Hutabziehen beim Läuten der Betgloze betreffend läßt man es bei dem Herkommen bewenden. 4) Der Predigtstunden, Katechisationen und Leichenpredigten halber verbleibt es beim Alten, doch mögen sich die Geistlichen hinsichtlich der Predigtstunden bescheiden verhalten. 5) Da die Bevogtigung der Waisen ein Recht der hohen und niedern Regierung ist und den Drittman nicht berührt, und jederzeit der nächsten Anverwandten Wille zu berücksichtigen ist, so läßt man es in dieser Sache ohne Neuerungen. 6) Knechte, Mägde, Diensten und Tagelöhner sollen frei und ungeszwungen nach ihrer Religion Ausweis die Kirchen besuchen. 7) Wenn Einer wegen Lehen- und Spendsachen wider Gebühr gedrängt würde, soll ihm vom Landvogt auf seine Klage hin gut Recht gehalten werden. 8) Der Ein- und Beisäßen halber haben die Gemeinden ihre gesetzten Rechte, dabei soll es bleiben. 9) Den Geistlichen soll nicht gestattet sein, vor Beendigung der Examinaton und des Processus die Maleficanen zu besuchen. 10) Da die Ehegerichtsachen sonderlich den Bischof von Conzanz und den Prälaten von St. Gallen betreffen, so will man in diese Sache nicht greifen. 11) Bezüglich der Kirchengebäude und Abkürzung der Pfründen darf ohne der Obrigkeiten Consens nichts vorgenommen werden. 12) Wegen des Religionsstittels kann man katholischer Seits nichts zugeben, als was der Landfriede disponirt; das Schmützen und Schmähnen soll ernstlich abgeschafft und gehandhabt werden. 13) Bezüglich der Bestellung der Aemter, Gerichtsbesetzung u. dgl. sollen

zu Baden verfaßt zu sein. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Weil der Herr Prälat von Wettingen sich vernehmen lassen und erboten hat, eine gute Anzahl Weine vor einfallender Gefahr an gewisse Orte in Sicherheit zu schaffen, hält man für gut und rathsam, daß dieß Mittel zeitlich ergriffen und nicht veräumt werde. **g.** Kommt der Gesandte Obervogt Wirz rechtzeitig zurück, so ist er zur kommenden Conferenz einzuberufen; unterdessen sollen die Orte ihre Beiträge an die 100 Ducaten Wechsel einzahlen. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Unter Verdankung der empfangenen Zuschriften werden der Bischof von Constanz und der Abt von Einsiedeln ersucht, ihre gegen Zürich obschwebenden Beschwerden in ein factum tale zusammen zu stellen und dieses auf nächste Gelegenheit bereit zu halten. **k.** Die übrigen in den letzten Abschied gestellten Punkte, über die man sich mit Uri besprechen wollte, sollen abermals in die Instructionen auf nächste Conferenz gesetzt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

e. Art. 642. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

h. Art. 247. Kirchliches und Glaubenssachen.

283.

Conferenz der katholischen Orte und des Abts von St. Gallen.

Lucern. 1659, 21. bis 24. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. XLIX, fol. 29. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Ludwig Meyer; Jost Pfyffer. Uri. Joh. Franz Imhof, Statthalter; Joh. Anton Arnold von Spirigen,

die herkömmlichen Rechte respectirt werden. 14) Die Auffälle betreffen die hohe Obrigkeit, welche Widerhandlungen gegen die alte Ordnung nicht gestatten kann. 15) Die Bestrafung der katholischen Geistlichen steht deren „Oberhand“ zu; die Prädicanten aber, „die wir nit für Geistliche erkennen, angesehen daß sy wider habent vund von den weltlichen in Jen standt gesetzt werden,“ sollen nach altem Brauch vom Landvogt bestraft werden. 16) Der Urtheile und Erkenntnisse halber in Sachen, die die gemeinen Landvogteien betreffen, ergangen, soll es bei Herkommen und Abschieden verbleiben. 17) Wegen Verwaltung von Gericht und Recht soll der Abschied von 1651 fleißig beobachtet und in Abstrafung der Maleficanten die Justiz getreulich administriert werden. 18) „Wan absonderliche tractaten mit fürsten vund Herren sollent geöffnet werden, wäre Jetz zu vernemen, wie die mit Frankrch nütze pundts Capitulation beschloffen worden, damit wir vns desselben, wan sy besser dan Bnsere conditionirt, auch bedienen könten.“ 19) Die Fürsten zu Constanz und St. Gallen will man in ihren Gravaminen nach Gebühr verhören, wobei es zu verbleiben hat. 20) Die Disposition, betreffend die begehrte Reformation der gemeinen Herrschaften, steht den regierenden Orten zu, was man denselben auch heimgestellt sein läßt. 21) Den Beisiz eines Protokollisten der andern Religion betreffend läßt man es bei dem Herkommen und den schon öfters gegebenen Erklärungen bewenden; hingegen ist man geneigt, anordnen zu helfen, daß bezüglich der Abschiede in allen Treuen procedirt und daß das, was am einen Tag verhandelt worden, in der folgenden Session verlesen werde. 22) Die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen läßt man bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten verbleiben, dagegen sollen sie fürderhin schuldig sein, den Befehlen der Mehrheit der Orte in Treuen zu gehorsamen. 23) Auf der Forderung der Kriegskosten will man „stijf“ verharren. (Beilage zum Nidwaldner Exemplar.)

Bannerherr („sind allein den ersten Tag gefassen“). Schwyz Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Kaspar Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Christian Schön, des Raths. Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Joh. Friedrich Stocker, Venner; Christoph Byß, Sefelmeister. Appenzell J. = Rh. Johannes Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

a. Nach gewechseltem eidgenössischem Gruf und Verhörung des Entschuldigungsschreibens von Glarus meldet Burgermeister Meyer, das bekannte Project sei zwar von einem Ausschuf aufgesetzt, dann aber ohne vorangegangene Erdauerung der Schiedorte und gegen seinen Willen, übereilt, an die Orte versendet worden. Neben diesem Projecte wird auch das an die lezhinige Conferenz eingelangte Schreiben des Runtius und eine neue Zuschrift des Bischofs von Constanz zur Berathung vorgelegt. Bei der ersten Umfrage erklärt sich Uri mit der Ansicht einverstanden, daß das Project nicht angenommen werden dürfe; wenn es aber abgewiesen werden solle so müsse, um das alte Recht und Herkommen besonders auch in der Religion zu behaupten, die Einigkeit der katholischen Orte vorerst hergestellt werden. Schwyz, Unterwalden und Zug finden das Project den Versprechen Wettsteins nicht gemäß, durchweg auf die Parität gerichtet. Freiburg sieht in dem Project besonders sechs bedenkliche Punkte; indessen sei es nicht verbindlich und wenn man zusammen halte und der Kriegskosten halber sich moderire, sei die Hoffnung auf einen Vergleich nicht aufzugeben; nur möchte Freiburg nicht länger vergeblich Mühe und Kosten aufwenden. Solothurn rath zwar nicht auf das, was schon ausgemacht, aber doch auf das, was noch unerörtert sei, einzutreten, ist jedoch nur instruiert, alles wegräumen zu helfen, was der Einigkeit entgegen steht. Appenzell erachtet jedes Tractiren über die Religion als mißlich, läßt sich am liebsten das gefallen, was zur alten Vertraulichkeit führen mag. Abt von St. Gallen möchte besonders des Drittmanns Recht und die alte Religionsübung gewahrt wissen und überhaupt in keine Tractationen mit dem Gegenpart sich einlassen, in der Besorgniß, selbe möchten nachtheilig ausfallen. Lucern bleibt bei den bereits ausgesprochenen Ansichten der interessirten Orte, will aber die bevorstehende Tagsatzung nicht ausschlagen, sondern mit der auf der letzten Conferenz entworfenen Widerlegung dem Project entgegenzutreten, so viel möglich eine Ruptur vermeiden, und theilt daher ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben des französischen Gesandten de la Barde mit. Nochmals erinnert Uri, vor allem aus zur Einigkeit zurückzukehren, und Abt von St. Gallen, diesem beipflichtend, anerbietet in Behauptung des Rechts und des Herkommens Rath und Beihilfe, während die drei anwesenden Schiedorte auch ferner in guten Treuen zu handeln sich anerbieten. **b.** In der zweiten Session zeigt Schultheiß Pfyffer an, Uri werde nicht mehr zutreten, wenn ihm die wiederholt angeregte Satisfaction nicht zugesichert werde. Da die vier alten Orte nur zur Behandlung des Projects, nicht zur Bornahme des Partienarstreites instruiert waren, ersuchten sie die unparteiischen Orte und Abt von St. Gallen, den Gesandten von Uri vorzustellen, daß sie sich jetzt nicht ohne großen Nachtheil des ganzen katholischen Standes zurückziehen, nach Austrag des gegen Zürich und Bern obschwebenden Streites aber bei den Umständen bundesgemäses Recht gewärtigen dürfen. Allein die Gesandten von Uri erwiderten, sie seien in der Hoffnung hergekommen, daß ihrem Streit abgeholfen werde; die auf Hilfikon gelegten Arreste und andere Vorgänge seien von der Art, daß kein anderes Mittel zur Vereinbarung übrig sei,

als völlige Amnestie, Aufhebung aller gegen Landammann Zweyer verfügten Confiscationen und der über ihn gefällten Urtheile; welche Folgen die Verweigerung dieser Forderung bei dem Ausbruche einer Ruptur haben möge, können die vier Orte selbst ermessen. Auf diesen Bericht protestirten die vier Orte, mit Berufung auf den Mangel jeder darauf bezüglichen Instruction, gegen die Folgen solcher Weigerung, überließen aber den Schiedorten, weitere Vermittlungsversuche zu machen. **e.** Indem die früher entworfene Widerlegung des Project's durchberathen wurde, erhielt sie durch die Abordnung des Abts von St. Gallen einige Verbesserungen, wobei indessen der Entscheid betreffend die Kriegskosten noch besonders den Obern vorbehalten wird. **d.** Der goldene Bund und die den Mitgliedern desselben obliegenden Verbindlichkeiten werden in nähern Betracht gezogen, doch dabei von Freiburg und Solothurn erinnert, daß sie jetzt darüber sich einzulassen nicht befehligt seien, dagegen vom Abt von St. Gallen, obwohl nicht Mitglied, die Erfüllung aller Verpflichtungen verheißen, welche den eigentlichen Verbündeten zustehen, daher auch gewünscht, zu erfahren, wessen er sich im Nothfall gegen die Orte zu versehen und wie sich der Fürst in der Verfechtung seiner Rechtsame auf Tagsatzungen gegen die V Orte zu verhalten habe. Die Antwort auf diese Frage war, der Fürst möge seine Interessen mit und neben den V Orten unabsonderlich vertreten und von Seite der letztern auf alle Unterstützung rechnen. **e.** Die drei Schiedorte und der Abt von St. Gallen machen auf die Kostenfrage aufmerksam. Wenn keine Moderation zugestanden werde und es darüber wieder zu einem Bruche komme, so sei es zweifelhaft, ob der Religionsbund auch zu Behauptung einer Geldforderung mitzuhelfen verpflichte; der berechtigten Forderung des Kostenersazes müsse der Beweis vorausgehen, daß wirklich Zürich Urheber des Kriegs gewesen sei; Herstellung der Eintracht aber sei immerhin das erste Mittel, um mit Recht oder Gewalt die Sache durchzusetzen. Dieß geben auch die vier Orte zu, ohne jedoch weiter zu gehen, als treue Berichterstattung an die Obern zu versprechen, in der Meinung, daß jedes Ort nach Belieben über die Kostenfrage instruire und, wie Lucern bemerkt, wenn sich die Sache wegen der Religion zerschlage, jedes Mitglied des goldenen Bundes sich mit dem Werk pflichtig zu erkennen gebe. **f.** In der vierten Session trugen die Mittelsherren vor, daß die Gesandten von Uri sich ohne vorausgehende Versicherung nicht herbeilassen werden, die vier Orte sich also darüber nach Nothdurft erklären möchten. Auf die Erwiderung, daß die vier Orte allfällige Anträge heimnehmen wollen, und daß man sich wohl zu einem vollkommenen Stillstand in der Zweyer'schen Sache bis zu Erledigung des Hauptgeschäfts versehen könnte, wurde bei diesem dritten Einigungsversuche von Uri entgegnet, solche Aufzüge seien schon mehrmals geschehen, Uri werde daher von der künftigen Tagsatzung wegbleiben. Nichtsdestoweniger entschlossen sich die vier Orte, im Vertrauen auf die gegenseitige Unterstützung, die auf den 2. März ange setzte Tagsatzung zu besuchen. Die Mittelsherren wurden dann noch gebeten, den Gesandten von Uri nochmals zu Gemütthe zu führen, welche freundschaftlichen Gesinnungen in der Conferenz gegen Uri ausgesprochen worden seien. **g.** (S. u. Baden). **h.** Freiburg wird ersucht, Wallis zu einer Erklärung zu veranlassen, wie die Verbindung mit den eidgenössischen katholischen Orten erneuert werden möge. **i.** Es wird einhellig beschloffen, Frankreich und Spanien ernstlich an die verfallenen Pensionen zu erinnern. **k.** (S. u. vier enneth. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Weil Obervogt Wirz gar zu lange am kaiserlichen Hofe verweilt und sein letztes Schreiben wenig Erfolg in Aussicht stellt, ist er heimzuberufen und ihm zu bedeuten, daß er sich auch um Salzburg und München keine weitere Mühe geben solle. **n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal).

o. Der Inhalt des Schreibens aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

l. Art. 643. Stifte und Klöster.

o. Art. 163. Verhältniß zu den Grafen von Hohenems.

g. Art. 254. Festungsbau zu Baden.

k. Art. 183. Stellung der Geistlichen.

n. Art. 161. Justizsachen.

Zhurgau.

Rheinthal.

Baden.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lauis.

284.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte und des Abts von St. Gallen.

Baden. 1659, 2. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIX, fol. 28.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Venner. Lucern. Christoph Pflyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. (Nicht erschienen.) Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenberg, Landeshauptmann; Jakob Zumbach, des Raths. Glarus. Anton Cleric, Landammann; Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Bürgermeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Franz Haffner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Bürgermeister; Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rhoden; Ulrich Dietschi, Statthalter von N.-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

a. Die durch die fünf Schiedorte zusammenberufene Tagsatzung wird nach verrichtetem eidgenössischem Gruße durch Bürgermeister Wettstein von Basel eröffnet. b. In Erinnerung an die Ergebnisse der im December durch die unparteiischen Orte unternommenen Vermittlungsversuche und der an die beidseitigen Stände gesandten Anträge, schöpft Wettstein die besten Hoffnungen aus dem Umstande, daß von allen Ständen Gesandte eingelangt seien, und wünscht zu vernehmen, wie in Bezug auf jene Anträge die Stände sich entschlossen haben, ob sie selbst unter einander sich verständigen oder den V Orten ferner die Vermittlung gestatten wollen. Zürich behält sich bis zum folgenden Tage Bedenkzeit vor; ebenso die andern interessirten Orte. Die Schiedorte hielten daher einzelne Conferenzen bald mit dieser Partei, bald mit jener, und setzten dieselben neben den Verhandlungen der übrigen Geschäfte der Tagsatzung, obwohl ohne Erfolg, fort. Um jedoch einen freundlichen Abschied zu machen, erinnerten sie in der gemeinsamen Schlußsitzung an die von ihnen gemachten Vergleichsversuche und überließen zwar den Gesandten jedes Standes, darüber zu berichten, erneuerten aber auch die Mahnung, daß sie sich aller Thätlichkeiten enthalten und veröhnlichere Entschließungen fassen und auf künftige Jahrrechnung die Gesandten zu ausgleichenden Unter-

handlungen instruiren möchten. **c.** Indem dem französischen Gesandten die vorgetragene Proposition verdanft wurde, erinnerte man ihn, daß von dem Könige hinsichtlich der für die Freigrafschaft Burgund an ihn gerichteten Intercession noch keine Entschlieung erfolgt sei. Bei der Verabschiedung versicherte der Gesandte, er werde zwar um eine Antwort bei Hofe sollicitiren, doch dürfe als ausgemacht angesehen werden, daß der König an dem mit Burgund geschlossenen Tractat halten und bis zum Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und Spanien nichts demselben Zuwiderlaufendes geschehen lassen werde, was dann auch von den Ständen an die Freigrafschaft zu überschreiben dem Landschreiber zu Baden aufgetragen wird. **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Freiamter). **f.** (S. u. Thurgau).

Verhandlungen der katholischen Orte allein und mit den Schiedorten.

g. Die vier Orte, darin einverstanden, daß in Widerlegung des Projects das was die gemeinsamen Rechtsamen der VII Orte und was den Drittmann betrifft, auseinander zu halten sei, glauben sich in ersterer Beziehung darauf beschränken zu sollen, die Beobachtung dessen, was schon festgestellt und erörtert ist, und in den gemeinen Herrschaften die Herstellung alter Uebung zu verlangen. Auch Glarus spricht diese Ansicht aus, hält sich aber in Bezug auf die Kriegskosten neutral. Freiburg will sich ebenfalls nicht mit dem Project beladen, dagegen die Forderung der vier Orte unterstützen, mit Ausnahme des Kostenpunktes. Solothurn wünscht, daß das Project speciell beleuchtet und widerlegt, in künftigen Tagsatzungen nie mehr durch Ausschüsse, sondern nur in voller Sitzung verhandelt und dadurch die Parität vermieden, die Tagesordnung jeweilen von Zürich und Lucern gemeinsam festgesetzt, die Kriegskostenfrage einstweilen bis Austrag der Hauptsache verschoben werde. Appenzell J.-Rh. ist mit den vernommenen Meinungen ebenfalls einverstanden. Hierauf ließen die vier Orte gegen das Project einen Gegenbericht abfassen und den Schiedorten übergeben, sammt Protestation gegen das aus dem Wettstein'schen Urtheil geflossene Project. Der Abt von St. Gallen wurde durch Eilboten eingeladen, den Landeshofmeister zur Vertheidigung des Drittmannsrechts herzusenden, was auch erfolgte. Schorno, Leu und von Thurn werden als Ausschüsse oder Redner bezeichnet, um mündlich und schriftlich mit den Schiedorten zu verkehren. **h.** Am 17. März ließen die interessirten katholischen Orte durch ihre Ausschüsse die Schiedorte erinnern, wie entgegen dem von ihnen eingereichten Gegenberichte Zürich eine Schrift eingegeben habe, die mehr eine Antwort auf den Gegenbericht sei als eine Erklärung über die eigenen Gedanken; obwohl die Instruction der vier Orte alle Dispute vermieden wissen wolle, hätten sie nun doch über alle Artikel eine umständliche Information zusammengestellt, und indem sie dieselbe den Schiedorten vortrugen, stellten sie das Ansuchen an sie, Zürich und Bern zu der Ueberzeugung zu führen, daß der vier Orte Begehren rechtlich begründet seien. Am 18. März erwiderte Bürgermeister Wettstein den Ausschüssen, das Gedächtniß genüge nicht, den Inhalt der Information an Zürich und Bern zu bringen; entweder möchten sie denselben unmittelbar mündlich oder auch schriftlich den beiden Ständen mittheilen. Die von den Ausschüssen an die vier Orte gestellte Anfrage, ob dem Begehren zu entsprechen sei, wurde, obwohl man begreiflich finde, daß nach dreijährigen Umtrieben die mündliche Eröffnung nicht in „unabfälliger Gedächtnuß“ zu behalten möglich war, abschlägig beantwortet. Auf diese Verweigerung entgegnete Wettstein, die Schiedorte hätten ihre Kosten und Mühe sparen und die vier Orte ihre Meinung durch ein Briefchen einsenden und sich der Reisebeschwerden nach Baden überheben können, wenn sie doch das Werk nicht besser fördern wollen. In nochmaliger eifriger Ueber-

legung gelangte man endlich zu dem Beschlusse: Eine mündliche Conferenz mit Zürich verbieten die Instruktionen; eine schriftliche Uebergabe sei nicht weniger bedenklich; indessen wollen die Gesandtschaften ihre Gedanken „gefangen“ nehmen, ihre Sachen den Schiedorten schriftlich übergeben, unter der Bedingung, daß auch Zürich zuerst seine Sache mündlich vortragen, dann in Schrift verfassen und übergeben und dann erst beiden Theilen die beidseitigen Schriften gleichzeitig ausgewechselt werden sollen, was denn auch in Replik und Duplik geschah.*) **i.** Da Wettstein zeitweise parteiisch procedirt, nämlich die Parität, Reciprocität und Duplik geschah. **j.** Da Wettstein zeitweise parteiisch procedirt, nämlich die Parität, Reciprocität und Duplik geschah. **k.** Auf begehrt Rath des St. gallischen Landeshofmeisters wird zweckmäßig erachtet, daß nicht nur der Abt von St. Gallen, sondern auch die V Orte ihre Beschwerden gegen Zürich schriftlich verfassen, was in den Abschied genommen wird. **l.** Mit den vier Orten haben auch die Gesandten der katholischen Schiedorte nöthig gefunden, den katholischen Amtleuten im Thurgau und Rheinthal zu befehlen, daß sie alles, was entgegen dem alten Herkommen in der Regierung dieser Landschaften geschehe, verzeichnen und auf künftige Jahrrechnung einbringen sollen. **m.** Am 27. März machten die Gesandten der katholischen Schiedorte die vertrauliche Mittheilung, Zürich und Bern haben in der Morgen Sitzung sich über den langsamen Gang der Verhandlungen und die Verschiebung des Abschlusses auf die Jahrrechnung empfindlich geäußert und die Frage gestellt, ob die katholischen Orte an der Jahrrechnung ohne Tergiversation in gütliche oder rechtliche Tractirung eintreten wollen, und ob die Schiedorte, wenn die katholischen Orte nicht dem Friedensschluß gemäß sich verhalten, auf die versprochene Garantie bedacht seien; denn sonst könnten sie der Sache nicht länger zusehen. Hierauf hätten die Schiedorte erwidert, nicht sie, sondern die beiden Parteien treffe der Vorwurf; jene Fragen aber seien unzeitig, weil man den Entschluß der katholischen Orte abwarten müsse, weil sie bezüglich der Garantie nicht instruiert seien, die katholischen Orte auch das Recht nie überschritten hätten; endlich habe schon manche frühere, weniger wichtige Handlung viel längere Zeit verzehrt; übrigens sei es gut, daß man endlich zu den Specialitäten gekommen sei und den Schiedorten zu besserer Erkenntniß verholfen habe; die katholischen Schiedorte werden es an der Observanz des goldenen Bundes nicht ermangeln lassen. Schließlich wurde den Gesandtschaften der katholischen Schiedorte wie letztern selbst auch von den vier Orten für ihre Bemühungen freundschaftlicher Dank abgestattet. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Rapperswyl). **p.** Dem Bischof von Constanz wird durch Schreiben von der obschwebenden Sachlage Kenntniß gegeben und durch den Obervogt Wirz mündlich die Nothwendigkeit vorgestellt, seine angehörigen Städte, Schlösser und Herrschaften im Thurgau und in der Grafschaft Baden, als Arbon, Kaiserstuhl und andere, in gehöriger

*) Dem Nidwaldner Exemplar sind diese Schriftstücke unter folgenden Titeln beigelegt: 1) Anotationes über der Protestirenden Herren Säzen ausgefallten Rechtspruch. 2) Unvorgreifliche Bedenken der V alten katholischen Orte und rationes über das babische Project, d. d. 10. März. 3) Der beiden evangelischen löblichen Städte Zürich und Bern unvorgreifliche Erklärung über das Project der von den löblichen Schiedorten, vom December 1659, d. d. 3./13. März. 4) Schlußbericht, endliche und letzte Erklärung der löblichen alten katholischen Orte Meinung über das, so im Namen beider löblichen Städte Zürich und Bern unterm Datum des 13. März den auch löblichen uninteressirten Orten Herren Ehrengesandten in Schrift behändig worden, d. d. 15. März. 5) Weiter löblichen evangelischen Städte Zürich und Bern Abgesandten fernere Erinnerung über ihren Gegenbericht vom 3./13. März 1659, d. d. 14./24. März.

Bewahrung zu erhalten. **g.** Die von Obervogt Wirz über seine Gesandtschaftsberichtigungen bei dem Kaiser, zu Innsbruck und andern hohen Orten erstatteten Berichte werden verdankt und sollen bei dem bevorstehenden Congress der katholischen Orte schriftlich vorgelegt, unterdessen die erforderlichen Dank- und Complimentschreiben von Lucern ausgefertigt und von Obervogt Wirz die vertrauliche Communication und Correspondenz mit den hohen Ministerien unterhalten werden. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Lauis). **t.** Das Schreiben von Uri an die Schiedorte wird abschriftlich mitgetheilt und besonders wegen seines mit etwas biziger Feder begleiteten Styls zur Nachricht an die Obern mit heimgenommen. **u.** (S. u. Lauis). **v.** Der Anzug von Schwyz, daß von der Hinterlassenschaft der Frau Anna Reding in Glarus Abzug gefordert werde, fällt zur Instruction auf künftige Jahrrechnung in den Abschied. **w.** (S. u. Freiamter). **x.** (S. u. Baden).

Bemerkung. Die Schiedorte fertigten über die Verhandlungen ihrerseits einen eigenen Abschied an, der im Zürcher Abschiedband 156, fol. 137 enthalten ist und den Titel führt: „Abscheid der loblichen Schid-Orthen Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen vnd Appenzell by gehaltener gemeiner Badischer Tagleistung vom Martio A^o 1659.“ Er enthält nichts, was nicht auch schon in dem allgemeinen und dem der evangelischen Orte aufgeführt ist, sondern resumirt lediglich jene Verhandlungen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Thurgau.	f. Art. 351. Gewerbswesen.	r. Art. 562. Stifte und Klöster.
	n. „ 644. Stifte und Klöster.	
Rheinthal.	d. Art. 164. Verhältniß z. b. Grafen v. Hohenems.	
Baden.	x. Art. 255. Festungsbau zu Baden.	
Freiamter.	e. Art. 193. Gotteshäuser.	w. Art. 158. Kriegswesen.
Lauis.	s. Art. 253. Evangelischer Begräbnißplatz.	u. Art. 220. Kriegswesen.
Rapperswyl.	o. Art. 28.	

285.

Conferenz der evangelischen Orte anläßlich der XIIIörtischen Tagsatzung zu Baden. 1659, 2. März.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 156, fol. 127.

Gesandte: Dieselben wie auf der gemeinsamen Tagsatzung.

a. Von Zürichs Gesandten wurde denjenigen Berns ein Project zugestellt, wie man erforderlichen Falls die beidseitigen Waffen verbinden und mit einander verkehren möge, und, da die Berner Gesandten dießfalls nicht instruiert waren, mit ihnen Unterredung gepflogen, ob nicht wenigstens dem Landvogte von Lenzburg und dem Hofmeister von Königsfelden der Auftrag gegeben werden sollte, mit Abgeordneten Zürichs einen Augenschein einzunehmen und einen Entwurf zu einem Vertrage abzufassen. **b.** Zu dem früher besprochenen Deputationsgeschäft stimmt Bern, doch mit dem Zusaze, daß die entworfene Instruction möglichst abgekürzt werde, und mit Anerbietung von 50 Pistolen und dem Vorbehalte, daß auch Schaffhausen und Basel mithalten. **c.** (S. u. Baden). **d.** Hinsichtlich der wegen der landfriedlichen Differ-

renzen verlangten Garantie konnte man von den gesammten Schiedorten beider Religion nichts auswirken als das Versprechen, die Sache an ihre Obern bringen zu wollen. Gegen die evangelischen insbesondere sprach man die Erwartung aus, daß sie, wenn man sich mit den papistischen Orten zerschlage, zu dem evangelischen Theile halten werden, worauf sie aber erwiderten, daß diese Extremität noch nicht zu befürchten sei, sie übrigens ihrer Pflicht eingedenk sein würden. **e.** Als am Ende der Tagleistung der französischen Gesandte die evangelischen Orte zu Bewilligung eines Volksaufbruchs ersuchte, erklärte Zürich, wegen der Ungewißheit des Friedens kein Volk entbehren zu können; Bern anerbote zwei Compagnieen für sich und eine oder eine halbe für Biel, wenn man ihm die geben wolle; Glarus eine oder zwei; Basel eine für sich und eine oder eine halbe für Mühlhausen; Schaffhausen eine; Appenzell eine oder zwei; Stadt St. Gallen eine; alles dieß zu Bezeugung ihrer guten Affection für den König, so daß die Gesandten von Zürich Hoffnung machten, daß auch der dortige Stand, zum Beweis des Consensus, den andern evangelischen Orten sich anschließen werde. **f.** Wegen den beiden Feldpredigern, die nach Italien bestimmt werden sollen, wurde die Meinung ausgesprochen, es sollte für alle zwölf dortigen Compagnieen nur ein Feldprediger angestellt und jeder Compagnie zu Besoldung desselben monatlich eine Pistole beizutragen auferlegt werden. Vorerst soll Bern seine Ansicht darüber nach Zürich berichten. **g.** Durch Herrn Admirald läßt Zürich der Gemeinde Lüzheim 100 Gulden zustellen. **h.** Nach Chalitz bewilligen Zürich und Bern je 100 Gulden. Basel und Schaffhausen nehmen es ad referendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

c. Art. 256. Festungsbau zu Baden.

Baden.

286.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1659, 15. und 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. XLIX, fol. 112.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Meyer; Jost Pfyffer, des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann.

a. Zwar fanden sich auch Abgeordnete von Uri ein; weil sie aber bei Lucern ein Schreiben abgaben und mit den übrigen Gesandten nur »in terminis generalibus« conferirten und hierauf zu dem Congreß in Aarau verreisten, entschloß man sich, die Verhandlungen nach Inhalt des Ausschreibens vorzunehmen. **b.** Nach stattgefundenem Gruße trat man zuerst über das von den Schiedorten an jeden Stand besonders eingelangte, einzig von Burgermeister Wettstein besiegelte Schreiben ein. Da diese Zuschrift aber mit der von den beiden Schiedorten Freiburg und Solothurn auf der letzten Conferenz gemachten vertraulichen Mittheilung nicht zusammenstimmt, die katholischen Orte laut demselben in der

Mitregierung von Andern Maß und Regel nehmen müßten, die von Zürich aufgestellten, doch genügend widerlegten Punkte in keine neue Dispute gesetzt werden können, man sich auch mit dem sogenannten modus vivendi in der Mitregierung nicht weiter darf beschränken lassen, es überhaupt nach der Ansicht von Schwyz am gerathensten wäre, darauf zu denken, wie man des Burgermeisters Wettstein und Stadtschreibers Burkhard entledigt werden möchte, wird gefunden, man dürfe jenes Geschäft nicht auf der nächsten Jahrbuchung verhandeln lassen, daher sei bei Freiburg und Solothurn, sowie auch bei den soeben in Aarau anwesenden Gesandtschaften dieser Stände Bescheid einzuholen und auf Einberufung sämtlicher katholischen Orte anzutragen. **c.** u. **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Freiamter). **f.** Obervogt Wirz erstattet schriftlichen Bericht und Rechnung über seine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof, den Kurfürsten von Bayern, den Erzherzog zu Innsbruck und den Bischof von Salzburg, und erbetet allseitigen Dank. Der Bericht soll fürsorglich in der Kanzlei Lucern aufbewahrt werden. Die Frage, wie man den genannten Fürsten danken und die Correspondenz mit ihnen fortsetzen könne, wird an einen Ausschuß gewiesen. **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Der Vicekanzler von Innsbruck, Oberst Rost von Constanz, fragt an, ob Erzherzog Ferdinand Karl bei der zur Beförderung der katholischen Religion beabsichtigten Einlösung des Dorfes Ramsen von den katholischen Ständen Mithilfe zu erwarten habe, und erhält zur Antwort, sie werden solches nicht nur gerne sehen, sondern möglichst zur Beschleunigung beitragen und den Hindernissen entgegenreten. **k.—n.** (S. u. Thurgau). **o.** Anträge, betreffend den Schanzenbau in Baden, die Deputatschaft nach Wallis, die vom Abt von St. Gallen und den Bischöfen von Constanz und Basel zu erwartende Kriegshilfe, das Viehtreiben über das Gebirge, — werden verschoben. **p.** (S. u. Sargans). **q.** Da die wegen der ausstehenden Pensionen an Frankreich und Spanien erlassenen Sollicitationsschreiben im „Effect“ ohne Erfolg gewesen sind, so wird erforderlich sein, dem gemachten Anfang Nachdruck zu geben. **r.** Dem Landammann Schorno und den mitinteressirten Hauptleuten wird das verlangte Recommendationsschreiben an den Ambassador von Frankreich in Betreff der rückständigen Pensionen bewilligt. **s.** Dem Antrag von Schwyz, daß der von dem Papste in der Angelegenheit der Kapuziner hergesandte Commissär im Namen der Orte begrüßt werden möchte, stimmen Unterwalden und Zug bei, Lucern hinterbringt den Anzug seinen Obern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	g. Art. 401. Kriegswesen.	l. Art. 353. Handel und Verkehr, Zölle.
	h. „ 274. Verkauf von Gerichtsherrschaften.	m. „ 402. Kriegswesen.
	k. „ 352. Gewerbswesen.	n. „ 354. Gewerbswesen.
Sargans.	p. Art. 4. Beamte.	
Rheinthal.	e. Art. 248. Kirchliches und Glaubenssachen.	d. Art. 165. Verhältn. z. b. Grafen v. Hohenems.
Freiamter.	e. Art. 159. Kriegswesen.	

287.

Schiedverhandlung wegen des Streits zwischen Bern und Solothurn.

Marau. 1659, 16.—31. Mai. (6.—21. alt. Kal.)

Kantonsarchiv Baselstadt. Wettstein'sche Sammlung Bb. XII.

S ä ß e. Bürgermeister Joh. Heinrich Waser von Zürich; Landammann Franz Imhof von Uri; Bürgermeister Joh. Rudolph Wettstein von Basel; Bürgermeister Meyer von Freiburg.

S c h r e i b e r. Hauptmann Burkhard Zumbrunnen von Uri; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber von Basel.

Gesandte von Bern. Sekelmeister Anton Tillier; Benner Samuel Frisching; Stadtschreiber Gabriel Groß; Hans Leonhard Engel, Hofmeister zu Königsfelden.

Gesandte von Solothurn. Schultheiß Hans Wilhelm von Steinbrugg; Benner Hans Friedrich Stocker; Stadtschreiber Franz Haffner; Gemeinmann Hans Jakob Suri; Joh. Victor Wallier, Major; Jakob Suri, Jungrath; Landvogt Hans Georg Wagner. Bei diesen und zwar vor dem Landvogt ist gefessen der Sohn des Landammanns Imhof.

a. Als nach Verlesung der bernischen und solothurnischen Schriften vom 26. November 6. December 1658 Bern die Mittheilung der solothurnischen Schriften verlangte, Solothurn aber dieses ad impediendum progressum in infinitum führende Begehren widerfocht und um rechtlichen Entscheid bat, Bern hingegen seine Forderung damit begründete, daß Solothurn etwas Neues eingebracht, nämlich den Auskauf von Büren allegirt habe, entschieden die Sätze für die Forderung Bern's, mit dem Zusatz, daß jeder Theil dem andern die allegirten Documente abschriftlich mittheilen solle. Solothurn widerspreitet, daß vor dem Rechtssatz die Documente extradirt werden sollen; es genüge, die Schrift Punkt für Punkt zu verlesen und dabei die allegirten Verträge beizubringen. Die Sätze aber beharren bei ihrem Entscheide; es sei der Form Rechtens gemäß, daß die Parteien vor und nicht erst nach dem Rechtssatz einander auf Begehren die allegirten Documente communiciren. Als nun jedem Theil die Schriften des Gegentheils übergeben wurden, stellte Schultheiß von Steinbrugg die bernischen Schriften der Kanzlei wieder zu und verlangte die solothurnischen zurück; Bern aber verweigerte sie. Nach längerer Erörterung über die gegenseitige Mittheilung der Schriften und Documente verfügen die Sätze am 13./23. Mai: Die bernischen Schriften, sowohl den Bucheggberg als das Zollgeschäft betreffend, seien Solothurn zur Beantwortung zu übergeben; wenn solches geschehen und der einen oder andern Ehrenpartei weiter etwas angelegen sei, werde man derselben mit gebührendem Bescheide begegnen. Nach Verlesung der letzten solothurnischen Schrift und nach längerem Streit der beiden Parteien, ob sie in der Anzahl ihrer eingegebenen Schriften einander gleich stehen, verglich man sich, daß beide Theile aus ihren Schriften den wesentlichen Inhalt in Kürze zusammenstellen, den Sätzen einliefern und die Documente bereit halten und sodann der Verlesung derselben vor den Sätzen beiwohnen und die allegirten Documente abschriftlich oder auszugsweise einlegen sollen, woraufhin die gütliche Ausgleichung versucht und, wenn diese erfolglos wäre, den Parteien weitere Anleitung gegeben würde, wie sie sich zu verhalten haben, damit kein Theil im Nachtheile sei.

Indem Solothurn seine letzte Schrift zugestellt wurde, urgirte Bern zugleich den ungewohnten scharfen und uneidgenössischen Styl derselben. **b.** Ausschüsse von Büren bringen eine Protestation ein: Sie haben vernommen, daß Solothurn hier darauf ausgehe, sich sowohl des Zolls von Büren als des Zolls von Nidau zu entschlagen; sie anerkennen aber hierin keinen andern Richter als ihre natürliche Obrigkeit, die Stadt Bern. Solothurn wendet ein, nichts mit Büren, sondern nur mit Bern zu thun zu haben, und erhebt Gegenprotestation. Bern erwidert, Büren habe seine Zollrechte besessen, ehe es unter beider Städte Gewalt gekommen, daher könne Bern auch nicht über solchen Zoll verfügen, verspreche aber alle fälligen Klagen Solothurns unparteiisches Recht zu halten. Die Sätze finden, es sei zwar die eingegebene Protestation Bürens im Protokoll anzumerken, den Ausschüssen aber rathen sie, nach Hause zurückzukehren.

c. Nach Verlesung der von Bern und Solothurn eingegebenen Schriften rügt Bern die Weitläufigkeit der solothurnischen Schrift und verlangt, behufs deren Beantwortung, Mittheilung derselben, sowie der angezogenen Documente; denn es seien viele neue Sachen herbeigezogen. Solothurn widerspricht die Zulässigkeit weitem Schriftenwechsels, gibt aber zu, daß die Sätze dem Gegentheil von den Documenten oder Auszügen Mittheilung machen. Nun finden aber die Sätze, es wäre besser, statt die Mittheilung der Documente fortzusetzen, in Güte zu tractiren. Bern will das geschehen lassen, sofern ihm gestattet werde, unterdessen die Gegenschrift aufzusetzen, und dringt zu solchem Zweck auf Mittheilung mehrerer Documente, nämlich des Kaufbriefs über Aetigen und Kriegstätten, beider Bürgerrechtsbriefe der Herren Sennen mit Solothurn, der Lehenbriefe, kraft deren die von Buchegg Vasallen des Reichs waren, des kaiserlichen Concessionsbriefs u. s. w. Solothurn will davon nichts hören, wohl aber den Weg der Güte betreten.

d. Auf den Receß vom 13./23. Mai (s. oben) zurück gehend, stellen die Sätze in Frage, ob sie nicht bevor die Documente producirt werden, sich per juramentum als Richter qualificiren sollten und welche Partei mit den Vorträgen den Anfang zu machen habe; allein die Parteien weigern sich, von ihren gegebenen Erklärungen abzugehen. Bern nämlich fordert Production der Documente und Einhaltung des Recesses vom 13./23. Mai, Solothurn gütliche Handlung ohne Production der Documente und Einhaltung des Protokollführung, oder aber Legitimation der Sätze. Ein von den evangelischen Sätzen gemachter vormaliger Vorschlag wird von Bern ebenfalls abgelehnt, ebenso auch von Solothurn *).

*) Am folgenden Tage, nämlich am Pfingstfeste, schrieb Wettstein seinem Sohne von Narau aus nach Basel: „Dieweil diese Conferenz sich gestern Abends unversehens geendet, indem sonderlichen einer von den katholisch genannten Sätzen sich von seiner Partei nicht hat wollen länger aufhalten lassen, als hat man in der Nacht um 9 Uhr von einander Abschied genommen. Ob nun diese so unversehene Abrumpfung der Sachen von dem Trieb eines guten Pfingstgeistes oder anderstwoher gestossen, wird die Zeit eröffnen.“ — Man vergleiche die Conferenz der katholischen Orte vom 11. December 1659. — Die Verhandlungen sind in Protokollform abgefaßt.

288.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1659, 20. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Bessler, Statthalter; Joh. Franz von Spiringen, genannt Arnold, Landesführer und Sekelmeister; Joh. Balthasar Bessler, des Raths. Schwyz. Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann und Statthalter; Franz Betschart, Sekelmeister; Oberst-Wachtmeister Joh. Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Peter Zelger, Bannerherr; (Joh.) Melchior Leu, beide alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz etc.). **b.** Zur Verrechnung der in den letzten inländischen Unruhen aufgelaufenen Kosten wird Uri den jungen Jost Burnot, genannt Fide, nach Lachen senden, um mit dem Sekelmeister von Schwyz die Sache zu ordnen; Unterwalden mag auch Jemand dahin senden. **c.** In Betreff der gegen die Schiffeleute von Flüelen erhobenen Beschwerden wünscht Uri, daß Unterwalden dieselben schriftlich specificiere. **d.** (S. u. Zuggerus). **e.** Schwyz und Unterwalden sollen nachschlagen, welche Zollgerechtigkeiten sie gegen einander haben, damit man sich gegenseitig zu verhalten wisse.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 121. Zollsachen.

a. Art. 281.

Zuggerus.

Bellenz etc.

289.

Conferenz von sechs katholischen Orten und des Abts von St. Gallen.

Lucern. 1659, 20. und 21. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. XLIX, fol. 139.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Meyer; Jost Pfyster. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Christian Schön, des Raths. Glarus. Ulrich Eschudi, Landammann. Appenzell J.-Rh. Johannes Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

a. Da bedauerlicher Weise Freiburg und Solothurn die Nichtbesichtigung dieser Conferenz entschuldigt, dagegen die katholischen Sätze Burgermeister Meyer von Freiburg und Stadtschreiber Haffner von Solothurn auf das von letzter Conferenz an sie abgegangene Schreiben geantwortet haben, wurde das Hauptgeschäft gleichwohl zur Hand genommen. Es ergab sich nun, daß der Concipist des scheidörtlichen Schreibens in den an die vier Orte gesandten Abschriften den Terminus der „alten Regierung“ ausfallen ließ,

auch die Unterschrift und das Siegel der übrigen Schiedorte weggeblieben waren, während doch die Landvögte des Thurgaus und Rheinthals laut Beschluß von Baden aus an die „alte Regierung“ waren gewiesen worden. Indem man also an der „alten Regierung“ festzuhalten beschloß, fand man angemessen, Freiburg und Solothurn zu verdeuten, daß man auf weitere gütliche Tractate verzichte, doch im Vertrauen auf ihren zugesicherten besondern Beistand zu beurtheilen überlasse, ob man sich nicht auf der Jahresrechnung auf die gewöhnlichen Geschäfte beschränken oder doch vorher noch über den Schiedspruch sich mit einander näher verständigen sollte; immerhin werde man sich aber, an der alten Regierung festhaltend, gefaßt machen, den Schiedorten mit allem geziemenden Bescheid zu begegnen. Auch den Schiedorten im Allgemeinen wird diese Bereitwilligkeit bezeugt. **h.** Dem Landschreiber in Baden wird empfohlen, die Landvögte und die Appellationen frühzeitig in Baden eintreffen zu lassen, damit, wenn Zürich etwas Widerwärtiges dazwischen bringen wolle, die andern Orte in den ordentlichen Geschäften fortfahren können. **e.** Sofern Uri das Zweyer'sche Geschäft wieder anregt, will man sich ablehnend auf Mangel an Instruction berufen. **d. — f.** (S. u. Rheinthal). **g.** So bedauerlich die Zwistigkeiten zwischen den Katholischen in Glarus und ihren Gegnern auch sind, von denen Landammann Tschudi neuerdings Anzug machte, so hält man doch für zeitgemäß, dießfalls zuzuwarten, bis die obschwebenden allgemeinen Sachen erledigt sind; indessen wird die Angelegenheit in dem Abschied an die Obern gebracht. **h. — k.** (S. u. Thurgau). **l.** Einverstanden mit der gegenseitigen Erneuerung des Bundes zwischen den Orten und Wallis will man jedoch vorerst mit Freiburg und Solothurn auf kommender Tagfagung darüber Rücksprache nehmen und namentlich, ob eine Deputatschaft von Lucern, Schwyz und Freiburg abzuordnen sei. **m.** Ueber die bei der Beschwörung des Bundes mit Frankreich zu beobachtende Solemnität ist ebenfalls bei der allgemeinen Tagfagung eine Verabredung zu treffen, wobei dem Ambassador die Pensionen und Solbrückstände in Erinnerung zu bringen sind. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Sargans). **s.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	h. Art. 127. Rechts- und Gerichtssachen.	o. Art. 356. Gewerbsachen.
	i. „ 203. Justizsachen.	q. „ 563. Stifte und Klöster.
	k. „ 355. Bälle.	
Rheinthal.	d. Art. 249. Kirchliches und Glaubenssachen.	f. Art. 251. Kirchliches und Glaubenssachen.
	e. „ 250. Kirchliches und Glaubenssachen.	n. „ 166. Verhältniß z. d. Grafen v. Hohenems.
Sargans.	r. Art. 225. Stifte und Klöster.	
Baden.	p. Art. 258. Festungsbau zu Baden.	
Freiamter.	s. Art. 67. Rechts- und Gerichtssachen.	

Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagfsazung der XIII Orte.

Baden. 1659, 6.—29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abfch. Bd. XLIX, fol. 167. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Abfch. Bd. 156, fol. 148.
Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister und Reichsvogt. Bern. Anton von Grafenried, Schultheiß; Joh. Jakob Bucher, Benner. Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; Hans Martin Epp („Ebt“), des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Melchior Schnüringer, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann; Balthasar Imfeld, Bauherr. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Wilhelm Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Ulrich Eschudi, Landammann; Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Burgermeister. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, Benner. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Konrad Neukomm, Statthalter. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann von A.-Rhoden.

a. Nach der Begrüßung eröffnen Zürich, Bern und evangelisch Glarus, daß sie auf Veranlassung der Schiedorte instruiert seien, zuerst die noch hängenden Differenzen erledigen zu helfen, hernach die Jahrsrechnungsgeschäfte vorzunehmen; die V katholischen Orte und katholisch Glarus dagegen zeigen an, daß sie nur für die Jahrsrechnungsgeschäfte und ihre Dependenzen instruiert seien. **b.** In Erwartung, daß die steigenden Preise der Gold- und Silbermünzen nach Eintritt des Friedens zwischen Frankreich und Spanien von selbst sich reguliren werden, wird von Erlassung einer darauf bezüglichen Verordnung abgesehen; da jedoch die Geldwerthe in den ennetbirgischen Vogteien höher stehen als diesseits, sollen nach Antrag Uri's die XII und die III Orte ihre ennetbirgischen Abgeordneten angemessen instruiren. **c.** Da Desterreich die verheißenen Erbeinungsgelder noch nicht geliefert hat, auch, wie es heißt, nur von fünf oder sechs ausstehenden Zahlungen wissen will, ist nach Innsbruck, sowie dem Herrn von Schönau nach Waldshut zu schreiben, daß man darüber Auskunft verlange, indem man hierseits bei vierzehn Zahlungen ausstehend finde. **d.** Der französische Gesandte, nach herkömmlicher Weise in die Sizung begleitet, hält einen Vortrag, in welchem er dringlich zu gegenseitiger Ausöhnung mahnt und von dem zwischen Frankreich und Spanien abzuschließenden Frieden der Eidgenossenschaft große Vortheile in Aussicht stellt. Hierauf wird demselben durch eine Deputatschaft der Dank abgestattet und ein Memorial übergeben, den Wunsch enthaltend, daß der abgeschlossene Bundesttractat möglichst bald in Paris nach altem Gebrauche solemnisirt, die schweizerische Leibgarde von eingedrungenen Fremden wieder purificirt, der 1650 durch eidgenössische Abgeordnete mit dem Könige geschlossene und von dem Parlament bestätigte Tractat eingehalten, hiemit die Ansprüche der 1636 und 1637, sowie der 1648, 1652 und 1653 licencirten Obersten und Hauptleute und die ausstehenden obrigkeitlichen Pensionen geleistet, die jährliche Bezahlung der auf den zwischen Frankreich und Spanien zu schließenden Frieden hin versprochenen 400,000 Kronen begonnen, wegen des bei Major Smthurn sel. in Schaffhausen gelegenen dritten Theils der verpfändeten Kleinodien kein Abzug

gemacht, die Neutralität der Freigravschafft Burgund versprochenen Massen wieder hergestellt, die den eidgenössischen Kaufleuten besonders auch im Elfaß aufgelegten Zollbeschwerden abgeschafft, dem Dr. Humbert Bassant die im Streite gegen Landeshauptmann Ligerz zu Neuenstadt ergriffene Appellation nach Speyer, als mit der eidgenössischen Exemption im Widerstreite, verweigert, endlich diesen begründeten Wünschen zum Beweise des zwischen dem Könige und den eidgenössischen Orten bestehenden guten Einverständnisses bis zu nächstem Gallustage entsprochen werde. Indem der Gesandte die Erfüllung dieser Wünsche in Aussicht stellt, wenigstens seine treue Mithilfe verheißt, fügt er bei, daß die Bestimmung über die Neutralität der Freigravschafft nach der Beschaffenheit des zwischen beiden Mächten geschlossenen Friedens sich richten werde, mit Schaffhausen wegen des dort liegenden Theils der Kleinodien eine besondere Correspondenz eröffnet sei, die Solemnisirung des Bundestractates auf Ende des Jahres statthaben dürfte. Wegen der andern Punkte wird der Ambassador es seinerseits ebenfalls nicht ermangeln lassen. Es wird dann aber von den Ständen Verlegung der Solemnisirung auf eine zum Reisen günstigere Jahreszeit, etwa auf den Herbst, gewünscht. **e.** Es wird auch dem Hauptmann Ulrich von Dießbach, als Lieutenant der Hundert Schweizer der königlichen Leibgarde, geschrieben, daß man auf seine Klage hin gegen Abgang der alten Privilegien der Leibgarde und Eindringen der Fremden in dieselbe sich verwendet habe und bei dem Bundeschwure auf Remedur dringen werde; indessen solle er sich gegen diesen Abbruch so viel als möglich wehren. **f.** Der Abgeordnete der Freigravschafft Burgund, du Champ, Herr de Parsley, übergibt das Erbeinungsgeld und erneuert die Bitte um Verwendung für Herstellung der Neutralität. Es wird ihm dieß verheißt, zugleich aber bemerkt, daß man die Dublone zwar nach ihrem in Burgund laufenden Werthe für dießmal zu elf Franken annehme, künftig aber Sonnenkronen verlange oder die Dublone im Werthe von zwei Sonnenkronen. Dieses werde, erwidert der Abgeordnete, wenig Schwierigkeit machen, wenn nur einmal die Neutralität hergestellt sei. **g.** Bischof Konrad von Basel trägt durch ein vom 5. Juli von Bruntrut aus datirtes Schreiben und durch Abordnung seines Kanzlers Andreas Schük und des Landeshauptmanns Karl von Ligerz auf Erneuerung der im kommenden August auslaufenden Schirmvereinigung seines Gebietes mit der Eidgenossenschaft und auf Intercession der Eidgenossenschaft wegen der Appellation des Dr. H. Bassant an das Gericht von Speyer an. Da aber einigen Abgeordneten jene Defensionalverbindung und die gewünschte Erweiterung derselben zu einem Bündnisse Bedenken machten, wird diese Sache in den Abschied genommen, indem nur Solothurn sich jetzt schon für die Vereinigung erklärt wegen der gegenseitigen Territorialbeschaffenheit; dagegen wird sowohl dem Kaiser und dem Kurfürsten-Erzkanzler als dem Kammergericht selbst, sowie dem französischen Gesandten in Erinnerung gebracht, daß Neuenstadt, aus dessen Gerichtsbarkeit die Appellation gemacht worden, innerhalb der Eidgenossenschaft liege, hiemit der Exemption genieße. **h.** In Folge der in der Zwischenzeit von den Schiedorten veranstalteten Conferenzen bringen jene einen Abschied ein, des Inhalts, daß noch vor Schluß gegenwärtiger Tagleistung diejenigen rheinthalischen Unterthanen, welche wegen Freiertagsbrüchen angeklagt sind, durch innert drei Monaten zwischen den Parteien selbst ein gütlicher Vergleich gesucht werden nach Anleitung des Abschieds von 1651; würde dieß nicht gelingen, so solle auf diesen Fall eine andere allgemeine Tagleistung angezsetzt werden; inzwischn soll man sich aller Neuerungen und Thätlichkeiten, überhaupt alles dessen, was Mißtrauen und Weitläufigkeiten verursachen könnte, enthalten. Da man sich über diesen Abschied nicht einigen konnte, indem die evangelischen Orte nicht zur Vernehmung der Rheinthalen auf

gegenwärtiger Tagsatzung und die katholischen Orte nicht zur Abhaltung einer fernern Tagleistung stimmen wollten, und noch andere Bedenken vorgebracht wurden, nahm man diesen Abschied auf Ansuchen der Schiedorte in den Abschied, damit die Oberrn ihr Nachdenken darüber walten lassen. **i.** Der Anzug von Lucern, daß ein vom Bauernkriege herrührender Kostenbeitrag von Lauis laut Beschluß der Tagsatzung von 1653 oder 1654 refundirt werden solle, wird in Ermanglung der betreffenden Verhandlungsacten in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Zuggerus). **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Freiamter). **n.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** u. **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Thurgau). **s.—w.** (S. u. Baden). **x.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **y.** (S. u. Rheinthal). **z.—dd.** (S. u. Freiamter). **ee.** (S. u. Rheinthal). **ff.—ii.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.) **kk.** (S. u. Freiamter). **ll.—nn.** (S. u. Rheinthal). **oo.** (S. u. Thurgau). **pp.** Der Landvogt von Baden soll sich erkundigen, welche Bewandniß es mit dem zu Waldshut neu errichteten Zollstoke habe. **qq.** (S. u. Baden). **rr.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **ss.** (S. u. Sargans). **tt.** Die Scharfrichter von Zürich, Lucern und Frauenfeld präntidiren Abzugsfreiheit. Sie wird ihnen aber nicht zugestanden; dagegen wird ihnen verheißten, daß man sie in Gnaden betrachten und fremde oder ausländische Scharfrichter nicht eindringen lassen werde, ohne daß man sich jedoch in besondern Fällen die Hände binden lasse. **uu.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

vv. Vor der Ankunft der Zürcher Gesandtschaft versammelten die Gesandten Lucerns die Abgeordneten der alten katholischen Orte und derjenigen von katholisch Glarus und Appenzell J.-Rh. und eröffneten, sie seien instruir, einzig über die regelmäßigen Angelegenheiten der Jahrrechnung sich einzulassen. Uri hätte zwar vor allem Behandlung seines obschwebenden Zwistes mit Schwyz gewünscht, Schwyz eine Verständigung über Kriegskostenforderung u. s. w., unterziehen sich aber der Mehrheit, die mit Lucern einverstanden ist. **ww.** Freiburg und Solothurn, nachdem sie ebenfalls in die Session eingetreten waren, sprachen die gehabte Erwartung aus, daß dem Ausschreiben der Schiedorte gemäß die Erörterung der Religionsstreitigkeiten auf diesem Tage vorgenommen würde, fügen sich aber dem Willen der in den deutschen Vogteien regierenden katholischen Orte, und fügen nur noch bei, daß sie instruir seien, die katholischen Orte bei ihren alten Regierungsrechten zu schirmen. Solothurn erbietet sich dazu um so williger in Erwartung, dafür auch von ihnen gegen Bern in den wegen des Bucheggberges entstandenen Streitigkeiten unterstützt zu werden, und wünscht zu erfahren, ob ein einzelnes Ort allein einen Krieg anzufangen befugt sei, auf wessen Kosten die gemahnten Orte Hilfe leisten müssen und wem der Befehl über solchen Succurs zustehet. Diese Fragen, obwohl man sie in den Bünden für beantwortet hält, werden in den Abschied genommen. **xx.** In Bezug auf den Bischof von Basel wird neben dem allgemeinen Tagsatzungsbeschluß noch in Bedenken genommen, daß hinsichtlich des Meyeramts zu Biel und anderer Rechtsame die Possession bestritten bleibe. **yy.** Was zwischen den katholischen Orten und den Schiedorten vor dem Beginn der Jahrrechnungsgeschäfte verhandelt worden, ist theils in dem allgemeinen Abschied enthalten; das andere werden die Gesandten mündlich zu referiren wissen. **zz.** Der Vicekanzler Dr. Sommerer, Rath des Erzherzogs zu Innsbruck, verdankt die hinsichtlich der Herrschaft Ramsen gegebene Antwort und wünscht nun eine schriftliche Zusicherung, daß die katholischen Orte, wenn die Stadt Stein die Wiederlösung verweigere und dabei von ihrem Protector Zürich unterstützt werde, denselben keinen Beistand leisten werden. Uri,

Freiburg und Solothurn beziehen sich auf den Mangel an Instruction, Uri und Freiburg jedoch in der Meinung, daß man ihrerseits der Stadt Stein sich nicht annehmen werde. Die übrigen Orte wollen, um sich der Gunst des Erzherzogs zu versichern, denselben um so mehr zur Besitzergreifung ermuntern, da keine Thätlichkeit zu erwarten sei. **aaa.** Lucerns Antrag, bei dem Papst sich um Ermäßigung der Gebühren für Matrimonialdispensen zu verwenden, und über die Form sich zu verständigen, wie demselben im Namen der katholischen Stände endlich die Gratulation abgestattet werden solle, wird ad instruend. genommen. **bbb.** u. **ccc.** (S. u. Thurgau). **ddd.** Das Gesuch von Schwyz um Schild und Fenster in die neuerbaute Kirche zu Zugenbohl wird in den Abschied genommen. **eee.** Die Stadt Rapperswyl berichtet, wie eine Zürcher Abordnung die Gebäude und die Reparaturen am Stadtgraben besichtigt und sie mit dem Vorwurfe der Friedensverletzung geschreift habe, wird aber ermuntert, darauf keine Rücksicht zu nehmen; auch wird gegen Zürich dieses Verfahren ernstlich geahndet. **fff.** Dem Hauptmann Hans Peter von Röll zu Böttstein wird für 100 Gulden, die er im Kriege zu Baden mit 100 Reutern verzehrt hat, bei dem abgehenden Landvogt Imfeld eine Summe dieses Betrages angewiesen. **ggg.** Was auf Begehren des Nuntius den Gesandten in die ennetbirgischen Vogteien anbefohlen werden solle, wird in einem Memorial an die Obern gebracht zur Instructionsertheilung. **hhh.** (S. u. Thurgau). **iii.** (S. u. Rheintal). **kkk.** Uri wird ersucht, zu Beförderung der Bundeserneuerung auf den Bartholomäustag eine Conferenz nach Münster zu veranstalten und Wallis, Lucern und Freiburg davon in Kenntniß zu setzen, damit daselbst das Nothdürftige besprochen werden könne. **lll.** (S. u. Baden). **mmm.** Am Ende der Tagsatzung regt Uri nochmals angelegentlich die Nothwendigkeit an, die alte Vertraulichkeit herzustellen, und bittet, das Geschäft des Oberst Zweyer, „der in seiner letzten Zeit begriffen sei,“ und wenn er auch geneigt sich doch nicht mehr mit Regierungssachen beladen werde, zu gutem Ende zu führen und den Arrest von Hilfikon aufzuheben. Mit freundlichem Entbieten wird der Antrag heimgenommen. **nnn.** Glarus empfiehlt die mit den Unkatholischen daselbst bestehenden Zwiste zur Berathung der Orte.

Ad. d, g und h. Der Inhalt des Memorials an den französischen Gesandten, des Schreibens des Bischofs von Basel, sowie des scheidetischen Abschieds aus dem Nidwaldner Exemplar. **Ad. r.** Das Memorial des Landvogt Hirzel aus dem Zürcher Exemplar, ebenso der theilweise Inhalt der **lit. z** und **bb.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	n.	Art. 29. Verwaltung im Allgemeinen.	hh.	Art. 181. Religions- u. Glaubenssachen.
	x.	" 94. Polizeiliches.	ii.	" 182. Religions- u. Glaubenssachen.
	ff.	" 179. Religions- u. Glaubenssachen.	rr.	" 70. Rechts- und Gerichtssachen.
	gg.	" 180. Religions- u. Glaubenssachen.	uu.	" 30. Verwaltung im Allgemeinen.
Thurgau.	o.	Art. 275. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.	bbb.	Art. 97. Lehenssachen.
	r.	" 128. Rechts- und Gerichtssachen.	ccc.	" 357. Gewerbswesen.
	oo.	" 204. Rechts- und Gerichtssachen.	hhh.	" 276. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.
Rheintal.	y.	Art. 167. Verhältn. z. d. Graf. v. Hohenems.	mm.	Art. 188. Abzug.
	ee.	" 252. Kirchliches u. Glaubenssachen.	nn.	" 253. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	ll.	" 50. Obbrigkeittliche Güter.	iii.	" 168. Verhältn. z. d. Graf. v. Hohenems.
Sargaus.	ss.	Art. 79. Rechts- und Gerichtssachen.		
Baden.	l.	Art. 4. Beamte.	q.	Art. 60. Jubicatur- u. Competenzanfände.
	p.	" 133. Schuld- u. Forderungssachen.	s.	" 43. Obbrigkeittliche Gefälle.

Baden.	t.	Art. 166.	Abzug.	qq.	Art. 30.	Allgem. Verwaltungsfachen.
	u. u. v.	"	192.	lll.	"	260. Festungsbau zu Baden.
	w.	"	206.			Zölle.
Freiamter.	m.	Art. 4.	Beamte.	ee.	Art. 121.	Abzug.
	z.	"	210.	dd.	"	49. Gefälle.
	aa.	"	68.	kk.	"	194. Gotteshäuser.
	bb.	"	29.			Allgem. Verwaltungsfachen.
	k.	Art. 122.	Zollfachen.			
Luggaruf.						

291.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1659, 31. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Karl Bessler, Statthalter; Joh. Anton Arnold von Spiringen, Bannerherr. Schwyz. Martin Belmont und Michael Schorno, beide alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann und Statthalter; Joh. Franz Betschart, Sekelmeister; Joh. Franz Reding, alt-Sekelmeister. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Jakob Christen, Landammann von Nidwalden.

a. Hauptveranlassung dieser Conferenz war die Befestigungsangelegenheit Rapperswyl's. In Berathung hierüber erinnerte die Gesandtschaft von Schwyz an die Wichtigkeit dieser Stadt für die Sicherheit der katholischen Orte, an die Freiheitsrechte dieser Stadt und ihre Befugniß, sich in wehrhaften Stand zu stellen, und an die Anstrengungen Zürich's, die Demolirung ihrer Festungswerke zu erzielen; verdeutete aber zugleich, daß die Kosten einer zweckmäßigen Befestigung und der Unterhaltung einer genügenden Besatzung es räthlich machen, auch Lucern und Zug, obwohl sie nicht Schirmorte sind, beizuziehen und namentlich auch wegen der Wichtigkeit Rapperswyl's für die katholische Religion den Runtius und die congregatio de propaganda fide in Rom und die Klöster um Beiträge anzugehen. Da zugleich Abgeordnete von Rapperswyl (Stadttrichter Rifenmann und Stadtschreiber Peter Dietrich) die Armuth und Noth der Stadt, die Unannehmlichkeiten und die Gefahr, welcher sie fortwährend ausgesetzt sei, vorstellten und um Hilfe und Schirm gegen die Zürcher baten, welche durch eine Deputatschaft die Festungswerke der Stadt Rapperswyl hätten untersuchen lassen, wurden ihnen ermunternde Zusicherungen ertheilt. **b.** Uri bemerkt, zu Herstellung alter Vertraulichkeit sei man auch in Uri bereit; nur sollte voraus der Stein der Verhinderung weggerückt werden, damit nicht etwa, wenn man einander mit Hilfe zuellen sollte, der gemeine Mann sich hinterstellig zeige; die in die Judicatur Uri's gemachten Eingriffe zu heben, sei der Sempacher Brief das rechte Mittel, so daß, wenn er nicht gemacht wäre, er erst noch gemacht werden müßte. Dieß wurde von Schwyz bestritten; jener Brief habe einen ganz andern Sinn u. s. w. Unterwalden theilt die Ansicht von Schwyz, sähe jedoch eine baldige Ausgleichung der Differenz herzlich gern. Dabei verbleibt es für dießmal, soll aber auch an Lucern und Zug mitgetheilt werden. **c.** Der

Ansicht, daß Uri, wenn eine Zusammenkunft nöthig sei, als Vorort dazu Anstalt treffe, wurde beige stimmt, doch mit dem Vorbehalte, daß auch die andern Orte dazu berechtigt seien. **d.** (S. u. Vellenz zc.). **e.** Wessen sich Uri über den Anzug von Schwyz wegen des Anstandes zwischen Oberst Lusser und Statthalter Geberg erklärt, mögen die beidseitigen Gesandten an ihre Obern berichten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz zc.

d. Art. 282.

292.

Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1659, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 327. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel. Bern. Joh. Rudolph Kirchberger. Lucern. Joseph Amrhyn. Uri. Sebastian Muheim. Schwyz. Joh. Gilg Imling. Unterwalden. Jakob Wirz. Statthalter. Zug. Jakob Wickhard. Glarus. Joh. Melchior Marti, Landschreiber. Basel. Joh. Jakob Burkhard. Freiburg. Anton Python. Solothurn. Joh. Victor Wallier. Schaffhausen. Heinrich Schnyder, Zunftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

a. Art. 193. Zoll.

d. Art. 226. Münzwesen.

b. " 254. Evangelischer Begräbnisplatz.

f. " 164. Abzug.

c. " 77. Verhältnis zu Mayland.

g. " 245. Klöster.

Mendris.

e. Art. 286. Rechts- und Gerichtssachen.

g. aus dem Lucerner Exemplar.

293.

Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Suggarus. 1659, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 321.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 292.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Suggarus.

a. Art. 123. Zollsachen.

d. Art. 42. Landrechtsachen.

b. " 124. Zollsachen.

e. " 71. Rechts- und Gerichtssachen.

c. " 24. Landesverwaltung im Allgem.

294.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1659, 13. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Imhof, Landammann; J. Karl Bessler; Heinrich Crivelli, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann und Statthalter; Franz Betschart, Sekelmeister; Landvogt Balthasar Aufdermauer; Siebner Joh. Leonhard Spörl; Joh. Balthasar Kyb, Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Peter Zelger, Bannerherr; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann; Kaspar Blättler, Gesandter nach Bellenz.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

a.—II. Art. 283—318.

295.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherlis, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

Wifflisburg. 1659, 20. August bis 5. September. (10.—26. August alt. Kal.)

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. F, fol. 439.

Gesandte: Bern. General Sigmund von Erlach; Hans Rudolph Wurtemberg, gewesener Landvogt zu Wifflisburg; Emanuel Hermann, General-Commissär der welschen Lande, Landvogt zu Saanen. Freiburg. Oberst Niklaus von Dießbach, Burgermeister; Hans Rudolph Vonderweid, Zeugherr; Franz Peter Vonderweid, alt-Schultheiß, alle drei des Kleinen Rathes; Prothasius Alt, Stadtschreiber und des Großen Rathes.

a. Voraus geht die bundesbrüderliche Begrüßung. b. Freiburg verspricht zu verschaffen, daß St. Albin die wegen den Capellen St. Georg und Katharina zu Messudens pflichtigen 100 Schillinge Bodenzins an Bern bezahle. c. Für den dem Hauptmann Bögeli von Freiburg gehörigen sechsten Theil des Zehntens zu Messudens legte Freiburg Urkunden vor, laut welchen derselbe 1499 von dem Edlen Godefroi de Rossillon an den Edlen Godefroi de Monte, Bürger in Freiburg, verkauft und 1547 durch Godefroi Griset's Duernet der Obrigkeit zugesprochen und als solcher 1635 durch das Zeugniß eines mit dem Zehnten beschäftigten Knechts des Herrn von Grandcourt beglaubigt worden sei; Beweise, deren nähere Prüfung Bern sich ausbittet. d. In Bezug auf den Zehnten von zwei Zucharten hinter Chabrey zum Zehnten Cartel la Lance nach Stäffis gehörig, soll dem Abschied von 1645 Genüge geschehen und zu dem Ende durch die Amtleute von Wifflisburg und Stäffis Nachfrage gehalten werden. e. Gemäß des senfischen Abschieds wurden die dort bezeichneten Commissäre abgeordnet zur Vollziehung folgender Punkte: Aufrihtung der Marchen au Maupas und zu Villars-Blegiez, sowie der Landmarch zwischen Brenles und

Morslens; Ausmarchung und Beschreibung der alten Schloßgüter zu Surpierre; Schätzung und Liquidation der reciproerlichen Curpfllichten. **f.** Ueber die Marchung im Moose Chablais konnte man sich auch diesmal nicht einigen. **g.** Bern wünscht, daß Freiburg seine älteste Gewahrsame in Bezug auf den streitigen Ort Crauz blanc oder Dutre Broye zwischen Dron und Attalens aufweise und mittheile; Freiburg will entsprechen, wenn Bern dasselbe thue in Bezug auf die Herrschaft Palézieux. **h.** Es wird verabredet, mit dem Abtausch der in gegenseitigem Gebiete befindlichen Einkommen und Gefälle in den Nemetern Wisflisburg, Montenach, Peterlingen und Stäffis den Anfang zu machen. **i.** Die Dörfer Praz, Nant, Sugier und Chaumont sammt der Herrschaft Lugnorre („Lugnouroz“) führen Beschwerde, daß die im Jahr 1649 dem äußern Regimente der Stadt Murten bewilligte Absteckung von 10 Zucharten zu nahe bei der Broye vorgenommen worden sei und ihnen den freien Weg auf ihre übrigen gegen Sonnenaufgang und Bisen liegenden Gemeinweiden erschwere, und daß, statt 10, bei 30 Zucharten abgesteckt worden seien. Nach eingenommenem Augenschein wurde nun verglichen, daß das bewilligte Stück nicht diesseits des erhöhten Weges, wie geschehen, sondern jenseits desselben ausgewählt und auf 10 Zucharten beschränkt bleiben soll. Bei diesem Anlaß soll denn auch dem erwähnten Abschied gemäß dem Herrn Prädicanten und dem Stadtschreiber je vier Zuchart zum usus fructus abgesteckt werden. **k.** Obwohl die Ausmarchung des Amtes Wisflisburg vornehmster Zweck der Conferenz war, wurde sie doch, weil die freiburgischen Gesandten nicht gehörig mit Schriften ausgerüstet zu sein behaupteten, auf den folgenden Mai verschoben.

Anmerkung. Dem Abschied ist bernischer Seits die Note beigefügt, daß der letzte sensische Abschied ungleich abgefaßt worden sei bezüglich des Moores Chablais, indem das Berner Exemplar bloß melde, daß die Angelegenheit in Decision geschlagen worden sei, während jenes von Freiburg sage, daß die Marchung des Murteners Moores allein an der Execution hange.

296.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1659, 30. und 31. August (20. u. 21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 156, fol. 185.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter; Oberst Thomas Werdmüller, Zunftmeister. Bern. Joh. Jakob Bucher, Benner; Karl von Bonstetten, des Rathes. Glarus. Hans Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Benedict Socin, des Rathes; Hans Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Konrad Neukomm, Bürgermeister; Johannes Mäder, Statthalter. Appenzell A. = Rh. Hans Ulrich Diegi, Statthalter. Stadt St. Gallen. Hans Georg Zwicker, alt-Sekelsmeister.

a. Zweck der Conferenz ist, den wegen Ramsen mit Oesterreich entstandenen Streit in Berathung zu nehmen. Freiherr Hans Heinrich von Klingenberg hatte das Dorf Ramsen sammt dem Meierhof Biberach, sein freies Eigenthum, in der Grafschaft Nellenburg gelegen, zuerst der hegauischen Ritterschaft, dann der Stadt Radolfzell, endlich der Herrschaft Oesterreich, und zwar 500 Gl. wohlfeiler als Andern, zum Verkaufe angeboten, zuletzt, wie sich kein anderer Käufer fand, der Stadt Stein um 9500 Gl. im

Jahre 1539 verkauft, und wie bald hernach vom Kaiser Ferdinand die Lösung verlangt wurde, denselben über die Angelegenheit in solcher Weise in Kenntniß gesetzt, daß von 1549 an bis 1654 die Stadt Stein im Besitze jener Güter von Oesterreich nicht mehr angefochten wurde. Als im genannten Jahre die österreichische Regierung das Zugrecht geltend machen wollte, hatte Zürich den zwei Abgeordneten von Stein ebenfalls zwei Gesandte nach Innsbruck mitgegeben und daselbst bewirkt, daß ihnen nicht nur der ruhige Besitz des Dorfes Ramsen und des Gutes Viberach zugesichert, sondern auch neben der Exemption die Rechte der Ehehaften, der Fülle und der hohen Jagdbarkeit in ihren niedern Gerichten gegen Entrichtung einer Kauffumme zugestanden, auch in Bezug auf die Religionsübung zu Ramsen ein Vergleich abgeschlossen wurde. (Laut eines unter'm 25. Juli 1658 von Baden aus an den Erzherzog gerichteten Schreibens der VII katholischen Orte *) erklärte dann aber schon unter'm 5. Mai 1656 der Erzherzog Ferdinand, daß er gesinnt sei, das Dorf Ramsen gegen Vergütung des Kauffhillings und zwar darum an sich zu lösen, weil Stein die Unterthanen zur Calvin'schen Religion hinüber ziehe; und die VII katholischen Orte, anfangs befremdet, daß Oesterreich unlängst die hohe Jagdbarkeit und andere Rechte an Stein abgetreten habe, hierauf von den österreichischen Commissarien belehrt, daß die Stadt Stein schon bevor der Contract in Kraft gelangte dem Revers zuwider gehandelt habe, fanden sich bewogen, von der bei Anlaß des von Alexander Ziegler von Schaffhausen in Betreff des Flekens Hilzingen gestellten Schirmgesuchs hinsichtlich der Stadt Stein eingelegten und auch von ihnen unterstützten Intercession der eidgenössischen Stände zurückzutreten). In Folge dessen wurde dann im April 1659 Stein abermals um die Lösung angesprochen. Stein sandte im Begleite einer zürcherischen Gesandtschaft Abgeordnete nach Constanz, wurde aber bei fernerer Weigerung mit Execution bedroht, benutzte die gewährte kurze Bedenkzeit zu Eingabe einer schriftlichen Ablehnung und Anrufung einer der Erbeinung entsprechenden Rechtsentscheidung, wurde auch von einer an Oesterreich gerichteten Zuschrift der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen unterstützt, gelangte aber nicht zu seinem Zwecke; vielmehr schritt die österreichische Regierung factisch vor, wollte die Bewohner von Ramsen, ohne Steins Einwilligung, des der Stadt Stein geschworenen Eides entledigen und für Oesterreich in Eid nehmen. Stein protestirte dagegen; die Unterthanen baten, da sie durch den der Stadt Stein geleisteten Eid gebunden seien, ihnen nicht Gewalt anzuthun; die vier Städte supplicirten, intercedirten und recommandirten abermals; endlich anerbote Oesterreich, wenn Stein mit 2900 Gulden und dem Hofe Viberach sich begnüge und Ramsen dafür aufgebe, den letzten innsbrucker Tractat, die Exemption und die Jagd betreffend, bestehen zu lassen. Ungeachtet aber die letztern Anerbietungen, nach Verlust der Hauptsache, ganz werthlos zu achten waren und die vier Städte in einem nochmaligen Schreiben Aufschub verlangten, steht doch fremdes Kriegsvolk in der Nähe gerüstet und ist Ramsen mit einem Ueberfall bedroht, fragt sich hiemit, was solcher Gefahr entgegenzusetzen sei. Nachdem die Gesandtschaften in ihrer Berathung auf Ausarbeitung einer juristischen Darstellung der Thatsache, auf eine Abordnung an die österreichischen Commissarien zur Erlangung eines Stillstandes, auf Eingabe eines entschuldigenden Bittgesuchs der Bewohner von Ramsen bei Oesterreich, auf Anrufung der Intervention des französischen Gesandten, auf eine den münsterischen Frieden anrufende Protestation gegen die Gränzverletzung, auf eine Gesandtschaft nach Innsbruck und allfällige Anbietung des durch die Erbeinung bestimmten Rechtsstandes, auf einen Rechtsstand mit gleichen Sätzen (da auch hier die Religion

*) Eine Copie ist dem Abschiede beigelegt, obwohl bei der Verhandlung selbst dieses Vorgangs nicht erwähnt wird.

ein Hauptmotiv sei, die Bischöfe von Basel oder Constanz aber in dieser Beziehung nicht unparteiisch wären) angetragen hatten, entschloß man sich endlich zu einem Schreiben an den Erzherzog und zu dem Gesuche an denselben, in der Sache nicht weiter vorzugehen, sondern Unterhandlungen eintreten zu lassen; daneben aber sollte zugleich Anstalt getroffen werden, auf die an der Gränze befindlichen fremden Kriegsschaaren fleißig Acht zu halten und gegen einen Ueberfall sich in Bereitschaft zu setzen; sofern die Gefahr drohender werde, sollte dann Zürich eine neue Zusammenkunft veranstalten. **b.** Da in Rapperswyl die Festungswerke wieder hergestellt, sogar durch äußere Graben und Werke erweitert werden, wird gut gefunden, zwar nicht diese Ueberschreitung des Friedensschlusses und der bezüglichen Reccessu zu ignoriren, auch nicht Gegenwerke anzulegen, oder bei den Schiedorten Klage zu führen, oder den kleinen Markt in Zürich abzuschlagen, wohl aber die Antwort von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus auf die von Zürich dahin erlassenen Schreiben abzuwarten. **c.** Wegen Ansetzung des Bettages wird Bern seine Ansicht an Zürich überschreiben; dabei ersucht die Stadt St. Gallen, nicht einen katholischen Feiertag als Betttag zu bestimmen, weil an solchen Feiertagen viele Katholiken in die Stadt kommen und während des Gottesdienstes leicht Ungelegenheit machen könnten. **d.** Ob nach dem Wunsche des französischen Gesandten die drei Bünde ermuntert werden sollen, (der Bundeserneuerung halben) einen guten Entschluß zu fassen, wird ad referendum genommen. **e.** Dem französischen Gesandten ist das Gesuch einzugeben, daß er vollständige Ausbezahlung der französischen Gelder, ohne Rücksicht, ob der bei Imthurn in Schaffhausen liegende Theil der Kleinodien ausgeliefert sei oder nicht, auswirken möge. **f.** Bezüglich der Zollremedierung zu Constanz, Schaffhausen und Stein, wegen welcher Basel sich beschwert, wird Schaffhausen eine Conferenz ansetzen und dazu auch St. Gallen einladen. **g.** Der französische Gesandte wird ersucht, die verheißene Herstellung der Zollfreiheit in Lyon und an andern Orten fördern zu wollen. **h.** An das dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Hohenlohe gemachte Gevatterschaftsgeschenk hat jedes der fünf Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen 217 Gulden 46 Kreuzer oder 125¹/₂ Louis zu bezahlen.

Anmerkung. Am Schlusse des Glarner Exemplars steht von der Hand des Glarner Gesandten die Bemerkung: „Es ist zu wissen, das bei diser Arauwischen Conferenz laut meiner Instruction ich austhrutenlichen gesagt, man inn einer Eidgnoschaft wegen der Religion Streitigkeiten sein sollten, man von meinen gn. Herren sich keines beistandts zu versehen, weil wir mit vnserer not selbstn gnug zu schaffen haben wurden; hab auch begehrt, solches in Abscheid gesetzt werde, wie dann dessen die Herren Gesandten semplich mir muesten zugunst geben.“

297.

Conferenz von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1659, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. XLIX, fol. 203.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Bannerherr; Ludwig Meyer; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Schwyz. Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Kaspar

Abberg, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Jakob Boshard, des Rath's.

Uri hat der dahin abgegangenen Einladung auf diese Conferenz nicht entsprochen. **a.** Die Ablösung der Herrschaft Ramsen, wegen der diese Conferenz hauptsächlich veranstaltet worden, obwohl nützlich und löblich, doch so wichtig, daß reifliche Erwägung nöthig ist, soll nach übereinstimmender Ansicht durch alle dienlichen Mittel gefördert werden, ausgenommen die thätliche Hilfe, so nämlich, daß einerseits dem Erzherzog in seinem Vorhaben nichts in den Weg gelegt, andererseits der Stadt Zürich, da Ramsen auf Reichsboden liegt und nicht in den eidgenössischen Bünden begriffen ist, keine Hilfe geleistet wird. Mit Hinsicht also namentlich auch auf die Erklärung Freiburgs ist dem Erzherzog zu erwidern, man verwundere sich über Steins Widersetzlichkeit um so mehr, da man nicht zweifle, daß der Stadt die erzherzoglichen Lösungsrechte genugsam bewiesen worden seien, werde die Erbeinung treu beobachten und hoffe Gleiches zu erfahren, wünsche von Zeit zu Zeit Bericht über den weiteren Verlauf, um durch die fürstlichen Delegirten in Constanz geeignete Rathschläge mitzutheilen. Um unterdessen nach Nothdurst über die Anwesenheit zu conferiren, soll Schwyz mit dem Bischof von Constanz oder mit dem Domdekan Pappus, wenn sie auf die Engelweide nach Einsiedeln kommen, vertrauliche Besprechung zu pflegen suchen. **b.** Der Landschreiber der Freiamter berichtet, daß die Ausschüsse der Stadt Bern von Zürich um Hilfe mahnt seien, und fragt, wie er und sein Bruder, der Landvogt von Baden, sich verhalten sollen. Antwort: Sie sollen ohne Geschrei wachsam sein und vertraute Späher halten und weiter berichten. Ueberdies wird die Nachricht ad referendum genommen. **c.** Die auf Veranlassung Zürichs vom französischen Gesandten de la Barde an Lucern eingegangene Zuschrift, Ramsen betreffend, mag Lucern für sich beantworten. **d.** Ebenso läßt man es bei der von Lucern an Solothurn gegebenen Antwort auf sich beruhen. **e.** Wenn Uri nach Abrede eine Conferenz mit Wallis ausschreibt, soll jedes Ort einen Deputirten senden. **f.** Schwyz wünscht, daß bei wichtigen Verhandlungen in künftigen Abschieden jedes Ortes Meinung vermerkt werde. **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Schwyz und Zug halten es an der Zeit, die Erstattung der Kriegskosten von der Gegenpartei zu fordern. Da man sich aber vorerst über die Form berathen und den Verlauf des Geschäfts von Ramsen abwarten sollte, wird der Antrag in den Abschied genommen. **l.** Landammann Schorno theilt mit, daß der Gesandtschaft von Schwyz von ihren Obern vorgeworfen worden sei, in Baden die Instruction in elf Punkten überschritten zu haben. Es werden einige dieser Punkte genannt und besprochen, aber nicht weiter darüber eingetreten. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|--|--|
| h. Art. 55. Allgemeine Verwaltungssachen. | n. Art. 564. Stifte und Klöster. |
| i. Art. 206. Kirchliches u. Glaubenssachen. | m. Art. 80. Rechts- und Gerichtssachen. |
| g. Art. 5. Beamte. | |
| o. Art. 70. Rechts- und Gerichtssachen. | |

Thurgau.

Sargans.

Baden.

Freiamter.

298.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Niviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1659, 10. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Franz Imhof, Landammann; Johann Karl Bessler, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Statthalter und Landeshauptmann; Johann Franz Reding, alt-Landvogt zu Baden; Oberstwachmeister Büeler, des Raths. Nidwalden. Peter Zelger, Bannerherr; Johann Franz Stuck, Statthalter.

a. Da über das von Zürich wegen der Fortification von Rapperswyl an die Schirmorte erlassene Schreiben die Ansichten noch nicht von allen Orten an Uri zu Abfassung einer Antwort eingegangen sind, soll Nidwalden bei Obwalden Erinnerung thun. Stimmt Obwalden dem bereits von Uri, Schwyz und Nidwalden gemachten Entwurf bei, so ist nicht mehr nöthig, die besondere Meinung von Glarus nochmals einzuholen, wird dann also die Antwort nach Zürich ausgefertigt. Wenn die Befestigungswerke übrigens nicht besser ausgeführt werden als sie angefangen sind, nützen sie nichts; besseres zu erzwecken sind aber drei Hindernisse, deren vornehmstes der Mangel an Geld ist. Es dürfte deswegen die bevorstehende Engelweibe benutzt werden, bei dem Nuntius und bei den Prälaten der Klöster im Sinne früherer Anträge sich für die Befestigung Rapperswyls zu verwenden. Die dießfälligen Abgeordneten der Schirmorte sollen auf künftigen Sonntag Abend in Einsiedeln eintreffen. **b. u. c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** (S. u. Luggarnd.). **e.—g.** (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarnd.

d.

Art. 126. Zollsachen.

Bellenz etc.

b. c. e.—g. Art. 319—323.

299.

Schiedrichterliche Conferenz.

Zug. 1659, 28. und 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. XLIX, fol. 212.

Schiedrichter: Für die IX Orte und Obwalden: Johann Heinrich Waser, Burgermeister von Zürich, und Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß und Bannerherr von Lucern.

Für die III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden: Joh. Franz Imhof, Landammann von Uri, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann von Nidwalden.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarnd.

Art. 127. Zollsachen.